

Ausgegeben den 1. Januar 1895.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

LIC. **BERNHARD BESS,**

PRIVATDOZENTEN DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT MARBURG.

XV. Band, 3. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1895.

Die Hefte der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ erscheinen
zu Beginn eines jeden Quartals.

Ankündigung.

Mit dem XVI. Jahrgang wird die
„**Zeitschrift für Kirchengeschichte**“
um 8 Bogen jährlich erweitert werden, ohne dass
eine Erhöhung des Abonnementspreises eintritt.

Den verehrten Mitarbeitern, deren Geduld bisher
vielfach in Anspruch genommen werden musste, ist
damit die Aussicht auf einen rascheren Druck ihrer
Beiträge eröffnet. Ebenso dürfen alle Anfragen auf
umgehende Erledigung rechnen.

Redaction und Verlag
der „**Zeitschrift für Kirchengeschichte**“.

Studien zur Geschichte des Bußsakraments.

Von

Pfarrer Lic. Goetz in Passau.

Unechte Ablafsbulen in den Acta Pontif. Rom. Inedita.

Unter den Acta Pontif. Rom. von J. v. Pflugk-Harttung sind eine Reihe von Bullen, an deren Echtheit der Herausgeber zweifelt, resp. die er für unecht erklärt. Mit fünf solchen Bullen — Ablafsprivilegien enthaltenden — beschäftigt sich die folgende Untersuchung. Und zwar soll die Unechtheit der Bullen nachgewiesen werden aus der Terminologie aus dem Alter und Gebrauch der theologischen Formeln im Verhältnis zur Datierung der Bullen. Wir wollen hier wiederholen, was wir auch eingangs einer andern Arbeit zur Geschichte des Bußsakraments (*Revue Internat de Théologie* II, n. 6, p. 300) gesagt haben, daß wir sprachliche Untersuchungen über Alter, Wert und Veränderung der für das Bußsakrament in Betracht kommenden Termini und Formeln für die bessere und richtigere Art ansehen, die Geschichte des Bußsakraments — seiner Lehre und Praxis — historisch richtig darzustellen, als das sonst in dieser Materie sehr beliebte Hypothesieren und Konstruieren.

Der Kundige wird auch — glauben wir — in der folgenden kleinen Arbeit eine Reihe uns eigener Ergebnisse über Einzelheiten in der Terminologie und Praxis des Ablasses vorfinden.

I.

Acta III, p. 6, n. 7. *Benedikt VIII. teilt allen Christen mit, daß er denjenigen, welche zu gewissen Zeiten das Kloster Neuburg (D. Augsburg) besuchen, oder es bereichern, Indulgenz erteile. 1020 Januar 3. Der Herausgeber ist über die Echtheit sich nicht recht klar: „Die Bestimmungen — sagt er — sind eigenartig, aber nicht unbedingt zu verwerfen, wie namentlich Privilegien für spanische Institute beweisen. Ich wage es deshalb nicht, mit Löwenfeld (J. p. 509) die Urkunde als gefälscht zu verwerfen.“ Dagegen sagen wir: Die Unechtheit der Urkunde ist gerade aus den für das Jahr 1020 ganz ungeheuerlichen und maßlosen Ablassbestimmungen mit Evidenz zu beweisen. Das Ganze mit seiner ausgebildeten durchaus übertriebenen Ablassverheißung kann frühestens Ende des 13. eher im 14. Jahrhundert verfaßt sein.

Wir heben einige Hauptmomente für die Unechtheit vor:

1) Der Ablass wird erteilt *omnibus vere penitentibus confessis et contritis*.

Es kann nicht unsere Absicht sein, in dem Raum dieser Arbeit ausführlich unsere Meinung über die Entstehung des modernen römischen Bußsakramentes darzulegen; wir hoffen das, sowie die Geschichte der Ablasslehre resp. der Umbildung von der alten zur modernen Ablasslehre quellenmäßig in einer eigenen Arbeit bald darstellen zu können. Da indes in diesem Aufsatz mehrfach von der um ca. 1200 sich vollziehenden Änderung der Buß- und Ablasslehre die Rede sein wird, so wollen wir in kurzen Zügen unsere Grundanschauungen über diese Frage darstellen.

Das heutige römische Bußsakrament mit seiner Lehre über die Beichte, über die Stellung des Beichtpriesters, über den Wert der Absolution ist nach unserer Anschauung nicht älter als ca. 1200 n. Chr. Bis dahin war es Anschauung der Kirche, daß die nach der Taufe begangenen Sünden Gott allein vergiebt, die kleineren durch tägliches Gebet

und Almosen, die größeren auf Grund der Reue und der Bußübungen ¹.

Die Kirche hatte keine Macht, Gott gegenüber Sünden zu vergeben. (Wie *paenitentia* seit der ältesten christlichen Zeit sowohl die innere Gemütsstimmung des Herzens, die Reue, als auch die äußerlich sichtbare Bußübung bezeichnet, so wird „*peccatum*“ für „Sünde vor Gott“, wie für „Vergehen gegen die Kirche“ gebraucht) ². Sie vergab „Sünden“ nur im Verhältnis des Einzelnen zur Kirche, d. h. ihre Thätigkeit bezog sich nur auf die Zugehörigkeit der Christen zur äußerlichen kirchlichen Gemeinschaft.

Die Absolution war keine solche, die den Sünder als vor Gott sündelos dastehend erklärte, sondern eine solche, die den Menschen wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnahm, ebenso wie die Exkommunikation am persönlichen Verhältnis des Menschen zu Gott nichts änderte, sondern sich nur auf seine Zugehörigkeit zur Kirche bezog ³. Allerdings nahm die Geistlichkeit, je mehr wir uns zeitlich von der alten Kirche entfernen, mehr und mehr einen gewissen Einfluß ihres Verfahrens auf das Urteil Gottes über den Sünder an. So bemerkt Langen ⁴ zu einem 405 an den Bischof Exsuperius von Toulouse gerichteten Reskript des römischen Bischofs Innocenz, daß „das im Gegensatz zur älteren Zeit gesteigerte priesterliche Amtsbewußtsein am Schlusse dadurch hervor(tritt), daß die ewige Seligkeit von der Gewährung der kirchlichen Gemeinschaft und der heiligen Kommunion abhängig gemacht wird, während man früher bei der Verweigerung dessen die Rettung des Büßenden ausdrücklich Gott anheimstellte“. Diese Anschauung bildete sich immer mehr aus, so daß schließlich die *poena canonica* der *poena purgatorii* gleichgesetzt wurde. *Poen a c a n o n i c a* blieb sie aber darum doch.

1) Vgl. z. B. meine Schrift: „Die Bußlehre Cyprians“, Kap. VI, § 3, a.

2) Vgl. „Die Bußlehre Cyprians“, Kap. I Einleitung.

3) Über den direkten Wert und die indirekte Tragweite und Bedeutung der sogen. *reconciliatio* vgl. „Die Bußlehre Cyprians“, Kap. VI.

4) „Römische Kirche“ I, S. 691, Anm. 2.

Diese scharfe Trennung der Thätigkeit der Kirche von der Gott allein gebührenden Sündenvergebung finden wir noch bei Innocenz III.¹ Nach ihm ist der Mensch Gott gegenüber gebunden, *ex sola culpa, ex sola vero sententia ligatur quoad hominem apud ecclesiam militantem*. Die menschliche Absolution hat nur die Geltung des Nachlasses der *sententia*. Es kann daher vorkommen, daß einer bei Gott gebunden — *ligatus* — ist, der bei der Kirche gemäß ihrer Disziplinargewalt gelöst — *solutus* — ist; *et qui liber est apud Deum ecclesiastica sit sententia innodatus. Vinculum ergo quo peccator ligatur apud Deum in culpae remissione dissolvitur, illud autem quo ligatus est apud ecclesiam cum sententia remittitur relaxatur*.

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nun kommt allmählich eine neue Bußlehre auf². Ihre Hauptträger sind der pseudoaugustinische Tractatus de vera et falsa poenitentia und die Schriften Hugo und Richards von St. Viktor. Grundzug dieser neuen Lehre ist, daß Gott die Sünden nicht mehr unmittelbar vergebe, sondern durch den Priester, dem er die Macht zu binden und zu lösen, als seinem Stellvertreter übergeben hat. Der Priester verkündet nicht bloß Gottes Urteil, sondern er ist selbst Richter. Er ist nicht mehr Organ der Gemeinde, sondern Mittler zwischen Gott und dem Menschen. Die Absolution bedeutet nicht mehr die Wiederaufnahme des Büßers in die kirchliche Gemeinschaft, sondern sie bedeutet die Befreiung von Sünde gegenüber Gott.

Um 1200 gehen noch beide Lehren nebeneinander her, in und durch Thomas von Aquin erringt die neue den Sieg. Äußere Veränderungen, die diese Lehränderung begleiten, sind vor allem die Umgestaltung der deprekatorischen Absolutionsformel in die indikative, ebenso wie die Bildung

1) So im Dialogus inter Deum et peccatorem, Migne P. L., 217. 691—702.

2) Vgl. Karl Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Buße im 12. Jahrhundert in den Theol. Abhandlungen Carl von Weizsäcker, zum 70. Geburtstag gewidmet. Weder die Methode noch die Resultate kann ich für einwandfrei erklären.

der später zu besprechenden Ausdrücke: *omnibus vere penitentibus confessis et contritis* und *absolutio a pena et culpa* ¹.

Mit dieser Veränderung der Bußlehre ging auch eine solche der Ablasslehre vor sich, denn der Ablass war ja ein Teil der Bußpraxis.

Der Ablass war im 11. und 12. Jahrhundert der Erlaß der kanonischen Bußstrafe gewesen, wenn auch die Meinung herrschte, was man auf Erden nicht von der kanonischen Strafe abbüße, müsse im Fegfeuer abgebußt werden.

Die Umänderung der Bußlehre hatte nun zur Folge, daß man den Wert des Ablasses jetzt in eine Tilgung [resp. Nachlassung, da ja auch sogen. unvollkommene Ablässe erteilt wurden] der zeitlichen Strafen, welche Gott noch verhängt, wenn Schuld und ewige Strafe bereits vergeben sind, umänderte. Diese Anschauung von den ewigen und zeitlichen Strafen findet sich schon bei Abaelard. Bei Richard von St. Victor (*Tractatus de potestate ligandi et solvendi*) heißt es ausführlicher, daß es in der Macht des Priesters stehe, diese ewige Strafe in zeitliche, endliche zu verwandeln, statt der zur verbüßenden Fegfeuerstrafe kirchliche Bußübungen aufzuerlegen. Das wird nun, zumal die Erinnerung an die alten kanonischen Bußstrafen mehr und mehr schwand, auf den Ablass angewendet. Daher erklärt sich die Umwandlung der Ablassverteilungen „*de iniuncta poenitentia*“ in „*a pena et culpa*“. Als Grundunterschied des alten vom modernen Ablass dürfen wir ansehen, daß ersterer eine wirkliche Bußleistung resp. Kompensation einer solchen war, während der moderne Ablass sich mehr und mehr als einen Devotionsakt darstellt, der geistliche Gnaden erwirbt.

Kehren wir nun zu unserer Formel „*omnibus vere penitentibus confessis et contritis*“ zurück und betrachten wir die ihr entsprechenden Formeln in den Ablassbullen des 11., 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, so werden wir finden, daß sie alle der älteren Buß- resp. Ablasslehre entsprechen.

1) Über die scholastische Buß- und Ablasslehre vgl. die gute Darstellung Bratkes in: „Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistor. Voraussetzung.“

Urban II. ¹ erteilt 1095 den Kreuzzugsablaß als Nachlaß der vollen Buße für alle Vergehen, „*de quibus veram et perfectam confessionem fecerint*“. Diese *confessio* ist natürlich nicht das in der Formel *vere penitentibus confessis et contritis* liegende sakramentale Bekenntnis, nach modern römischer Lehre die Beichte, sondern es ist das nach der Ordnung der Bußdisziplin der Auferlegung der Buße notwendigerweise voraufgehende Bekenntnis der begangenen groben Sünden, um die Auferlegung der Buße zu erlangen.

Im ganzen 12. Jahrhundert, so lange noch die alte Anschauung über die Bedeutung des Ablasses als Erlaß der kanonischen Bußstrafe herrschte, finden wir stets mit geringen Abweichungen diese Formel Urbans oder eine ähnliche.

So heißt es bei Eugen III. ²: *de omnibus peccatis* — natürlich hier nicht sündhafte Verschuldung gegen Gott, sondern kirchliches Vergehen — *de quibus corde contrito et humiliato confessionem suscepit*.

Ähnlich bezeichnet Alexander III. die erlassene *poenitentia* als solche die der Betreffende *corde contrito et compuncto* übernommen habe. Selbst zu der Zeit, als, wie wir annehmen, die neue Bußlehre schon aufgekommen war, blieben die althergebrachten Formeln in Gebrauch.

So finden wir bei Innocenz III. ³, der ja selbst noch die alte Anschauung lehrte, Ablass der Vergehen „*de quibus cordis et oris egerint poenitentiam*“, eine Wendung, die nichts anderes besagt, als die bisherigen Formeln, daß der Büsser seine Vergehen bereut und zum Zwecke der Auferlegung resp. Festsetzung der Höhe der Buße, bekannt haben müsse, eine Formel, deren Wortlaut auch Innocenz eigentümlich ist. Anderswo ⁴ drückt er diesen Gedanken in den Worten aus: *quod si vere poenitentes fueritis*. Er hat daneben auch

1) Migne P. L., 151, 568.

2) Migne P. L., 180, 1064.

3) Migne P. L., 214, nr. 336, p. 311.

4) Mansi XXII, 956. Reg. I. 16, ep. 28.

noch die Wendung ¹: *super illis offensis pro quibus cordis contritionem et oris confessionem veram obtulerint vero Deo.*

Selbst noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieben diese kurzen, auf die alte Bußspraxis hinweisenden Formeln. So heißt es bei Gregor IX. ²: . . . *plenam eis omnium peccatorum de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi veniam indulgemus.* Dagegen finden wir unter ihm bereits die neue Formel sich herausbilden, was ja ganz erklärlich ist, da ja zu seiner Zeit die Umwandlung der alten zur neuen Bußlehre schon ziemlich vollzogen war. Er hat die oben aus der falschen Bulle angeführte Formel, die später typisch ist, noch nicht, vielmehr die kürzere *omnibus vere penitentibus et confessis* ³.

Nach 1250 wird die Formel *vere penitentibus confessis et contritis* allgemein üblich und bleibt stehende Wendung. Wir dürfen also sagen, daß sie um 1020 nach der Anschauung der damaligen Kirche wie nach den sonstigen damals vorkommenden Formeln unmöglich war. Sie bildete sich gleichzeitig mit der weiter unten zu besprechenden Redensart *remissio „a pena et culpa“* und ist ebenso wie diese ein Entscheidungsgrund dafür, daß eine Urkunde, in der sie vorkommt, frühestens aus der Zeit um resp. nach 1250 stammt.

2) Die Tage, an denen der Ablass gewonnen werden kann, sind eine Menge Feste: Alle Herrenfeste, Apostelfeste, Feste männlicher und weiblicher, bekannter und obskurer Heiliger etc. Auch das weist uns in das 14. Jahrhundert. Soweit wir sehen können, findet sich diese Erleichterung der Ablassgewinnung durch Festsetzung mehrerer Ablassstage kaum vor 1200, und gewöhnlich wird der Ablass für Kirchenbesuch an dem Tag resp. dem Jahrestag der Konsekration erteilt. Vereinzelt finden wir, daß z. B. Clemens III. 1190 der Floriazenserklösterkirche in Orleans, die dem h. Benedikt geweiht war, einen Ablass von 100 Tagen verlieh, der am

1) Migne 215, 1356.

2) Ep. sel. Pontif. (Mon. G. Hist.) I, p. 505, nr. 617.

3) Ep. sel. I, 541 (resp. 543); I, 532.

Geburtstag des Heiligen und am Tag der Translation seiner Reliquien zu gewinnen war ¹.

Seit ca. 1225 wird in den Kanonisationsbullen der Heiligen auch jeweils ein geringer Ablass denen versprochen, die dem Fest beiwohnen.

Für eine solche Häufung von Festen aber wie in unserer falschen Urkunde wüßten wir vor Ende des 13. Jahrhunderts kein unzweifelhaft echtes Beispiel.

3) Der Ablass wird erteilt „*et per octavas predictarum festivitatum octavas habentium*“. Auch diese Ausdehnung des Ablasses ist für das Jahr 1020, in dem die Urkunde verfaßt sein will, unmöglich und beispieillos und weist gleichfalls auf die üppig wuchernde Ablasspraxis des 14. Jahrhunderts hin.

Aus dem Jahre 1120 haben wir ein Ablassprivileg Calixts II., wonach er eine Kirche zu Volaterra konsekrierte und einen Ablass von 20 Tagen gewährte und dieses Fest resp. die Ablasserteilung auch auf die Festoktav ausdehnte. Aber die Echtheit dieses Dekretes ist uns sehr zweifelhaft, wie auch noch andere unechte Ablassdekrete seinen Namen tragen, die offenkundig über 100 Jahre später anzusetzen sind ².

Erst nach 1225, nachdem der Gebrauch aufkam, aus Anlaß der Kanonisation der Heiligen Ablass zu gewähren, finden wir in der Ablasserteilung resp. dem Maß des Ablasses zwischen dem Fest und seiner Oktav unterschieden.

So erteilte Innocenz IV. 1247 bei der Kanonisation des h. Edmund von Canterbury ³ 1 Jahr und 40 Tage Ablass denen, die zum Fest selbst kommen, denen die erst in der Festoktav kommen 40 Tage.

Clemens IV. bei der Kanonisation der h. Hedwig von Polen ⁴ ersteren 1 Jahr 40 Tage, letzteren 100 Tage.

Ähnlich Urban IV. bei der Einführung des *festum corporis Christi* im Jahre 1264 ⁵.

1) Bei Saussey, *Annal. eccl. Aurelianensis*, p. 201.

2) Bei Ughelli, *Ital. sacra* I, 1439.

3) Bullar. Taurin. III, 522.

4) Bullar. Taurin. III, 769.

5) Bullar. Taurin. III, 705.

Hie und da finden wir neben der Festoktav als Ablafstermin genannt die *quindena* bei Innocenz IV. und Alexander IV.

4) Den Ablafs erlangen, „*qui singulis diebus dominicis et festivis ac sabbatis totius anni causa devotionis orationis aut peregrinationis accesserint*“.

Der Besuch der Neuburger Kirche, der den Ablafs gewinnen soll, erscheint also sowohl als reiner Devotionsakt, wie auch als die vorgeschriebene „*peregrinatio*“. Aus der Geschichte der Bußdisziplin wissen wir, daß eine bestimmte Art Buße zu leisten im Mittelalter die „*peregrinatio*“ die Verbannung, die pflichtmäßige Wallfahrt war.

Diese richtete sich in ihrer Größe und Dauer nach der Höhe des Verbrechens, so daß der Büsser teilweise weit außer Land mußte — und da waren bevorzugte Orte Rom, Jerusalem, Tours, Compostella —, teilweise innerhalb des Vaterlandes zu Klöstern und Wallfahrtsorten wanderte. Diese Sitte war spät in das Mittelalter hinein noch im Gebrauch¹. Wenigstens heißt es noch bei Innocenz III. (*Dialogus inter Deum et peccatorem*): „*Si delicta mea confessus fuero sacerdoti, forsitan iniunget mihi ut Hierosolymam proficiscar, vel laborem alicuius peregrinationis assumam, vel saltem ut ecclesias visitem et in eis diutius vacaturus orationes frequentem*“.

Also noch im 13. Jahrhundert war der Besuch der heiligen Orte als pflichtmäßige Bußübung als „*peregrinatio*“ üblich. Aus dieser Sitte bildete sich eben der mittelalterliche Ablafs². Die Wallfahrt z. B., die einer wegen eines größeren Verbrechens jahrelang leisten mußte, z. B. die nach Jerusalem, verwandelte eben Urban II. in eine solche, die mit den Waffen in der Hand und zur Bekämpfung der Sarazenen unternommen wurde, oder anders ausgedrückt, er

1) Schmitz, Bußbücher, S. 153 ff.

2) Die zunächst folgende Studie wird den Nachweis liefern, daß Kreuzzugs- und Kirchenablafs thatsächlich auf der Sitte der *peregrinatio* bzw. ihrer Umwandlung beruhen, nicht wie Müller l. c. 308 Anm. 2 meint, auf der Mechanisierung einer altkirchlichen Ordnung. Für meine Behauptung vgl. auch meine oben S. 321 angeführte Studie. l. c. p. 313 Anm. 1.

sah die Beteiligung am Kreuzzug für die ganze zu leistende Bußperegrinatio an, „*iter illud pro omni poenitentia reputetur*“¹.

Und wie das bei den Kreuzzügen war, so war es auch bei den Ablässen, die für Kirchenbesuch erteilt wurden. Auch da galt der Besuch der Kirche am Konsekrationstag als die pflichtmäßige „*peregrinatio*“ und wurde dieser resp. einem Teil derselben gleichwertig erachtet.

Eine in unserer Urkunde erwähnte im Gegensatz zur pflichtmäßigen *peregrinatio* stehende Devotionswallfahrt, die Ablass erwürbe, finden wir vor Ende des 12. Jahrhunderts kaum, zum erstenmal vielleicht bei Alexander III.² Vielmehr war die Wallfahrt, sei es die zu einer näher gelegenen Kirche, sei es die große Wallfahrt, die mit dem Kreuzzug vertauscht wurde, stets die vorgeschriebene *peregrinatio*.

Die Bezeichnung: „Die Wallfahrt resp. die ihr gleichwertige Kreuzfahrt solle geschehen *devotionis intuitu* kommt allerdings schon seit dem ersten Kreuzzug, seit Urbans II. Zeiten vor. Urban II. sagte³: „*quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Jherusalem profectus fuerit . . .*“, aber hier soll eben *devotio*, wie der Wortlaut klar ergibt, nicht einen Gegensatz zu *peregrinatio* bilden und ist nicht als Terminus technicus für eine bestimmte kirchliche Übung gebraucht. Es steht nur im Gegensatz zu der Absicht, Ehre und Geld im heiligen Lande zu suchen. Derselbe Sinn liegt in einem verwandten Ausspruch Urbans II. (in einem Schreiben an die Bürger von Bononia)⁴, *Sciatis autem eis omnibus, qui illuc non terreni commodi cupiditate, sed pro sola animae suae salute et ecclesiae liberatione profecti fuerint . . .* Denselben Sinn hat die Beisetzung von „*devotionis intuitu*“ wohl auch in der Kreuzzugsbulle Eugen III.⁵

1) Siehe die oben S. 326 angeführte Stelle.

2) Migne 200, p. 600 am Schluss des Dekrets.

3) Siehe die S. 326 angeführte Stelle.

4) Migne P. L., 151, 483.

5) Migne 180, 1064.

5) Ferner erhalten den Ablafs: *qui missis matutinis vesperis predicationibus aut aliis divinis officiis interfuerint.*

Auch diese Bestimmungen sind für das angebliche Abfassungsjahr unserer Bulle 1020 unerweisbar resp. im Vergleich mit den anderen uns bekannten Ablafsbullen unmöglich.

Ablafs für das Anhören der Predigt und zwar der Kreuzpredigt wird, so weit wir sehen, zum erstenmal unter Innocenz III. erteilt ¹: *ut efficacius possis intendere ad subsidium terrae sanctae praesentium tibi auctoritate concedimus, ut iis qui ad tuam vocationem devote convenerint ad audiendum verbum salutiferae crucis de iniuncta sibi poenitentia vice nostra certam valeas indulgentiam impertiri.*

Denselben Ablafs erteilt dann Honorius III. ², indem er als Maximum desselben 10 Tage ansetzte: *provisio, quod si forte hiis qui ad huiusmodi processiones seu ad alias convocationes convenerint aliquam peccatorum veniam duxeritis faciendam decem dierum numerum indulta remissio non excedat.*

Ähnlich lautet eine Stelle bei Gregor IX. ³: *„ut fideles populi libentius et ferventius currant ad verbum Domini audiendum omnibus vere penitentibus et confessis qui ad solemnem praedicationem eorum — der mit der Kreuzpredigt beauftragten Dominikanermönche — accesserint moderatam auctoritate nostra aliquot dierum indulgentiam largiantur sicut viderint expedire.*

In gleicher Weise stattete Innocenz IV. die Dominikanerinquisitoren mit Ablässen für die Zuhörer ihrer Predigt aus ⁴.

Eine Ablafserteilung für das Anhören der Messe und Matutin etc. finden wir erstmals im Jahre 1264 bei der Einführung des *festum corporis Christi* unter Urban IV. angegeben ⁵.

1) Mansi XXII, 956.

2) Ep. sel. Pont. I, p. 173, n. 244.

3) Ep. sel. Pont. I, p. 532, n. 640.

4) Magn. Bull. Rom. Lugd. 1692, I, 129 u. öfter.

5) Bullar. Rom. Taurin. III, 705 f.

6) Den Ablafs erhalten *quicumque corpus Christi aut oleum sacrum, cum infirmis portantur secuti fuerint*. Auch diese Bestimmungen haben wir bisher im 12. und 13. Jahrhundert nicht gefunden. Sie verweisen uns gleichfalls auf die übertriebene Ablafspraxis des 14. Jahrhunderts.

7) Der Ablafs wird gewährt: *quotienscunque quantumcunque ubicunque premissa vel aliquid premissorum fecerint*.

Die ersten Ansätze zu dieser Art, daß man einen Ablafs — nach moderner Sprachweise — *toties quoties* erwerbe, finden sich zur Zeit Innocenz III. Sie sind ein Zeichen, daß sich die Ablafslehre von dem Erlafs der kanonischen Bußstrafe zur Tilgung göttlicher Sündenstrafen umbog, denn nur bei letzteren, die immerfort wachsen, hatte ein öfteres Wiederholen des Ablasses einen Sinn, denn die „auferlegte Bußstrafe“ war ja durch das einmalige Gewinnen des Ablasses schon getilgt.

Die Idee, daß man denselben Ablafs wiederholt gewinnen könne, liegt schon in den Ablässen, die für Anhören der Kreuzpredigt verliehen werden, da sich ja nirgends die Beschränkung findet, daß die Predigt nur einmal angehört werden dürfe resp. nur einmal Ablafs verliehen werde; vgl. unter Nr. 5.

Eine wöchentliche Wiederkehr des Ablasses bestimmte Gregor IV.¹: *semel in septimana X vel XX seu XXX dierum indulgentiam largiaris prout videris expedire*.

Diese ersten Ansätze stammen, wie gesagt, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sind doch weit entfernt von den übermäßig ausführlichen Bestimmungen unseres Ablafsdekretes.

8) Der Ablafs wird erteilt in der Höhe von *quinquaginta carrinas et tres annos criminalium et sex annos venialium*. Bisher haben wir diese Bezeichnung i. e. die Zusammenstellung von Jahren mit *carrinae* erst seit den Zeiten Honorius III. und Gregor IX. gefunden, also um volle 200 Jahre später als das angebliche Alter unserer Bulle; vgl. auch Du Cange, Glossar. s. v. *carena*.

1) Ep. sel. I, p. 561, n. 664.

Zu diesem allgemeinen Erweis der Unechtheit der Bulle, deshalb, weil die meisten in ihr gebrauchten *Termini technici* erst später — manchmal 200 Jahre später — in dieser Bedeutung nachweisbar sind, fügen wir noch zwei feste Zeitpunkte, die das mögliche Alter der Bulle abwärts begrenzen.

a) Unter den Heiligen, deren Feste Ablafstage sind, wird auch die h. Elisabeth genannt. Damit ist jedenfalls die 1236 von Gregor IX. kanonisierte Landgräfin Elisabeth gemeint.

b) Ablafstag ist auch das *festum corporis Christi*, das wurde aber bekanntlich erst 1264 durch Urban IV. eingesetzt.

Die Unechtheit der Bulle ist also gegen v. Pflugk-Hartungs Meinung ganz klar zu erweisen, und eher als daß wir sie unmittelbar nach diesen beiden angegebenen festen Terminen verfaßt sein ließen, möchten wir sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der üppigen Ablafsverleihung in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegen.

II.

Acta III, 186sq., n. 175. *Hadrian IV. teilt den Kapellänen von Andechs (D. Freising) dem Grafen Otto von Wolfartshausen und anderen mit: er nehme die Kirche von Andechs in apostolischen Schutz und bestätige ihre Besitztümer, Einkünfte und Rechte, wobei er mehrere Vorschriften erläßt, 1155—1158 September 20, Rom. Der Herausgeber bemerkt: „Fälschung nahezu überall erkennbar.“

Die Urkunde gehört ihrem ganzen Wortlaut nach, der überreich ausgestatteten Ablafsverheißung nach (es sind z. B. Ablässe an bestimmte Reliquien geknüpft, die Stunden, innerhalb welcher der Ablafs gewonnen werden kann, sind genau bestimmt) in das 14. Jahrhundert.

Auf eine so späte Abfassungszeit weisen auch so übertriebene Sätze hin, wie z. B. der folgende: „*Illi nunquam qui intersunt nunquam descendunt ad aliquod purgatorium vel sacerdotes celebrantes ea hora resurrectionis ex devocione illi omnes largiuntur a sancto Gregorio una septima pars*

peccatorum a sola illa missa et adhuc possunt illo die in aliis ecclesiis suis celebrare per concessum beati Gregorii papae, sicut habetur in libro rationali super hoc.

Der ausgebildeten Beichtpraxis des spätesten Mittelalters entspricht z. B. folgender Satz: *Et qui presente sacramento omni anno hoc facit, ille in fine vitae suae potest sibi eligere confessorem qui habet eum absolvere ab omni pena et culpa.* Vielleicht das sicherste Anzeichen, daß die Urkunde nicht um 1150 verfaßt sein kann, ist der Ausdruck, daß der Ablass erteilt wird *a pena et culpa*.

Diese Ausdrucksweise hängt mit der modernen römischen Bußlehre zusammen, nach der eben der Priester durch den Ablass nicht nur die *poena scl. iniuncta i. e. canonica* nachläßt, sondern auch an Stelle Gottes von den Sünden befreit.

Der regelmäÙige Terminus war, so lange man noch den Ablass mit Erlaß der kirchlichen Bußstrafe gleichsetzte, *relaxatio de injuncta poenitentia* manchmal wohl auch *de injuncta pro excessibus poenitentia* oder *de injuncta per sacerdotale ministerium poenitentia, de poenitentia per sacerdotem imposita*. Auch als die Ablasslehre sich allmählich dahin umänderte, daß durch den Ablass die göttlicherseits verhängten zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen würden, blieb der Terminus bestehen und blieb selbst zu einer Zeit, wo die das Bußwesen umgestaltende Lehre schon festen Fuß gefaßt hatte, im Gebrauch bis ungefähr auf die Zeit Innocenz IV. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts drangen in die Terminologie der Ablassprivilegien aus der Sprache der Scholastiker neue Wendungen ein, so auch das *a pena et culpa*.

Einen Übergang und Überleitung dazu finden wir bei Innocenz IV. In einer seiner Bullen ¹ heißt es: *ea quae in Romanam ecclesiam commisistis nolentes ad culpam vel indignationem aliquam retineri, indulgemus remittimus et relaxamus vobis communiter universis et singulariter singulis omnes et singulas offensas culpas poenas et iniurias et*

1) Bull. Taur. III, 549f.

quaecunq̄ue alia delicta seu commissa dicto vel facto praesumpta usque in hodiernum diem a temporibus retroactis contra vel romanam ecclesiam etc.

Bemerkt soll noch werden, daß auch in späterer Zeit die alte Formel sich findet, wie überhaupt in der theologischen Latinität man vielfach die Ausdrücke und Formeln beibehielt, obwohl sie ihren alten Sinn ganz verloren hatten.

III.

Acta II, 151, n. 188. *Urban II. schreibt an alle Christen einen Empfehlungsbrief für die edlen Genueser Jacob und Ottobono Belmosta, denen er Segen und Indulgenz erteilt, 1094 Mai 1, Rom. Der Herausgeber bemerkt: „Die Fälschung dieser Urkunde ergibt sich aus der ganzen Formulierung und dem Inhalt.“

Die Urkunde ist sicher erst nach 1300 verfaßt. Dafür daß sie nicht aus Urbans II. Zeiten stammen kann, dafür folgt zunächst ein erster Beweis, die späteren werden den möglichen Abfassungstermin der Urkunde nach unten begrenzen.

1) Der Papst giebt seine Willensmeinung kund mit den Worten: *Ita nos volumus declaramus ac in praesenti apostolica epistola motu proprio mandamus precipimus, pronunciamus* oder *Ideo nos clarius ordinamus et mandamus* oder *lucide pronunciamus declaramus etc.*

Diese Formeln sind in scharf befehlendem Ton gehalten und stehen im Gegensatz zu den sonst bei Urban II. üblichen, die mehr ermahnender Natur sind. Wir teilen zum Vergleich aus unserem früheren Aufsatz über „die päpstliche Formel *in peccatorum remissionem injungimus*“ einige mit ¹ (Migne 151): *unde rogamus vos et obsecramur in Domino, unde monemus et apostolica autoritate praecipimus; constituimus et apostolica autoritate decernimus; hortamur et obsecramur in domino prudentiam vestram; praesenti igitur autoritate fraternitatem vestram admonemus et prae-*

1) Revue internat de Théologie, 6. Hft., 1894, p. 317.

cipimus ut; admonemus et beatorum apostolorum Petri et Pauli vice deprecemur ut; paterna igitur monitione et praesenti auctoritate praecipimus; quapropter te monemus et per oboedientiam praecipimus. Auch für lange Zeit nach Urban II. wüßten wir keine der falschen Urbanformel ähnliche namhaft zu machen.

2) Den Ablass erhalten die Leute *precedente confessione omnium peccatorum quae patrarunt a die nativitatis usque ad mortem.*

Nach dem Wortlaut handelt es sich wohl um eine sogen. „Generalbeicht“. Diese aber wurde erst eingeführt und war erst möglich als Folge des Beichtgebotes des vierten Laterankonzils von 1213.

Der erteilte Ablass läßt sich da wohl mit der sogen. Generalabsolution vergleichen, und für deren Vorkommen wird als ältestes Beispiel eine solche aus der Zeit Innocenz IV. 1243—1255 angeführt ¹.

3) Der Ablass wird bezeichnet als *plena plenariaque indulgentia* und als *omnimoda ac plenaria indulgentia et absolutio.*

Sehen wir von der Bedeutung Milde, Erlafs, die das Wort *indulgentia* seit der Kirchenväter Zeiten hat, ab und schauen wir, wann es als Terminus technicus für „Ablass“ vorkommt.

Die Kreuzzugsablässe wie die sonstigen Ablässe werden im 11. und 12. Jahrhundert stets bezeichnet als *delictorum venia, remissio peccatorum, relaxatio peccatorum, poenitentiae remissio et relaxatio, remissio et indulgentia.*

Indulgentia allein stehend in der Bedeutung von Ablass findet sich erst seit Alexanders III. ² Zeiten. Innocenz III. gebraucht neben den älteren bisher üblichen Ausdrücken noch *indulgentia generalis*. Neu bei ihm und zum erstenmal vorkommend ist der Terminus ³: *plena peccatorum re-*

1) Ludewig, Die kirchliche Lehre von der Generalabsolution, S. 8.

2) Mansi XXII, 232, can. 27 der dritten Lateransynode.

3) Migne 214, nr. 336, p. 308sq.; Migne 215, 698.

missio, also die ausdrückliche Bezeichnung, daß der Ablass ein vollkommener sei.

Selbstverständlich ist es, daß Stellen wie *suorum peccatorum indulgentiam a Domino consequatur* sich nicht auf den Ablass, sondern auf die Sündenvergebung beziehen.

3) Als eine Fälschung nicht nur nach dem bisher Angeführten des 13., sondern sogar des 14. Jahrhunderts zeigt sich unsere Bulle dadurch, daß der Ablass erteilt wird als *plena plenariaque indulgentia in forma anni sancti*. Damit ist der 1300 von Bonifaz VIII. eingeführte Jubelablass bezeichnet, und auch nach dessen erstmaliger Feier dürfte es wohl — wir haben auf diesen speziellen Punkt noch nicht geachtet — noch ziemlich lang gedauert haben, bis ein Ablass „*in forma anni sancti*“ erteilt wurde.

IV.

Acta I, p. 136sq., nr. 157. *Honorius II. teilt allen Christi Getreuen mit, er gewähre denjenigen, welche dem Kloster Lérins (D. Antibes) gegen die Sarazenen beistehen, Erlassung von Sünden, 1125—1129 Dezember 27, Lateran. Der Herausgeber bemerkt: „Entweder ganz oder teilweise gefälscht. In dem Schriftstück wird auf einen verstorbenen Papst Eugen verwiesen, offenbar auf Eugen III., der erst später als Honorius II. das Pontifikat erlangte.“

Die maßgebende Stelle ist folgende: *Quicumque . . . propriis expensis in loco illo commoratus fuerit [a] per trium mensium spacium praefatos fratres ab impugnatione crudelium defenderit, nos ex autoritate sanctorum Petri et Pauli apostolorum principum [b] illam eis peccatorum suorum remissionem concedimus que a predecessore nostro sancte memorie Eugenio papa Jherusalem pergentibus concessa fuisse cognoscitur.*

[c] *Qui vero illic per se ipsos stare non possunt et propriis expensis unum hominem in obsequio vel ad prefati monasterii defensionem [d] stare per tres menses continuos fecerint, nos eis de peccatis suis, unde penitentiam acceperunt [e] trium annorum veniam indulgemus.*

Zu besserem Verständnis haben wir die einzelnen Punkte, die in Betracht kommen, nummeriert und können aus jedem einzelnen von ihnen beweisen, daß die Bulle vor Ende des 12. Jahrhunderts nicht wohl verfaßt sein kann. Und zwar besprechen wir der allgemeinen Bedeutung von Punkt [b] wegen diesen zuerst.

b] Der Kreuzzugsablaß Urbans II. war erteilt für den Kreuzzug in das heilige Land gegen die Sarazenen zur Befreiung von Jerusalem. Es ist erklärlich, daß bei dem großen Erfolg und der Willfähigkeit, die die Päpste für ihr Unternehmen gefunden haben, sie diesen Ablaß auch auf andere Unternehmungen ausdehnten, die gleichfalls als *militia sacra* galten. Die erste derartige uns bekannte Ausdehnung geschah unter Calixt II., der denselben Ablaß, den die eigentlichen Jerusalemkreuzfahrer erhielten, auch denen spendete, die in Spanien gegen die Mauren kämpften ¹.

Eugen III., der ja auch in unserer Bulle erwähnt wird, dehnte den Kreuzzugsablaß auf den Kampf gegen die Slaven in Pommern aus ². Später wurde das immer mehr erweitert, denn als *militia sacra* sah der Papst nicht nur die Kämpfe gegen Heiden an, sondern auch gegen Ketzer, Albigenser, gegen rebellische Länder, gegen die streitenden Kaiser. In allen diesen Fällen wurde der Begriff der *militia sacra* resp. der auf ihr ruhenden Segenverheißung angewendet ³.

a] Bei den beiden ersten Kreuzzügen unter Urban II. und Eugen III. finden wir nicht, daß die Zeit, die der betreffende Krieger im Kampf resp. im Kreuzheer verbleiben mußte, um den Ablaß zu gewinnen, irgendwie beschränkt gewesen sei. Es galt eben als selbstverständlich, daß er den ganzen Zug mitmachte, an der ganzen Arbeit sich beteiligte, um die *remissio peccatorum* zu erlangen, die ja auch — modern gesprochen — eine vollkommene war.

1) Migne 163, 1306.

2) Migne 180, 1203.

3) Vgl. meinen angeführten Aufsatz *Revue Internat. de Théologie* II, n. 7, p. 442 sq.

Zum erstenmal bei Alexander III.¹ finden wir, daß als *minimum* der im Kreuzheer zu verharrenden Zeit ein *biennium* angegeben wird. Ein solcher, der so lange bleibt, erhielt noch die volle *remissio poenitentiae*. Weiter unten aber wird das Maß des Ablasses für solche, die etwa nur ein Jahr dableiben, reduziert: *qui vero per annum in hoc labore permanserit exonoratum se de medietate satisfactionis impositae auctoritate apostolica recognoscat.*

c] Die Teilnahme am Kreuzzug war unter Urban II. natürlich die persönliche aktive. Auch das wurde selbstverständlich im Interesse der Päpste, die mit der Spendung ihrer Gnaden stets freigebig waren, bald erweitert. Schon unter Hadrian IV. finden wir neben denen, die persönlich teilnehmen, diejenigen erwähnt, die beisteuern durch Ausrüstung von Kriegern und Herbeischaffung von Waffen. Indes hier bei Hadrian IV. erhalten sie noch keinen besonderen Ablafs, sondern es wird ihnen nur allgemein göttlicher Segen und Belohnung verheifsen².

Dabei blieb man natürlich nicht stehen, je mehr die Kreuzzugsablässe durch Verleihung an alle an innerem Wert verloren, desto mehr kam man dazu, sie für die bloße Beihilfe zum Kreuzzug zu erteilen. So nennt Clemens III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Genua, neben denen, die persönlich am Kreuzzug teilnehmen, auch solche, die von ihrem Hab und Gut geben oder einen Ersatzmann stellen³. *Sane quicumque vere penitens in propria persona iverit illuc et ibi pro christianitatis defensione perstiterit, remissionem habebit omnium peccatorum, qui vero de rebus suis competens subsidium direxerint ad partes easdem, sive pro se aliquem miserint, qui ibi pro christiani populi defensione debeat immorari, arbitrio tuo frater archiepiscopo, committimus de remissione peccatorum considerata qualitate persone subventionisque quantitate pensata, ipsis vere penitentibus concedenda.*

1) Migne 200, 600.

2) Migne 188, 1538.

3) Acta ined. pontif. III, p. 363.

Ganz systematisch wurde das ausgebildet durch Innocenz III.¹ In allen seinen Ablafsbulen ist die Dreiteilung der Ablafsempfänger ersichtlich, erstens solche *qui in propriis personis* kämpfen und die *plenam peccatorum veniam* erhalten. Dann folgen die, welche *aliqua de bonis suis forte contulerint*. Auch diese sollen der *remissio* teilhaftig werden, wie weit sich dieses auch für die Spender erstrecken soll, das wird, wie wir es einige Male erwähnt finden, stillschweigend dem betreffenden Erzbischof oder Legaten überlassen. Als Norm für die Festsetzung ihres Ablasses giebt Innocenz an die Gröfse des Geschenkes (*iuxta numeris quantitatem*) noch mehr aber als das soll in Betracht kommen der Grad der Frömmigkeit (*et praecipue iuxta devotionis affectum*). Drittens gedenkt Innocenz derer, die *non in propriis personis* sich am Kreuzzug beteiligen, sondern die an Stelle dessen *in suis expensis iuxta facultatem et qualitatem suam* geeignete Männer beauftragen, nach Palästina zu ziehen und dort mindestens zwei Jahre zu bleiben. Innocenz hat dazu noch eine Neuerung eingeführt, nämlich dafs auch die, welche nicht auf ihre Kosten, aber in eigener Person nach Palästina ziehen, Ablafs erlangen. So wurde der Ablafs, der nur einmal eigentlich erteilt werden konnte, verdoppelt.

Diese dargestellte Dreiteilung der Ablafs spendung blieb, und findet sich in allen späteren Ablafsbulen.

d] Unter a] haben wir davon gesprochen, dafs ursprünglich der Ablafs nur durch vollständige Teilnahme — der Zeit nach — am Kreuzzug zu erlangen war und erst später das auf die Teilnahme von zwei oder einem Jahr reduziert wurde. Bei denen nun, die als Ersatzleute ausgesickt wurden, finden wir — da ja diese Sitte erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts aufkam — gleich, dafs ihre Kriegleistung von vornherein eine zeitlich bemessene war. So setzt Innocenz III. für solche als Minimum zwei Jahre an, und anderswo trägt er den Königen, Baronen, Fürsten etc., die nicht mitziehen, auf, dafs sie ihre Ersatzleute auf drei Jahre

1) z. B. Migne 214, 308f.

ausrüsten und aussenden sollen¹. Gregor IX., der in seinen Dekreten oft die Angabe über Zahl und Kriegsdauer der Ersatzmänner den betreffenden Geistlichen überläßt, bestimmte z. B., daß Herzog Heinrich von Brabant, wenn er nicht mitziehen könne, 40 Mann ausrüsten und besolden müsse, mit der Verpflichtung, daß sie ein Jahr in Palästina kämpften.

e] Der Kreuzzugsablaß war ferner von seinem Beginn an ein sogen. „vollkommener“, d. h. er wurde der Ableistung der ganzen Bußstrafe für gleichwertig erachtet. Je mehr er aber ausgedehnt wurde, je leichter es wurde, ihn zu erlangen, desto mehr kam auch die Sitte auf, ihn nicht mehr als vollkommenen, sondern als unvollkommenen Ablass zu erteilen resp. einige Jahre Ablass zu erteilen. Das hatte natürlich den Sinn, daß, wenn z. B. ein Büsser sieben Jahre Buße zu leisten hatte und er einen Kreuzzugsablass von zwei Jahren erhielt, sich seine Bußzeit eben auf fünf Jahre reduzierte. Unter a) haben wir mitgeteilt, daß Alexander III. für einjährige Teilnahme am Kreuzzug die Hälfte der Bußstrafe nachließ. Eine noch kürzere auf Jahre beschränkte Nachlassung finden wir beim Kreuzzugsablass zum erstenmal im Ablassdekret des dritten Laterankonzils von 1179². Es erhalten nämlich die Teilnehmer an der Expedition gegen die Albigenser einen Ablass von einem *biennium de injuncta poenitentia*. Wie lange sie bei der Expedition verbleiben müssen, ist nicht mitgeteilt. Jedenfalls ist eine angemessene lange Frist gemeint, das beweist der folgende Satz, daß für besonders langes Verbleiben bei der Expedition die Bischöfe den Ablass verlängern könnten. *Aut si longiorem ibi moram habuerint Episcoporum discretioni quibus huius rei causa [cura] fuerit iniuncta committimus ut ad eorum arbitrium secundum modum laboris major eis indulgentia tribuatur.*

Die Sitte, unvollkommene Ablässe zu erteilen, wurde nun allgemein und hing eng damit zusammen, — wie wir schon gesagt haben, daß auch für nicht persönliche Teilnahme am

1) Mon. Germ. Hist. Ep. sel. Pontif. I, 280, n. 366.

2) Mansi XXII, 232.

Kreuzzug ein Ablafs bewilligt wurde, der ja ohnehin kein vollkommener, einem für persönliche Teilnahme verliehenen ganz Gleichwertiger sein konnte. Es hat darum auch keinen Zweck, einzelne unvollkommene Kreuzzugsablässe weiter anzuführen, nachdem wir das erstmalige Vorkommen derselben bestimmt haben.

Aus allem dem Gesagten geht hervor, daß wir eingangs mit Recht bemerkt haben, das fragliche Ablafsdekret könne höchstens gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfaßt sein.

V.

Acta I, p. 4, nr. 5. *Sergius II. teilt allen mit, daß er dem Orte „Correchum“ und dem Kloster St. Pierre de Montmajour (D. Perpignan?) die Konsekration erteilt, und allen am Tage der Konsekration dort Anwesenden Indulgenz u. dgl. gewähre, 844 Mai 16, Lateran. Der Herausgeber bemerkt „Offenbare Fälschung“. Der maßgebende Teil des Textes ist folgender: *Cum qua consecrationis gratia talem benedictionem nostram concedimus huic loco de Correcho et caenobio de sancto Petro montis maioris hiis, qui in die consecrationis ibi fuerint [a] tertiam partem paenitentiae indulgemus et [b] etiam usque ad caput anni reddimus pacem [c] et capillos possint incidere [d] et si quis in capite anni vel infra annum mortuus fuerit ex nostra parte absolutus permaneat [e] et si infirmitate detentus volens ire et non poterit, predicta gaudeat gratia, quae annualiter valeat.*

Betrachten wir den Inhalt dieser Sätze, so müssen wir sagen, daß er in nichts über das Maß von uns sonst bekannten Ablässen hinausgeht. Er besagt a) es wird ein Ablafs erteilt von einem Drittel der auferlegten Bußstrafe. Aus einem anderen später anzuführenden Ablafsdekrete wissen wir, daß „ein Drittel Ablafs“ den Sinn haben soll, daß etwa von drei wöchentlichen Fasttagen, die als Buße auferlegt waren (etwa für ein Jahr lang), einer wegfällt. Den Ablafs als Erlafs der Fasten finden wir auch ausgesprochen in der nach 1200 beginnenden Sitte, daß der Papst direkt eine Quadragesima, oder Carena erläßt. Ähnlich schreibt Alexan-

der III. an König Canut ¹: „*Quadragesimam, quae est ante festum sancti Michaelis vobis remittimus excepta sexta feria, quam pro reverentia crucis Christi in ieiuniis et aliis bonis operibus debetis attentius venerari.*“ „*Et si* — heisst es in jenem unten anzuführenden Dekret — *tres dies de septimana sunt ei vetati per paenitentiam unum reddimus ei, ut comedat et bibat, quod ei Deus dederit.*“

b] Zu dieser Ablafserteilung kommt hinzu, dafs dem Büsser für das laufende Jahr die Kirchengemeinschaft wieder gegeben wird, mit all den Rechten, die sie mit sich brachte: Teilnahme am Gottesdienste, Abendmahle und Erteilung der pax in der Messe, sowie Fähigkeit, bei kirchlichen Akten wie der Taufe zu assistieren (so auch in dem anzuführenden Dekret).

c] Auch die Verbindlichkeit, äufserlich als Büsser zu erscheinen, wird aufgehoben; der den Ablafs gewinnt, darf während des Jahres die gewöhnliche Gewandung anziehen, anstatt des Bußshabits, und darf auch die Bußvorschrift, sich nicht zu scheren, aufser acht lassen.

d] In der Gemeinschaft der Kirche soll der Ablafsempfänger auch bleiben, wenn er während des Jahres sterben sollte, das hatte vor allem die Bedeutung, dafs er des kirchlichen Begräbnisses und der Fürbitte der Kirche teilhaftig wurde.

e] Bei Kranken soll der gute Wille, den Ablafs zu erlangen, genügen, und der Ablafs selbst soll alljährlich am selben Tag zu erwerben sein.

Wir wiederholen: dieser Ablafs geht in seinen Bestimmungen über das sonst gewöhnliche Mafs nicht hinaus. Aber Sergius II. kann ihn nicht erteilt haben, das ist zu früh. Wir besitzen ein Ablafsdekret, das beinahe ganz dieselben Bestimmungen enthält, das auch, soweit wir sehen können, das älteste derartige ist. Es stammt aus dem Jahre 1000 und ist von dem Erzbischof Pontius von Arles bei der Dedikation einer Kirche erlassen ². In die-

1) Migne 200, p. 1260.

2) D'Achery, Spicileg. III, 383.

sem Dekret sind die Einzelheiten der Ablassgewinnung so genau beschrieben und der Wert des Ablasses z. B. — wie oben angeführt, was ein Drittel Ablass bedeute — so ausführlich und bis ins einzelne erläutert, während wir das bei den späteren Ablässen vermissen, daß wir sagen dürfen, diese Ausführlichkeit in dem Dekret des Pontius von Arles von 1000 kommt davon her, daß derartige Ablässe sich erst aus der Sitte der Bußwallfahrten entwickelten und verhältnismäßig etwas Neues waren. Daher eben die ausführliche Erklärung, die bei dem Häufiger- und Bekannterwerden derartiger Ablässe wegfiel. Diese Erwägung und der Umstand, daß das Dekret des Pontius von 1000 das früheste uns bekannte derartige ist, veranlaßt uns, den angeblich von Sergius II. erteilten Ablass in die Zeit um resp. nach 1000 n. Chr. zu verweisen.

Das liebeiche Religionsgespräch zu Thorn 1645.

Von

Franz Jacobi,
evang. Pfarrer in Thorn.

Q u e l l e n .

1. Handschriftliches aus der Danziger Stadtbibliothek.

a) Tagebuch eines Danziger Teilnehmers über das Gespräch. P. p. 24.

Im Kataloge der Danziger Stadtbibliothek, Bd. I, Tl. 1 „Die Danzig betreffenden Handschriften“, Danzig 1892, S. 631, wird dasselbe als eigenhändig geschriebenes Tagebuch des Senior Botsack bezeichnet. Ich weiß nicht, welche äußeren Gründe die Archivverwaltung hierfür besitzt. Aus inneren Gründen ist mir Botsacks Verfasserschaft zweifelhaft. Während der Verfasser häufig in der ersten Person mit „wir“ redet, spricht er von genanntem Senior in der dritten Person „Herr D. Botsack“. Ebenso wird stets von den „Herren Theologen“ in dritter Person geredet. Das theologische Detail wird fast ganz übergangen, dagegen die Besprechungen der Laien, namentlich der Ratsherren in größter Ausführlichkeit wiedergegeben. Insbesondere scheinen folgende Stellen gegen Botsacks Verfasserschaft zu sprechen: 25. August. „Demnach es in der letzten Conferenz dabey verblieben, daß der Herr Bürgermeister Kieseling, Herr Sigmund Meyenreiß, Herr Friedrich Ehler Herrn Goraiski im Namen der

drey Städte ersuchen sollen, sind wir folgenden Tages, nämlich den 25. August zu ihm gegangen.“ — 28. August. „Wir haben solches unsern beim Herrn Hülsemanno versammelten Theologen zu wissen gethan“ [als Gfildenstern am 28. August den Danziger Ratsherren andeuten liefs, die Thorner wünschten Calixt als Redner]. Der dem Tagebuche beigefügte Rezefs über die Verhandlungen der Geistlichen am 19. August ist von dem Danziger Stadtsekretär Henricus Beermann aufgenommen und unterzeichnet. Ich vermute, dafs dieser das ganze Tagebuch während des Gesprächs angefertigt hat. Als Stadtsekretär war er der Begleiter der Ratsherren und hatte auch zu den Beratungen der Theologen Zutritt. Wie dem auch sei, ist das Tagebuch eine Quelle ersten Ranges. Es giebt fast protokollarisch genau die Vorgänge wieder, stimmt mit dem offiziellen katholischen Protokollbuche aufs beste und ergänzt dies durch eine Fülle von Einzelheiten. Nur ist zu beachten, dafs der Verfasser den gehässigen Standpunkt der Danziger Politik gegenüber den Reformierten teilt. — Dem Tagebuche sind aufer dem erwähnten Rezesse Abschriften der letzten „Manifestatio“ der Lutheraner, sowie der Korrespondenz des Danziger Rats in Sachen des Gesprächs beigefügt.

b) XV, f. 392, Nr. 11. Extrakt eines Schreibens aus Thorn, wie es mit dem Collegio Charitativo abgelaufen. Gestellet den 29. November. Anno 1615 [verschrieben für 1645]. Ein Thorner Reformierter oder Freund der Reformierten giebt seinem „Herrn Ohm“ unmittelbar nach Ablauf des Gesprächs vertraulichen Bericht über dasselbe. Der Verfasser zeigt sich nicht so genau unterrichtet, wie der des „Tagebuchs“ giebt aber gleichwohl wichtige Nachrichten und ergänzt durch seinen Standpunkt das „Tagebuch“.

c) XV, f. 392, Nr. 12. Herrn D. Johann Bergii Bedenken über das Colloquium Charitativum zu Thorn.

d) XV, f. 17a, Nr. 26. Arnold v. Holten, Secretarii Ged. Schreiben an Nicolaus Pahl, in welchem er ihm dasjenige, was Bartholomäus Nigrinus, gewesener Prediger zu S. Peter am königlichen Hoffe vorgenommen, im Vertrauen

eröffnet. dd. Warschau, 15. Februar 1641. — XV, f. 17a, Nr. 28. Copia eines Schreibens einer Vornehmen Person auß Thorn, betreffend den Zustand des H. Nigrini und dessen antwortt darauff. dd. Warschau, 3. Januar 1641 an Heinrich Stroband. — XV, f. 17a, Nr. 29. Vier Epigramme auf Nigrinus. — XV, f. 17a, Nr. 30. Bartholomaei Nigrini Schreiben an Einem gutten Freunde nach Dantzig aus Warschau vom 23. Mart. a. 1643. Den 25. dito hatt er Apostatieret in Warschau. — XV, f. 392, Nr. 22. Abschriften von Schriftstücken, die den reformierten Prediger Nigrinus betreffen: Nigrini Versuchung. Schreiben aus Thorn vom 6. November 1640 betreffend den Herrn Nigrinum und Herrn Nigrini Antwort [dasselbe wie die obige Copia eines Schreibens einer Vornehmen Person auß Thorn . . .].

2. Handschriftliches aus dem Thorner Staatsarchive.

Dasselbe ist nur spärlich und besteht in Abschriften.

Wertvoll ist besonders:

a) XIII, 37, Bl. 153 f. Verhandlung der Geistlichen am 19. August.

b) X, 9, Bl. 63. Antwortschreiben des Königs an die Reformierten aus Nowe-Miasto.

c) X, 9, Bl. 59. Die letzte während des Gesprächs von den Lutheranern geplante Antwort.

Die von der lutherischen Partei im Thorner Archive niedergelegten Schriftstücke, das Original der Confessio fidei, die Manifestatio vom 23. November und das Protokoll in lutherischer Fassung sind nicht mehr zu finden und wahrscheinlich bei dem Brande des Rathauses während der Schwedenbelagerung 1703 verloren gegangen.

3. Gedrucktes.

Acta conventus Thoruniensis celebrati a. 1645. Impressa autoritate et mandato Sacrae Regiae Majestatis ad exemplum et fidem regii protocolli. Varsaviae 1646. Dies offizielle Protokollbuch hat absichtlich Wichtiges weggelassen, ist auch nicht von der lutherischen, sondern nur von der katholischen und reformierten Partei unterschrieben und

wimmelt von Druckfehlern. Gleichwohl ist es die Hauptquelle. Es ist wiederholt in Calovius *historia syncretistica*, p. 199—560. — *Scripta partis Reformatae in colloquio Thoruniensi parti Romano-Catholicae exhibita, sed ab ea in protocollum pleraque non admissa ideoque seorsim nunc edita*. Berolini 1646. Eine wesentliche Ergänzung und teilweise Berichtigung des offiziellen Protokolls seitens der reformierten Partei. — *Confessio fidei, quam status, cives et ecclesiae in Polonia, Prussia et Lithuaria invariatae confessioni Augustanae addictae in colloquio charitativo Thorunii tradiderunt*. Denuo juxta exemplar Lipsiense a. 1655 recusa cura Samuelis Guentheri (lateinisch und deutsch). Gedani 1735. Angehängt ist eine Beschreibung des Gesprächs aus Jaeger, *Historia ecclesiastica*. Hamburgi 1709. p. 689—703. Jaegers Darstellung ist aber, von einigen mitgeteilten Briefen etc. abgesehen, nur ein Auszug aus Hartknochs preussischer *Kirchenhistoria*. — Gleichzeitige Streitschriften, besonders wichtig Calixtus, *Widerlegung der unchristlichen und unbilligen Verleumdungen, damit Ihn D. Jacobus Weller Chur Sächsischer Oberhofprediger zu beschmitzen sich gelüsten lassen; Imgleichen Verantwortung auff dasjenige, was Ihme in der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dero jetzt gemelten Oberhofpredigern an Ihre F. F. F. G. G. Gn. die regierende Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg außgelassenen Schreiben auffgerucket und beygemessen wird etc*. Helmstedt 1651. — Calovius, Nöthige Ablehnung etlicher injurien, falschen aufflagen und bezüchtigungen, damit D. Calixtus ihn D. Calovium hat belegen und angießen wollen etc. Wittenberg 1651. — Hartknoch (Professor des Thorner Gymnasiums) preussische *Kirchenhistoria*. Frankfurt a. M. und Leipzig 1686. S. 924 bis 957. Wie überall, auch hier eine Hauptfundgrube.

Neuere Darstellungen: Joseph Lukaszewicz, *Geschichte der reformirten Kirchen in Lithauen*, Bd. I (Leipzig 1848), S. 157—163. — Henke, *Georg Calixtus und seine Zeit*, Bd. II, Abtlg. 2 (Halle 1860), S. 71—110. — Henke in *Herzogs Realencyclopädie f. prot. Theol. u. Kirche*, Bd. XVI (Gotha 1862), S. 101 ff. unter „Thorner Religionsgespräch“.

Alles, was Calixt angeht, stellt Henke ausführlich, unter Benutzung eines reichen Handschriftenmaterials dar, das Gespräch selbst aber sehr summarisch. — Erdmann in Herzogs Realencyclopädie, Aufl. 2, Bd. XV (Leipzig 1885), S. 636 ff. Ebenfalls nur summarisch. — Ikier, Das Colloquium Charitativum, Inaugural-Dissertation Halle 1889. Giebt die Vorbereitungen des Gesprächs nach Posener Archivalien, bricht aber schon mit der Synode zu Lissa ab.

I. Einberufung und Eröffnung.

Wann wäre je seit der Reformation in der abendländischen Christenheit der Wunsch verstummt, die entstandene Kluft zu überbrücken? Man veranstaltete dazu immer von neuem Religionsgespräche, indem man von dem mündlichen Austausche der entfremdeten Geister das Beste hoffte. All diese Gespräche mußten aber scheitern, ja mit größerer Verbitterung enden, weil es sich nicht um einzelne Lehrunterschiede, sondern um zwei grundverschiedene Auffassungen des Christentums, um zwei anders geartete Weltanschauungen handelte.

Auch im Osten Europas, im Königreich Polen, das von den Schrecken des 30jährigen Krieges unberührt geblieben war, wurde gegen Mitte des 17. Jahrhunderts ein umfassendes Religionsgespräch veranstaltet, um die katholische, reformierte und lutherische Konfession miteinander auszusöhnen. In Polen hatte zwar der zahlreich vertretene protestantische Adel 1573 einen allgemeinen Religionsfrieden durchgesetzt (*Pax dissidentium*), den fortan jeder neue König vor seiner Wahl beschwören sollte. Allein schon der Jesuitenzögling Sigismund III. (1587—1632) hatte denselben mit Füßen getreten und während seiner langen Regierung hartnäckig den Plan verfolgt, die Dissidenten (so nannte man in Polen die Evangelischen) mit Gewalt zur katholischen Kirche zurückzubringen. Fast wäre es nach seinem Tode zum Bürger-

kriege gekommen. Allein sein Sohn Wladislaw IV. (1632 bis 1648) gab den Dissidenten das Versprechen, in Sachen der Religion alles in den Stand zu setzen, wie es zu Anfang der Regierung seines Vaters gewesen, und vereinigte so beim Wahl-Reichstage alle Stimmen auf sich. Wirklich bezeugte er während seiner Regierung den Evangelischen eine freundlich wohlwollende Haltung und hielt sich von jedem Fanatismus frei. Doch war er ein schwacher Charakter und liefs es zu, dafs auch unter seiner Regierung von der jesuitischen Partei arge Gewaltthaten gegen die Andersgläubigen verübt wurden¹. Sein gröfster Wunsch war es, in gütlicher

1) In Wilna z. B. hatten 1639 einige calvinistische Schüler oder Gäste des calvinistischen Predigers Jurkowski mit dem Bogen nach dem Bildnisse des Erzengels Michael auf der gegenüberliegenden Kirche der Franziskanerinnen geschossen. Die Wilnaer Jesuitenzöglinge wollten zur Strafe mit Hilfe des Pöbels die reformierte Kirche stürmen. Die Soldaten des Hetmans Christoph Radziwill schlugen aber die Angreifer zurück und streckten einige derselben tot nieder. Jetzt warf sich die Volksmenge auf ein calvinistisches Privathaus, plünderte dasselbe, und hätte fast den Rektor der reformierten Schule Georg Hartlieb ertränkt, wenn die Radziwillschen Soldaten nicht dazwischen gekommen wären. Die Nonnen strengten gegen die Wilnaer calvinistische Gemeinde einen Prozeß an, und der Reichstag entschied nach einem schwächlichen Versuche Wladislaws zu vermitteln, dafs hinfort innerhalb der Wilnaer Stadtmauern der öffentliche wie private Gottesdienst der Dissidenten für immer verboten sei. Ihre Kirche, Schule und Spitäler seien in Privatgebäude umzuwandeln. Aufserhalb der Stadtmauern dürften sich die Calvinisten ein neues Gotteshaus aufbauen. Lukaszewicz, Geschichte der reform. Kirche in Litauen, Bd. I (Leipzig 1848), S. 134—153. — November 1641 wurde der reformierte Prediger Chelchonski, welcher von einer Krankenkommunion aus der Stadt heimkehrte, von Jesuitenzöglingen überfallen und geprügelt. Bald darauf erlitt er und sein Kollege Gedarla dasselbe Schicksal, als beide von der Tafel des Fürsten Janus Radziwill nachhause gingen. Hier halfen alle Klagen der Calvinisten nichts. Selbst einer Verfügung Wladislaws an die Wilnaer Behörden, die Vorfälle zu untersuchen, blieb unbeachtet. Der Wilnaer Bischof Abraham Woyna erklärte: „Wie soll ich die Studenten dafür strafen, ich, dessen Beruf es ist, die Häretiker auszurotten?“ Lukaszewicz a. a. O. S. 155 f. — Während des Thorner Gespräches selbst erschienen Abgeordnete des Städtchens Strafsburg und baten die Danziger Deputierten um Hilfe, weil der Grofskanzler Ossolinski, also der Vorsitzende der Friedenshandlung ihnen die Abhaltung des Gottes-

Weise die Evangelischen und Griechisch-Katholischen mit der Kirche, zu welcher er sich selbst bekannte, wieder zu vereinigen. Gleich doch sein Land einem Vulkane, bei dem es in jedem Augenblicke zu einem Ausbruche kommen konnte. Die Drachensaat konfessioneller Zwietracht, welche man in dem nun bald 30jährigen Kriege in Deutschland aufgehen und Frucht bringen gesehen, konnte in Polen jede Stunde in gleicher Üppigkeit aufschiefen ¹.

Unter diesen Umständen fand der Rat eines früher reformierten Predigers Bartholomaeus Nigrinus ², ein Religions-

dienstes auf dem Rathause, den sie bisher dort ungestört gefeiert, untersagt hätte. Gùldenstern trug in Nowe-Miasto auch diese Sache dem Könige vor, welcher Abhilfe versprach. Danziger Tagebuch, 16. August.

1) Für Wladislaws innere, unklare Stellung in Religionssachen ist der Brief bezeichnend, welchen er am 7. Oktober 1643 an Papst Urban VIII. richtete, als sein Bruder und späterer Thronfolger Johann Casimir in Rom Jesuit geworden war. Dieses Schreiben war ziemlich heftig. Er habe gehofft, daß der Papst den übereilten Schritt seines Bruders aufheben werde, aber er sehe sich in seiner Hoffnung getäuscht, da aus dem Briefe des Papstes mehr Freude als Mißbilligung spreche. Auch wisse er, wie oft die Gesellschaft Jesu Söhne angesehener Männer an sich locke. Doch ist er über den Schritt seines Bruders nicht deshalb erbittert, weil er das Mönchsleben mißbillige, sondern weil ein Königssproß seinem Volke öffentlich voranleuchten müsse und sich nicht in Klostermauern verstecken dürfe. „Es ist die höchste Aufgabe, die höchste Pflicht der Fürsten, für das Wohl der Völker zu sorgen, die Ehre Gottes zu mehren, die heiligen Gebräuche, Angelegenheiten, Personen selbst mit Gefahr des eigenen Lebens zu schützen.“ Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9, Bl. 49 ff.

2) Nach den bei den Quellen unter 1d aufgeführten Archivalien. — „Dieser tagen habe ich par Junge Schreiben von Rohm bekommen, aus welchen ich sehe, daß Gottlob daselbst wegen der bewußten Gemein Kirchensachen daselbst gutte apparentz ist. Nur daß es noch viel Mühe und Arbeit giebet, bis die Cron Pohlen mit der Sancta congregatione de propaganda Fide zu Rohm in eine Harmoniam gebracht würde, welches dennoch, wenn Gott will, bald geschehen soll. Dem Herrn G. kann ich noch nichts schreiben außer meinem Gruß bis das gantze Werk Statum formatum wird. Die Evangelische Prediger wollen auch gerne von dieser Sache hören, lesen, wissen, urtheilen und viell von Ihnen daran tadeln, aber keiner von ihnen, aufgenommen einen einzigen in dieser Kron, will helfen, in dieser Ge-

gespräch in Polen zu veranstalten, beim König ein sehr geneigtes Ohr. Nigrinus war ursprünglich Lutheraner, dann Prediger an der reformierten Petrikirche in Danzig gewesen. 1640 hatte er seine Stelle verlassen und war zum Schrecken der Danziger nach Warschau gegangen, wobei schon damals das Gerücht aufkam, daß er katholisch geworden sei. Wirklich ging er in der polnischen Hauptstadt bei den Jesuiten aus und ein, hatte bei hohen Würdenträgern Audienzen und führte eine endlose Korrespondenz. Sogar mit der Kongregation zur Ausbreitung des Glaubens in Rom, welche seinen Vorschlag mit großem Mißtrauen aufnahm, setzte er sich brieflich in Verbindung. Erst am 25. März 1643 trat dieser religiöse Proteus öffentlich zur katholischen Kirche über. Man gab ihm das Amt eines Geheimsekretärs beim Könige. Die Frucht seiner Bemühungen war das Thorner Religionsgespräch.

Der König schickte auf die im November 1643 unter dem Vorsitze des Gnesener Erzbischofs Matthias Lubinski in Warschau tagende Provinzialsynode des katholischen Klerus einen Gesandten, welcher derselben ein Religionsgespräch mit den Dissidenten dringend empfahl. Sein Vorschlag war den leitenden Männern nichts Neues und wurde von der Synode mit freudiger Zustimmung angenommen.

meinen sachen arbeiten, ungeachtet, daß viell von ihnen ersuchet worden. Wen die Zusammenruffung ins Künftige geschehen wird, so wird man sehen, wie sich beide Parteyen darzu schicken wird. Gott richte alles zu seinen Ehren, zur Ausbreitung der christlichen warheit und zur Ausrottung aller Secten und Ketzereyen. Daß übrige wird des H. Sohu vermelden, dan meine Theologische Sachen, welche ich stündlich und Continue tractire lassen nicht zu ein mehreres zu schreiben.“ Schreiben an Einem gutten Freunde nach Danzig aus Warschau von 23. Mart. a. 1643. — Unrichtig ist es demnach, wenn Henke, Calixtus und seine Zeit, Bd. II, Abtlg. 2 (Halle 1860), S. 71 f., die Urheberschaft des Gesprächs dem Nigrinus ganz abstreitet und dieselbe lediglich dem Könige zuschreiben wil. Auch ist Henkes Lob des „guten“ Königs nur bedingt richtig, weil seine guten Absichten sich mit unklarer Schwäche verbanden. — Über Wladislaws Unionsversuche mit den Griechisch-Katholischen Lucaszewicz a. a. O. S. 129, Anm. 2 und S. 164.

Welcher Geist diese Synode, wie den unter jesuitischem Einflusse stehenden polnischen Klerus beseelte, ist unter anderem daraus zu sehen, daß die Synode trotz ihrer Friedensgedanken 100 000 Gulden für Bekehrung von Ketzern aussetzte und die Sorge hierfür dem Bischof von Krakau übertrug¹. Es lag den polnischen Jesuiten ferne, in den verschiedenen Konfessionen ein Gemeinsames herauszusuchen, oder sie auf eine neue höhere Stufe zu heben. Sie hofften von den eigenen Glaubenssätzen nichts aufgeben zu dürfen und die zahlreichen Evangelischen Polens wieder katholisch machen zu können. Ihr Hauptredner² hat dies später auf der Thorner Zusammenkunft offen ausgesprochen.

So erging unter dem 12. November 1643 ein Einladungsschreiben³ des Erzbischofs von Gnesen, zugleich im Namen der andern Bischöfe des Reichs an alle Dissidenten Polens, sich zu einem liebevollen Gespräche (*colloquium charitativum*) am 10. Oktober 1644 in Thorn einzufinden. „Es wird sich dort an diesem Tage, so hieß es, in unserm Namen der durchlauchtige und hochwürdige Bischof Georg Tyszkiewicz von Samogitien, ein Mann von freundlichem Gemüt und begierig, die göttliche Ehre zu fördern, mit zwölf andern von uns auserlesenen, gelehrten und maßvollen Männern einfinden. Diese werden in größter Sanftmut im Geiste der Milde ohne heftiges Disputieren, ohne verletzende und beleidigende Worte diese heilsamen Unterredungen mit Euch führen.“ Wessen sich die Protestanten hierbei zu versehen hatten, war schon aus den Zusätzen ersichtlich⁴, mit welchen der fanatische Bischof Abraham Woyna von Wilna das Einladungsschreiben des Erzbischofs in seinem Sprengel begleitete. Es hieß darin, daß die Protestanten bei dieser Unterredung darthun sollten, warum sie so viele Seelen, die

1) Ikier, Das Colloquium Charitativum (Halle 1889), S. 20, nach Archivalien der Raczynskischen Bibliothek zu Posen.

2) Schoenhof in seinen Reden am 25. September und 3. Oktober. Vgl. auch des Jesuiten Rywocki's Bemerkungen am 5. Oktober weiter unten.

3) Abschrift im Thorner Ratsarchiv X, 9 Bl. 64 f.

4) *Confessio fidei* (Gedani 1735), p. 64 Anm.

mit dem theuern Blute Christi erkaufte seien, durch ihre falschen und verkehrten Lehren von der wahren, heiligen, katholischen, römischen Kirche abzögen und ins Verderben stürzten.

Auch König Wladislaw erließ unter dem 20. März 1644 ein Einladungsschreiben, das in sehr freundlichen Worten die Dissidenten um des gemeinsamen Vaterlandes willen beschwor, an dem Gespräche teilzunehmen. Freilich klang auch durch seine bilderreichen Worte die Hoffnung hindurch, die Protestanten in die Arme der alten, auf sie wartenden Mutter zurückkehren zu sehen ¹.

Die so vielfach verfolgten Dissidenten vernahmen naturgemäß diese Sirenenklänge mit dem größten Mißtrauen, mußten sie doch fürchten, daß ihre Privilegien durch das Gespräch einen neuen Stoß erleiden würden. Die Reformierten, die im Großherzogtum Litauen ihre Hauptsitze hatten und an Zahl den polnischen Lutheranern weit überlegen waren, kamen August 1644 auf einer Generalkonvokation in Orla, einem Städtchen der Radziwill, zusammen, um über die Einladung zu ratschlagen. Zahlreiche Geistliche aus Litauen, Groß- und Klein-Polen, selbst Lutheraner aus Deutschland und Preußen waren erschienen. Den Vorsitz führte Fürst Janus Radziwill, dessen Familie von je die Säule des litauischen Calvinismus gewesen war. Viele Briefe und Gutachten wurden verlesen. Man hätte am liebsten die Einladungen der Bischöfe und des Königs abgelehnt, doch überwogen die Gründe, sie anzunehmen. Man beschloß einstimmig, Boten an Wladislaw abzusenden und durch sie ein Antwortschreiben auf die Einladung zu überreichen. In freimütiger Weise wurde darin ausgesprochen, daß man keinen glücklichen Ausgang des Gesprächs erwarte. Die Bischöfe seien würdige und ausgezeichnete Männer, aber binde sie nicht der Eid, welchen sie Rom geleistet, und in welchem weder des Königs, noch des Vaterlandes, noch der Rechte der Republik Erwähnung gethan sei? Würde

1) Auszüge bei Ikier a. a. O. S. 20f., welcher nur irrthümlich als Datum den 20. Mai angiebt, und bei Henke a. a. O. S. 75 f.

Rom die geplante Versöhnung zulassen? Doch werde man in Thorn des schuldigen Gehorsams wegen erscheinen, bäte aber den Termin hinauszuschieben. Auch verlasse man sich darauf, daß die Privilegien durch das Gespräch nicht angetastet würden ¹.

Am 10. Oktober 1644 waren demnach evangelischerseits nur sehr wenige in Thorn erschienen. Dagegen waren Socinianer, die die Einladungsschreiben auch auf sich bezogen, gekommen und baten um Zulassung zum Gespräche, was ihnen aber abgeschlagen wurde. Katholischerseits hatten sich ein königlicher Gesandter, ferner Tyszkiewicz und viele Theologen eingefunden, die wieder auseinandergehen mußten. Nun erschien am 1. Dezember 1644 ein neuer Aufruf des Königs an die Dissidenten, fast in noch wärmeren Ausdrücken als der vorige gehalten. Hier wurde ihnen nochmals Erhaltung ihrer Freiheiten zugesagt, als Termin der 28. August 1645, als Zeitdauer des Gesprächs drei Monate festgesetzt, auch den Protestanten, wenschon unter dem Ausdrücke des Bedauerns, die Erlaubnis erteilt, auswärtige Redner zu ihrer Verstärkung hinzuzuziehen ².

Auch an den Papst hatten die polnischen Bischöfe Gesandte abgeschickt und sich von demselben eine Instruktion erteilen lassen. Charakteristisch war, mit welchem Mißtrauen der Papst das Vorhaben ansah und darauf drang, daß ohne sein Zuthun keine Beschlüsse in Thorn gefaßt würden. „Wenn die Gegner die Wahrheit erkennen und ein größeres Zugeständnis fordern, so soll an anderer Stelle erwogen werden, ob die Forderung zuzulassen ist, und soll über alles an den apostolischen Stuhl berichtet werden“ ³.

1) Lukaszewicz a. a. O. S. 159 ff.; Ikier a. a. O. S. 22 ff.; Hartknoch, Preussische Kirchenhistoria (Frankfurt a. M. und Leipzig 1686), S. 936.

2) Hartknoch a. a. O. S. 936; Henke a. a. O. S. 77; Ikier a. a. O. S. 26 giebt fälschlich an, daß Calixt schon im Oktober 1644 in Thorn gewesen sei.

3) Excerpta ex Informatione de negotio colloquutionis Thorunii indictae, tradita Delegatis, qui Romam missi fuere ad Pontificem, abgedruckt in Calixt, Wiederlegung Wellers (Helmstedt 1651), Bl. S. s. 3. — Vgl. auch Henke a. a. O. S. 75.

Die polnischen Reformierten wollten bei dieser Gelegenheit um der gemeinsamen Interessen willen eine Vereinigung mit den Lutheranern versuchen. In Polen hatten böhmische Brüder, Calvinisten und Lutheraner 1570 auf der Generalsynode von Sendomir eine Union geschlossen, die aber seitdem den strengern Lutheranern ein Dorn im Auge geworden war. Die böhmischen Brüder hingegen waren mit den Reformierten enge verbunden geblieben. — Im deutschen Reiche war es nur kürzlich, 1631, zu einem Gespräche in Leipzig zwischen Theologen aus Kurbrandenburg, Kursachsen und Hessen-Kassel gekommen, auf welchem eine bisher unerhörte Annäherung zwischen Reformierten und Lutheranern stattgefunden hatte. So traten im April 1645 in Lissa Synoden der reformierten und lutherischen Gemeinden Polens zusammen, um sich über ihr Verhalten auf dem bevorstehenden Gespräche zu beraten¹. Die Reformierten beschworen in einem Schreiben die lutherischen „Brüder“, der alten Streitfragen nicht zu gedenken, sondern in den gemeinsamen Lehrpunkten fest gegen die Katholiken zusammenzustehen. Sie fügten den Entwurf zu einem Bekenntnisse bei, in welchem das allen drei evangelischen Parteien gemeinsame zusammengefaßt war. Über diese Punkte hinaus müsse man Verschiedenheiten gegenseitig dulden. Wirklich war man auf der lutherischen Synode geneigt, diesen billigen Vorschlägen Gehör zu geben, aber man wollte sich noch an die Wittenberger Theologen um Rat wenden. Luthers Andenken hatte dieser Universität solchen Glanz hinterlassen, daß sie für die Protestanten eine Art Rom geworden war. Von Wittenberg aber kam auf die Lissaer Anfrage der Bescheid, daß die Union von Sendomir sowohl, wie die jetzt geplante Vereinigung mit den Reformierten Synkretismus und Samaritanismus, also nach der Bibel schlechterdings verwerflich sei. Der Unterschied der Bekenntnisse sei grundsätzlich und erstrecke sich auch auf die Nebenpunkte. Ein gemeinsames Kämpfen gegen denselben Gegner würde daher auf beiden Seiten einen ver-

1) Henke a. a. O. S. 78 ff.; Ikier a. a. O. S. 28.

schiedenen Sinn haben. Zugleich versprachen die Wittenberger Professoren trotz der großen Gefahr als ihren Vertreter Hülsemann nach Thorn zu senden. Vergeblich machten die polnischen Lutheraner allerlei Gegenvorstellungen. Die Wittenberger blieben in einem letzten Gutachten bei der Hoffnung, daß die polnischen Lutheraner die Union von Sendomir aufgeben und zur reinern Lehre zurückkehren würden. Hülsemann würde sie persönlich des Weiteren belehren.

Während die polnischen Protestanten die Ausschreibung des Gesprächs mit großem Mißtrauen aufgenommen hatten, begrüßte der lutherische Professor Calixt in Helmstedt die Einladungsschreiben der Bischöfe und des Königs mit heller Freude ¹. Er glaubte sich hier verwirklichen zu sehen, was der Gedanke seines ganzen Lebens gewesen war — die Herstellung des kirchlichen Friedens. Wenngleich der reformierten Deutung der Einsetzungsworte des h. Abendmahls abgeneigt, hatte er beständig für die Meinung gekämpft, daß man deshalb und um der andern Unterscheidungslehren willen die Reformierten nicht verdammen dürfe. Auch in der päpstlichen Kirche suchte er liebevoll das allgemein christliche auf. Sein Ideal war eine allmähliche Union auf Grund der Bekenntnisse der ersten fünf Jahrhunderte der Kirche, wenschon auch er den Weg zur Erreichung dieses Ideals im einzelnen nicht anzugeben vermochte ². In Thorn

1) Calixt, Wiederlegung Wellers, Bl. L. l. 3f.

2) Calixt, Wiederlegung Wellers, Bl. L. l. 4: „Ich mus bekennen und bekenne willig und gerne, daß mir, seithero solches recht zu betrachten ich capabel gewesen, hertzlich und mehr, als ich mit Worten aufzusprechen vermag, geschmertzet, daß diejenige durch fast unversöhnlichen Haß und Feindschaft und vermittelst verketzerns und verdammens von einander getrennet sind, welche getauffet im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes gleuben, daß der einige almächtige Gott Schöpffer Himmels und der Erden sey Vater, Sohn und h. Geist: daß des Vaters eingeborner Sohn umb unser der Menschen willen uns von Sünde, Todt und Verdammnis zu erretten, menschliche Natur an sich genommen, gelitten und gestorben, von den Todten auferstanden, auffgefahren gehn Himmel, sitze zu der rechten Gottes, und von dannen kommen werde zu richten die lebende und die todte: Daß unter dessen aus

hoffte er durch zwingende logische Schlusfolgerungen die Katholiken von der Unhaltbarkeit des päpstlichen Primats, des Heiligenkults, der Brotverwandlung im h. Abendmable überzeugen zu können. Die strengeren Lutheraner, vorab die Wittenberger schalten ihn um seiner Friedensbestrebungen wegen bald einen Kryptokatholiken, bald einen Kryptocalvinisten. Er schickte am 21. September 1644 eine seiner früheren Schriften (contra Moguntinos) in welchen er seine Ansichten über Herstellung des kirchlichen Friedens entwickelt hatte, an den Rat der Stadt Danzig, damit dieser sie seinen Deputierten nach Thorn mitgäbe¹. Wirklich erwog man im Schofse desselben, Calixt als Vertreter der Stadt nach Thorn zu senden. Indessen gelang es den lutherischen Eiferern, namentlich Abraham Calov, der damals Rektor des Gymnasiums und Pastor zu Trinitatis in Danzig war, seine Berufung zu hintertreiben². Calov selbst, der Senior Botsack und zwei andere Stadtgeistliche wurden seitens Danzigs deputiert. Doch sollte Calixt ein noch ehrenvollerer Auftrag werden.

Auch Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst von Brandenburg, war ebenso wie der Herzog von Kurland als polnischer Kronvasall zur Beschickung des Gespräches auf

seinem Befehl gepredigt werde das Evangelium, und welche demselben glauben, eine heilige Gottwolgefellige Kirche oder Gemeinde machen, darinne vergebung der Sünden zu erlangen: dafs die Todten werden auferstehen mit ihren eigen Leibern, und welche gutes gethan haben, ins ewige Leben gehen, welche aber böses gethan, ins ewige Feur. Welche nun dieses festiglich glauben und nicht nach dem Fleisch, sondern züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt und wieder ihr gewissen nichts handeln und nichts bejahren noch verleugnen, ob sie schon in etzlichen Stücken und errägeten Fragen es nicht recht und genau treffen, und des h. Nachtmals sich gebrauchen, wie es ihnen werden kan, und sie auch recht zu sein vermeinen, so kan ich doch bey mir anders nicht ermessen oder statuiren, als dafs sie Christen sind, und dannhero würdig, dafs man ihnen mit Christlicher liebe und gewogenheit begegne.“

1) Calixt a. a. O. L. I. 3f.

2) Calov, Nötige Ablehnung (Wittenberg 1651), S. 31 ff., wo er auch die notae nonnullae mitteilt, die er zu Calixts Schrift contra Moguntinos gemacht.

gefordert worden. Zwar versprach man sich in den Kreisen des großen Kurfürsten von demselben nichts Gutes. Sein Berater, der reformierte Hofprediger und Konsistorialrat Johann Berg hatte in einem sehr ausführlichen Gutachten bemerkt¹: „Es ist nicht zu zweifeln, daß von ihnen das ganze Werk der Vereinigung vornehmlich zu diesem Zwecke gerichtet sei, daß sie unter dem Heiligenschein, wo nicht des Papstes, doch ihre eigene bischöfliche Gewalt über unsere Kirchen extendieren und stabilieren mögen. . . . So halte ich es auch meinesteils gänzlich dafür, daß der Zweck, der in Anstellung dieses Colloquii präntieret wird, nämlich die Vereinigung der dissidierenden Religionen bei so beschaffenen Sachen ein ganz unmögliches Werk sei.“ Trotzdem überwog auch bei Berg die Scheu, durch Ablehnung der Einladung den König zu verletzen und von der Gegenpartei als halsstarrig verschrien zu werden. Man solle daher das Gespräch beschicken, sich aber vom Könige bestimmte Zusicherungen geben lassen, namentlich daß die Freiheiten der Dissidenten nicht geschmälert, auch in Thorn keine bindenden Beschlüsse gefaßt würden. Keiner aber konnte dem reformierten Kurfürsten, der über ein vorwiegend lutherisches Land zu herrschen hatte, willkommener sein als ein Lutheraner von Calixts Unionsgesinnung. Seine Kirchenpolitik lief beständig darauf hinaus, in seinen Landen das eifernde Luthertum nicht aufkommen zu lassen, sondern beide evangelische Konfessionen einander anzunähern. So fiel seine Wahl, nachdem Professor Quistorp in Rostock abgelehnt hatte, auf Calixt. Er ließ denselben am 14. Juni 1645 in den verbindlichsten Ausdrücken durch Berg einladen, sich den von ihm zu deputierenden Theologen anzuschließen. Umgehend antwortete² Calixt, daß er die Berufung annähme. Längst habe er seine ganze Kraft an die Herstellung des Kirchenfriedens gesetzt. „O

1) Danziger Stadtbibliothek XV, f. 392, Nr. 12. — Ein Bruchstück auch im Thorner Ratsarchiv.

2) Abgedruckt bei Jaeger, *Historia ecclesiastica* (Hamburgi 1709), p. 700sq.

wenn ich doch Gelegenheit und Kraft hätte, Eurer Erwartung, wenn auch nicht ganz, doch einigermaßen zu entsprechen!“ Er war, als Bergs Brief ankam, bereits damit beschäftigt, eine Schrift über das einberufene Gespräch abzufassen, indem er die erschienenen Aktenstücke sammelte und sein eigenes Urteil über das Unternehmen zufügte¹. Den Anfang dieser Schrift sandte er noch feucht von der Presse Berg zu. Er riet, die Vereinigung der beiden evangelischen Parteien zu versuchen, bevor man den Katholiken gegenüberträte, weil sonst die Spaltung noch ärger werden könne. Schon hier wies er darauf hin, daß die Wittenberger auf jede Gelegenheit ihn anzugreifen warteten. So eifrig suchte der große Kurfürst Calixts Kraft zu gewinnen, daß er nicht nur an die drei Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, denen die Universität Helmstedt gemeinsam gehörte, insgesamt schrieb, um für Calixt Urlaub auszuwirken, sondern sich noch in einem besonderen Schreiben an Herzog August wandte, „dessen friedliebendes Gemüt mehr denn genugsam bekannt sei“, damit er seine Vettern zu Calixts Beurlaubung „disponiere“². Wirklich machte Herzog Friedrich zu Celle Schwierigkeiten, doch brach Calixt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, Ende Juli von Helmstedt auf.

So strömten denn zum 28. August 1645 von allen Seiten Abgesandte der verschiedenen Religionsparteien nach Thorn, einer damals blühenden Handelsstadt, in der von je die verschiedenen Nationen und Konfessionen hart miteinander gerungen, deren Rat aber deutsch und evangelisch war³. Welche Wichtigkeit Wladislaw dem Gespräche beimafs, war daraus zu sehen, daß er den Krongroßkanzler Georg von

1) Scripta facientia ad colloq. Thorunii indictum. Helmstedt 1645.

2) Abgedruckt bei Calixt, Wiederlegung Wellers, Bl. N. n. 2f.

3) „Es hätt auch in der Kron Pohlen und inkorporirten Ländern, zu solcher Conferentz nicht ein bequemer und sicherer Ort, als die Stadt Thorn bestimmt und benennet werden können, da man zu hoffen, daß E. E. Raht den Unserigen sowoll, als den andern guten Schutz halten, auch wegen des Salvi Conductus, im Hin und Herreisen ganz keine difficultaet haben werde.“ Bergii Bedenken a. a. O.

Teczyn, Herzog von Ossolin (daher Ossolinski genannt) als seinen Gesandten und Leiter der Verhandlungen nach Thorn geschickt hatte. Außerdem hatte er für jede der drei Parteien einen Vorsitzenden ernannt: für die katholische den schon erwähnten Bischof Tyszkiewicz, für die reformierte Zbigneus von Goray Gorayski, Kastellan von Chelm, für die lutherische Sigismund Galdenstern, Kapitän von Stuhm.

Die katholischen Theologen ¹ waren vom Erzbischof von Gnesen und der Warschauer Provinzialsynode ausgewählt worden, im ganzen 26, darunter nicht weniger wie 9 Jesuiten. Als der bedeutendste Redner auf dieser Seite stellte sich der Jesuit Gregor Schoenhof heraus, welcher als „königlicher Theologe, Doktor und Professor der Theologie“ aufgeführt wird. Nächst ihm und Tyszkiewicz trat später Hieronymus von S. Hyacinth, Doctor der Theologie und Domprediger in Krakau vom Orden der unbeschuheten Karmeliter hervor.

Auf reformierter Seite waren 24 Theologen erschienen. Der Kurfürst von Brandenburg hatte als Vertreter seiner eigenen Konfession Hofprediger und Konsistorialrat Johann Berg und Professor Reichel, letzteren aus Frankfurt a. O., entboten. Die übrigen waren von den Synoden Groß- und Kleinpolens, sowie des Großherzogtums Litauen gewählt, meist die Superintendenten oder Senioren, auch Konsenieren eines Bezirks. Aus dem polnischen Preußen waren drei reformierte Prediger, zwei vom Woiwoden von Pommerellen, der dritte vom Kapitän von Stuhm deputiert. Auch Amos Comenius (im offiziellen Protokollbuche „Joannes“ mit Vornamen genannt), welchem die Schweden damals Elbing als Wohnsitz angewiesen hatten, war als Senior der böhmischen Brüder erschienen und hatte sich in das Verzeichnis der reformierten Theologen einschreiben lassen ². Überhaupt

1) S. das Verzeichnis der Teilnehmer im „Anhang“ dieser Abhandlung.

2) Comenius hatte, obwohl die Beseitigung der Religionsspaltungen sein Ideal war, gar nicht nach Thorn kommen wollen, da er in den strengen Lutheranern ein Hindernis jeder Vereinigung erblickte. Er bat seinen Gönner von Geer, ihn nach Schweden zu rufen, damit er

traten die böhmischen Brüder hier als eine Partei mit den Reformierten auf. Der vornehmste reformierte Theologe war Johannes Bythner, Superintendent der Gemeinden Großpolens. Doch zeigte sich auch in Thorn die alte Art der Reformierten, das Laienelement in den Vordergrund treten zu lassen. Das Hauptwort führte auf dieser Seite der vom Könige zum Vorsitzenden ernannte Kastellan Gorayski.

Am wenigsten zahlreich waren die lutherischen Theologen vertreten. An ihrer Spitze sah man den aus Wittenberg herbeigekommenen Professor Hülsemann. Hierhin gehörten ferner die Geistlichen Danzigs, Thorns, Elbings. Die Spitze der Stadtgeistlichkeit bildete hier überall ein Senior, in Danzig Botsack, in Thorn Zimmermann, zugleich Rektor des Gymnasiums, in Elbing Void. Doch auch auf dieser Seite waren einzelne aus weiter Ferne gekommen, wie der Pastor der deutschen Gemeinde in Wilna, Namens Goebel. Im ganzen wurden in der ersten Sitzung 15 lutherische Theologen gezählt. Später erst trafen die Prediger, welche der Herzog von Kurland deputiert hatte, ein. Auch fanden sich noch verschiedene Vertreter der kleineren Städte von Polnisch-Preußen ein. Einen ganzen Monat nach Beginne des Gesprächs, nämlich am 27. September langten die drei Königsberger Universitätsprofessoren an, welche der große Kurfürst als Vertreter der lutherischen Konfession Ostpreußens geschickt hatte¹. Er hatte zuerst den lutherischen Eiferer Mislenta hierzu ausersehen, dann aber Gegenbefehl gegeben und die jüngeren, gemäßigten Professoren Pouchen, Behm, Dreier mit der Instruktion entboten, in gemeinsamen Lehrpunkten mit den Reformierten gegen die Katholiken zusammenzustehen. Der Grund, weshalb die Königsberger so spät ankamen, war der, daß der Kurfürst als oberster Vasall der Krone Polen

unter diesem Vorwande von Thorn ferne bleiben könne. Doch veranlaßten ihn Stimmen seiner Glaubensgenossen, am Religionsgespräche in Thorn teilzunehmen. Diese Teilnahme zog ihm wegen des damit verbundenen Zeitverlustes in seinen litterarischen Arbeiten bittere Vorwürfe Geers zu. Lindner, Johann Amos Comenius' große Unterichtslehre (Wien und Leipzig 1892), Einleitung XLVIf.

1) Calixt a. a. O. Bl. S. h. 4; Hartknoch a. a. O. S. 938.

einen eigenen Gesandten nach Thorn hatte schicken wollen, der dem königlichen Gesandten zur Seite stehen sollte. Diese Forderung war ihm abgeschlagen worden, weshalb er seine preussischen Theologen zunächst zurückhielt. Mit diesen Nachzüglern betrug die Zahl der lutherischen Theologen 28.

Aber auch vornehme Laien waren aus allen drei Lagern als Deputierte erschienen. Da sah man u. a. auf katholischer Seite Johannes Graf von Leszno (daher Leszczynski), Kastellan von Gnesen, welcher später die Leitung des Gesprächs übernahm, auf lutherischer aufer dem Vorsitzenden Gföldenstern den Truchsefs und königl. Kammerherrn Bojanowski, auf reformierter neben dem Vorsitzenden Gorayski die Edelleute Drohoiewski und Adam Rey. Das reformierte Glaubensbekenntnis ist später von sieben, das lutherische von vier polnischen Edelleuten unterschrieben, die also auch an den Verhandlungen teil genommen haben müssen. Die Stadt Danzig hatte ihren Bürgermeister Adrian von der Linde und den Ratsherrn Ehler, die Stadt Elbing ihren Bürgermeister Dreschenberg, den Ratsherrn Meyenreifs und Syndikus Richter abgeordnet. Seitens der Stadt Thorn nahmen alle vier Bürgermeister Preufs, Kissling, Baumgarten und Stroband, sowie ein Ratsherr Eccard von der Neustadt an den Verhandlungen teil, ein Beweis, welche Wichtigkeit man damals den religiösen Fragen beilegte. Auch fand sich aufer diesen eigentlichen Teilnehmern eine grofse Schar Zuhörer ein, welche Zeuge dieses merkwürdigen Unionsversuchs sein wollte.

ANALEKTEN.

1.

Die *πρεσβύτεροι* im ersten Clemensbrief

von

Diakonus Weichelt in Zwickau.

Das Wort *πρεσβύτεροι* kommt im ersten Clemensbrief achtmal vor (1, 3; 3, 3; 21, 6; 44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1). Über seine Bedeutung ist noch keine Einigung erzielt worden. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Nach der einen ist es nur Altersbezeichnung, nach der andern auch Amtsname. Jene wird unter den Neueren von Weizsäcker und Harnack, diese von Loening, Loofs, Wrede vertreten. Es lohnt sich, also die Untersuchung nochmals aufzunehmen.

Wir verbinden zunächst 3, 3 und 55, 4; sodann 1, 3 und 21, 6; endlich 44, 5; 47, 6; 54, 2; 57, 1.

Aus den beiden ersten Stellen scheint sich nicht viel zu ergeben. Beide enthalten Anspielungen an LXX; 3, 3 an Jes. 3, 5; 55, 4 an Jud. 8, 10. Dort ist *πρεσβύτερος* zweifelsohne Altersbezeichnung¹, hier Amtsname. Als aus Anspielungen an LXX läßt sich aus diesen Stellen für den Sprachgebrauch des Clemens nichts erhärten. Aber für das Sprachverständnis seiner Leser scheint mir zweierlei bewiesen zu werden. Das eine ist, daß sie *πρεσβύτερος* nicht ausschließlich als Amtsname verstanden. Sonst hätte Clemens 3, 3 wie LXX *πρεσβύτης* geschrieben. Das andere ist, daß sie *πρεσβύτερος* auch als Amtsname verstanden. Sonst hätte Clemens 55, 4 zu *πρεσβύτερος* eine Deutung hinzufügen müssen.

1) Wredes Auslegung vermag ich mich nicht anzuschließen. Er scheint mir hier dem Fehler verfallen zu sein, vor dem er warnt.

Altersbezeichnung ist *πρεσβύτερος* 1, 3 und 21, 6. Hier wie dort wird von den Pflichten gesprochen, die an den einzelnen Ständen der Gemeinde erfüllt worden, beziehentlich zu erfüllen sind. Als solche Stände werden 1, 3 die *ἡγούμενοι, πρεσβύτεροι, νέοι, γυναῖκες* bezeichnet. 21, 6 werden ihnen die *τέκνα* hinzugefügt, auch die *ἡγούμενοι προηγούμενοι* genannt. Was bezüglich der Jünglinge, Frauen, Kinder zu thun ist, kommt hier nicht in Betracht. Den *πρεσβύτεροι* soll *τιμὴ* erwiesen werden. Für die *ἡγούμενοι* wird *αἰδεσις* und *ὑποταγή* in Anspruch genommen.

Wem *ὑποταγή*, dem ist selbstverständlich auch *τιμὴ* entgegenzubringen. Aber nicht jedem, dem man *τιμὴ*, schuldet man auch *ὑποταγή*. Für wen diese beansprucht wird, der muß eine besondere, sei es in natürlichen, sei es in rechtlichen Verhältnissen begründete Stellung über denen einnehmen, von denen sie gefordert wird. *ὑποταγή* wird von den Frauen den Männern gegenüber verlangt (1, 3). Der Mann steht nach der natürlichen Ordnung über der Frau. Der ganze Leib steht über den einzelnen Gliedern. Diese müssen ihm gegenüber *ὑποταγή* an den Tag legen (37, 5). In ihrer rechtlichen Stellung ist es begründet, wenn die *ἡγούμενοι* für sich *ὑποταγή* verlangen.

Für wen diese gefordert wird, der steht über den andern, nimmt ihnen gegenüber eine rechtlich, beziehentlich amtlich bestimmte Stellung ein.

Nun wird 57, 1 in der That verlangt, daß man sich den Presbytern unterwerfe. Es ist demnach *πρεσβύτερος* hier Amtsname, nicht Altersbezeichnung.

Gegen das Alter kann auch keine *στάσις* vorgenommen werden. Sie ist nur solchen Personen gegenüber möglich, die vor den andern eine ihnen öffentlich zuerkannte, d. h. amtliche Stellung einnehmen. Wo demnach Clemens von einer *στάσις* gegen *πρεσβύτεροι* spricht, sind diese als bestellte Beamte aufzufassen. So verhält es sich außer 57, 1 noch 47, 6.

Als Beamte können nur die, müssen aber alle die gelten, die als solche eingesetzt sind. Das wird von den *πρεσβύτεροι* 54, 2 gesagt¹.

Dadurch werden sie aus der Zahl der übrigen Gemeindeglieder herausgenommen, von ihnen unterschieden, zu ihnen in Gegensatz gestellt. So steht ihnen 47, 6 die *ἐκκλησία Κορινθίων*, 54, 2 das *ποίμνιον Χριστοῦ* gegenüber. Das normale Verhältnis ist, daß zwischen ihnen Friede herrscht (54, 2). Der bleibt gewahrt, wenn die *πρεσβύτεροι* nicht aus der ihnen zuerkannten Stellung vertrieben werden. Sowohl 44, 5 wie auch

1) Harnacks Auffassung erscheint mir als zu gekünstelt.

44, 6 wo wir mit Lightfoot nicht *τετιμημένης*, sondern *τετηρημένης* lesen, ist davon die Rede.

Alle diese Aussagen über die Stellung und die Einsetzung der Presbyter, die Unterwerfung unter sie, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dafs damit Beamte der Gemeinde bezeichnet sind, aber unmöglich, wenn *πρεσβύτερος* nur Altersbezeichnung ist.

Es ist vielmehr sowohl Altersbezeichnung (1, 3; 3, 3; 21, 6), als auch Amtsname (44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1).

2.

Regula monachorum sancti Columbani abbatis.

Herausgegeben

von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

Die Regel, welche Columba der Jüngere den von ihm zu Anegray, Luxeuil und Fontenay in Burgund gegründeten Klöstern vorschrieb, bestand von vornherein aus zwei verschiedenartigen Teilen. In dem ersten waren die allgemeinen Grundsätze für das Leben der der Welt absagenden und der militia Christi sich widmenden Mönche nach altrischer Anschauungsweise angegeben, in dem andern die Strafen festgestellt, mit denen die Vergehen der Cönobialen gegen die Normen des klösterlichen Beisammenlebens belegt werden sollten. Wenn nun auch gerade die ältesten Zeugnisse die anfängliche Zusammengehörigkeit und Einheit dieser beiden Bestandteile aufser Zweifel setzen, so erscheinen dieselben doch in der handschriftlichen Überlieferung — mit einer Ausnahme — voneinander getrennt und unter besonderen Titeln. Ich bringe zunächst den ersten Teil, welcher für gewöhnlich kurzweg als Regula s. Columbani abbatis bezeichnet wird, in den beiden wichtigsten Handschriften aber den obigen Titel¹ führt, hier zum Abdruck.

Von keiner columbanischen Schrift besitzen wir so verhältnismässig zahlreiche ältere Manuskripte wie von der Regula monachorum. Unter denselben bilden die beiden oben S. 76 er-

1) Die Bobbienser Handschrift enthält wenigstens den charakteristischen Teil dieses Titels. S. unten S. 374, i.

währten Bobbienser Codices eine Gruppe für sich, indem sie diese Regel in zehn Kapiteln mit Einschluss desjenigen über die gottesdienstlichen Versammlungen und eines kurzen Schlusskapitels *De perfectione monachi* enthalten, welches letztere ganz der *epistola Hieron. ad Rusticum monach.* entlehnt und wohl als ein späterer, vielleicht aber von Columba, dem großen Verehrer Hieronymus', selbst noch in Bobbio beigefügter Zusatz anzusehen ist¹. Den Bobbienser Handschriften steht

3. die im Cod. 231 des Stadtarchivs zu Köln (e^{6b}—f^{1b}) befindliche, von dem Augustinermönch Losen und aus dem Jahre 1467 herrührende Aufzeichnung unserer Regel insofern nahe, als auch hier das 7. Kapitel durch die Anordnungen de *synaxi* gebildet wird; sie unterscheidet sich von ihnen jedoch durch den Mangel jenes dem Hieron. entlehnten Schluswortes und durch ihre Verbindung mit der *Regula coenobialis*, dem zweiten Teil der anfänglichen Regel Columbas, die als 10. Kapitel unter der Überschrift *De diversitate culparum* hier mit der *regula monachorum* vereinigt ist. Vgl. über diese Handschrift oben S. 247 ff.

Eine dritte Gruppe bilden die aus den deutschen Klöstern St. Gallen, Reichenau, St. Emmeran stammenden Handschriften, in welchen weder das 7. noch das 10. Kapitel der Bobbienser Manuskripte sich findet und eine recht ungeschickte Einteilung aus zwei Kapiteln der Regel deren acht gemacht hat, sodass sich die Zahl der Kapitel im ganzen auf vierzehn beläuft. Es sind dies

4. der cod. hist. 28 der Kantonalbibliothek in Zürich, über welchen bereits F. Keller in den *Mitteil. d. antiqu. Gesellsch. zu Zürich VI*, 37 ff. gehandelt hat. Dieser aus Reichenau stammende Sammelband enthält Aufzeichnungen aus dem 9.—12. Jahrhundert. Den ersten Teil bildet die im 9. Jahrhundert geschriebene *regula Benedicti*, p. 1—91. Nach einem Eintrag des saec. XII (Instrument der Verbrüderung zwischen Reichenau und St. Blasien, Abschnitt aus einem *Computus*) beginnt der zweite Hauptteil mit der *regula s̄ci Columbani abbatis*, die auf den S. 2—15 der nach S. 91 neu anhebenden Zählung eingetragen ist; von gleicher Hand geschrieben folgen die Regel Augustins, die Regel der Heiligen Paulus und Stephanus, sechs sämtlich zu Benedikt von Aniane in Beziehung stehende anderweitige kleinere asketische Schriften. Im dritten Teil erscheinen nacheinander: *Visio Wettini* (in Prosa), *monita s. Purcharii abbatis*, *epistola s. Columbani abb.* „O tu vita“, *sermo [Fausti] ad monachos*, *epist. s. Macharii abb. data ad monachos*, *proverbia s. Euagrii episc.*; sodann ein Martyrolog, das Reichenauer *Necrologium* (von Keller a. a. O. in Facsimile beigegeben) und ein

1) Cod. I enthält die Regel fol. 80^b—90^a, Cod. II fol. 2^a—13^b

Homiliar aus dem 12. Jahrhundert. Der Inhalt dieser überaus wichtigen Handschrift, die, wie aus den Schlufsworten des instrumentum confoederationis (S. 1 der zweiten Zählung) hervorgeht, in Reichenau als sozusagen offizieller Regelcodex angesehen ward, begegnet uns in zwei St. Galler Codd. wieder, von denen der eine, Nr. 914, die Benediktinerregel und jene sechs kleineren Schriftstücke, die ihr Entstehen der reformierenden Thätigkeit Benedikts von Aniane zu verdanken haben, vermehrt noch um die epistola [Theodemari, abb. Casin.] ad Carolum und den ersten Brief von Grimalt und Tatto an Reginbert, enthält ¹.

Die in die Züricher Handschrift aufgenommenen Mönchsregeln dagegen, vermehrt noch um die regula Serapionis et Macharii et Pafnutii et alterius Macharii und die regula coenobialis patrum, sowie die epistola Macharii und die sogen. epistola Columbani „O tu vita“ ² finden sich in dem cod. sangall. 915, dem fünften unserer Regel, beisammen wieder vor. Dieser Codex, der außerdem noch die annales S. Galli majores und ein sanktgallisches Nekrolog enthält, führte — ähnlich wie der Züricher cod. hist. 28 in Reichenau — in St. Gallen den Titel Codex nostrae regulae (s. Scherer, Handschriftenverzeichnis, S. 339). Eine aufmerksame Betrachtung der unten gegebenen Varianten muß — wie schon die Ähnlichkeit des Inhaltes — es wahrscheinlich machen, daß der sanktgallische Cod. 915 nach dem Regelbuch der benachbarten und befreundeten Augia dives ausgearbeitet worden ist. Es lassen sich nämlich zahlreiche Fälle anführen, in denen die mit dem Züricher Codex übereinstimmenden ursprünglichen Lesarten der St. Galler Handschrift durch eine fast gleichzeitige Korrektorenhand umgeändert und zwar — wie sich in den meisten Fällen nicht verkennen läßt — wirklich verbessert worden sind. Vgl. unten S. 377, p. q. r. ii; 378, b; 382, w. x; 384, gg; 385, pp. Wenn dabei die St. Galler Handschrift an anderen Stellen, wo kein Bedürfnis der Umänderung vorlag ³, derart von der Züricher abweicht, daß sie sich den Bobbienser Handschriften nähert, so darf man wohl schließeln, daß der Schreiber anser dem Reichenauer offiziellen Regelcodex noch eine andere Vorlage benutzte; der Wert der St. Galler Handschrift gewinnt dadurch in dem Mafse, daß

1) Gerbert hat im Iter alem. p. 152 eine Ottenbeurer Handschrift besprochen, die mit dem cod. sangall. 914 große Ähnlichkeit hat. Dieselbe befindet sich jetzt in der fürstlichen Bibliothek zu Donaueschingen: Nr. 655, genannt der weiße Ottenbeurer Codex.

2) Vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, 516 Anm. Cod. Eins. 27 enthält übrigens nicht die epist. O tu vita, sondern Augustins Sermon De corpore et anima, der mit jener auch sonst verwechselt worden ist. S. Zeitschr. f. K.-G. a. a. O. S. 517.

3) Vgl. unten S. 374, e und m. z; 375, ii; 377, b; 381, o.

wir sie wohl als die nach dem Bob. I wichtigste bezeichnen dürfen. Die Reg. monach. s. Col. findet sich S. 154—167.

6. Auf den St. Emmeraner Columba-Codex, jetzt in der Königl. Hofbibliothek zu München und als Cod. 14949 Em. w. 6 bezeichnet (s. den Katalog, Codd. Latini II, pars V, p. 252), ist bisher noch nicht hingewiesen worden. Es ist dies ein Codex kleinsten Formates aus dem 15. Jahrhundert; er enthält einen grossen Teil der in der Züricher Handschrift aufbewahrten Stücke, darunter auch die regula s. Columbani abbatis. Diese erscheint hier (S. 8 ff) an zweiter Stelle, unmittelbar nach der reg. coenobialis und vor der epistola „O tu vita“. Der Wortlaut der Regel kommt dem der Züricher Handschrift am nächsten, es ist aber zu bemerken, daß die kleine Schrift mit den überaus zahlreichen Abkürzungen oft schwer zu entziffern war und besonders in den Endungen der Wörter manches zweifelhaft geblieben ist. —

Ein grosser Teil der regula monachorum Columbani wird in der Concordia regularum s. Benedicti Anianensis, herausgegeben von Menard (Paris 1638), abgedruckt Migne CIII, Sp. 714 ff, in Form von Citaten mitgeteilt: Kap. I nebst der Einleitung (Migne a. a. O. Sp. 818), Kap. II (Migne 828), Kap. III (Migne 1118), Kap. VII (Migne 881), Kap. IX in drei Teilen (Migne 797. 819. 836). Ich habe zwei ältere Manuskripte für diese Stellen vergleichen können: 1) den cod. latin. 10879 der Nationalbibliothek zu Paris, der dem 10. und 11. Jahrhundert angehört und aus der Abtei S. Lyra in der Normandie stammt. Der Codex enthält die angeführten Kapitel unserer Regel auf den Blättern 30 (Kap. I), 33 (II), 45 (VII), 26. 30. 35 (IX). Kap. III fehlt. — Sodann 2) cod. Philipp. 1747 der Meermannschen Sammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Ich habe denselben hier in Stuttgart in aller Muse benutzen dürfen und spreche dafür der geehrten Direktion der genannten Bibliothek meinen verbindlichsten Dank aus. Der Codex ist eine Pergamenthandschrift in Klein-Folio aus dem 11. Jahrhundert (s. die Beschreibung von Rose im Katalog der Meermannschen Sammlung S. 227). Menard kernerkt in einer Anmerkung zur Concordia (Migne CIII, 1365), daß in dem codex Concordiae ms. St. Arnulphi Mettensis das 33. Kapitel der Regel Columbas, welches er sowohl in der Vindozinenser als in der Floriazenser Handschrift der Concordia vorgefunden hatte, ausgelassen sei¹. Nun fehlt im Cod. Philipp. 1747 eben auch dieses Citat, indem fol. 141^a auf den Abschnitt Ex regula patrum das 75. Kapitel mit der Überschrift Ut non praesumat passim quisquam alium

1) Welche Bewandnis es mit dem in der Concordia citierten „33 Kap. der Regel Columbas“ hat, habe ich S. 36 meiner Dissertation über Columbas Klosterregel und Bußbuch auseinandergesetzt.

caedere folgt. Da noch zwei andere Codd. der Meermannschen Sammlung aus dem St. Arnulfs-Kloster zu Metz stammen (codd. Philipp. 1853. 1694), so darf letzteres auch wohl als ursprüngliche Aufbewahrungsstätte von Nr. 1747 gelten. Von Abschnitten der *regula mon.* treffen wir hier Kap. I auf fol. 29^b und 30^a, Kap. II fol. 33^b, Kap. VII fol. 48^b—49^b, Kap. IX fol. 25^a. 30^a. 35^b. Kap. III fehlt wie im cod. Paris. Auch im cod. Vindoc. fand Menard an dieser Stelle eine Lücke; es ist also, soweit bis jetzt bekannt, einzig der der Menardschen Ausgabe zugrunde gelegte cod. Floriac., welcher den Schluss des Kap. 47 und den Anfang des 48. Kap. der *Concordia regularum* vollständig überliefert. In der Berliner Handschrift wird fol. 104^b durch eine Notiz jüngerer Hand am Rande auf diese Lücke hingewiesen. Von derselben Hand oder doch aus näherliegender Zeit stammen mehrfache andere neben die Zeilen geschriebene Bemerkungen, während der Text selbst häufig durch eine Hand des 12. oder 13. Jahrhunderts umgeändert ist. Wie die Vergleichung zahlreicher Varianten ergibt, sind diese Umänderungen fast durchgehends im Sinne der Pariser Handschrift 10879 gehalten, führen aber in der Regel den Text dem Original eher ferner als näher. Vgl. unten S. 378, cc; 379, a. o; 380, k. r; 381, i; 384, b; 385, mm.

Zum erstenmal im Druck erschienen ist die *Regula monachorum s. Columbani* in Melchior Goldasts *Sammelwerke Parae-neticorum veterum pars I, Insulae ad lacum Acronium* (1604), p. 166—180. Diese Ausgabe beruht ganz auf dem cod. sangall. 915, welcher dem Herausgeber von dem Supprior zu St. Gallen J. Metzler zur Verfügung gestellt worden war; die wenig zahlreichen Abweichungen sind größtenteils als Verbesserungsversuche Goldasts anzusehen; in den Noten (S. 226 ff.) giebt derselbe für einige Stellen Lesarten Metzlers an, deren Ursprung ungewiß bleibt; sie sind von geringem Belang.

Die zweite Ausgabe der *regula monachorum* ist die von Thomas Messinghamus, Vorsteher des Irischen Seminars in Paris, in dem *Florilegium insulae sanctorum* (Paris 1624), p. 403—407 veranstaltete. Messingham benutzte hierbei eine Abschrift der Regel aus einem Bobbienser Codex, die ihm nebst der *Instructio V „O tu vita“*, den mit der *Vita Columbani* von Jonas in einer und derselben Bobbienser Handschrift verbundenen *Versus* in *Columbani festivitate ad mensam legendi*, dem Hymnus *„Nostris solemnibus saeculis refulget dies incluta, qua sacer caelos Columba ascendit ferens trophaea*, den im *Liber officiorum s. Columbani* enthaltenen Hymnen *„Actori mirabilium cantemus novum canticum“* und *„Dum messim frater meteret“* von Hugo Cavellus, dem

damaligen Generaldefinitor der Minoriten, zugesandt waren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Bobbienser Codex, aus welchem Cavellus seine Abschrift der Regel genommen hatte, der nämliche ist, nach welchem letztere

3. in Flemings *Collectanea sacra*¹ veröffentlicht worden ist. Die Varianten stimmen in einer derartig auffallenden Weise überein, daß die von mir unten für diese beiden Ausgaben gebrauchten Siglen MsF geradezu als Bezeichnung der dritten jetzt verschwundenen Bobbienser Handschrift angesehen werden könnten. Die Handschrift ist überdies dieselbe, aus welcher Metzler die nach Columba genannten Instruktionen in der sanktgallischen Papierhandschrift 1346 aufgezeichnet hat (s. Neues Archiv XVII, 253 f.); die eben erwähnte Formel MsF wird daher in den Varianten der „*Instructiones Columbani*“, von welchen ich die beiden echt columbanischen oben S. 79—86 und 87—92 veröffentlicht habe, durch die Formel MF (= Metzler Fleming) vertreten. Über die in der Flemingschen Ausgabe verwerteten Manuskripte der Regel aus Augsburg und Ochsenhausen werde ich in der Einleitung zur Ausgabe der Cönobialregel handeln. An dieser Stelle aber habe ich noch einen Irrtum über das erste Erscheinen der Flemingschen Ausgabe der Werke Columbas, der *Collectanea sacra*, zu berichtigen, der mir mehrfach begegnet ist. Potthast behauptet (*Biblioth. hist. med. aevi* I, 657) die *Collectanea sacra* Flemings seien zuerst zu Augsburg 1621 erschienen. Wahrscheinlich stammt diese Notiz aus der *Histoire litt. de la France* III, 510, wo dasselbe gelehrt und hinzugefügt wird, man finde die Regel Columbas in der *Corona lucida* von K. Stengel². Es enthält aber dieses kleine Werk von K. Stengel, von welchem nur der erste Teil Augsburg 1621 erschienen ist, der zweite als Manuskript bei Braun, *Notitia hist. litteraria de codd. mscr. monast. SS. Udalrici et Aefrae* I, 55 erwähnt wird, nur eine Hinweisung auf die *reg. monach.* sowie eine alte Praefatio zur Cönobialregel (S. 127) und sonst kein Wort aus der ganzen Regel Columbas. Wenn schon aus der unten angeführten Bemerkung Flemings hervorgeht, daß die *Collectanea sacra* nicht im Jahre 1621 erschienen sein können, so ist dies auch durch das, was wir über das Leben des ersten Herausgebers der *Opera Columbani* wissen, unmöglich gemacht. Wir erfahren nämlich aus der *Brevis notitia de collectore* im Eingang der *Collectanea* (S. 4 und 5, unpaginiert), daß Fleming im Jahre 1623 mit

1) S. den vollständigen Titel oben S. 77.

2) Die letztere Äußerung dürfte wohl auf die Bemerkung Flemings in der Vorrede zur Regel zurückzuführen sein: Porro haec regula dicitur edita a Carolo Stengelio in sua *Corona lucida*, quem librum non vidi.

seinem Lehrer, dem vorhin erwähnten Cavellus, die Reise nach Italien antrat, auf welcher er das handschriftliche Material für seine Ausgabe der Schriften Columbas größtenteils kennen gelernt hat. Erst 1626 begann er zu Löwen die Ausarbeitung der Collectanea und übergab, als er 1631 nach Prag versetzt ward, das bereits approbierte, aber noch nicht seinen Wünschen entsprechend ausgearbeitete und vervollständigte Manuskript derselben dem Antwerpener Typographen Moretus zur Drucklegung. Noch im nämlichen Jahr starb Fleming, von fanatischen böhmischen Bauern ermordet, — die Veröffentlichung seines Lebenswerkes aber erfolgte nicht vor dem Jahre 1667, nachdem inzwischen noch der Benediktiner Haeften in das für ihn bei Abfassung seiner *Disquisitiones monasticae* wichtige Manuskript Einsicht genommen hatte (*Disqu. monast.*, p. 71).

4. Über Holstens Ausgabe der *regula monach.* im *Codex regularum* s. oben S. 227. 236f. Holsten hat Goldast und Messingham benutzt.

Inbezug auf die übrigen gedruckten Ausgaben der *regula monachor.* verweise ich auf die oben S. 71 gemachten Angaben; dieselbe ist in allen dort erwähnten Nachdrucken Flemings sowie bei Rossetti II, 5—18 enthalten.

Von den in den kritischen Noten gebrauchten Abkürzungen haben I, II, F, R, ° die S. 77 angegebene Bedeutung.

Außerdem werden gebraucht:

T = *Cod. hist.* 28 der Kantonalbibliothek zu Zürich.

G = *Cod. sangall.* 915.

E = *Cod. lat.* 14949 der Hof- und Staatsbibliothek zu München aus St. Emmeran zu Regensburg.

C = *Cod.* 231 des Stadtarchivs zu Köln.

B = *Cod. Philipp.* 1747 der Meermannschen Sammlung zu Berlin.

P = *Cod. Paris.* 10879.

Go = Goldast, *Paraeneticorum veterum pars I.*

Ms = Messingham, *Florilegium insulae sanctorum.*

Mn = Menard, Ausgabe der *Concordia regularum*, abgedruckt bei Migne CIII.

Flo = das von Menard citierte Floriacenser Manuskript der *regula monachorum.*

H = Holsten, *Codex regularum* (H¹: erste Ausgabe, Rom 1661, H³: dritte Ausgabe, Augsburg 1759).

O und Aug. = die von Fleming zitierten Codd. aus Ochsenhausen und Augsburg.

Die an den Rand gesetzten Zahlen geben die betr. Seiten des *cod. Taur. G. V*, 38 (I) an, der auch für die Ausgabe der *regula monachorum* in erster Linie zugrunde gelegt worden ist.

Incipiunt ^a capitula regulae ^b.

fol. 80b

- I De oboedientia.
- II De taciturnitate ^c.
- III De cibo et potu ^d.
- IV De cupiditate calcanda ^e.
- V De uanitate calcanda ^f.
- VI De castitate.
- VII De cursu ^g.
- VIII De discretione ^h.
- IX De mortificatione.
- X De perfectione monachi ⁱ.

a) Dies Kapitelverzeichnis nach den beiden Bobb. Handschriften.
 b) Incipiunt capitula regule sancti columbani abbatis et confessoris CH. c) De silentio CH; silencio C. Cod C hat überall c statt t vor i mit folg. Vokal, statt ae und oe stets e, und gebraucht für u und v im Wortanfang v, im In- und Auslaut u. Diese orthograph. Eigentümlichkeiten habe ich da, wo C und H übereinstimmen, nicht berücksichtigt. d) De cibi acceptione CH. e) De paupertate et cupiditate CH. f) so auch H, calcanda ° C. g) De cursu psalmorum CH. h) De discretione monachorum CH. i) De diuersitate culparum CH. In den Codd. G T E sowie bei Go fehlen das 7. u. 10. Kapitel der Bobb. Handschriften und die Einteilung des übrigbleibenden Textes ist eine andere. Kapitelverzeichnis in G (S. 154), T (S. 2):

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I Ut primum diligendus sit deus et deinde proximus et de oboedientia admonet II De inoboediente et contumace III De murmurante et qui non ex uoto oboedit IV De silentio V De abstinentia VI De paupertate et de cupiditate calcanda VII De uanitate calcanda VIII De castitate IX De discretione X Quia orandus est deus de ipsa discretione XI Quod bona fecit deus cuncta quae creauit, mala uero superseminauit diabolus XII Quod malum est declinare a bonitate et integritate XIII Quod inter paruum et nimium rationabilis est in medio mensura XIV De mortificatione = Kap: IX oben. | } | <p>= Kap. I der Bobb. Handschriften (nebst der Einteilung Primo omnium).</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> IV De silentio V De abstinentia VI De paupertate et de cupiditate calcanda VII De uanitate calcanda VIII De castitate IX De discretione | } | <p>= Kap. II
 = Kap. III
 = Kap. IV
 = Kap. V
 = Kap. VI</p> |
| | } | <p>der obigen
Zählung.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> X Quia orandus est deus de ipsa discretione XI Quod bona fecit deus cuncta quae creauit, mala uero superseminauit diabolus XII Quod malum est declinare a bonitate et integritate XIII Quod inter paruum et nimium rationabilis est in medio mensura | } | <p>= Kap. VIII oben.</p> |

Ich werde nun unten an denjenigen Stellen des 1. und 8. Kapitels, an welchen in den Handschriften G T E ein neues Kapitel beginnt, die Zahl des letzteren, mit eckigen Klammern versehen, in den Text setzen. im übrigen aber nicht weiter auf diese abweichende Einteilung zurückkommen.

fol. 81a **Incipit regula monachorum sancti Columbani ab-
batis ^a.**

Primo ^b omnium docemur deum ^c diligere ex toto corde et ex ^d tota mente ^e et ex ^f totis uiribus et proximum tanquam nosmet ^g ipsos ^h, deinde opera ⁱ.

I De oboedientia ⁱ.

Ad primum ^k uerbum senioris omnes ad oboediendum audientes surgere oportet, quia oboedientia deo exhibetur, dicente domino nostro Jesu Christo: qui uos audit me audit ^l [2]. Si quis igitur uerbum audiens non statim surrexerit ^l inoboediens iudicandus ^m est ⁿ. Qui autem contradixerit contumaciae ^o crimen incurrit, et ^p ideo non solum inoboedientiae reus est, sed etiam contradictionis aditum ^q aliis ^r aperiens multorum destructor ^s estimandus ^t est [3]. Si quis uero murmurauerit ^u, et ipse tanquam ^v non ex uoto oboediens inoboediens putandus est. Idcirco ^w opus eius abiiciatur ^x donec illius bona uoluntas cognoscatur. Oboedientia autem usque ad quem modum ^y definitur ^z? Usque ad mortem certe ^{aa} praeccepta ^{bb} est ^{cc}, quia Christus usque ad mortem oboediuit patri pro nobis. Quam ^{dd} ipse nobis ^{ee} per apostolum ^{ff} || insinuat dicens ^{gg}: Hoc sentite in ^{hh} uobis, quod et in Christo Jesu. Qui cum in forma dei esset, non rapinam arbitratus est ⁱⁱ esse se aequalem deo; sed semet ipsum exinaniuit formam serui accipiens,

a) *Cod. I hat an dieser Stelle einen Titel, der alle noch folgenden Schriften Columbas zusammenfaßt: Incipit regula coenobitarum et epistole domni columbani XIII et Penitentiale. — Cod. II: Regula beatissimi columbani. Die Cod. T und E: regula sancti columbani abbatis. Cod. C: regula coenobialis sancti columbani abbatis et confessoris. Ich habe den Titel des Cod. G als Überschrift hauptsächlich aus dem Grunde gewählt, weil er mit den Worten, durch welche in Cod. I der Anfang des ersten Kapitels bezeichnet wird, in seinem Anfang zusammenrifft.* b) Primum G T E. c) dominum MsF Metz. d) et ° I II, ex ° Mn, et ex ° Ms F. e) anima T Aug. f) et ex ° Ms F. g) sicut nos Ms F. h) opera ° B P C E Mn H. i) *Diese Überschrift nur in II Ms F.* Incipit regula monachorum I in Cod. I. k) audiendum statt prim. T. l) surrexit P. m) ° T Aug. n) ° Aug Ms F. o) ° Ms F. p) ° Ms F. q) ° E. r) multis Mn. s) destructor II G T. t) aestim. T G. u) murmurat E. v) tamquam T G. w) Idcirco B. x) abiiciatur T G E B C. y) finem Mn. z) definitur G. aa) ° T Aug. bb) praecceptum B P C. cc) praecipitur E. dd) cum Mn. ee) ° E. ff) apostolum suum E. gg) dicendo I H Ms F. hh) de I II. ii) ° Ms.

1) Matth. 22, 37. 39.

2) Luk. 10, 16.

et spetie^a inuentus ut homo humiliavit semet ipsum, factus oboediens patri usque ad mortem, mortem autem crucis¹. Nihil^b itaque recusandum est oboedientibus ueris Christi discipulis^c, quamuis durum et arduum sit, sed cum feruore, cum^d laetitia arripiendum^e est, quia si talis non fuerit oboedientia, non erit acceptabilis domino^f qui^g ait: et qui non accipit crucem suam et sequitur me, non est me dignus². Et ideo dicit de digno discipulo^h: utⁱ ubi ego sum^k, ibi et^l minister meus mecum^m³.

II De taciturnitateⁿ.

Silentii^o regula diligenter custodienda decernitur^p, quia scriptum est: cultus^q autem^r iustitiae silentium et pax⁴. Et ideo ne reatus de uerbositate conquiratur exceptis utilitatibus ac^s necessariis opus est ut taceatur, quia iuxta scripturam in^t multiloquio non deerit peccatum^u⁵. Idcirco^v saluator ait: ex uerbis tuis iustificaberis et^w ex uerbis tuis condempnaberis^x⁶. Iuste dampnabuntur, qui iusta^{fol. 80a} dicere noluerunt cum potuerunt, sed mala iniusta impia inania iniuriosa incerta^y falsa contentiosa contumeliosa turpia fabulosa blasphemata^z aspera ac flexuosa^{aa} loqui garrula^{bb} uerbositate maluerunt. Tacendum igitur est^{cc} de his^{dd} et talibus^{ee} et cum cautela et ratione loquendum est^{ff}, ne aut detractiones aut tumidae^{gg} contradictiones in loquacitate uitiosa^{hh} prorumpant.

III De cibo et potuⁱⁱ⁷.

Cibus sit uilis et uespertinus monachorum satietatem fugiens et potus ebrietatem^{kk}, ut et sustineat et non noceat: holera^{ll},

a) specie T G B. b) nichil B E C. c) discipulis Christi E. d) so I I I T Mn, et E C M s F H, cum G, et cum B P. e) accipiendum H. f) deo E C P Mn. g) quia M s F. h) discipulo dicit B P. i) ° C. k) sim M s F H. l) ibi sit et B P C, ibi sit Mn. m) erit *statt* mecum H³, FINIT DE OBOEDIENTIA I. n) De silentio T G E C. o) so T G E B P C, Silenti I II, Silendi M s F H. p) decernatur T G. q) cultum F. r) ° G (*Rasur*). s) et M s F Mn H. t) immultiloquio I. u) pecc. n. deerit B P C Mn. v) Et idcirco B C Mn H. w) aut T G Aug. x) condemn. II T G. y) ° H³. z) blapsema I, plaspheuma T. aa) so I I I M s F l o H¹, flexiosa F, fluxuosa B P C H³ und Mn nach Cod. *Vindoc.*, afflixuosa T G, affluxuosa E. bb) garula II. cc) ° M s F. dd) eis M s F C H. ee) de his et talibus ° Mn. ff) est monachis B P Mn C H. gg) tumide I II, tumidas G T E. hh) uitiosa ° T, loquacitatem uitiosam B P Mn C H, *Donats Regel (Holsten I³, 386) fugt hinzu: ac superfluum.* ii) De abstinentia G T, De cibi acceptione C. kk) aebriet. I. ll) olera G C.

1) Phil. 2, 5—8. 2) Luk. 14, 27. 3) Joh. 17, 24 und 12, 26. 4) Jes. 32, 17. 5) Prov. 10, 19. 6) Matth. 12, 37. 7) Vgl. was

legumina, farinae aquis mixta ^a cum parno pane paxemati ^b, ne uenter oneretur ^c et mens suffocetur. Etenim utilitati et usui tantum consulendum est aeterna desiderantibus praemia. Ideo ^d temperandus est ita ^e usus sicut temperandus est ^f labor, quia haec est ^g uera discretio, ut possibilitas spiritalis profectus cum abstinentia carnem ^h macerante retentetur ⁱ. Si enim modum abstinentia ^k excesserit ^l, uitium, non uirtus erit; uirtus enim multa ^{fol. 82b} sustinet bona et continet. || Ergo cottidie ^m ieiunandum est ⁿ, sicut cottidie reficiendum est; et dum cottidie edendum ^o est, uilius et parcius ^p corpori indulgendum est ^q; quia ideo cottidie edendum est ^r, quia cotidie proficiendum ^s est ^t, cottidie orandum est ^u, cottidie laborandum cottidieque est legendum ^v.

IV De ^w paupertate ac ^x de ^y cupiditate calcanda ^z.

Monachis, quibus pro Christo mundus crucifixus est et ipsi mundo ^{aa} ¹, cupiditas cauenda ^{bb} est, nimirum dum ^{cc} non solum superflua eos habere dampnabile ^{dd} est, sed etiam uelle. Quorum non census sed uoluntas quaeritur; qui relinquentes omnia et ^{ee} Christum dominum cum timoris cruce cottidiani sequentes in caelis habent thesauros. Idcirco dum in caelis multum sunt habituri paruo extremae ^{ff} necessitatis censu in terris debent esse contenti, scientes, lepram esse cupiditatem monachis imitatoribus filiorum ^{gg} prophetarum ^{hh} ac discipulo ⁱⁱ Christi prodicionem atque ^{kk} perditionem ^{ll}, apostolorum quoque dubiis sectatoribus mortem. Ideo ergo nuditas et facultatum

a) farina aquis mixta C H. b) paxmate G T, panis paximatio C Mn H. c) honeretur I, in II h *auradiert*. d) Et ideo C Mn H. e) vitae *statt* ita G T E C Mn. f) ° C. g) ° Mn. h) carne T. i) sustentetur Flo. k) abstinentiae T C. l) abscesserit I, ex- in II *auf Rasur*. m) cotidie II. n) est ° I II. o) reficiendum Mn. p) partius G T. q) ° Mn. r) edend. e. cot. E. s) reficiendum Mn. t) cotidie reficiendum et dum — proficiendum est ° H. u) est ° C. v) sicut cottidie orandum cottidieque et legendum. G T E (est legend. T); laborandum est, cotidie legendum est Mn. w) Incipit de I. x) De paupertate ac ° II Ms F. y) de ° I C. z) *so die Überschrift* in G T H. aa) ipsis mundi G. bb) calcanda Ms F H. cc) cum C H. dd) dampnabile II G T. ee) et ° I. ff) paruo extremo T G, et extremae C, et extremo E O H. gg) filiorum ° G E. hh) profetarum G. ii) discipulorum G T E C H. kk) ac E. ll) perditionem G E; prodicione atque perditione Ms (*am Rande*: forte „prodicionem a. perditionem“).

Colgan, Acta Sanct. Hib. I, 328 Anm. 7 ex reg. S. Ailbei (Zeitgenossen des Patricius) num. 37 mitteilt: Cum sedent ad mensam adferantur herbae sive radices aqua lotae in mundis scutellis; item pomacervisia et ex alveario mellis ad latitudinem pollicis, id est aliquot favi.

1) Vgl. Gal. 6, 14.

contemptus prima perfectio est monachorum, secunda uero ^a purgatio uitiorum ^b, tertia ^c perfec|tissima dei continuata dilectio ac ^{fol. 83a} diuini amor, qui terrenorum succedit obliuioni. Quae ^d cum ita sunt, paucis nobis opus ^e est ^f iuxta uerbum domini, aut etiam uno ^g. Pauca namque ^h sunt necessaria uera ⁱ sine quibus non ^k transigitur ^l, aut etiam uno ^m quasi cybo ⁿ iuxta litteram ^o. Puritate ^p autem sensus indigemus ^q per gratiam dei, ut intellegamus spiritaliter, quae sunt illa pauca caritatis, quae Marthae a domino suggeruntur ^r.

V De ^s uanitate calcanda.

Vanitas quoque quam sit periculosa breuiter ^t demonstratur ^u uerbis saluatoris, qui suis ^v discipulis hac ^w laetantibus uanitate dixit: Vidi ^x satanan ^y sicut fulgus de caelo cadentem ¹, et Judeis ^z aliquando se iustificantibus ^{aa} ait ^{bb}: Quod autem altum ^{cc} est in ^{dd} hominibus abominatio ^{ee} est ^{ff} in conspectu domini ². His ^{gg} et illo ^{hh} farisei ⁱⁱ famosissimo ^{kk} se iustificantis exemplo colligitur, quod interemtrix sit omnium bonorum uanitas et gloriatio elata, dum bona uane laudata farisei ^{ll} perierunt ^{mm} et peccata publicani accusata ⁿⁿ euauerunt ^{oo}. Non exeat igitur uerbum grande de ore monachi, || ne suus gran- ^{fol. 83b} dis pereat labor ^{pp}.

VI De ^{qq} castitate.

Castitas uero ^{rr} monachi in cogitationibus iudicatur, cui nimirum cum discipulis ^{ss} ad audiendum accedentibus a domino di-

a) uera MsF. b) peccatorum T Aug. c) tertia uero G TE. d) Que I. e) utendum E. f) sint T G H. g) unum T, aut etiam uno ^o E. h) nanque I. i) ^o E. k) ^{vita} non G. l) transigitur I II. m) una T. n) cybo II G T. o) aut etiam uno quasi ... litteram ^o E; litteram T. p) Puritatem T, m *ausradiert* in G. q) indagemus TE, indigemus *aus* indagemus *gebessert* in G. r) suggerentur TE, suggerentur G, commendantur O, I *figt hinzu*: Explicit de calcanda cupidit s) Incip de I. t) so G T E C, breuibus I II MsF H. u) demonstratur T. v) ^o II MsF. w) ^o G T E C H. x) uidit Ms. y) sathanan E. z) iudaeis G T. aa) se iustificantibus aliquando C. bb) dixit O. cc) Quod enim aptum T Aug. dd) ^o II T Aug MsF H. ee) abhominatio G T E C. ff) ^o I H. gg) Ex his Go. hh) illius C H. ii) phariseo TE, o *zu i korrigiert* G. kk) famosissimi C H. ll) perierint Ms H. mm) pharisaei G T E. nn) ^c acusata II. oo) euauerint Ms H. pp) labor pereat C H. qq) Incipit de I. rr) uera F Ms. ss) cu nimiru discipulis C.

1) Luk. 10, 18.

2) Luk. 16, 15.

citur: Qui uiderit mulierem ad concupiscendum ^a, iam moechatus ^b est eam in corde suo ¹. Dum enim uotum ^c illius considerat ille cui consecratus est, uerendum est ne inueniat in anima ^d quod abominatur ^e, ne forte iuxta sancti sententiam ^f Petri habeant oculos luxuriae plenos atque ^g adulterii ^h ². Et quid prodest, si ⁱ uirgo corpore sit ^k, si ¹ non sit uirgo mente? Deus ^m enim spiritus in ⁿ spiritu habitat ac mente, quem ^o immaculatum ^p uiderit, in quo ^q nulla sit adultera ^r cogitatio, nulla spiritus coinquinati ^s macula, nulla peccati labes sit ^t.

VII De ^u cursu.

De synaxi uero ^v, id est de ^w cursu psalmodiarum et orationum modo canonico quaedam sunt distinguenda, quia uarie a diuersis memoriae de eo traditum est. Ideo iuxta uitae qualitatem ac temporum successionem uarie a me quoque ^x litteris idem ^y insinuetur ^z. || Non enim uniformis esse debet pro reciproca temporum alternatione; longior enim per longas noctes, breuiorque per ^{aa} breues esse conuenit. Inde et cum senioribus nostris ^{bb} ab VIII Kalendas Julii cum noctis augmento ^{cc} sensim incipit crescere cursus a XII ^{dd} choris breuissimi modi in nocte sabbati siue dominicae usque ad ^{ee} initium hiemis, id est Kalendas ^{ff} Nouembris. In quibus XXV canunt antifonas ^{gg} ³ psalmodiarum ^{hh} eiusdem ⁱⁱ numeri duplicis ^{kk}, qui semper tertio ^{ll} loco duobus ^{mm} suc-

a) so IHC, concupiscendum eam GTEMs, concupiscendam eam F (nach der Vulgata). b) mechatus II TE, mechatus G. c) uultum GTECH. d) animo MsF. e) abominatur GE, abominatur CH, abominatur O. f) sententiam sancti GTECH. g) adque I. h) habeat oculos luxuria plenos atque adulterio C. i) ° MsF H. k) ° MsFH. l) et statt si GTC; et non mente? E. m) Dominus Ms, F liest Deus, bemerkt aber am Rande: Al. „Dominus“. n) est, et in CH. o) quam TH. p) immaculatam ITECFH. q) qua H. r) adulterina GTE. s) coinquinacionis C. t) ° CH. u) Incipit de I. Das Kapitel fehlt in GTE, findet sich vollständig in BPMn. v) ergo IIMsF. w) ° Mn. x) quoque a me PB. y) hoc idem PB, idem ° Mn. z) insin. hoc idem HC (insinuetur ist mit roten Strichen versehen, zum Zeichen, daß es an das Ende des Satzes gehöre). aa) ° I. bb) et apud seniores nostros CH. cc) augmentū P, augmentum CB Flo Mn (B ursprünglich wahrscheinlich augmēto). dd) cursus a XII °, an Stelle davon in BPC Flo Mn. ee) ad ° BPC. ff) Kalendis R, der die Abkürzung KI nicht versteht. gg) antifanas II, antiphonas PBC. hh) psalmos P, B ursprünglich psalmodiarum, psalmos Korr. ii) eius R. kk) ° BPC Mn H. ll) tres PBC Flo Mn H. mm) ° MsF.

1) Matth. 5, 28. 2) 2Petr. 2, 14. 3) Antiphona (= chora) ein von zwei Chören alternierend gesungener Psalm, im Vortrag stets mit zwei voraufgehenden, „in directum“ psallitis verbunden. Der Einblick in das vollständige handschriftliche Material hat mich zu der obigen, von meiner früheren Auffassung dieser Stelle (Über Columbas

cedunt psallitis ^a, ita ut totius psalterii inter ^b duas supradictas noctes numerum ^c cantent, duodecim choris caeteras temperantes tota hieme noctes. Qua finita per uer ^d sensim per singulas ebdomatas terni semper decedunt psalmi, ut XII in sanctis ^e noctibus tantum antifonae ^f remaneant, id est cottidiani hiemalis ^g XXXVI ^h psalmi cursus, XXIII autem ⁱ per totum uer et ^k aestatem ^l et usque ad autumpnale ^m aequinoctium, id est octauo Kalendas Octobris. In quo similitudo syna||xeos est ⁿ sicut in ^o uernali ^p aequinoctio, id est in ^p VIII Kalendas Aprilis, dum per reciprocas uices paulatim et ^q crescit et decrescit ^r.

Igitur iuxta uires consideranda uigilia est, maxime cum ^s ab auctore salutis nostra iubemur uigilare et orare omni tempore ^t, et Paulus praecipit: sine intermissione orate ^t. Sed quia orationum canonicarum noscendus est modus, in quo omnes simul orantes horis conueniunt ^u statutis, quibus ^v absolutis unusquisque in cubiculo ^w suo orare debet, per diurnas terni psalmi horas ^x pro operum interpositione statuti sunt a senioribus nostris cum uersiculorum augmento ^y interuenientium pro peccatis primum nostris, deinde pro omni populo christiano, deinde ^z pro sacerdotibus et reliquis deo consecratis sacrae plebis gradibus — postremo pro elemosinas ^{aa} facientibus, postea pro pace regum, nouissime pro inimicis, ne illis deus statuatur in peccatum quod persecuntur ^{bb} et detrahunt nobis, quia nesciunt quid faciunt ^{cc}. Ad initium uero noctis XII psalmi, ad mediumque ^{cc} noctis || XII similiter ^{dd} psalluntur ^{ee}; ad matutinum uero bis deni ^{ee} bisque bini per tempora breuium, ut dictum est, noctium sunt dispositi, pluribus, iam ut dixi ^{ff}, semper ^{gg} nocti dominicae ac sabbati uigiliae ^{hh}.

a) so B, psal..tis (*Rasur für zwei Buchstaben*) I, psaltis II MsF H¹, psallites C Flo Mn, psallunt P B (*Korr.*), psalmis H³ R. b) intra R. c) totum psalterium ... numero I II MsF. d) quia finito uere sensim P, qua finita uer C Mn B (*Korr.* = P). e) singulis MsF H. f) antifonae II. g) hiemalis ut I (*wohl zufällige Wiederholung des ut vor XII*). h) XXV B P C Mn. i) aut B P C Menards Cod. k) aut Mn. l) aestate Ms, *am Rande* forte: aestatem. m) autum. II C. n) ° Mn. o) uernali P, uernalē B (*uernali Korr.*). p) in ° Mn H. q) ° MsF. r) discrescit *ursprünglich in C*. s) cum ° H³. t) *so nach I II C*, orare B P *und alle Ausgaben*. u) conueniant MsF H. v) quibusque MsF H. w) cubili H³. x) diurnas horas terni ps. B P C Mn. y) agmento P. z) ° Mn. aa) elem. I. bb) persequuntur nos Mn. cc) -que ° Mn. dd) simul Mn. ee) psallantur P. ff) ut iam dixi P; ut ° C Mn, *übergesetzt in B*. gg) ° F. hh) nocte dominica sabbati uigiliae B P C Mn.

von Luxeuil Klosterregel S. 15 ff. etwas abweichenden Herstellung des Textes (nach III) genötigt. Wahrscheinlich las man ursprünglich: **quae** (que) semper tertio l. etc.

1) Luk. 21, 36. 2) 1Thess. 5, 17. 3) Luk. 23, 34.

deputatis, in quibus sub uno cursu LXXV singillatim cantantur.

Haec juxta communem dicta sunt ^a synaxin. Caeterum ^b uera ^c, ut dixi, orandi traditio, ut possibilitas ad hoc destinati ^d sine fastidio uoti praeualeat, siue suae ^e perfectio possibilitatis ^f permittat ^g, uel capacitas mentis illius cum ^h necessitatum consideratione uel uitae qualitas possit admittere, et ⁱ quantum uniuscuiusque feruor exigerit ^k, si liber ac solus ^l sit, aut eruditionis eius quantitas postulauerit, aut ^m status otium ⁿ aut magnitudo ^o studii aut operum qualitas aut aetatum ^p diuersitas permiserit: ita uarie licet ^q unius rei perfectio ^r aestimanda est, quia cum labore ac loco uices ^s partitur. Et ideo, licet longitudo standi aut cantandi sit ^t uaria, unius tamen perfectionis erit aequalitas || orandi ^u in corde ac mentis ^v cum deo ^w iugis intentio. Sunt autem quidam catholici, quibus idem est canonicus duodenarius psalmorum numerus ^x siue per breues sive per longas noctes, sed per quaternas in nocte uices hunc canonem reddunt: ad initium scilicet ^y noctis ad mediumque eius ^z pullorum quoque cantus ac matutinum. Qui cursus sicut ^{aa} in hieme paruus esse ^{bb} uidetur, ita in ^{cc} aestate satis honerosus ^{dd} et grauis inuenitur, dum crebris in noctis breuitate expeditionibus non tam lassitudinem facit quam fatigationem; noctibus uero reuerentissimis ^{ee} dominicis ^{ff} scilicet uel sabbatis ^{gg} ad matutinum ter idem uoluitur numerus, id est ter denis et VI psalmis. Quorum pluralitas ad sanctam conuersationem ^{hh} hunc numerum canonicum multis dulci indixit suauitate ⁱⁱ, tanquam et reliquam disciplinam, sub quorum ^{kk} nimirum regula nullus inuenitur lassus. Et cum tanta pluralitas eorum ^{ll} sit, ita ut mille abbates sub uno archi-

a) ° Mn. b) sed *statt* caet. MsF H. c) uero P C Mn. d) destinati II. e) suae ° B P Mn, sua MsF H. f) possibilitas I. g) permittit H³. h) illius est cum B P. i) et ° Mn, cui *statt* et III

Ms F. k) so I C, exierit B (t *vom Korr. übergesetzt*), extiterit P, exegerit II *und alle Ausgaben*. l) solutus MsF. m) statutus B C.

n) etiam MsF. o) magnitudinē B (*von dem Schreiber selbst verbessert*). p) aetatis B P C Mn. q) ° Mn. r) perfecte C B, perfecte ratio P (ratio *auch in B übergesetzt vom Korr.*). s) adorationis *für* ac loco uices B P C Mn H. t) sit ° I. u) oranti MsF. v) mente Mn. w) cum deo ° Mn. x) numerum F. y) ° MsF H. z) noctis siue B P C Mn (*statt* eius). aa) Et is cursus sicut B P, cursus sicut C Mn, cursus hic ut H. bb) aliis *statt* esse I II MsF H. cc) in ° B P C Mn. dd) laboriosus B P C Mn. ee) reuerendissimis H³. ff) so I C B (*Punkt unter dem s vom Korr.*), dominici P, dominicae II *und die Ausgaben*. gg) sabbati B P C MsF H, dominicae et sabbati Mn. hh) ac sancta conuersatio I II MsF. ii) suauitatem C Mn. kk) quo Ms, qua F *mit der Rundbem.*: cod. mendose „quo“. ll) monachorum B P C Mn.

mandrita esse referantur, nulla || ibi a^a conditione coenobii inter fol. 86a
 duos monachos rixa^b fuisse fertur uisa^c; quod sine dei ibi habi-
 tatione dicentis^d: ego in eis habitabo^e et inter illos
 ambulabo^f et ero illorum deus^g et ipsi erunt mihi
 populus^h, esse non posse manifestum est. Merito itaque cre-
 uerunt et cottidie^h deo gratias crescuntⁱ, in quorum medio deus
 habitat, quorum meritis mereamur saluari^k a saluatore nostro^l.
 Amen^m.

VIII Deⁿ discretione [9].

Discretio monachis quam sit necessaria multorum error osten-
 dit et aliquorum ruinae demonstrant^o, qui sine discretione in-
 cipientes et absque moderatrice scientia degentes uitam finire
 laudabilem non potuerunt. Quia sicut sine uia tendentibus error
 euenit, ita sine discretione uiuentibus excessus in prompta^p est,
 qui semper uirtutibus in medio^q inter utramque^r nimietatem po-
 sitis contrarius est. Cuius impactio^s periculi res est^t, dum iuxta
 semitam discretionis directam inimici prauitatis offendicula ac di-
 uersorum errorum scandala ponunt [10]. Orandus est igitur || fol. 86b
 deus^u, quo^v lumen uerae^w discretionis largiatur ad illuminatio-
 nem^x huius uitae^y tenebris saeculi utrinque obscurissimis cir-
 cumdatae, quo sui ad se sine errore ueri adoratores possint has
 euadere tenebras. Discretio igitur discernendo^z nomen accipit^{aa}
 eo quod ipsa in nobis^{bb} discernit inter bona et mala, inter media
 quoque ac^{cc} perfecta. Diuisa namque^{dd} sunt^{ee} ab initio sicut^{ff}
 lux et tenebrae utraque, id est bona et mala, postquam mala
 per diabolium boni deprauatione^{gg} esse coeperunt^{hh}, sed per deumⁱⁱ
 illuminantem^{kk} prius ac postea diidentem. Inde Abel pius^{ll}
 bonae legit, Cain uero impius^{mm} mala inciditⁿⁿ [11]. Bona deus

- a) a^a * B P C und Menards Codex d. Concordia. b) rixae B P.
 c) uisio P, uiso B. d) Quod nisi dei ibi esset habitatio dicentis B P
 C Mn. e) habito B P C. f) ambulo B P C. g) et ero illorum
 deus * B P C Mn. h) cotidie *die and. Codd.* i) ^{ac} crescunt B, gratiae
 accrescunt P. k) *Hier Ende des Kap.* Mn. l) dño nostro I II.
 m) * B P C. n) Incip de I. o) ostendunt T. p) promptum I, im-
 promptu T. q) immedio I. r) utranque I. s) impactio II. t) eius:
 est I II Ms. u) Orandus igitur iugiter est deus I II Ms F. v) qui
 G T H, quod (?) C. w) uere I. x) inlum. II G. y) so G T E
 C Go, uiae I II Ms F. z) a discernendo G F Ms. aa) accipit F.
 bb) rebus F Ms. cc) et T G. dd) nanque I. ee) * T G E.
 ff) * T G E. gg) depriuatione Go. hh) ceperunt T E. ii) domi-
 num Ms F. kk) inlum. G II. ll) * E, prius H. mm) * Ms F.
 nn) so G T E H, incidit I II, incept Ms, incoepit F.

fecit ^a cuncta ^b quae creauit, mala uero diabolus superseminauit dolosa calliditate ac subdola ambitionis intutae ^c suasionem. Quae sunt igitur bona? Illa scilicet, quae integra sunt ac incorrupta, sicut creata, permanserunt; quae solus creauit deus et praeparauit ^d, iuxta apostolum, ut in illis ambulemus; quae sunt opera bona ^e, in quibus in Christo Jesu creati ¹ sumus, bonitas scilicet, integritas pietas iustitia ^f ue||ritas misericordia caritas pax salutaris laetitia spiritalis cum spiritus fructu ^g: haec omnia cum fructibus suis bona sunt. His uero contraria mala sunt, scilicet malitia corruptela impietas iniustitia mendacium auaritia odium discordia amaritudo cum fructibus eorum ^h multiplicibus, quae ⁱ ab eis nascuntur. Innumerabilia enim sunt ^k quae de ^l utrisque contrariis, id est bonis et malis, procreantur [12]. Quod autem declinat a bonitate condita et integritate, hoc primum malum est, quod ^m est superbia malitiae primae; cui contraria est pia bonitatis humilis existimatio suum creatorem agnoscentis et glorificantis ⁿ, quod est rationabilis creaturae primum bonum. Sic et caetera ^o per duplices sensim partes in immanem ^p nominum ^q siluam creauerunt ^r. Quae cum ita sint, tenenda sunt fortiter bona dei habentibus auxilium, quod semper orandum est per ^s prospera et aduersa, ne aut ^t extollamur in prosperis in uanitatem ^u, neque ^v deiciamur in aduersis in desperationem ^w. || Ideo continendum ^x semper est ^y ab utroque periculo, id est ab ^z omni nimietate per temperantiam gloriosam et ueram discretionem, quae christianae ^{aa} humilitati adhaeret ^{bb} et uiam perfectionis ueris ^{cc} Christi militibus aperit ^{dd}, discernendo scilicet semper ^{ee} in dubiis recte ac ^{ff} inter bona et mala ubique ^{gg} diuidendo ^{hh} iuste, siue inter utraque foris, siue inter corpus intus ⁱⁱ et animam ^{kk}, siue inter opera et mores, siue inter curam et quietem, siue inter publica ac ^{ll} secreta. Mala itaque cauenda sunt ^{mm} simi-

a) fecit deus MsFH. b) cuncta fecit E. c) ° G T E. d) et praeparauit ° G T E. e) bona opera E. f) iusticia T (*hier stets die Endung* -cia). g) fructus T, fructibus Aug. h) eorum fructibus E. i) qui G MsFH. k) sunt enim E. l) de ° C. m) so G T E C, ut I II MsFH. n) agnoscentes et glorificantes G T C. o) cetera G. p) inmanem I I T G E. q) omnium G T E. r) creuere Ms F. s) per ° I. t) aut ° C. u) in uanitatem ° T. v) aut *statt* neque MsFH. w) desperatione T, *in* G *dis- zu* desp. *korrigiert*. x) continenda T E, -um *aus* a G. y) semper ° F, semper est ° Ms H. z) ab ° C. aa) christiani G. bb) adheret I II. cc) ueram G T E. dd) apperit T, ac deum timentibus aperit C H. ee) Discernendum scil. semper est C H. ff) ut *statt* ac G T E. gg) ° I. hh) diuidendum C H. ii) foris et intus siue inter corpus C, siue intus inter corpus H. kk) et animam intus G T E. ll) et G C E MsF. mm) sunt cauenda E.

liter superbia inuidia mendacium corruptela impietas mala morum transgressio gula ^a fornicatio cupiditas ira tristitia ^b instabilitas uana gloria elatio ^c detractio ^d, bona quoque uirtutum sectanda sunt humilitas benignitas puritas oboedientia abstinentia castitas largitas ^e patientia laetitia ^f stabilitas feruor impigritia ^g uigilantia taciturnitas, quae per fortitudinem sufferentem et temperantiam moderantem quasi in quadam ponderatrice || discretionis statera ^{fol. 88a} statuenda in actu sunt operis assueti ^h pro captu ⁱ conatus nostri sufficientia ^k ubique quaerentibus ^l. Nam cui sufficientia non sufficiunt ^m excessisse discretionis modum nulli dubium est, et quicquid ipsum modum excesserit ⁿ uitium ^o esse manifestum est.

[13] Igitur inter paruum ^p et nimium rationabilis est in medio ^q mensura, reuocans semper ab omni ^r utrinque ^s superfluo, in omni re posita certum ubique necessitatis ^t procurans ^u ac irrationabile superfluae uoluntatis ^v declinans. Et haec ^w mensura uerae discretionis ^x omnes nostros pondere trutinans ^y iusto ^z actus nequaquam nos deuiare ab ^{aa} iusto permittet ^{bb}, neque si illam uice ^{cc} ducis ^{dd} per directum semper sequamur, errorem pati. Dum enim de ^{ee} utraque parte semper est continendum iuxta illud dictum: continete uos a dextriset ^{ff} sinistris ¹, in directum semper per discretionem tendendum est id est per lumen dei dicentibus saepius atque ^{gg} psalmistae ^{hh} uictoris uersiculum cantantibus ⁱⁱ: Deus meus, illumina ^{kk} tenebras meas, quoniam in te || eripiar ^{ll} temptatione ². Temptatio ^{fol. 88b} enim est uita hominis super terram ³.

a) gulae G T E. b) trist. ir. cup. E. c) aelatio I. d) detractio (*Metzler nach Go Angabe*). e) ° H^a. f) leticia spiritalis Cod. C. g) impig. II G. h) adsueti II G. i) per capitula Ms F. k) sufficientiam G T E. l) querent. II. m) sufficit G, *auch* Go, *obwohl die Rasur in G auf sufficienti schließen läßt*. n) excessit E. o) uicium G (mendacium, laetieia etc. *durchgehends, und so meistens auch* T). p) prauum G. q) immedio I. r) ab omni ° E. s) utrumque G T E C. t) necessitates C. u) praecurans T, præcurans G. v) irrationabiles superfluae uoluntates T E, superfluae uoluntates C. w) hac H. x) discretionis uerae T, discretionis uere G E. y) trituranus T. z) iustos T E. aa) a C H. bb) permittit G T E C. cc) neque dum (per *statt* dum T) stellam uice G T, neque stellam, quam uice E, uicem C. dd) neque dum stellam uiae ducem Go. ee) directum (?): de E. ff) a ° MsF. gg) adque I; sepius, idque G T; sepius id quod E. hh) psalmista T E. ii) uersiculo canendo G T Aug, uersiculo canit E, idque psalmistae uictoris uersiculo cantando C. kk) inlum. II G. ll) in: a MsF.

1) Vgl. Deut. 5, 32.
2) Ps. 17, 29 f.
3) Hiob 7, 1.

IX De a mortificatione.

Maxima pars regulae monachorum mortificatio^b est, quibus nimirum per scripturam^c praecipitur: sine consilio nihil^d facias¹. Ergo si nihil^d sine consilio faciendum, totum^e per consilium est^f interrogandum. Inde^g etiam per Moysen praecipitur: interroga patrem tuum et annuntiabit^h tibi, maiores tuos et dicent tibi². Sed licet duris dura uideaturⁱ haec disciplina, ut scilicet homo semper de ore pendeat^k alterius, certis^l tamen deum^m timentibus dulcis acⁿ segura inuenietur^o, si^p ex integro et non ex parte conseruetur, quia nihil dulcius^q est^r conscientiae securitate et^s nihil securius est^t animae^u impunitate, quam nullus sibi ipsi^v per se potest tradere, quia^w proprie aliorum^x est examinis. Hoc namque^y defendit a timore iudicii, quod iam examinaverit iudicantis^z censura, cui alieni ponderis imponitur^{aa} moles^{bb} et totum portat^{fol. 89a} quod suscipit^{cc}; maius enim, ut scriptum est, || periculum iudicantis quam eius qui iudicatur^{dd}. Quicumque itaque semper interrogauerit, si seruauerit, nunquam errabit, quia si alterius errauerit responsio^{ee}, fides credentis et labor oboedientis non^{ff} errabunt, neque mercede^{gg} interrogati^{hh} carebunt. Nam si per se aliquid discusserit qui debuit interrogare, inⁱⁱ hoc ipso arguitur errasse^{kk}, quod indicare praesumpsit qui debuit iudicari^{ll}; et si rectum fuerit, prauum illi^{mm} reputabiturⁿⁿ, dum per hoc

a) IN CIP De I. *Dieses Kapitel findet sich auch (teilweis oder ganz?) im Cod. Taur. G V 7, fol. 103^b. S. Reifferscheid, Biblioth. it. II, 116.* b) propriae uoluntatis mortificatio P, B (*Korr. rechts am Rande*). c) sacram script. MsFH. d) nihil B P C. e) dum totum III; e, totum G E. f) totum est E. g) Unde B P C Mn. *Cod. Taur. G. V 7.* h) adn. II G. i) uideantur *übergeschrieben* I. k) pendat III T G. l) ceteris B P C Go H. m) dominum P MsF, ac deum E. n) et Mn. o) inuenitur G T E. p) et si MsF. q) incertius MsF. r) * P B. s) * Mn. t) * MsF. u) animi II MsF. v) ipse G T E. w) quae III MsF. x) aliquoꝝ III C Flo, aliquoꝝ B. y) nāq. II, nauq. I. z) examinavit iudicis Mn. aa) inp. II G. bb) molis III C. cc) suscipit periculum III MsF H. dd) suscepit; maius periculum [est E] iudicantis, quam eius qui iudicatur G T E. ee) *nach* G T E Aug Ox B P C Mn, responsus III MsF H. ff) numquā G T E. gg) mercedem T, *in G das zweite m ausradiert*. hh) interrogantes P Mn, interrogantis B C H. ii) * MsF. kk) peccasse Mn. ll) interrogare B, qui interrogare debuit C E H, praesumpserit, qui debuit interrogare seniorein Mn. mm) * Mn. nn) deputabitur B P C Mn Aug, paruum illi iudicabitur O.

1) Sir. 32, 24.

2) Deut. 32, 7.

a recto declinavit ^a; quia nihil audet per se iudicare cuius officii ^b est tantum oboedire.

Cum haec igitur ^c ita sint ^d, cauenda ubique est ^e monachis superba ^f libertas ac uera humilitas discenda sine murmuratione et haesitatione ^g oboedientibus, quo juxta domini uerbum ^h iugum Christi sua ue et onus eius leue ⁱ sentiant. Alioquin donec Christi humilitatem discant, suauitatem iugi eius et oneris ⁱ illius leuitatem non sentient ^k. Humilitas enim ^l cordis requies animae est uitiiis ac laboribus ^m fatigatae ⁿ ac unicum illius ^o de tot ^p malis refrigerium, et quantum ad hanc considerationem tota ^q de tantis || foris ^r uagis ac uanis ^s attrahatur ^t, tantum intus requie- ^{fol. 89b} scit ac refrigeratur, ita ut etiam ^u amara illi sint ^v dulcia, ac ^w dura et ardua ante habita plana ac facilia esse ^x sentiat, mortificatio quoque superbis ac duris intolerabilis illi sit ^y consolatio ^z, cui hoc solum placet quod humile ac ^{aa} mansuetum est. Scien- dum autem est ^{bb}, quod neque hanc martirii ^{cc} felicitatem neque aliud quid utile superueniens poterit perfecte complere quis ^{da}, nisi qui in hoc studium singulare posuerit, ut non inueniatur imparatus ^{ee}. Si enim iuxta hoc studium suas aliquas sectari ^{ff} aut nutrire uoluerit intentiones, continuo ^{gg} interpositorum occupa- tione detentus turbatus totus ^{hh} sequi quo ⁱⁱ iussio ducit ^{kk} gratus ^{ll} semper non ^{mm} poterit, neque ut competit complere ⁿⁿ potest ^{oo} qui turbulentus est et ingratus.

Mortificationis igitur triplex est ratio: non animo discordare, non lingua libita loqui ^{pp}, non ire quoquam absolute. Suum est

a) declinat E. b) nach I II B T C, officium G P E und alle Aus-
gaben. c) igitur haec MsF H. d) sunt I II. e) est ubique E.
f) superba monachis B C Mn. g) hesit. II. h) uerbum domini T
E C. i) honeris G P B. k) sentiēnt G. l) ° B P M n (*Anfang
eines neuen Abschnittes der Concordia*). m) intus laboribus *statt*
uitiis ac lab. Mn. n) non fatigata G T E. o) illi R. p) dedit
T, dedit et *statt* de tot G, de tot (?) mali E. *Metzler las (nach
Go 235) hoc unicum illis dedit animae refrigerium.* q) tuta B P C
Mn H. r) frigoris T. s) *Für* ac uanis *lesen* acuminib; G, acu-
minis T E. t) so I II G T E Ms H, attrahitur B P C Mn F („ex aliis
codd.“). u) etiam ut II F R, Ms (et *statt* ut). v) sunt I. w) °
G O R. x) ° Mn. y) nach I II T E, fit G MsF, est B P C Mn H.
z) consideratio Aug. aa) et Mn. bb) ° E. cc) martyrii *die a.
codd.*, materia Aug. dd) ° G T E. ee) inp. II G T E. ff) sectare
G T, E *zweifelhaft, wahrscheinlich* sectari. gg) continua MsF. hh)
° G T E. ii) qua Mn. kk) quod iussio dicit Flo. ll) gratusque
MsF. mm) esse non P, esse *übergesetzt in B vom Korr.* nn) cōp.
cōp. I, comp. comp. II. oo) poterit B P Mn. pp) *Für* libita loqui
haben: q̄libet alloqui G, libet alloqui T, q̄libet alloq̄ E, quilibet elo-
qui Go, libere alloqui Aug.

1) Matth. 11, 30.

semper ^a dicere seni ^b quamuis contraria iubenti: non sicut ego uolo, sed sicut tu uis ¹, iuxta exemplum domini ^c fol. 90a saluatoris qui et alibi ait ^d: descendi de caelo, non ut || faciam uoluntatem meam, sed eius ^e qui me misit ^f ², patris ^g.

X De perfectione monachi ^h.

Monachus in monasterio uiuat ⁱ sub unius disciplina patris consortioque multorum, ut ab alio discat humilitatem, ab alio patientiam. Unus eum silentium, alter doceat mansuetudinem. Non faciat quod uult, comedat ^k quod iubetur, habeat quantum acceperit ^l, operis sui pensum ^m persoluat, subiciatur cui non uult. Lassus ad stratum ueniat ambulansque dormitet, necdum expleto somno surgere compellatur ⁿ. Passus iniuriam taceat, praepositum ^o monasterii timeat ut dominum, diligat ut parentem, credat sibi hoc esse salutare quicquid ille praeceperit, nec de maioris ^p sententia iudicet, cuius officii ^q est oboedire et implere quae iussa sunt, dicente Moysi ^r: audi Israel et caetera ^s. FINIT REGULA ^t.

a) semper est II MsFHR. b) sini zu sibi *verwandelt* G, siue TE, sibi OGo; seni dicere BPFloMn. c) *MsFH. d) et alibi *nur* in I II MsF. e) uoluntatem eius RCHMn. f) misit me BPCMnH. g) patris. Explicit. C. Explicit regula sci columbani abbatis T. h) *Dieses Kapitel findet sich als Bestandteil der Regel Columbas nur in den Bobbienser Codd. Dasselbe ist vollständig dem 15. Kap. der Ep. 125 Hieron. ad Rusticum monachum (Vallarsi I, Sp. 942) entnommen. In der Concordia regg. Benedicts von Aniane enthält das mit dem Titel „Dicta S. Hieronymi“ eingeführte Citat (III, 4; Migne 103, Sp. 743) einen mit dem obigen in auffallender Weise übereinstimmenden Text; ich setze die Varianten nach Menard und Cod. Berol. hierher.* i) uiuat in monasterio BMn. k) comedat II, commendat Ms. l) vestiare quod acceperis *Hier. a. a. O.* m) pensā B. n) compellaris. Dicas psalmum in ordine tuo, in quo non dulcedo uocis, sed mentis affectus quaeritur, dicente apostolo: psallam spiritu, psallam et mente; et: cantantes in cordibus uestris domino. Legerat enim esse praeceptum: psallite sapienter. Seruias fratribus, hospitum laues pedes; passus iniuriam etc. *wie oben Hier. Dieser Abschnitt fehlt auch bei BMn.* o) propositum H. p) so III BMn, majorum MsFH und *Hier.* q) officium MsFH. r) so I II *Hier. moysē* BH. s) *statt caetera: rel. II, reliqua MsH, tace Hier., BMn, F (bemerkt am Rande: codex mendo „reliqua“). In Mn (und B) folgen noch mehrere Sätze, die ebenfalls dem Kap. 15 und dem Anfang von Kap. 16 der Ep. 125 ad Rusticum entlehnt sind. Die Concord. regg. enthält in §3 des 69. Kap. noch ein zweites dieser hieronym. Epistel entlehntes Citat (Migne 103, Sp. 1326).* t) FINIT REGULA BEAI COLUBANI II.

1) Matth. 26, 39.

2) Joh. 6, 38.

2.

Kardinal Johann Dominici und Papst Gregor XII. und deren neuester Panegyriker P. Augustin Rösler.

Eine kritische Studie

von

H. V. Sauerland.

Über den „Kardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen während der Jahre 1406 bis 1415“ hatte ich in der Zeit von 1884—1886 einen längeren Aufsatz ausgearbeitet, der dann in den Jahren 1887/88 in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ (IX, 239—290 und X, 345—398) Aufnahme gefunden hat. Der Aufschrift dieses Aufsatzes entsprechend, hatte ich Dominici's Leben vor dem Jahre 1406, in welchem er an die Kurie gelangte, nur in möglichster Kürze und bloß insofern berücksichtigt, als darin seine wesentlichen Charakterzüge zur Erscheinung kommen, deren Kenntnis zur Beurteilung seiner kirchenpolitischen Thätigkeit während der Jahre 1406—1415 notwendig oder förderlich ist. In der Beurteilung jenes Vorlebens des Dominici hatte ich über diesen eine im ganzen sehr günstige Auffassung gewonnen und ausgesprochen, daß dieser Dominikanermönch „bei seinem rastlosen Eifer und seinen vortrefflichen Anlagen“ „eine wissenschaftliche Zierde seines Ordens“ geworden sei und als „Eiferer für die Reinheit und Strenge der Ordenszucht und zugleich als gefeierter Kanzelredner“ bei seiner sittlichen Integrität mit größtem Erfolge gewirkt habe. Neben diesen Vorzügen aber fand ich in seinem Charakter auch Schwächen; und als solche habe ich einen „Hang zur Eitelkeit“ und zu „exzentrischer, religiöser Schwärmerei“ bezeichnet und dafür meine Beweismomente angeführt. Zu diesem Urteile bekenne ich mich denn auch noch heute, da mich meine im Laufe der letzten acht Jahre fortgesetzten Studien über die Geschichte des großen abendländischen Schisma in dieser Auffassung nicht wankend gemacht, sondern vielmehr bestärkt haben. Was dann aber den eigentlichen Gegenstand meines Aufsatzes anbelangt, so war ich mit Dominici's Kirchenpolitik, genauer gesagt Unionspolitik während der Jahre 1406—1415, um einen Ausdruck von Prof.

Finke in Münster anzuwenden, „scharf ins Gericht gegangen“. Ausführlich hatte ich nämlich darzulegen und auch dafür die vollgültigen Beweise zu erbringen versucht, daß Dominici zwar während der ersten Pontifikatszeit Gregors XII. an dessen Kurie ein eifriger Freund und Förderer der Wiedervereinigung der damals unter zwei Päpsten gespaltenen abendländischen Christenheit gewesen, daß er aber dann schon bald zur Gegenpartei übergegangen sei und gemeinschaftlich mit den Nepoten und Strebern an der Kurie Gregors jene Wiedervereinigung jahrelang zum größten Schaden für die abendländische Christenheit hintertrieben habe, bis endlich im Jahre 1415 der Papst in Abwesenheit Dominicis zur Abdankung bestimmt wurde. Auch diese Auffassung über das mißliche kirchenpolitische Wirken Dominicis hege ich noch heute und bin ich in der Lage, zu den früheren Beweisen noch neue im Laufe des letzten Jahrzehnts gefundene und geprüfte hinzufügen zu können. Aber betreffs der Beweggründe, welche den Mann zu jenem raschen und völligen Parteiwechsel bestimmt haben, bin ich schon bald nach Abfassung meines Aufsatzes zu einer anderen Auffassung gelangt und seitdem in dieser immer mehr bestärkt worden. In jenem Aufsätze nämlich vertrat ich die Ansicht, daß Dominicis Abfall von der Partei, welche die „*unio ecclesiae via cessionis utriusque papae*“ erstrebte, ein rein äußerlicher gewesen, daß er wider seine bessere und zwar unionistische Überzeugung nur aus persönlichen Zweckmäßigsigkeitsgründen zur antiunionistischen Partei übergegangen und so nach seinem Parteiwechsel zum Heuchler geworden sei. Diese Ansicht habe ich schon bald nach Fertigstellung meines Aufsatzes als unhaltbar erkannt, und bin ich im weiteren Verlaufe meiner Quellenstudien über die Zeit des großen Schisma zu der Überzeugung gelangt, es sei sehr wahrscheinlich, wenn nicht gar ziemlich sicher, daß jener Parteiwechsel Dominicis auf einen Wechsel seiner Auffassung über die kirchliche Unionsfrage sich gegründet und daß er im guten Glauben zur Anticessionspartei übergegangen ist und für selbe gewirkt hat, was freilich den wirklichen kirchlichen Interessen sehr geschadet hat.

Von diesen meinem „milderen Urteile“ über den Mann habe ich dann auch schon bald nach dem Erscheinen meines Aufsatzes mehreren befreundeten oder bekannten Fachgenossen gelegentlich Kunde gegeben und selbe wissen lassen, daß ich demnächst in einer größeren Arbeit, welche auch die gesamten Unionsverhandlungen von Gregors XII. Wahl bis zum Pisaner Konzil umfassen solle, meine geänderte Auffassung über jenen Punkt darlegen und begründen werde. Als ich dann vor etwa vier Jahren erfuhr, daß ein Herr Rösler umfassende Forschungen über Dominicis Leben und Schriften anstelle, glaubte ich, daß dieser mir in

Richtigstellung jener meiner irrigen Ansicht zuvorkommen werde. Um so gründlicher aber war meine Enttäuschung, als dann Röslers Buch über Dominici in meine Hände gelangte, das sich bei näherer Prüfung als nichts anderes erwies, denn als ein auf durchaus ungenügender Quellenkenntnis beruhender und in der Quellenbenutzung durchaus tendenziöser Panegyrikus auf Johann Dominici.

Dieses Urteil ausreichend zu begründen und Röslers Vertuschungsversuchen und Schönfärbereien gegenüber die geschichtliche Wahrheit ans Licht zu stellen, ist der Zweck der nachstehenden Ausführung.

Kardinal Johannes Dominici, O. Pr. 1357—1419. Ein Reformatorbild aus der Zeit des großen Schisma, gezeichnet von P. Augustin Rösler, C. SS. R. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1893. — So lautet des Buches Titel, der schon durch seine bei deutschen Büchern durchaus ungebräuchlichen lateinischen Abkürzungen: O. Pr. und C. SS. R. sich als recht sonderbar erweist. Die große Mehrzahl seiner Leser aus dem Laienstande wird über die Bedeutung jener Buchstaben erst bei anderen Erkundigung einholen müssen, um zu wissen, daß O. Pr. Abkürzung für Ordinis Praedicatorum, das ist: aus dem Prediger- oder Dominikanerorden ist, C. SS. R. aber Abkürzung ist für Congregationis Sanctissimae Redemptoris, das ist: aus der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers oder der Redemptoristen.

Noch viel Sonderbareres aber bietet die Stoffverteilung und der Inhalt des Buches. Rösler hat seinen Stoff in sechs Kapitel, und von diesen Kapiteln wieder das zweite, dritte und vierte in vier beziehungsweise je drei Paragraphen zerlegt. Hiervon aber nimmt der dritte Paragraph des dritten Kapitels für sich allein fast den dritten Teil des gesamten Drucktextes ein. Der einem Wasserkopf ähnlichen Form dieses Paragraphen entspricht auch sein Inhalt. In zwei Dritteln (S. 63—92 und S. 110—119) dieses Paragraphen, der die Aufschrift führt: „Dominici Stellung zur Wiederbelebung des klassischen Altertums“ behandelt der Verfasser ganz andere Gegenstände. Dort bringt er u. a. Auszüge aus einem Romane, worin die ästhetisch-litterarischen Anschauungen und Bestrebungen eines Kreises hervorragender Florentiner aus der Zeit des Jahres 1389 in stark idealisierter Weise dargestellt sind. Ebendort bietet er Notizen aus mehreren anderen auf das florentiner Leben jener Zeit bezüglichen Schriften und sogar auch einen Exkurs über den ein paar Menschenalter nach Dominici lebenden Savonarola. Was Verfasser dann noch in dem einen Drittel desselben Paragraphen wirklich über den in dessen Aufschrift bezeichneten Gegenstand liefert, das sind Auszüge und Citate aus Dominici's noch ungedruckter Schrift:

„*Lucula noctis*.“ Über diese äußert selbst Prof. L. Pastor, gegen den man doch nicht den Verdacht eines zu schroffen Urteils über einen Kardinal erheben wird, die nachstehende abfällige Ansicht: „*Dominici*, der von einem sehr hohen asketischen Standpunkte ausgeht, hat hier doch bisweilen die Bedeutung der klassischen Litteratur allzu sehr unterschätzt. Sein Eifer gegen das neue Heidentum, das er mit Entsetzen aufsteigen sah, führt ihn wiederholt zu geradezu paradoxen Behauptungen“ (Gesch. der Päpste im Zeitalter der Renaissance I², 46). Gegen derartige Vorwürfe sucht Rösler seinen Helden zu verteidigen. Sein Verfahren hierbei ist sehr einfach. An den bedenklichsten Äußerungen *Dominici* dreht und deutelt er so lange herum, bis er sie dem Leser als „vielfach gemildert“ und unbeschadet ihrer nicht wegzuleugnenden „Schroffheit“ sogar „als die gesunden Prinzipien christlicher Erziehung“ vorführen kann (vgl. S. 107 und 102). Zwei Beispiele dieses Verfahrens mögen hier genügen. Zu dem auch von Pastor mißbilligten Ausspruche *Dominici*: „Es ist nützlicher zu pflügen, als eine solche Philosophie, gegen die allein sich die Angriffe richten, zu studieren“, bemerkt Rösler: „Unter der gefälschten Philosophie versteht *Dominici* das Heidentum; daß er unter dem Pflügen jede gute und notwendige Handarbeit versteht, ist von selbst klar“ (S. 102). Auf die Frage: *An fidelibus christianis licitum sit literis saecularibus uti?* giebt *Dominici* eine rund verneinende Antwort. Dazu bringt Rösler folgende Deutung: „Unter den *litterae saeculares* versteht *Dominici* dem christlichen Geiste fremde Schriften, insbesondere die heidnischen Dichter. Die Frage selbst aber erhält in der Abhandlung bedeutende Einschränkungen, indem unter den *fideles christiani* zunächst die heranwachsende Jugend verstanden wird“ (S. 93). Von diesen beiden Sätzen Röslers ist zwar der erste ganz richtig; durch den zweiten aber und insbesondere durch das darin befindliche Wörtchen „zunächst“ erzeugt Rösler in seinen Lesern den Irrtum, als ob *Dominici* das Lesen der „heidnischen Dichter“ denjenigen „*fideles christiani*“, die nicht mehr zur „heranwachsenden Jugend“ zählen, gestattet habe. Zum Beweise des Gegenteils genügt schon der sehr verständliche Ausspruch *Dominici* in derselben Schrift: „*Neque solum puerorum adolescentiumque et simplicium intelligentiam lectio poetarum evertit, sed et eorum, quos saeculum nuncupat philosophos vel etiam, quod plus est, sapientes.*“ Im übrigen aber mag Rösler, wenn er wirklich mit *Dominici* das Lesen der „heidnischen Dichter“ für die „heranwachsende Jugend“ als unstatthaft erkennt, sich an die höheren Lehranstalten Europas wenden, um sie zu veranlassen, die sündhafte Lektüre „der heidnischen Dichter“ fortan von ihrem Lehrplan auszuschließen.

Was in Röslers Buche dem einen oben gekennzeichneten Paragraphen voraufgeht, behandelt Dominicis Jugendleben und Wirken im Dominikanerorden; was demselben folgt, befaßt sich mit dessen Thätigkeit an der Kurie Gregors XII. und seinen letzten Lebensschicksalen. Beide Teile haben mit jenem einen Paragraphen gemeinsam die panegyrische Tendenz, das Bestreben Röslers, den Johann Dominici als einen in allweg heiligmäßigen, von sündhaften Schwächen durchaus freien, stets auf den Pfaden der erleuchtetsten Weisheit und der lautersten Tugendhaftigkeit wandelnden Helden darzustellen. Dieselben beiden Teile haben dann noch das Besondere, daß sie dicht durchwoben sind mit zahlreichen apologetischen und polemischen Ausführungen, die sich gegen den Inhalt meines oben erwähnten Aufsatzes richten. Von der Massenhaftigkeit dieser apologetischen und polemischen Versuche Röslers zugunsten seines Helden kann sich der Leser einen Begriff machen, wenn ich bemerke, daß Rösler in den genannten beiden Teilen seines Buches, die nur 124 Seiten enthalten, meinen Namen 35mal nennt, aber außerdem auch sonst noch oft gegen Worte meines Aufsatzes polemisiert, ohne dabei meinen Namen zu nennen.

Natürlich werde ich mich nicht unterfangen, die einzelnen lobpreisenden Behauptungen Röslers über seinen Helden oder auch nur die gegen mich gerichteten polemischen Ausführungen desselben der Reihe nach auf ihren Wert oder Unwert zu prüfen. Eine solche Arbeit würde den Umfang eines dicken Buches in Anspruch nehmen. Den Lesern dieser Zeitschrift wird zur Bildung eines Urteils über Röslers Werk genügen, wenn ich im Nachstehenden einige allgemeine Bemerkungen über dessen Verfahren in der Quellenbenutzung und Darstellung und dann eine Auswahl seiner kritischen und polemischen Leistungen biete.

Für die Darstellung des Lebens und Wirkens Dominicis hat Verfasser nur sehr wenig und ganz unerhebliches neues Quellenmaterial, darunter das „Chronicon S. Dominici de Fesulis“ und die „Lettere di Ser Lapo Mazzei“, beigebracht. Fast durchweg benutzt er dafür nur die Quellen, welche ich schon in meinem genannten Aufsätze benutzt und dort in den Fußnoten genau benannt hatte. So hatte er leichte Arbeit. Doch hat er sich diese viel zu leicht gemacht. Denn er hat eben diese Quellen für seinen Zweck gar nicht gründlich ausgenutzt, sondern eine Menge von darin enthaltenen Angaben über Dominicis Leben und Wirken unbenutzt gelassen oder übersehen. Wenn solche Angaben ungünstig über seinen Helden lauteten, so ließen sich diese Unterlassungen aus der panegyrischen Tendenz des Verfassers erklären und entschuldigen. Aber das Gegenteil ist der Fall. So wird in jenen Quellen gemeldet und von Rösler übergangen,

dafs Dominici im Spätsommer 1398 von Venedig aus eine Missionsreise bis nach Pisa unternommen und dort glänzende Erfolge errungen hat, dafs er wiederum in Pisa während der Fastenzeit des nächstfolgenden Jahres in grofsartiger Weise durch seine Fastenpredigten gewirkt hat, dafs er im Jahre 1402 zunächst in Lucca, dann aber nicht blofs am 12. Juni und 16. Dezember, wie Rösler S. 42 und 31 anmerkt, sondern auch am 8. und 20. Dezember desselben Jahres, sowie auch noch im Januar, ja auch noch im November und Dezember des nächstfolgenden Jahres in Rimini geweilt und dort an schwerer Krankheit gelitten, also anscheinend damals etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre dort seinen Aufenthalt gehabt hat. In jenen Quellen findet sich ferner, dafs Dominici schon im Mai 1405 als Gesandter der Republik Florenz auf dem Wege zur Kurie begriffen war, dafs er im Januar 1406 in Venedig, am 17. September und 18. Oktober in Fiesole erscheint; dafs er am 9. Juli 1407 als päpstlicher Gesandter in der Nähe von Genua mit dem französischen Marschall und Statthalter von Genua, Boucicault, am 4. August in gleicher Eigenschaft zu Venedig mit der dortigen Signorie unterhandelt und am 12. August bereits auf der Rückreise nach Rom ist; dafs er dann noch im selben Jahre und anscheinend gegen Herbst wieder als päpstlicher Gesandter nach Florenz gereist ist. Eben jene Quellen melden, dafs er am 15. September 1413 in Rimini an der Kurie Gregors verweilt und am selben Tage die Leichenpredigt für einen gestorbenen Kollegen, den Kardinal Ludwig Bonito, hält, dafs er am 30. Januar 1416 auf sein eigenes Anerbieten vom Konstanzer Konzil zur Bekehrung der heidnischen Samaiten nach Semgallen entsandt wird, dafs ihm zu diesem Zwecke zwei Weihbischöfe und drei Doktoren der Theologie — sämtlich Ordensgenossen — beigegeben werden, dafs er anscheinend gegen Anfang März dorthin abgereist ist und erst am 10. September wieder unter der Zahl der Konzilsväter erscheint; dafs er dann im nächsten Jahre wieder aus deren Mitte für eine Zeit von mehr als sieben Monaten verschwindet und erst am 7. November wieder in den Konzilsakten genannt wird. Diesen Mangel an gebührender Ausnutzung der ihm vorliegenden Quellen ersetzt Rösler dann durch eine um so gröfsere Zuversicht in Behauptungen, die zwar seinen Helden rühmen, aber bisweilen gerade mit den von ihm übersehenen Quellenberichten in einem recht schnöden Widerspruche stehen. So behauptet er, nachdem er das Auftreten des Dominici am 4. Juli 1415 erwähnt hat: „An den Verhandlungen des Konzils nahm Dominici von da an beständig Anteil“ (S. 173). Wie grundfalsch das ist, werden die Leser schon aus meinen obigen, von Rösler unbeachteten Quellennotizen ersehen. Indem er einen Brief erwähnt, der aus dem venetianischen Dominikanerinnenkloster

an Dominici am 4. Juni 1416 geschrieben ist und worin von einer Reise desselben zu den „Ungläubigen“ die Rede ist, deutet Rösler sofort mit der größten Bestimmtheit: „Die Ungläubigen, von denen hier die Rede ist, waren die aufständischen Hussiten. Wir erfahren also, daß bereits Anfang 1416 Dominici zu einer Sendung nach Böhmen ausersehen war“ (S. 175). Daß die frommen Nönnchen in Venedig die Hussiten statt als Häretiker oder Ketzler oder Irrgläubige fälschlich als Ungläubige bezeichnet hätten, diese harte Anschuldigung hätte man doch am wenigsten von Rösler erwarten dürfen, da jene ja die geistlichen Töchter seines Helden Dominici waren. Wer jene „Ungläubigen“ in Wirklichkeit waren, können meine Leser schon in meinen obigen Quellenangaben finden. Thatsächlich wurde Dominici erst am 10. Juli 1418 in Genf, also mehr als zwei Monate nach dem Schlusse des Konzils und nach der Abreise der Kurie von Konstanz, vom Papste zum Kardinallegaten für Ungarn und Böhmen ernannt, und erst am 17. Juli verließ er, was Rösler wieder übersehen hat, die Kurie. Von der Absicht des Papstes aber, einen Kardinallegaten wider die Hussiten zu entsenden, taucht die erste Nachricht erst um März 1418 auf. In dieser Nachricht wird auch der „Bekehrungs“-Apparat, womit der Abzusendende ausgestattet werden sollte, genau angegeben: „Papa recedet Romam et imperator Bohemiam cum uno cardinali potestatem omnimodam domini apostolici habente cum quatuor doctoribus et hereticorum inquisitore; et qui convincentur, si desinere noluerint, brachio saeculari per imperatorem apprehendentur et cremabuntur.“

Als ich um das Jahr 1886/87 meinen Aufsatz über Johann Dominici verfasste, galt als beste Quelle über das Konklave des Jahres 1406, wobei dieser als florentinischer Gesandter erscheint, ein Bericht des päpstlichen Geheimschreibers Lionardo Bruni. Im Jahre 1888 aber erschien darüber ein viel wichtigerer und zuverlässigerer Bericht, nämlich ein nur wenige Tage nach dem Konklave an den deutschen König Ruprecht geschriebener Brief des Kardinals Joh. Gilles, eines Teilnehmers an jenem Konklave. Dieser Brief ist veröffentlicht in einem Quellenwerke ersten Ranges, das ein jeder, der sich mit der Geschichte des Anfangs des 15. Jahrhunderts befaßt, kennen sollte, nämlich im sechsten Bande der deutschen Reichstagsakten. Rösler, der sein Buch im Jahre 1893 publiziert und also etwa 1891/92 verfaßt hat, kennt jenen Brief des Kardinals Gilles noch immer nicht. — Ein anderer wichtiger Punkt in Röslers Lebensbeschreibung Dominicis ist das Verhältnis des Königs Sigmund zum Schisma. Auch hierüber finden sich in dem genannten Bande der Reichstagsakten mehrere Urkunden und urkundliche Notizen. Rösler, der denselben Punkt mehrfach bespricht, kennt und nennt

sie nicht. Aber er kennt auch nicht einmal die eben darüber handelnden Urkunden des siebenten Reichstagsakten-Bandes, der im Jahre 1878, also bereits vor fünfzehn Jahren erschienen ist. Doch es kommt noch besser! Diese Urkunden des sechsten und siebenten Bandes waren zum guten Teil schon früher in einem Werke Janssens, Frankfurts Reichskorrespondenz, zum Abdruck gelangt. Dieses wichtige, schon vor mehr als 30 Jahren (1863) erschienene Quellenwerk zu kennen, giebt sich Rösler zwar den Anschein, indem er aus selbem (S. 161) ein Citat bringt und dann auch in der entsprechenden Fußnote Janssens Werk benennt. Aber bei genauer Prüfung ergiebt sich, dafs er beides aus Hefele-Knöpfers Konziliengeschichte einfach abgeschrieben hat. Dafs er Janssens Werk seinem Inhalte nach in Wirklichkeit nicht kennt, zeigt zur Evidenz eine Vergleichung der darin enthaltenen Urkunden Nr. 432, 454 und 480 mit Röslers irrigen Behauptungen über Sigmunds festes Ausharren „aufseiten Gregors“. Eine Berichtigung an dieser Stelle verdienen sie nicht; bemerkt sei hier nur noch das eine, dafs ihn zu den betreffenden Irrtümern sein panegyrischer Eifer für Dominici verlockt hat, der von Gregor XII. als Legat an Sigmund abgesendet worden war. Da konnte Rösler natürlich der Lust nicht widerstehen, die ganz absonderliche Wirkung dieser Gesandtschaft seines Helden und die hierdurch erzielte „Gesinnungstreue“ Sigmunds seinen Lesern vorzuphantasieren (vgl. S. 166 ff.).

Über die wichtigen Vorgänge während der Sedisvakanz nach Innocenz' VII. Tode und vor Gregors XII. Wahl bringt Rösler (S. 124) als Quellenbericht ein zwölf Zeilen langes Citat aus Antonins Chronik und ahnt dabei gar nicht, dafs Antonin gerade bei Erzählung dieser Vorgänge, während deren er fern von Rom in einem Kloster gelebt hatte, den Bericht seines um zwanzig Jahre älteren Landsmannes L. Bruni, der bei jenen Vorgängen in Rom und an der Kurie anwesend gewesen war, als Vorlage benutzt und zum Teil wörtlich ausgeschrieben hat.

Dies zur Charakteristik der Quellenkunde des Verfassers! Was dann sein Verfahren bei Sichtung der Quellenberichte betrifft, so ist dasselbe sehr einfach. Sie zerfallen bei ihm in zwei Gruppen, je nachdem sie sich über Dominici und dessen Partei günstig aussprechen oder nicht. Erstere werden bestens gepriesen, letztere als unglaubwürdig kurz abgethan. So ist ihm dann der von Haß gegen die Florentiner sprühende Ser Cambi, der Verfasser der „Cronica di Lucia“, ein „treuherziger“ Berichterstatter, „dessen Glaubwürdigkeit keinen Zweifel zuläfst“ (S. 152 und 160), und wenn C. Guasti den Dominici lobt, so ist dessen Urteil auch ein „schwerwiegendes“ (S. 164). Indes verfolgt den Verfasser bei derartigen Anerkennungen mitunter ein recht arges Mißgeschick.

So rühmt er Guastis Urteil gerade deshalb, weil dieser den Dominici als denjenigen preist, der Gregor XII. zum Verzicht auf das Papsttum bestimmt habe, während in Wirklichkeit nicht Dominici, sondern die deutschen Fürsten der Obediens Gregors, an ihrer Spitze der Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz es gewesen sind, die durch ihre entschiedene Haltung und deutliche Sprache der langjährigen Renitenz Gregors ein Ende gemacht haben (vgl. Hefele, Konziliengesch. VII, 79). Ja, man darf es als ein Glück betrachten, daß gerade damals, als der bevollmächtigte Bote dieser Fürsten bei Gregor in Rimini war und mit Gregor verhandelte, Dominici nicht in Rimini, sondern fern von Gregor in Konstanz war. Noch Schlimmeres aber begegnet dem Verfasser, wo er (S. 162—163) den Florentiner Chronisten Morelli als „treuherzig“ preist, weil dieser „die Versammlung von Pisa in bitterer Ironie ein Afterkonzil nennt“, was natürlich Herrn Rösler, der auf das Pisaner Konzil sehr schlecht zu sprechen ist, mit besonderer Freude erfüllt. Leider aber redet Morelli an der von Rösler citierten Stelle gar nicht von dem Pisaner Konzil, sondern von einer vorher am 6. und 7. Februar 1409 zu Florenz im dortigen Bischofspalaste abgehaltenen Versammlung von über hundert Mitgliedern des Klerus, der Theologen und Kanonisten aus der Stadt und Grafschaft Florenz, in welcher Versammlung mit allen gegen drei Stimmen beschlossen wurde, daß die Signorie berechtigt und verpflichtet sei, dem Papste Gregor als hartnäckigem Verhinderer der kirchlichen Einigung die Obediens zu entziehen. Mit Recht nennt Morelli diese Versammlung ein „conciliuzzo“ (Konzilchen). Auch sagt derselbe in der von Rösler citierten Stelle ausdrücklich, daß man in diesem „Konzilchen“ den Beschluß der Obediensentziehung gefaßt habe, daß das „Konzilchen“ im bischöflichen Palast gehalten worden sei, daß dazu der ganze Klerus von der Stadt und Grafschaft Florenz eingeladen sei, was alles nur auf jene Versammlung und nicht auf das Pisaner Konzil paßt. Aber Rösler übersieht das alles in seiner unbändigen Freude über das in dem Berichte gefundene eine Wörtchen „conciliuzzo!“ Übrigens ergibt hier auch die Vergleichung des Morellischen Quellentextes mit dem Citate Röslers, daß dieser sein Citat gar nicht, wie er sich den Anschein giebt, aus der Quelle selbst geschöpft, sondern irgendwoher abgeschrieben hat. Morelli meldet nämlich in derselben Zeile, worin er jenes „conciliuzzo“ erwähnt, daß dasselbe am 6. Februar stattgefunden habe, während doch bekanntlich das Pisaner Konzil erst am 25. März begonnen hat.

Als Hauptsündenbock unter den Quellschriftstellern jener Zeit, die über Dominici ungünstig berichten und urteilen, gilt Herrn Rösler natürlich Dietrich von Nieheim; seine Schriften

werden in Bausch und Bogen als „giftig“ abgeurteilt; und um das Maß seiner Sünden gegen Dominici noch größer zu machen, wird ihm von Rösler auch noch die Autorschaft für ein vielfach verbreitetes Pamphlet, den „Brief Satans“ gegen Joh. Dominici, angedichtet und behauptet, daß „die wirkliche oder moralische Autorschaft Dietrichs eine wahrscheinliche Möglichkeit bleibt“ (S. 156). Mir selber aber, der ich am Schlusse meiner kritischen Besprechung der Schriften Dietrichs in meinem Aufsätze über Dominici (IX, 284—286) meine Auffassung dahin ausgesprochen habe, „daß Dietrich in seinem Unionseifer bis in den Mai 1408 zu optimistisch und später zu pessimistisch über Gregor XII. geurteilt hat“, dichtet Rösler den Unsinn an, daß ich Dietrich „als unbedingt glaubwürdigen ersten Zeugen gelten“ lasse (S. 132). Wie naiv muß doch Herr Rösler sein, wenn er mich einer solchen Naivetät, an „unbedingt glaubwürdige Zeugen“ zu glauben, für fähig hält! Errare humanum!

Prüfen wir nunmehr an einzelnen Beispielen Röslers Methode in der Verwertung der Quellenangaben über Joh. Dominici.

Die erste wichtige Handlung im Leben Dominicis ist sein Eintritt in den Dominikanerorden. Wir haben darüber zwei Nachrichten, eine ältere, die der Cronichetta di Bartolomea Riccobona, und eine jüngere, die der Vita Joh. Dominici von Joh. Caroli. Die jüngere fußt offenbar auf den Traditionen des Klosters von S. Maria Novella, wo sich Dominici zum Eintritt gemeldet hatte, die ältere aber auf Briefen Dominicis und auf den Angaben der Mutter Dominicis, welche ins Kloster der Riccobona eingetreten war und dort bis an ihr Ende gelebt hat. Es ist klar, daß, wenn beide Quellen über Dominicis Eintritt in den Orden sich widersprechen würden, wir *ceteris paribus* veranlaßt wären, hier der älteren Quelle den Vorzug zu geben. Beide melden nun aber, daß man im Florentiner Kloster dem (17jährigen) Dominici Schwierigkeiten wegen seiner Aufnahme gemacht habe. Riccobona giebt als Grund dafür an, daß er stotterte; und diese Angabe wird durch einen Brief Dominicis selbst bestätigt. Caroli dagegen sagt, daß man ihm wegen seines Mangels an Schulbildung anfänglich die Aufnahme verweigert habe. Für seine Aussage spricht der Umstand, daß Joh. Dominici von armen Eltern stammte, daß sein Vater bereits vor seiner Geburt gestorben war, daß also seine Erziehung einer armen Witwe oblag. Dafür spricht aber noch viel mehr eine Äußerung Dominicis, worin dieser selbst seine mangelhafte Schulbildung eingesteht: „Ego quidem fateor . . . me . . . nunquam grammaticam sub praeceptore vidisse. Nullas grammaticorum regulas legi, Donatum non didici, nominum verborumque differentias penitus ignoro et solo exercitio formas, ut possum, quos studui per memet ipsam ethnicos et catholicos, anti-

quos et modernos“¹. Beide Quellen geben also einen verschiedenen Grund für die anfängliche Verweigerung seiner Aufnahme in den Orden an, und beide Angaben sind anderweitig ausreichend bezeugt. Es gehört aber gar nicht viel Scharfsinn dazu, um zu erkennen, daß beide Angaben sich einander nicht ausschließen. Es ist ganz gut möglich, daß der Prior von Sta. Maria Novella Bedenken trug, den 16—17jährigen Dominici aufzunehmen, weil er eine recht mangelhafte Schulbildung hatte und weil er stotterte. Und ebenso leicht erklärt es sich, daß dann Caroli, weil er eben aus den Traditionen von Sta. Maria Novella schöpfte, nur den ersteren Grund, dagegen Riccobona, da sie ihre Nachricht von Dominici selbst oder dessen Mutter empfangen hatte, nur den letzteren Grund erfahren und gemeldet hat. Beide Quellen stimmen dann wieder darin überein, daß sie nach Dominicis Aufnahme in den Orden den Grund, weshalb ihm diese anfangs verweigert worden war, schon bald — und zwar natürlich auf wunderbare Weise — verschwinden lassen. Wie Riccobona und auch Dominici selbst meldet, hat er durch inbrünstiges Gebet zur h. Caterina da Siena wunderbare Heilung von seinem Stottern erwirkt; und wie Caroli mitteilt, hat derselbe die Mängel seiner Vorbildung „bonitate ingenii et sedula exercitatione et assiduitate ac perseverantia celerrime“ ausgeglichen. Somit haben wir hier zwei glaubwürdige und voneinander unabhängige Berichte, aus denen sich der wirkliche Sachverhalt ganz unschwer und mit Sicherheit erheben läßt. — Rösler's Kritik aber gelangt zu ganz anderen Resultaten: Dominicis Stottern ist „der zweifelsohne richtige Hauptgrund“, weshalb man diesem anfangs die Aufnahme in den Orden verweigerte; „die Unwissenheit des jungen Dominici und seine schwachen Talente“ sind von dem „unkritischen Caroli nur dazu erfunden, um durch die Einkleidung eine wunderbare Umwandlung des Jünglings eintreten zu lassen“ (S. 3). Dabei wird die von Dominici selbst erzählte, schier wunderbare Heilung des Stotterns von Rösler vor seinen Lesern verheimlicht, und anstatt dessen dem Caroli, der die rehr rasche Umwandlung des jungen Ordensnovizen auf ganz natürliche Gründe zurückführt, die Behauptung einer wunderbaren Umwandlung Dominicis angedichtet. Aber Rösler leistet gerade hier noch mehr! Eben im Berichte der Riccobona, worauf er so sehr pocht, wird auch gemeldet, daß der junge (etwa 16—17jährige) Dominici ohne Wissen seiner Mutter in den Orden eingetreten sei. Solches ist indes nach den Anschauungen vieler Leser gar nicht schön und löblich. Erführen sie es also, so

1) Dieser Umstand erklärt und entschuldigt auch Dominicis Eifern gegen die „heidnischen“ Klassiker.

würde vor ihren Augen das Bild des Helden als mit einem Makel behaftet erscheinen. Das darf nicht sein — und Röslers Leser erfahren dann auch davon nichts!

Zu den Eigentümlichkeiten der historischen Methode Röslers gehört auch, daß er es versteht, die Vorzüge und Verdienste anderer Personen, die mit seinem Helden irgendeinmal in irgendwelcher Beziehung gestanden haben, auf das Verdienst- und Ruhmeskonto dieses seines Helden zu setzen. So hatte der große Florentiner Erzbischof Antonin, ein Landsmann und Ordensgenosse Dominicis, in Florenz als Knabe mehrmals den Fastenpredigten Dominicis beigewohnt und sich dann um das Jahr 1405 in einem Alter von etwa 16 Jahren in Fiesole bei Florenz, wo Dominici Prior des neuen Dominikanerklosters war, zum Eintritt in den Orden gemeldet. Hier angenommen, war er sodann in das Novizenkloster zu Cortona gesendet worden. Als er darauf nach Beendigung seines Noviziats wieder nach Fiesole zurückkehrte, war dies ungefähr um dieselbe Zeit, als Dominici zur Kurie reiste, an welcher er seitdem verblieb. Das sind die Thatsachen, auf deren Gründe hin Rösler die Behauptung macht, Antonin sei Dominicis „Schüler, dessen Ansichten wir so lange als ererbte Grundsätze Dominicis ansehen müssen, als nicht das Gegenteil unzweifelhaft beurkundet wird“ (S. 50 und 108). — Der berühmte Maler Fra Angelico da Fiesole trat etwa 20 Jahre alt um das Jahr 1407 zu Fiesole in den Dominikanerorden ein, wurde von hier, wie zwei Jahre vorher Antonin, ins Noviziat nach Cortona gesandt und kehrte nach Ablauf der Noviziatszeit ins Kloster von Fiesole zurück. Auch hier war seines Bleibens nicht lange; denn er mußte schon bald mit anderen Anhängern Gregors XII. nach Foligno in Umbrien auswandern, wo er sich zu einem bedeutenden Maler ausbildete. Dominici hatte aber das Kloster von Fiesole bereits um Mitte November 1406 verlassen, also schon vor der Rückkehr Angelicos nach Fiesole, ja sogar vor dessen Eintritt in den Orden. Und da versichert uns Herr Rösler in allem Ernste, daß es Dominici sei, der „den in seiner Art einzigen Maler, den seligen Fra Angelico von Fiesole herangebildet hat“ (S. V).

Eine ganz absonderliche „historische Akribie“ (S. 18) entwickelt Rösler bei Erklärung eines Briefes der Florentiner Signorie an den Papst, der sich bei Guasti (Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I, pag. 157) abgedruckt findet. Als Datum des Briefes ist dort angegeben: „11 di gennaio 1407 s. f.“ Rösler deutet das als den 11. Januar des Jahres 1407. In diesem Briefe bittet die Signorie den Papst, dem Dominici „irgendeinen Würdengrad“ zu verleihen¹. Hierzu bemerkt Rösler mit der größten

1) Habemus in hac nostra civitate Florentiae venerabilem patrem

Zuversicht: „Dafs die Signorie unter dieser Würde das Kardinalat verstand, ist aus den Ausdrücken klar“ (S. 125). In Wirklichkeit aber „ist aus den Ausdrücken klar“, dafs die Signorie vom Papste für Dominici einen solchen „Würdengrad“ wünschte, der mit dem ferneren Wirken Dominicis im Lehr- und Predigtamte in seiner Vaterstadt vereinbar war. Nun ist aber in der grossen Fülle von „Würdengraden“, deren Verleihung dem Papste zustand, gerade der Kardinalat nicht blofs der allerhöchste, sondern er verpflichtet auch zur Residenz an der Kurie des Papstes. Und wenn jener Brief, wie Rösler annimmt, wirklich am 11. Januar datiert und somit an den erst vor wenigen Wochen neugewählten Papst Gregor XII. gerichtet wäre, so würde die sonst so kluge und vorsichtige Signorie damals gerade durch die Bitte um Verleihung des Kardinalats diesem Papste eine ganz unglaubliche Beleidigung zugefügt haben. Denn eben dieser hatte, was die Signorie wohl wufste, kurz vorher mehrmals vor und nach seiner Wahl (am 23. und 30. November und am 19. Dezember 1406) sich feierlich, schriftlich und eidlich verpflichtet, im Laufe der nächsten 15 Monate keine Kardinalernennungen vorzunehmen, es sei denn um die Mitgliederzahl seines Kardinalkollegiums mit der des Kardinalkollegiums des Gegenpapstes gleich zu machen. Und dafür, dafs dieser Fall damals vorlag, ist bisher noch keine Spur eines Beweises geliefert worden. Übrigens ist auch die von Rösler angenommene Datierung des Briefes unrichtig. Denn wie Mandonnet¹ in dem Österreichischen Litteraturblatte (Jahrg. II, Nr. 21, Sp. 644) ganz richtig bemerkt, geht aus dem Briefe hervor, dafs zur Zeit seiner Abfassung Dominici sich in Florenz befunden hat, während er am 11. Januar 1407 nachweislich als florentinischer Gesandter sich in Rom aufgehalten hat. Auch hat

virumque religiosissimum, verbum dei singulis diebus omnes docentem, fratrem Johannem Dominici ordinis praedicatorum, Florentinum civem, quem in hac urbe Florentina ad aliquem dignitatis gradum suis honestissimis bonisque moribus ac vitae exemplis congruentem vehementer cupimus promoveri, ut christifideles, qui hanc vestram urbem incolunt, propter illius planas praedicationes atque doctrinam verum et optimum eorum inceptum, quod unumquemque illud sequentem ad bene beateque vivendum deducit, perseverent, devii autem ad rectum iter deducantur etc.

1) Mandonnet behauptet dort auch, Rösler habe „sich zu diesem Irrtum durch Sauerland verleiten“ lassen. So gern ich nun auch bereit sein würde, von den vielen Irrtümern Röslers einen auf meine Rechnung zu übernehmen, so mufs ich es doch in diesem Falle ablehnen, da weder Mandonnet noch auch Rösler die Stelle citieren, wo ich diesen Irrtum vorgebracht haben soll. Nach zweimaliger Durchsicht der 110 Seiten meines Aufsatzes habe ich mich überzeugt, dafs ich dort jenen Brief der Signorie weder richtig noch unrichtig datiert, sondern vielmehr gar nicht erwähnt habe!

Rösler, worauf derselbe Mandonnet ebendort mit Recht hinweist, in der von Guasti gegebenen Datierung des Briefes die beiden Buchstaben „s. f.“, das ist *stilo florentino* übersehen. Es würde also, weil das florentinische Jahr damals mit dem 25. März begann und mit dem 24. März abschloß, die von Guasti gebrachte Datierung unserem 11. Januar 1408 entsprechen. Dieses Datum bezeichnet dann Mandonnet als das richtige Briefdatum. Aber auch dieses ist nicht richtig; denn auch zu dieser Zeit befand sich Dominici nicht in Florenz, sondern längst an Gregors Kurie, die damals sich in Siena aufhielt; auch hatte derselbe, wie wir im folgenden sehen werden, fünf Wochen vor diesem Datum von Gregor einen „Würdengrad“ erhalten. Somit ist das von Guasti mitgeteilte Datum des Briefes fehlerhaft. Das ursprüngliche richtige muß in die Zeit fallen, als Dominici noch in Florenz weilte, hier auch schon längere Zeit gewirkt hatte und zu großem Ansehen gelangt war. Es scheint mir, daß Guasti oder dessen Abschreiber in der Jahreszahl die arabische Ziffer 5, welche in ihrer spätmittelalterlichen Form einer modernen 7 sehr ähnlich ist, mit eben dieser Ziffer verwechselt hat, daß demnach der 11. Januar des Jahres 1405 nach Florentiner Rechnung, das ist der 11. Januar 1406 nach heutiger Rechnung, das ursprüngliche richtige Datum dieses Briefes gewesen sei. Gerade in diese Zeit fügt sich auch der Brief ganz passend ein. Im Juni 1403 hatte die Florentiner Signorie den Papst gebeten, dem Dominici den Auftrag zu geben, daß er während eines Zeitraums von drei Jahren vom 19. Oktober 1403 beginnend, im Florentiner Dominikanerkloster Wohnung nehme, an der Florentiner Universität exegetische Vorträge halte und dort predige, und zugleich zu verfügen, daß er während der nächsten fünf Jahre nicht durch einen Befehl seiner Ordensobern, sondern nur durch päpstliches Geheiß von dort abberufen werden könne. Jedoch finden wir dann noch im November und Dezember den Dominici in Rimini, wo er erst eben von einer schweren Krankheit wieder genesen ist. Im Januar, März und April des nächstfolgenden Jahres (1404) erscheint dann zwar Dominici in Florenz; doch läßt sich aus einem Schriftstück vom 11. August 1404 schließen, daß er im Auftrage des Fürsten Malatesta dorthin gereist und bereits an diesem Tage wieder nach Rimini zum Fürsten zurückgekehrt war; und aus einem anderen Schreiben vom 24. August ergibt sich, daß damals der Wunsch der Signorie, den Dominici in ihrer Stadt seinen dauernden Wohnsitz nehmen zu sehen, noch nicht in Erfüllung gegangen war. Bald darauf aber muß dieses geschehen sein. Die Jahre 1405 und 1406 bezeichnen für ihn den Glanzpunkt seines Wirkens und seines Ruhmes in seiner Vaterstadt. Zu eben dieser Zeit, genauer

gesagt, nach Mai 1405 und vor Oktober 1406, hatte Dominici sich selbst mehrfach an seinen ihm befreundeten Landsmann und päpstlichen Geheimschreiber Lionardo Bruni mit der Bitte gewandt, ihm vom Papste (Innocenz VII) die Ernennung zum päpstlichen Ehrenkaplan zu erwirken, und am 6. Oktober richtete er dieselbe Bitte noch einmal an den ihm ebenfalls befreundeten Geschäftsträger der Republik Florenz bei der päpstlichen Kurie. Die Würde, um welche hier Dominici selber für sich so oft und so eifrig nachsucht, brachte aber außer andern Vorrechten, die ihr nach damaligem kanonischen Rechte zustanden, auch die Enthebung aus der Jurisdiktion der Ordensobern und die Unterstellung unter die unmittelbare Jurisdiktion des päpstlichen Stuhles. Dies war aber gerade ein wesentlicher Teil dessen, was die Signorie bereits im Juni 1403 vom Papste für Dominici zu erwirken versucht hatte. Und so erklärt es sich bestens, wenn dieselbe am 11. Januar 1406, also zur selben Zeit, als Dominici den Papst indirekt durch seine Freunde zu seiner Ernennung zum Ehrenkaplan zu bewegen suchte, nun auch aufs neue direkt den Papst ersuchte, dem Dominici „irgendeinen Würdengrad“ zu erteilen. Freilich blieben die beiderseitigen Bemühungen erfolglos. Denn fast bis zum Ende des Jahres 1407 mußte Dominici der so lange ersehnten päpstlichen Auszeichnung entbehren. Erst als er schon lange Florenz den Rücken gewandt und an die päpstliche Kurie übersiedelt war, wurde er am 6. Dezember 1407 von Gregor XII. zum päpstlichen Kaplan ernannt (Vatik. Archiv. Registro nr. 336, fol. 139).

An dem Mißlingen der Unionsverhandlungen während der Jahre 1407—1409 und der hierdurch verursachten Fortdauer des Schismas bis zum Konstanzer Konzil ist — nach Rösler! — sowohl Gregor XII. als auch sein einflußreichster Berater Dominici durchaus unschuldig. Als Hauptsünderin in dieser Beziehung gilt ihm die Republik Florenz. Von der Masse der thörichten Anschuldigungen, welche er gegen diese richtet, soll hier nur eine einzige ans Licht gezogen werden. Nachdem Rösler die Mai-Ereignisse des Jahres 1408 dargestellt hat, behauptet er S. 165 Folgendes: „Die Florentiner, welche auch Siena zum Abfall vom Papste genötigt hatten, wurden von [König] Ladislaus [von Neapel] gezwungen, dem Papste bei der Abreise von Lucca wenigstens sicheren Weg durch ihr Gebiet zu gewähren.“ Als Quelle für diese Behauptung nennt er Bonincontri bei Muratori XXI, 99. Was aber dieser Historiker, der erst zwei Jahre nach jenen Ereignissen geboren wurde und erst mehr als vierzig Jahre nach denselben darüber schrieb, an der von Rösler citierten Stelle über die wegen Gregors Abreise zwischen Ladislaus und Florenz gepflogenen Verhandlungen meldet, ist sehr ungenau, ver-

worren und zum Teil irrig. Bonincontris Angaben werden gerade in diesem Punkte durch eine Menge älterer, ja zum Teil mit den Ereignissen gleichzeitiger Nachrichten genauer bestimmt, ergänzt und berichtigt. Und nachweislich sind auch diese Nachrichten zu Röslers Händen gewesen. Aus ihnen ergibt sich aber, daß Gregors Abreise von Lucca nicht stattgefunden hat, nachdem Siena vom Papste abgefallen war, sondern fast ein Jahr vorher. Gregors Abreise fällt nämlich in den Juli des Jahres 1408, der „Abfall“ Sienas vom Papste erst ins folgende Jahr 1409. In Wirklichkeit hat ferner auch Gregors Abreise stattgefunden nicht, nachdem Florenz von ihm abgefallen war, sondern über sechs Monate vorher. Denn diese Abreise fällt, wie schon eben gesagt ist, in den Juli 1408 und der „Abfall“ der Republik Florenz in den Februar 1409. In Wirklichkeit ist Siena auch nicht von Florenz „zum Abfall vom Papste genötigt“ worden, sondern hat sich als freie, von Florenz unabhängige Republik dazu entschlossen, nachdem sie noch nach Gregors Abreise von Lucca diesen als wahren Papst am 19. Juli 1408 feierlich in ihre Stadt eingeholt, ihn darin über drei Monate ehrfürchtig beherbergt und dann am 27. Oktober ebenso feierlich wie ehrfürchtig aus derselben weitergeleitet hatte. In Wirklichkeit ist endlich auch Florenz nicht „von Ladislaus gezwungen“ worden, dem Papste einen sicheren Weg durch das Florentiner Gebiet zu gewähren. Denn dies hatte Florenz dem Papste bereits zweimal vor dem 5. Juni 1408 und vor der Ankunft der königlichen Gesandten bewilligt. Letztere forderten dann von Florenz auch nicht Gewährung eines sicheren Weges für den Papst, sondern Gestattung des Durchmarsches von 500 Lanzen, d. i. 1500 Reitern die den Papst nach der Absicht des Königs in dessen Machtbereich geleiten sollten. Einer so bedeutenden Truppenmacht eines Königs, der schon längst Eroberungspläne gegen Mittelitalien im Schilde führte, den Durchzug zu gestatten, trug die Signorie sehr gerechte Bedenken. Sie einigte sich rasch mit Gregor, so daß dieser das königliche Geleit ablehnte und zu den früheren Anerbietungen der Signorie zurückgreifend nach Empfang von Geiseln und unter dem Geleit florentinischer Söldner seinen Weg von Lucca durch das Gebiet der Republik nahm. Wie man sieht, steckt in dem einen letztcitirten Satze Röslers eine Fülle von Irrthümern.

Zu Röslers „Rolle der Historiker“ (S. 154) gehört es selbstverständlich, mich überall dort „zu widerlegen“, wo ich in meinem Aufsätze irgendeine Schwäche oder Schattenseite im Charakter oder Handeln Dominicis nachzuweisen versucht habe. Von seinen desfallsigen Widerlegungskünsten mögen hier einige Beispiele folgen:

Ich hatte unter anderem darauf hingewiesen, daß Dominici „religiöser Eifer überhaupt einen exzentrischen Grundzug hat und maßvoller Milde fern steht“ (IX, 242). Hiergegen citiert Rösler (S. 20) einige Sätze aus einem von Dominici verfaßten Nachrufe über einen gestorbenen Freund und Ordensgenossen, der darin mit folgenden Worten angeredet wird: „Wie oft hörte ich von dir das Wort, das ich in meiner Lauheit selbst nicht ausführte: ‚Der ¹⁾ Gebrauch von Büchern ruft eine unordentliche Neigung dazu hervor und zieht den Geist vom Dienste des Schöpfers ab; da du dem sonstigen Überfluß entsagt hast, so entferne auch diesen.‘ Ich bekenne meine Nachlässigkeit. Aus Furcht vor der menschlichen Schwachheit, damit nämlich die Brüder bei solcher Strenge nicht von der gewohnten guten Observanz abgingen²⁾, habe ich ihnen bisher einige wenige Bücher zum Gebrauche gestattet.“ An diese Äußerungen Dominici knüpft dann Rösler die Bemerkung: „Dieser Satz u. a. beweist doch wohl, daß Dominici Charakter ‚von maßvoller Milde‘ nicht ganz entfernt war.“ Wenn also Dominici es sich selbst zur sündhaften Lauigkeit und Nachlässigkeit anrechnet, daß er den ihm untergebenen Mönchen den Gebrauch von Büchern nicht ganz untersagt, sondern einige wenige Bücher gestattet hat, so findet Rösler darin einen Beweis von dessen „maßvoller Milde“! — Wäre er konsequent, so müßte er nunmehr auch seine eigenen Ordensobern einer maßlosen Lauheit und Nachlässigkeit zeihen, da sie ihm selber ja augenscheinlich den Gebrauch recht vieler Bücher gestattet haben.

In meinem Aufsätze hatte ich (IX, 243) behauptet, daß Dominici „Eifer, so sehr er auch aus innerer Überzeugung quillt, nicht ganz frei ist von selbstgefälliger Freude an den eigenen Erfolgen und von eitlen Rühmen.“ Hierfür hatte ich unter anderem einen Beweis gefunden in dem Inhalte seiner Briefe, worin er, wie ich sagte, „mit Behagen bei seinem eigenen Ich verweilt und in Breite erzählt, mit welchen Schmähungen man ihn bedacht habe, mit welcher Strenge er Enthaltbarkeit in Speise und Trank übe“. Damit habe ich, wie die Leser erkennen werden, dem Dominici keineswegs einen schweren sittlichen Fehler, sondern nur eine Schwäche zuerkennen wollen. Herr Rösler aber entrüstet sich darüber dermaßen, daß er meine Behauptung zweimal zu widerlegen sich bemüht (S. 33 u. 61). Er fragt: „Was

1) Hier schaltet Rösler das Wort „ungeordnete“ ein. Dadurch wird zwar der Sinn des Satzes ganz bedeutend abgeschwächt und gefälscht; aber Rösler erreicht dadurch seinen Zweck, vor seinen Lesern die in demselben Satze enthaltene schroffe und exzentrische Behauptung, daß der Gebrauch von Büchern für einen Mönch gefährlich und überflüssig sei, zu verhüllen.

hindert, eben dieses Urteil auf die Äußerungen des hl. Paulus (1 Kor. 9; 2 Kor. 11 u. 12 u. dergl.) anzuwenden?“ — In der That ist dies eine Parallele, die ebenso treffend ist, wie sie von den exegetischen Kenntnissen Röslers Zeugnis ablegt! Hier nämlich ist es der große Völkerapostel, der seine Briefe an eine Gemeinde richtet, worin Unzucht, Blutschänderei, Teilnahme an heidnischen Opfermahlzeiten, parteisüchtiger Dünkel und dergleichen zutage getreten waren, der zugleich sein Selbstrümen eine Thorheit nennt, welche die Korinther entschuldigen mögen wegen seiner Sorge um sie und wegen der Gefahr, in der er sie schweben sehe. Und dort ist es der Mönch, der sein Selbstlob auskramt vor urfrommen Nonnen, unter denen sich seine eigene Mutter befindet. Hier ist es Paulus, der im zweiten Briefe an die korinthische Gemeinde seine apostolische Würde und Wirksamkeit wider seinen Gegner in dieser Gemeinde und wider deren hämische Anfeindungen in eindringlicher, effektvoller und oft scharf ironischer Sprache verteidigt. Und dort ist es Dominici, der auf seine Leistungen vor Nonnen pocht, aus deren Mitte ihm nie ein Tadel oder Vorwurf, sondern nur innigste Verehrung und Anhänglichkeit entgegengebracht war.

Es ist eine unbestrittene und auch unbestreitbare Thatsache, daß Dominici nach seinem Eintritt in die Kurie Gregors XII. seine anfängliche Haltung in der kirchlichen Unionsfrage schon bald geändert hat. Desfalls hatte ich die Frage aufgeworfen: Wann ist dieser Wechsel bei J. Dominici eingetreten? (IX, 252.) Nach einer längeren Untersuchung über die während des Sommers 1407 gepflogenen Unionsverhandlungen war mein Resultat folgendes: Jener Wechsel sei nach Dominicis Heimkehr von seiner Gesandtschaftsreise nach Genua und Venedig — August 1407 — geschehen (IX, 273); dagegen liefere Dominicis öffentliches Verhalten am 1. November 1407 den Beweis, daß er an diesem Tage „seine Umschwenkung bereits vollzogen hatte“ (IX, 274 u. X, 345). Diesen meinen Nachweis verdreht Rösler in der Weise, daß er mir die ganz unsinnige Behauptung unterschiebt, daß „Dominici plötzlich, nämlich am 1. November 1407, diesen Gesinnungswechsel vorgenommen haben soll“ (S. 149). — Also wieder einmal das allbekannte rabulistische Kunststückchen: einem Gegner eine absurde Behauptung andichten, diese dann natürlich mit Leichtigkeit widerlegen und darauf sich den Lesern oder Zuhörern in der Pose eines siegreichen Dialektikers produzieren! Doch ist dies nicht das einzige Mal, daß Rösler es anwendet.

Als Gregor XII. gegen Anfang Mai 1408 mit dem Plane, neue Kardinäle zu ernennen, herausrückte, war es klar, daß er hierdurch in Konflikt mit seinem bisherigen Kardinalkollegium geraten werde, weil dieses die geplante Neuernennung als einen

Abbruch der noch schwebenden Unionsverhandlungen und als sichere Ursache der Vereitelung der auf eine nahe Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gerichteten Hoffnungen ansah. Zwar wohl nicht dem an Geist und Körper altersschwachen Papste, dagegen sehr wohl seinem fähigsten und einflußreichsten Berater, dem Johannes Dominici, mußte es einleuchten, daß jener Konflikt zwischen dem Papste und den alten Kardinälen wegen der neu zu ernennenden, unter denen sich auch Dominici befand, sich aufs schärfste zuspitzen und für die Kirche in ihren Folgen ganz unabsehbare Gefahren herbeiführen werde. Mit Rücksicht auf diese schon vor der Neuernennung vom 12. Mai und vor dem Beginn des Abfalls der (alten) Kardinäle von Gregor am 11. Mai eingetretene Lage der Dinge hatte ich (X, 371) behauptet, daß für Dominici, „wenn er nicht in rücksichtslosem Ehrgeiz den Kardinalat erstrebte, und wenn er nicht sein persönliches Interesse über die höchsten und heiligsten Interessen seiner Kirche stellte, die dringendste moralische Nötigung eingetreten wäre, mit allen ihm zugebote stehenden Mitteln die Ernennung zu verhindern oder standhaft abzulehnen“ (X, 371). Hierzu bemerkt Rösler mit zur Schau getragener Entrüstung: „Man verlangt also mit anderen Worten, daß Dominici sich gegen den Papst aufseiten des abgefallenen Kardinalkollegiums hätte stellen sollen“ (S. 163). Vor den Lesern dieser Zeitschrift bedarf es des Nachweises nicht, daß „man“ mit jenen meinen Worten das von Rösler darin gefundene nicht „verlangt“. Röslers plumper Fälschungsversuch an meinen Worten aber legt die Vermutung nahe, daß er auf ein Lesepublikum spekuliert, dessen Mangel an Urteilsfähigkeit recht hochgradig ist

Inbezug auf jene von Gregor am 12. Mai 1408 ausgeführte Ernennung Dominicis zum Kardinal hatte ich, wie sich schon aus der unmittelbar vorhergehenden Darlegung ergibt, darauf hingewiesen, daß gerade hier eine andere Schattenseite in Dominicis Charakter hervortrete, nämlich sein ehrgeiziges Strebertum. Ich hatte mich hierfür auf das Zeugnis des „in seiner nächsten Nähe amtierenden und ihm gar nicht feindseligen“, klugen päpstlichen Geheimschreibers Lionardo Bruni berufen, der ausdrücklich versichert, daß Gregor jene vier neuen Kardinäle ernannt habe, „besonders weil sie es gar sehr verlangten“ (*praesertim id magnopere flagitantibus*. X, 371). Einen solchen Vorwurf darf Rösler auf seinem Helden nicht sitzen lassen. Es fragt sich also bloß nur noch, wie er ihn widerlegt; denn widerlegt muß werden. Gegen die Person Brunis kann nichts eingewendet werden, gegen seine Kenntnis der Verhältnisse an der Kurie und in der Umgebung Gregors ebenfalls nichts. Auch ist das Schriftstück, worin Bruni jenes Zeugnis über Dominicis ehrgeiziges Streben

nach dem Kardinalat ausspricht, nicht, wie so manche andere Schreiben der Humanisten, ein an irgendeinen hohen Gönner gerichtetes Prunkschreiben, sondern ein an einen Freund und ehemaligen Genossen an der Kurie, der im fernen Neapel weilt, gerichteter Brief, worin Bruni diesem in einfacher, klarer und vertraulicher Sprache Mitteilung über die Ereignisse macht, die sich nach des Freundes Abgang von der Kurie an dieser ereignet haben. Dieser Aussage stellt Rösler das Selbstzeugnis Dominicis gegenüber, der nach seiner Ernennung in einem Briefe an die Dominikanerinnen in Venedig seine neue Würde als eine ihm aufgezwungene „Dornenkrone“ bezeichnet. Rösler rechnet dann Brunis Aussage wegwerfend zu den „Verdächtigungen in der öffentlichen Meinung“ (!) und zu den „ersten Dornenstichen“ der neuen Kardinal-, Dornenkrone“ und meint, daß „diese seine dornenreiche Thätigkeit bis zum Konstanzer Konzil allein Grund genug wäre, ihn gegen die erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen, daß das Kardinalat der Erfolg seines Ehrgeizes gewesen sei“ (S. 161—164). Gegen eine so salbungsvolle Widerlegung ist jedes ernste Wort überflüssig. Bemerkt sei nur noch, daß in dem folgenden Texte des Röslerschen Buches von wirklichen weiteren „Dornenstichen“ in der Thätigkeit Dominicis nichts zu finden ist. Das einzige von Rösler gemeldete Faktum, welches allenfalls als schmerzhafter „Dornenstich“ aufgefaßt werden könnte, die Teilnahme Dominicis an der trübseligen und gefahrvollen Fahrt Gregors von Gaeta bis zum Hafen von Cesena (30. Okt. bis 22. Dez. 1412) ist eine reine Erdichtung Röslers (S. 170). Denn wie Rösler aus den von ihm citierten Quellen, aber auch schon einfach aus meinem Aufsätze (X, 389) hätte herausfinden können, haben an jener Fahrt von Gregors Kardinälen nur die drei Nepoten, Anton Correr, Gabriel Condulmer und Angelo Barbadigo, nicht aber Dominici teilgenommen.

Äußerst charakteristisch für das von Rösler gegen mich angewendete „Widerlegungs“-Verfahren ist noch eine andere mich betreffende polemische Bemerkung in seinem Buche. Er kennt außer meinem vor fünf bis sechs Jahren veröffentlichten Aufsätze über Dominici auch meinen bereits vor achtzehn Jahren veröffentlichten Aufsatz über die ersten Pontifikatsmonate Gregors XII. (Histor. Zeitschr. Jahrg. 1875). Hierin hatte ich die im Jahre 1408 geschehene Sezession der beiden Kardinalkollegien „einen so sehr motivierten Akt revolutionärer Notwehr“ genannt. Weil ich später diese Benennung weder als genau noch überhaupt als richtig erkannte, bezeichnete ich dieselbe Sezession der Kardinäle in meinem Aufsätze über Dominici als „eine mit Rücksicht auf die Notlage der Kirche und ihre eigene persönliche Sicherheit gewagte That revolutionärer Selbsthilfe“ (X, 367). Fünf Jahre

nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes ignoriert Rösler, der ihn sonst Zeile für Zeile durchspürt hat, die darin gegebene richtige Bezeichnung, gräbt jene vor achtzehn Jahren gebrachte unrichtige wieder aus und polemisiert gegen mich, indem er seinen Lesern die Unwahrheit vorredet, dafs „man in der Sezession auch heute noch einen so sehr motivierten Akt revolutionärer Notwehr“ finden wolle (S. 163). Sorgsam verschweigt er dabei den Ort, wo er diese Bezeichnung gefunden hat, und erzeugt so in seinen Lesern den Irrtum, als ob ich die letztgenannte Bezeichnung für die Sezession der Kardinäle in meinem Aufsatz über Dominici oder, wie Rösler sich ausdrückt, „auch heute noch“ verträte.

Rösler würde für seine Tendenz nur halbe Arbeit geleistet haben, wenn er lediglich den Dominici gegen allen Tadel zu verteidigen vermocht hätte. Denn da Dominici der bedeutendste und einflußreichste Berater Gregors XII. ist und für dessen Kirchenpolitik während der Jahre 1407—1414 die Hauptverantwortung trägt, so gilt es für Rösler, auch diesen von Dominici beratenen oder richtiger gesagt: geleiteten Papst in möglichst vorteilhaftem Lichte darzustellen und von jedem Vorwurf möglichst zu reinigen. Wie das Rösler bezüglich des Verhaltens Gregors zu den kirchlichen Unionsbestrebungen anstellt, kann hier nicht im einzelnen nachgewiesen, geschweige denn kritisch untersucht werden; denn solches würde wiederum einen allzu großen Raum beanspruchen und dazu auch ein recht uninteressantes Kapitel aus der Geschichte der großen Kirchenspaltung behandeln. Deshalb ziehe ich es vor, hier nur noch zur guten Letzt nachzuweisen, wie Rösler den argen Nepotismus dieses Papstes zu entschuldigen, zu beschönigen und als möglichst geringtügig darzustellen versucht, und wie sich dieser Versuch zu den Thatsachen der Geschichte verhält.

Ganz den Nepotismus Gregors wegzuleugnen wagt Rösler freilich nicht. Ein solches Unterfangen wäre freilich auch ebenso thöricht wie der kindische Versuch einer sprichwörtlich gewordenen Mohrenwäsche. Er gesteht also ein: „Eine übertriebene Sorge Gregors für seine Verwandten und deren Einfluß auf den Papst läßt sich nach den vorhandenen Quellenberichten nicht in Abrede stellen (S. 137). In dieser Bezeichnung des Nepotismus als „einer übertriebenen Sorge für seine Verwandten“ gestattet sich Rösler einen Euphemismus von gleicher Art und von gleichem Werte, wie wenn man z. B. einen blutigen Mord als einen allzu starken Aderlaß oder eine auf der Folter erzwungene Aussage als ein unter äußeren Einflüssen zustande gekommenes Geständnis bezeichnen würde. Dann wirft Rösler zu Gregors Entschuldigung die Frage auf: „Wem durfte der Greis in der erschütterten Stellung des römischen Stuhles eher vertrauen als seinen

Verwandten, namentlich nachdem sein Mißtrauen erregt worden war?“

Hier versucht Rösler vor seinen Lesern eine recht dreiste Vertauschung der Begriffe. Denn nicht darin, daß Gregor seinen Verwandten sein Vertrauen schenkte und sie als seine Vertrauten in seine Nähe zog, bestand sein Nepotismus, den man angeklagt und anzuklagen hat, sondern darin, daß er seine Verwandten in maßloser Weise mit kirchlichen Würden und Gütern fürstlich auszustatten trachtete. Gleich darauf redet Rösler wieder euphemistisch von einer „Versorgung der Verwandten Gregors“. Er citirt dann einen einzigen über den Nepotismus Gregors handelnden Satz meines Aufsatzes und glaubt ihn mit der Bemerkung abfertigen zu können: „Als Quelle hierfür werden Dietrichs von Nieheim giftige Schriften sowie die gehässige Vita Gregorii angeführt.“ So sucht er seine Leser glauben zu machen, daß die Schriften Dietrichs und die Vita Gregorii XII. die einzigen von mir angeführten Zeugen für den Nepotismus Gregors seien. In Wirklichkeit aber habe ich hierüber im nächstfolgenden Texte noch eine ganze Seite lang gehandelt und eben hierfür noch eine ganze Reihe von anderen Zeugen citirt (IX, 254). Was nun aber die Aussagen Dietrichs und des Biographen Gregors über den Nepotismus dieses Papstes betrifft, so sind dieselben dadurch, daß Rösler erstere als „giftig“ und letztere als „gehässig“ bezeichnet, keineswegs als unwahr nachgewiesen. Im Gegenteil wird eine vorsichtige Prüfung der desbezüglichen Nachrichten beider Schriftsteller ergeben, daß diese zwar über Gregor hart, parteiisch und leidenschaftlich urteilen, daß sie aber für den Nepotismus Gregors Thatsachen berichten, gegen deren Wahrheit nichts Ausreichendes eingewendet werden kann.

Indes da jene beiden Zeugen dem Herrn Rösler nun einmal so sehr zuwider sind, so will ich hier einmal seinem Widerwillen Rechnung tragen, für jene Charakterseite Gregors, die Rösler so schön und zart als „übertriebene Sorge für seine Verwandten“ bezeichnet, von den Zeugnissen Dietrichs und des Biographen ganz absehen und unzweifelhafte Thatsachen darüber reden lassen.

Was zunächst die geistlichen Nepoten Gregors betrifft, so kommt an erster Stelle sein Bruderssohn Anton Correr in Betracht. Die unsinnigen Angaben, welche Vespasiano Bisticci, ein erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts schreibender Panegyriker, über Anton Corrers Vorleben bringt und worauf sich Rösler (S. 138) beruft, können wir füglich ganz unberücksichtigt lassen. Wie unverläßlich dieser Lobredner ist, das kann Rösler aus den Werken zweier von ihm hochgepriesener

neuerer Historiker erfahren ¹⁾. Anton Correr war im Jahre 1394 Mitglied einer in seiner Vaterstadt Venedig neu gegründeten Niederlassung der Jesuiten-Kongregation. Aus dieser ist er später wieder ausgeschieden. Er wurde Priester und erlangte eine Dekanfründe. Als dann sein Vetter Angelo Barbadigo im Jahre 1404 das arg heruntergekommene Augustinerkloster S. Giorgio in Alga in Venedig kraft Auftrags des Papstes Bonifaz IX. in ein weltliches Chorherrenstift umwandelte, befand sich Anton unter dessen ersten neuen Chorherren. Im nächstfolgenden Jahre, als sein Oheim Angelo Correr Kardinal wurde, finden wir Anton im Besitz der Bischofswürde von Modon in Südgriechenland. Dafs er sich von Venedig jemals dorthin begeben habe, dafür fehlt auch jede Andeutung. Als darauf aber am 30. November 1406 sein eben genannter Oheim den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, begab sich Anton zu ihm an die Kurie. In den letzten Tagen des Februar trat er im Auftrage seines päpstlichen Oheims zugleich mit dem bologneser Rechtslehrer Anton von Budrio und dem Bischofe von Todi eine Gesandtschaftsreise zum Gegenpapste Benedikt XIII. an. Mit diesem schlofs er am 21. April in Marseille den bekannten Vertrag ab, in welchem Savona als Ort der Zusammenkunft beider Päpste zum Zwecke beiderseitiger Abdankung und Wiederherstellung der kirchlichen Einheit bestimmt wurde. Obschon die Bestimmungen dieses Vortrages der Klugheit und Vorsicht Antons ein keineswegs günstiges Zeugnis ausstellen, wurde er doch schon gleich nach seiner Rückkehr an die Kurie vom päpstlichen Oheim mit dem bedeutenden Bistume Bologna versehen, dessen Einkünfte er fortan genofs, ohne die Kurie zu verlassen und in seiner Diöcese zu residieren. Wenige Tage darauf — am 12. Juni — machte ihn der Oheim zum päpstlichen Kämmerer. Als solcher stand er nunmehr an der Spitze der päpstlichen Finanzverwaltung. Vergebens forscht man nach irgendeiner Vorbildung für dieses so wichtige Amt. Dafs der Papst es einem erst eben bei der Kurie eingetretenen und in deren Geschäften noch ganz unerfahrenen Manne übertragen hat, dafür läfst sich eben kein anderer Grund finden, als dafs dieser das Verdienst hatte, des Papstes Neffe zu sein. Zwei Tage später erteilte der Oheim seinem neuen Kämmerer auch unbegrenzte richterliche Vollmacht für alle die päpstliche Kammer betreffenden Streitsachen. Wie wichtig und weitgehend diese Vollmacht war, dafür haben wir ein recht augenfälliges Beispiel. Am 13. Juni 1408 entsetzte der Neffe Anton als Kämmerer seines päpstlichen Oheims durch

1) Vgl. Guasti, Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I, 235 u. 240; Pastor, Gesch. der Päpste II, 417.

Richterspruch den Patriarchen Anton von Aquileja, einen deutschen Reichsfürsten. Und auffälligerweise sagt der Oheim in der schon vom selben Tage datierten Verkündigungsbulle dieses Urteils nichts von den Gründen dieser Absetzung. Mag nun auch das Urteil im kanonischen Rechte ausreichend begründet gewesen sein, jedenfalls war es in kirchenpolitischer Beziehung eine sehr unkluge Maßregel, die den Papst mit seiner eigenen Vaterstadt Venedig recht gründlich entzweite und auch hauptsächlich das schmähliche Mißlingen des von Gregor für das Jahr 1409 berufenen Konzils verursachte. So trägt Anton für zwei folgenschwere Mißgriffe in der Kirchenpolitik die Hauptschuld. Im schroffen Gegensatz dazu steht sein weiteres Hinaufrücken auf der Stufenleiter der kirchlichen Würden und Ämter; am 12. Mai 1408 ernannte ihn der Oheim zum Kardinal.

Der zweite geistliche Nepot ist Gabriel Condulmer, ein Schwwestersohn Gregors. Er war noch ein Jüngling, als er mit seinem Vetter Anton Chorherr in S. Giorgio in Alga wurde. Durch Bemühung seines Oheims erhielt er ein Kanonikat an der Domkirche zu Verona, wo er ein Jahr lang wohnte. Als dann sein Oheim Papst wurde, begab auch er sich zur Kurie. Hier wurde er binnen wenigen Monaten zum Kleriker der päpstlichen Kammer, zum päpstlichen Protonotar und dann zum päpstlichen Schatzmeister befördert; überdies verlieh ihm der Oheim mehrere Pfründen, darunter das Bistum Siena. Selbstverständlich nahm er hier nicht am Sitze seines Bistums Residenz, sondern blieb an der Kurie in Gregors' Umgebung. Dieser ernannte ihn dann auch am 12. Mai 1408 zum Kardinal.

Der dritte geistliche Nepot ist Angelo Barbadigo, ein Sohn von einer andern Schwester Gregors. Gleich nachdem dieser Kardinal geworden war, wurde auch Barbadigo zum Bischof von Verona ernannt. Zwei Jahre später machte Gregor am 19. April 1408 auch diesen Neffen zum Kardinal.

Der vierte geistliche Nepot ist mit dem ersten gleichnamig. Dieser zweite Anton Correr war Sohn des Peter, eines zweiten Bruders Gregors; er war im Jahre 1394 in den Dominikanerorden getreten. Als sein Oheim am 11. Juni 1405 Kardinal geworden war und dann am 25. Mai 1406 von Innocenz VII. auch noch das Bistum Cittanova (Aemonia) empfangen hatte, cedierte er es am 26. August 1406 diesem Neffen. Nachdem derselbe am 30. November zum Papste gewählt worden war, verlieh er ebendiesem auch noch das Bistum Brescia, versetzte ihn aber am 15. Juli 1409 von Brescia nach Ceneda; hier wurde der Neffe am 26. August in den Besitz des Bistums gesetzt. Während der ersten Jahre des Pontifikats Gregors finden wir auch diesen Neffen nicht an seinem Bistumssitze, sondern gleich

seinen übrigen vorgenannten und noch im Folgenden zu nennenden Vettern an der Kurie des Oheims.

Viel greller noch wie bei diesen vier geistlichen Nepoten Gregors tritt dessen Nepotismus bei seinen weltlichen Nepoten zutage. Es sind dies die drei Brüder des erstgenannten Anton Correr, Markus, Franz und Paul, die sich samt ihrem Vater Philipp, dem Bruder Gregors, gleich nach dessen Wahl zum Papste von Venedig zur Kurie begaben und dort in der nächsten Umgebung des neuen Papstes ihren Aufenthalt nahmen. Hier begannen der Papst, dessen Bruder und Neffen, wie uns der Kardinalbischof Anton Gaetani meldet, schon bald über die hohen Ausgaben zu klagen, welche ihrer Familie durch die Erhebung Gregors auf den päpstlichen Stuhl verursacht worden seien, und deuteten an, daß der Familie dieserhalb Entschädigung gebühre. Indes versichert uns derselbe Kardinalbischof, der sich wenigstens in eigener Finanzangelegenheit als recht tüchtig gezeigt hat, daß in Wirklichkeit jene Ausgaben der Familie Gregors gar nicht so hoch gewesen seien; er berechnet sie auf etwa 6000 Goldgulden und hebt dabei namentlich die Kosten für Anschaffung von Pferden hervor. Zu diesen wirklichen Unkosten aber, selbst wenn sie auch noch viel größer gewesen, stehen dann die angeblichen Entschädigungen, welche die nicht geistlichen Mitglieder der Familie Correr von ihrem päpstlichen Oheim aus dem Kirchengut empfangen hat, in einem ganz gewaltigen Mißverhältnisse.

Schon am 30. April 1407 erscheint Paul Correr an der Kurie seines Oheims in Rom als „provisor urbis“, der in diesem Amte auch die Verwaltung der Hafenzölle von Rom führte, und als Hauptmann päpstlicher Soldtruppen. Kaum drei Wochen später, am 17. Mai, wurde derselbe von seinem Oheim zum Statthalter über die Städte Todi, Terni, Rieti, Amelia, Santigemini, Colle di Scipione und deren Gebiete ernannt. Selbstverständlich verließ Paul die Kurie nicht, sondern statthalterte von dieser aus, das ist: er bezog und genoß an der Kurie die Einkünfte aus jenen Städten und Gebieten. Etwa sechs Wochen nach dieser Ernennung, am 30. Juni, wurde er auch noch oberster Befehlshaber der gesamten päpstlichen Truppenmacht.

Nicht minder wurde auch Pauls Bruder Markus mit dem Besitztume der römischen Kirche ausgestattet. Am 1. Juni ernannte ihn der Oheim zum Statthalter der Stadt Orvieto und ihres Gebiets; am 18. August machte er ihn außerdem noch zum Statthalter von Viterbo und jener großen Landschaft, welche in der italienischen Geschichte des Mittelalters unter dem Namen des Patrimonium b. Petri in Tuscia bekannt ist.

Indes genügten diese fürstlichen Ausstattungen der beiden Laiennepoten Paul und Markus noch lange nicht den Ansprüchen

der Familie Correr. Ungefähr um dieselbe Zeit, als die letztgenannte Verleihung erfolgte, wurde von der Familie ein Plan gesponnen, dessen Ausführung und Gelingen das Haus Correr — auf Kosten der römischen Kirche — in die mächtigsten Fürstenhäuser Italiens eingereicht haben würde.

Am 9. August 1407 hatte Gregor mit seiner Kurie Rom verlassen, angeblich um auf dem Landwege nach Savona zu ziehen, wo die Zusammenkunft mit dem Gegenpapste Benedikt XIII. stattfinden sollte. Aber schon in Viterbo wurde er wieder wankelmütig. Hier war nach dem Zeugnisse des Kardinalbischofs Anton Gaetani es Gregor selbst, der durch eine vorgeschobene Person den Kardinälen den Vorschlag machen liefs, dafs sie sich von ihm die Erlaubnis erbitten sollten, seine Neffen mit Besitzungen der römischen Kirche auszustatten. Es sei ja geziemend — so wurde den Kardinälen vorgestellt — dafs die hochadelige Familie Correr, die aus ihren Mitteln so große Ausgaben für die Kirche und das Papsttum gemacht habe, nun auch dafür aus dem Kirchengut einigermaßen entschädigt werde. Klage doch Gregor mit seinem Bruder und seinen Neffen öfter über die von der Familie für jene Zwecke verwendete gewaltige Summe. Das Kardinalkollegium merkte wohl, dafs Gregor ohne eine vorhergehende reichliche Ausstattung der Seinigen aus dem Gute der Kirche zu keinem ernstlichen Schritte mehr zu einer Zusammenkunft mit Benedikt und zu einer gemeinschaftlichen Abdankung mit diesem sich herbeilassen werde, und entschlofs sich dazu, zur Erreichung der kirchlichen Einheit als des höheren Gutes Besitzungen des römischen Stuhles als ein niederes Gut zu opfern. Es reichte bei dem Papste eine Bittschrift ein, die zwar dem Unionseifer des Kollegiums das beste Zeugnis ausstellt, nicht aber dessen Wahrheitsliebe und Überzeugungstreue. In dieser Bittschrift hiefs es:

„Weil die edlen Herren Markus, Franz und Paulus, Söhne des edlen Herrn Philipp Correr, eines Venetianischen Edelmannes aus dem Bistum Castello, und Neffen Eurer Heiligkeit für die Ausrottung der traurigen und langwierigen Kirchenspaltung, die das christliche Volk schon so lange mit gräfslichen und schauerlichen Leiden in beklagenswerter Weise heimgesucht hat und heimzusuchen nicht abläfst, sowie auch für die Erreichung der ersehnungswürdigen Einheit in der Kirche Gottes und für die Erhaltung und Vermehrung des Standes und der Ehre der Kirche und für das Wohl und den Schutz Eurer Heiligkeit und deren Untergebener mit beständigen Sorgen und angestrenigten Mühen ohne Scheu vor Gefahren und Kosten sich und das Ihrige ausgesetzt haben; und weil dieselben wegen der Erhebung Eurer Heiligkeit auf den päpstlichen Stuhl in ihrem eigenen Stande

dermaßen verändert sind, daß sie zu ihrem väterlichen Erbe ohne Schande und Schmach nicht zurückkehren können, so scheint es uns in Anbetracht dieses vorgenannten und einiger anderer uns veranlassender vernünftiger Gründe nützlich und gebühlich, daß vonseiten des apostolischen Stuhles für die oben genannten Markus, Franz und Paul, damit sie ihren Stand geziemender aufrecht zu erhalten vermögen, wegen irgend einer Aushilfe und auch wegen Gewährung einer Belohnung in heilsamer Weise vorgesorgt werde. Deshalb ergeht unserseits an Ew. Heiligkeit die unterwürfige Bitte: Ew. Heiligkeit wolle in apostolischer Gnädigkeit geruhen, uns volle und freie Befugnis zu erteilen, die vorgenannten Markus, Franz und Paul und jeden von ihnen sowie auch ihre Söhne, Nachkommen und Erben zu belohnen mit Städten, Ländern, Burgen und Ortschaften, die der römischen Kirche gehören, wo auch immer sie gelegen sein mögen, samt deren Grafschaften, Gebieten, Landschaften, Rechten und Zubehörungen, samt aller Landeshoheit und aller richterlichen Gewalt, welche dort von der Kirche geübt worden ist und geübt werden kann und muß.“

Diese so auf Bestellung angefertigte Bitte wurde dann natürlich von der Seite, von welcher sie angeregt worden war, bereitwilligst gewährt. Am 29. August 1407 fertigte Gregor die Bulle aus, wodurch dem Kardinalkollegium die in dessen Bittschrift verlangte Befugnis in vollem Umfange erteilt wurde. Nunmehr rückte auch die Familie Correr mit ihren Ansprüchen auf Belohnung heraus. Für Markus forderte man die Stadt Corneto mit ihrem Gebiete, ein sehr wertvolles Besitztum der römischen Kirche, das dieser in der Regel eine Jahreseinnahme von 30000 Goldgulden, zuweilen aber auch 50—60000 Goldgulden einbrachte; für Franz die Stadt Faenza samt der dazu gehörigen Grafschaft und allen ehemaligen Besitzungen des Astorgio Manfredi; für Paul die Stadt Forli samt ihrer Grafschaft und den ehemaligen Besitzungen der Familie Ordelaßi; für ihren Vater Philipp die zum Patriarchat Aquileja gehörende Markgrafschaft Istrien. Von den genannten Besitzungen sollten Corneto, Faenza und Forli Familienlehen bis zur dritten Generation, Istrien aber ein immerwährendes Leben werden. Als Abfindung für Gregor im Falle seiner Abdankung verlangte man seine Ernennung zum lebenslänglichen päpstlichen Legaten in den Kirchenprovinzen Mailand, Aquileja, Grado und Konstantinopel sowie im Kirchenstaat das geistliche und weltliche Generalvikariat in der Mark Ankona.

Es fehlte somit nur noch, daß auch von der anderen Seite Benedikt XIII. für sich und seine Nepoten ähnliche Belohnungs- und Entschädigungsansprüche erhoben hätte. Im Falle des damals geplanten und allgemein gehofften Rücktritts beider Päpste

würde dann im Jahre 1407 der Kirchenstaat fast gänzlich unter die Nepotenfamilie Correr und Luna aufgeteilt und so schon damals die Vision der h. Brigida in Erfüllung gegangen sein:

„Ich sah zu Rom, als wenn vom Palaste des Papstes neben Sanct Peter bis zur Engelsburg und von der Engelsburg bis zu San Spirito und bis zur Peterskirche eine einzige Ebene wäre. Und diese Ebene umgab eine sehr harte Mauer, und um die Mauer herum befanden sich verschiedene Wohnungen. Da vernahm ich eine Stimme, welche sprach: ‚Der Papst, welcher seine Braut mit der Liebe liebt, womit ich sie liebe und meine Freunde sie geliebt haben, wird diesen Ort mit seinen Beisitzern in Besitz haben, damit er desto freier und ruhiger seine Berater herbeirufen kann.‘“ (Lib. VI, cap. 74.)

Indes kam jene von Gregors Kardinalkollegium und der Familie Correr vereinbarte Belohnungskomödie wegen der schon bald wieder zwischen Papst und Kollegium eingetretenen Entzweiung nicht zur Ausführung. Es folgte alsdann für Gregor und die Seinigen eine Zeit der Bedrängnis, in welcher es nicht einmal gelang, das vor dem 29. August 1407 bereits erworbene Kirchengut festzuhalten. Zwar versuchte Gregor auch dann noch zweimal eine neue Ausstattung seiner Nepoten mit dem Besitztum der römischen Kirche: am 22. April 1409 machte er den Jakob Correr — wahrscheinlich einen Sohn seines Bruders Peter — zum Statthalter der Grafschaft Sabina, und am 1. Juni desselben Jahres ernannte er den oben schon mehrfach erwähnten Neffen Paul zum Statthalter einer größeren Zahl von Ortschaften und festen Plätzen der Romandiola. Jedoch war die Herrschaft der neugeschaffenen Dynastie Correr von keinem Bestande. Schon im September desselben Jahres drang das Heer des neuen Gegenpapstes Alexander V. ins mittlere Tiberthal und ins römische Tuscienvor und nahm außer anderen Städten auch Cortona, Orvieto und Montefiascone in Besitz. In Viterbo erhob sich die Bürgerschaft für Alexander V. und nahm den Statthalter und Nepoten Marcus Correr gefangen. Eben damals scheint auch dessen Bruder seine Statthalterschaft an dem mittleren Tiber und ihr Vetter Jakob die seinige in der Sabina verloren zu haben. Ebenso ist auch Pauls Statthalterschaft in der Romandiola nicht von langer Dauer gewesen, denn schon zu Anfang des Jahres 1414 finden wir ihn in seiner venetianischen Heimat im Amte eines Luogotenente des Dogen. Als dann gegen Anfang März des nächstfolgenden Jahres die zu Gregors Obedienz sich noch haltenden deutschen Fürsten durch ihren Bevollmächtigten Culpin den Papst Gregor XII. mit Entschiedenheit zur Abdankung aufforderten und diese erwirkten, da hatte Gregor schon längst seine früheren hochfahrenden Ausstattungspläne für seine Familie auf

Kosten der Kirche fahren lassen und auch seine eigenen Versorgungsansprüche bedeutend ermäßigt. Seine Vetterschaft erhielt nichts, und ihm selber wurde vom Konstanzer Konzil Rang und Titel eines Kardinalbischofs von Tusculum, das Amt eines Kardinallegaten in der Mark Ancona und die Verwaltung der Bistümer Macerata und Recanati zuerkannt.

Wir haben nunmehr gesehen, welche maflosen Ansprüche die Familie Gregors XII. auf den Länderbesitz der römischen Kirche geltend machte. Sehr nahe liegt da die Vermutung, dafs in ähnlicher Weise auch der päpstliche Schatz für die Familie ausgenutzt worden ist. Leider sind indes die libri introitus et exitus aus der Pontifikatszeit dieses Papstes im Vatikanischen Archiv nicht mehr vorhanden, so dafs etwaige für die Nepoten bestimmte, aus der päpstlichen Kammer oder dem päpstlichen Schatze gezogene Geldsummen nicht mehr nachweisbar sind. Andererseits aber werden Rösler und die übrigen Verteidiger oder Beschöniger des päpstlichen Nepotismus sofort bereit sein, jede Verwendung der Geldeinnahmen der päpstlichen Kammer oder des Geldbestandes des päpstlichen Schatzes dadurch zu bestreiten, dafs sie auf die grofse Notlage hinweisen, worin sich die päpstliche Finanzverwaltung während der ersten Monate des Pontifikats Gregors XII. befunden habe. In der That scheint diese bestanden zu haben, was ich in einem Aufsatze über die Anfänge des Pontifikats Gregors XII. als der erste dargelegt habe (v. Sybels Hist. Zeitschrift, Jahrg. 1875, Bd. XXXIV, S. 95—99). Dem damaligen Nachweise könnte ich heute noch eine Reihe neugefundener That-sachen beifügen, welche die damalige Geldverlegenheit der Kurie recht deutlich ans Licht stellen. Aber unerklärlich scheint mir wenigstens, dafs dieser finanzielle Mifsstand auch nach dem ersten Halbjahre des Pontifikats, ja auch nach dem zweiten noch fort-dauerte. Denn einerseits waren die damaligen Ausgaben für die bewaffnete Macht bei weitem nicht so „ungeheuer“, wie ich sie in jenem letztgenannten Aufsatze aufgefafst habe. Denn man war damals mit keiner Nachbarmacht im Kriegszustande. Fünf-hundertundfünfzig Lanzen unter Paul Orsini, zweihundert unter Ludwig Migliorati, dazu noch die kleine Palastwache des Vatikans und die kleine Besatzung der Engelsburg: das war die ganze Militärlast, die der päpstlichen Kammer oblag. Die monatliche Gesamtausgabe dafür wird noch keine 15 000 Goldgulden betragen haben. Die relative Geringfügigkeit dieser Summe werden die Leser ermessen können, wenn ich beifüge, dafs die päpstliche Kammer 31 Jahre vorher während des Krieges mit der Florentiner Liga in einem einzigen Monat schon 87 024 Goldgulden „pro guerra“ ausgegeben hat. Da der gröfste Teil der abendländischen Christenheit zur Obediens Gregors gehörte, können doch die regel-

mäßigen Einnahmen seiner Kammer gar nicht unbedeutend gewesen sein. Übrigens trug die Kurie Sorge, daß nicht bloß diese regelmäßigen Einkünfte zeitig eintrafen, sondern auch daß ihr ganz bedeutende außerordentliche Einkünfte zufließen. Bereits gegen Mitte März 1407 reiste der Minoritengeneral als päpstlicher Gesandter nach Norditalien, Deutschland und anderen Ländern ab, um anzukündigen: „Sanctitatem Suam esse habituram necessitatem non parvae summae pecuniae pro multis et variis expensis, quas oportebit fieri pro executione unionis ecclesiae.“ Im selben Monate ergingen an die päpstlichen Kammereinnehmer in verschiedenen Ländern bis zum fernen Irland und Norwegen Mahnungen, schleunigst Rechnung abzulegen und die Barbestände einzusenden. Im folgenden Monat wurde dann dem Klerus von Unteritalien, Lombardien, Ungarn, Griechenland, Deutschland und den um die Nord- und Ostsee gelegenen Ländern ein Zehnter auferlegt. Seiner Einsammlung mochte sich immerhin der eine oder andere Landesherr widersetzen, wie uns dies in der That von dem Herzoge Friedrich von Österreich für Tirol überliefert ist; im übrigen haben wir aber keinen Grund zu zweifeln, daß dieser Zehnte im großen und ganzen auch eingetrieben und an die päpstliche Kammer abgeliefert worden ist. Trotz allem diesem finden wir die päpstliche Kasse auch über das erste Halbjahr hinaus während des ganzen Jahres 1407, ja auch im Jahre 1408 in steter Geldnot. Wie ist das zu erklären? Zwei mit den Verhältnissen an Gregors Kurie wohlvertraute Schriftsteller, nämlich Dietrich von Nieheim und der ungenannte Verfasser der Vita Gregorii XII, liefern uns eine sehr einfache und bis vor kurzem auch für glaubhaft gehaltene Erklärung; sie sagen nämlich, das Geld sei in den Trichter des Nepotismus geschüttet worden. Aber neuerdings hat ja Rösler, wie wir oben gesehen haben, die Berichte Dietrichs für „giftig“ und den der Vita für „gehässig“ erklärt und damit beide kurz abgethan. So müssen wir uns also nach einem anderen Zeugnis umsehen, das für die chronische Ebbe in Gregors Kasse die ausreichende Erklärung giebt. Eine solche findet sich in der öffentlichen Anklageschrift des Pisaner Konzils gegen Gregor XII. und Benedikt XIII. Darin heißt es nämlich, Gregor habe die großen Geldsummen, die er als subsidium charitativum vom Klerus eines großen Theiles seiner Obedienz eingezogen habe und die für den angegebenen Zweck, die Reise nach Savona zur Wiederherstellung der Kircheneinheit, ausreichend gewesen seien, nicht hierfür verwendet, sondern unter seine Nepoten und Verwandten verausgabt. (Vgl. Raynaldi, Annal. Eccl. a. 1409 nr. LIV, art. 13.) Das Konzil giebt für diesen Anklagepunkt 17 Beweiszeugen an, nämlich 4 Kardinäle, 5 Doktoren, 4 Scriptores litterarum apostolicarum und noch 4 andere

angesehene Männer. Es mag abgewartet werden, ob Herr Rösler diese Zeugen des Meineides oder des fahrlässigen Falscheides anschuldigen und so gleich den andern ihm unbequemen Zeugen kurz abthun wird. Bis dahin wenigstens wird dieses Zeugnis, das sich mit dem Dietrichs und der Vita in so merkwürdiger Übereinstimmung befindet, als vollgültig anzusehen sein. Bei solchen Zuwendungen an die Familie aus der päpstlichen Kasse begreift es sich auch, warum Gregor, der sonst, seiner zaghaften und skrupulösen Natur gemäfs, in wichtigen Dingen sich als so vorsichtig, langsam und zaudernd erwies, so grofse Eile hatte, seinen beiden erst eben an die Kurie gelangten und in deren Geschäftsgänge noch unerfahrenen Neffen Gabriel und Anton die beiden wichtigsten und höchsten Finanzämter, das des Schatzmeisters und das des Kämmerers, anzuvertrauen. Nunmehr wird auch der Inhalt von zwei wichtigen Urkunden Gregors verständlich, die bisher unbekannt geblieben waren. In der einen sagt der Papst, er habe seinem Neffen Gabriel schon am 25. April 1407 eine Anweisung von 6000 Goldgulden auf die Einkünfte der apostolischen Kammer gegeben, womit dieser gewisse grofse geheim gehaltene, aber dem Papste wohlbekannte Ausgaben, die nicht zum Geschäftsbereiche des Schatzmeisters gehören, bestritten habe. In derselben Urkunde entbindet dann der Papst seinen Neffen von der Pflicht, irgendwem über die Verwendung dieser Summe Rechenschaft abzulegen. Ähnlich ist die zweite Urkunde, welche bezeugt, dafs Gregors Neffe und Kämmerer Anton im April 1408 eine kostbare Mitra für 6500 Goldgulden verpfändet hatte, und dafs ihn der Papst von der Pflicht enthebt, nachzuweisen, dafs dieses Geld zum Nutzen der Kirche und der päpstlichen Kammer verausgabt sei.

Die vorstehenden Quellennachrichten werden meine Leser in den Stand setzen, sich eine klare Vorstellung über den Nepotismus Gregors XII. zu bilden und zugleich auch das richtige Urteil und die gebührende Bezeichnung für das Verfahren des Herrn Rösler, der diese traurige Schattenseite jenes Pontifikats mit dem euphemistischen Ausdrucke einer „übertriebenen Sorge für seine Verwandten“ vor seinen Lesern verschleiert hat. Auf Grund meiner ganzen und ausführlichen Darlegung werden dann endlich auch meine Leser den Wert einer „Kritik“ abzuschätzen verstehen, welche über Röslers Buch in der „Litterarischen Rundschau“ (Jahrg. 1893, Bd. XIX, nr. 8 vom 1. Aug., S. 240—242) von Herrn Prof. Krieg in Freiburg geliefert worden ist und die in dem Schlufssatze gipfelt:

„P. Rösler hat ein auf selbständiger Forschung beruhendes, quellenmäfsiges Geschichts- und Lebensbild, keine Biographie im gewöhnlichen Sinne geliefert. Dieses Leben ist ein wichtiger

Beitrag zur Kirchen- und Ordensgeschichte; aber auch die Geschichte der Kunst und Bildung, der Asketik und Pädagogik lernt aus ihr. Wenn der Verfasser für seinen Helden warm eintritt und ihn gegen alte und neuere Angriffe (besonders Sauerlands in Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte und Sybels Historischer Zeitschrift) verteidigt, so glaubt Referent, daß er im Rechte ist. An nicht wenigen Stellen hat P. Rösler durch Vorführung der quellenmäßigen Zeugen die Gegner Dominicus widerlegt.“

4.

Vier Briefe aus der Reformationszeit.

Mitgeteilt

von

Johannes Haufsleiter.

I. Urbanus Rhegius und Wolfgang Musculus an Luther.

Im zweiten Band der Zeitschrift für Kirchengeschichte (1878) S. 300 ff. hat Prof. Waltz Mitteilungen aus dem Codex Nr. 244 der Stadtbibliothek zu Riga gemacht, an die ich erinnern und die ich meinestheils weiterführen möchte. Ich beginne die weitere Erschließung des wertvollen Sammelbandes mit dem vollständigen Abdruck zweier Briefe, deren Inhalt a. a. O. S. 303 und S. 304 kurz angegeben ist, die es aber verdienen, ihrem Wortlaute nach bekannt zu werden. Sie beziehen sich beide auf die schwere Krankheit, die Luther im Frühjahr 1537 in Schmalkalden durchzumachen hatte¹. Namentlich der Anfang des ersten Briefes vergegenwärtigt lebhaft die Sorge der Freunde, sowie ihren freudigen Dank für die Wiedergenesung. Urbanus Rhegius fügt Bemerkungen hinzu über sein eigenes Befinden, über seine

1) Vgl. den von M. Jakobus Andreas Graul veröffentlichten Bericht, den Fr. Siegmund Keil in den dritten Teil der „merkwürdigen Lebensumstände“ Luthers aufgenommen hat (Leipzig 1764. S. 88 ff.).

gegenwärtige Thätigkeit und über eine im Druck befindliche Schrift, zu der er sich eine Vorrede Luthers erbittet.

Urbanus Rhegius an Luther (18. April 1537).

Cod. chart. bibl. Rigens. Nr. 244, f. 163.

Integerrimo atque incomparabili viro D. Martino Luthero theologo absolutissimo, domino et praeceptoris suo in aeternum observando.

Observandissime praeceptor, accepi ex literis D. Philippi te incolumem redisse ad tuos, pro quo beneficio egi Deo gratias. Vehementer enim metuebam, ne calculus in te atrocius constaret; quod autem hodie parvis calculos, medici nostri perlibenter audiunt, ut qui existiment huic malo nunc commodam viam esse patefactam, qua totum erumpat, ne tu porro tam acerbe cum hac peste luctari cogaris. Ego illius diei nondum sum oblitus, quo dicebas in lecto, te verum esse Stephanum, qui lapideris¹, et verba haec tua cor meum instar spiculi transierunt: Ich hab schon erfahren wo ich hin faren soll, verum ego sciebam ex medicis nostri iudicio, virtutes tuas naturales esse etiam nunc vegetas, nec ullum esse periculum, nisi a retentione diuturna urinae; praeterea nihil dubitabam preces piorum pro te fasas a Christo exauditas esse.

Ego eques reversus sum Cellam atque ex Smalcalda mecum attuli gravissimam tussim, raucedinem ac tantum non febrim lentam. Ex gratia Christi convalui et nunc aliquot dies Brunsvici ago cum compatribus meis ac ecclesias in sana doctrina confirmo. Clüg² spem dederat fore, ut in dialogum meum Luc. ult. praefationem scriberes², quo quid posset accidere optatius? Si tibi per valetudinem ac negotia liceret. Sic enim studiosis ac piis omnibus gratissimus foret libellus, cum persuasum habeant te nihil commendare, quod non insignem aliquam utilitatem bonis adfert. Compates mei gratulantur tibi felicem reditum. Et in Saxonia illa remotiori ecclesiae et pii episcopi omnes Jesum precantur, ut te nobis quam diutissime conservet incolumem. Felicissime vale. Ex Brunsvico, 18. April anno 37.

Adolescens, qui tibi has reddidit, syndici Hannopherani auctoris Sanders² frater est, cupit tuae praestantiae commendari. Bonas enim literas Witebergae discit celerrime.

Urbanus Rhegius.

1) In der Handschrift steht: „lapide?“ Vgl. Keil a. a. O. S. 92: „St. Stephan wird gesteinet durch die boshafte Juden von aufsen, und ich werde auch gesteinet von meinem Bösewicht, dem Calculo, an dem inwendigen.“

2) Über Clüg, den Dialogus und Sanders sind die Hinweise von Prof. Waltz zu vergleichen, a. a. O. S. 303 und 304.

Der Brief des Wolfgang Musculus versetzt uns auf einen Höhepunkt der Reformationsbewegung in Augsburg. Der Rat der Stadt hat sich für Durchführung der Reformation entschlossen; er wendet sich betreffs der Ordnung des kirchlichen Wesens mit einer Anfrage an Luther, die Musculus, ein vor andern zum Aufbauen befähigtes Talent, aufs wärmste unterstützt. Magister Johannes Forster, ein Augsburger Stadtkind, überdies eng mit Luther verbunden¹, soll nach dem Wunsche des Rates die ersten evangelischen Predigten im großen Dome halten; Musculus bezweifelt, ob dessen Stimme für den schwierigen Raum ausreicht. Er ist dann selbst an die Domkirche berufen worden und hat darin am 15. Juli 1537 zum erstenmal gepredigt².

Wolfgang Musculus an Luther (19. April 1537).

Cod. chart. bibl. Rigens. Nr. 244, f. 163^v.

Praestantissimo sacrae theologiae doctori D. Martino Luthero, praecceptori ac patri in Domino colendissimo gratiam ac pacem per Jesum Christum, Dominum nostrum.

Pater in ea quae veritatis est doctrina celeberrime, quid apud nos contra pertinaciam pontificiorum et detestandas abominaciones per magistratum nostrum sit actum, absque dubio P. T. (= praestantia tua) in synodo Schmalcaldica a legatis nostris probe intellexit. Domino sit gratia, post eiectum papatum ita sunt omnia in hac urbe tranquilla, ut incredibile fuisset, si quis eam tranquillitatem futuram ante praedixisset. Reliquum est, colende pater, quoniam in ecclesia Christi non satis est quae mala sunt reiicere, sed simul evigilare, ut et quae ad aedificationem faciunt, instituantur, ut iam bonorum et prudentium virorum consilio quae desiderantur in ecclesia nostra diligenter expendamus et ordinemus. Proinde per Dominum, communem servatorem, P. T. oro, ut petitioni senatus nostri, quem videmus quae Domini sunt sedulo curare, paterno animo respondere et quae ecclesiasticum ordinem ac disciplinam concernunt³, pro ratione nostrae ecclesiae consulere digneris. Valetudinem P. T. non sine maerore percepimus, quam Dominus ad gloriam verbi sui incolumem reddat et diu conservet. M. Forsterum primas post eiectum papatum in maiori templo conciones habere nostri voverunt, sed ea est vocis exilitate, ut tanto tamque difficili audi-

1) Vgl. Seckendorf, Historia Lutheranismi, Lib. III, § XLIV, 9.

2) RE² X, 383.

3) concernunt bedeutet (wie das französische concerner) „betreffen, angehen“.

torio satisfacere nequeat, in quo etiam illi laborant, qui reliquos voce excellunt. Bene valeat P. T. D. Pomeranum, D. Casparum¹, D. Justum Jonam et reliquos in Domino fratres ex animo salvos esse cupio.

Augustae Vind. 1537 April 19.

P. T.

deditissimus
Wolfg. Musculus.

II. Ratzeberger an Kaspar Aquila (26. April 1556).

Was in den Zeiten nach Luthers Tod Matthias Flacius unter den Theologen war, das war Ratzeberger unter den Laien — der Typus eines Luther treu ergebenen Mannes, der, allem Halben und Zweideutigen abhold, das Erbe der reinen Lehre unverfälscht zu bewahren suchte. Wie viel aber trotz der Arbeiten von Neudecker, Oswald Schmidt und Brecher² über Ratzebergers litterarische Thätigkeit noch zu erforschen ist, beweist folgender Brief, den ich dem Codex Nr. 244 der Stadtbibliothek zu Riga entnehme.

Ratzeberger übersendet dem von ihm besonders verehrten Kaspar Aquila³ als Gegengabe für ein ihm dediziertes Werk⁴ eine „symphonia perbrevis“ — d. h. eine von ihm (aus Luther) über verschiedene Fragen (z. B. de comburendis haereticis) zusammengestellte kurze Konkordanz. Die letzte Hand anzulegen (ein Register der behandelten loci herzustellen) war für diesmal unmöglich; die Arbeit sollte später noch einmal ausgehen, mit vielen Artikeln bereichert. Das bisher unbekannte Werk hatte, wie wir sehen, polemische Richtung. Ratzeberger kämpft wider die falschen Freunde Luthers, die, wie er selbst vorausgesagt hat, die reine

1) Cruciger.

2) Neudecker, Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit, Jena 1850. — Oswald Schmidt in RE², XII, 543—545. — Brecher in der Allgemeinen deutschen Biographie und in der Zeitschrift für die historische Theologie 1872, S. 323 ff.

3) Er preist ihn (Neudecker a. a. O. S. 197) — irrtümlich — als den allerersten, welcher wider das Interim geschrieben habe.

4) Die Bibliographie in Strieders Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Bd. I, S. 109—113 führt Aquilas Schriften nicht vollzählig auf. Aus dem Jahre 1556 ist nur genannt: Ein gnadenreich und gottselig Neu Jahr, von dem neugebohrnen Kindlein, unserm einigen Mittler und Heyland J. C. über den Spruch Esaiä: Uns ist ein Kind gebohren — eine Neujahrs-Predigt, die nach dem Kontexte des Briefes nicht gemeint sein kann.

Lehre verderben und verändern. Die Symphonie soll allen die Augen darüber öffnen, daß Unkraut gesät und nachgewachsen ist; sie läßt Luthers wahre, von den gleißenden Freunden verdunkelte Meinung erkennen. Luther hat, einherschreitend im Geiste des Elias, den römischen Papst enthüllt; jetzt gilt es, dem germanischen Papst Widerstand zu thun; er ist mit dem Buchstaben M. deutlich genug bezeichnet¹. Aber dieser Kampf ist nicht Aufgabe eines „gemeinen schlechten Knechtes“, wie Ratzeberger sich selbst bezeichnet, sondern der berufenen Führer des christlichen Volkes, der Pastoren und Bischöfe, eines Mannes wie Aquila. So verbindet denn der Briefschreiber mit der Widmung seines Werkes die eindringlichsten Aufforderungen zur Wachsamkeit und zum Kampf wider die Irrlehre, die darin gipfeln, daß die paulinische Ermahnungsrede an die Presbyter zu Ephesus vor Augen gestellt und zu bedenken gegeben wird. Ratzeberger gebraucht hier, wie auch sonst², den Text der Vulgata (mit einer einzigen Variante). Datiert ist der Brief aus „Hierapolis“ in Thüringen, d. h. wohl aus Heiligenstadt. Ratzeberger mag sich vorübergehend dort aufgehalten haben; wir wissen im allgemeinen, daß er den Abend seines Lebens vom Jahre 1550 an in Erfurt zugebracht hat.

Matthäus Ratzeberger an Kaspar Aquila, Superintendent zu Saalfeld (Sonntag Jubilate 1556 = 26. April 1556).

Cod. chart. bibl. Rigens. Nr. 244, f. 304—307.

Venerando viro D. M. Caspari (lies: Caspario) Aquilae, ecclesiae Salveldensis episcopo, domino et amico suo colendo G(ra-

1) Neudecker a. a. O. S. 210 und 211: „Es hiefs alles: praecceptor dixit, Ergo so muste mans darbey bleiben lassen und nicht weiter fragen. . . . Solches thete auch dem Hern M. Vito Theodorico zu Nurnbergk wehe und beschwerete sich zum heftigsten über diese greifliche Unbeständigkeit der Wittenberger und vormante sie, Sie wolten doch des Hern Lutheri schriften zu gemute ziehen und betrachten und die Christliche lehre nicht also vorfelzsehen und umbstossen lassen.“ — Neudecker spricht S. 219 Anm. 13 den Schlufs der Relation dem Ratzeberger ab, hauptsächlich aus dem Grunde, weil „in der früher gegebenen Relation nirgends solche Angriffe auf Melanchthon vorkommen, wie von S. 219 ab“. Man weiß nun, daß Ratzeberger im Jahre 1556 vor Melanchthon geradezu als vor dem deutschen Papste gewarnt hat, und so wird auch der Schlufs der Relation, soweit er nicht über das Leben Ratzebergers hinausgeht, seiner scharfen Feder entstammen.

2) Vgl. Neudecker a. a. O. S. 252 die Überschrift zu einem Schreiben an den Kurfürsten Johann Friedrich: Humilliamini sub potenti manu Dei, ut vos exaltet (in add. Vulg.) tempore visitationis 1 Petr. 5, 6.

tiam) et P(acem) a Deo patre per Jesum Christum, Dominum nostrum, Amen.

Venerande domine episcope, ne ingratus essem pro munere misso mihi que dedicato ego non omnino dissimile munusculum paravi, quod tibi quoque et dedico et mitto, aliis quoque piis episcopis, si dignum iudicabitur, communicandum. Non autem varios locos conferre modo et in ordinem redigere occupationes meae permiserunt, non medicae solum aut oeconomicae, verum et typographicae. Scribi aut dici non potest, quam difficulter procedat negotium typographicum; (f. 304^v) Satan enim subinde incit nobis alias atque alias remoras et impedimenta, quae gravissimos simul et molestissimos pariunt labores, cum hoc plerumque machinetur per eos, quorum interest summo studio, sedulitate et fidelitate promovere et procurare hoc negotium¹. Sed sic solet hostis ille veritatis et Domini nostri Jesu Christi procedere, ut eo plus noceat, sicut etiam cernere est in hoc toto argumento symphoniae nostrae. Apparet enim clarissime, quod non per adversarios, sed per intimos Lutheri amicos in speciem corrumpat doctrinam sanam et zizaniam papae reducat in ecclesias totius fere Germaniae mira arte. Nos igitur et auctori et suis organis (f. 305) resistimus (lies: restitimus) haec et resistimus adhuc pro nostra infirmitate, quantum concessum est et conceditur coelitus, et quantum impetrat oratio et deprecatio piorum tam communis illa et catholica, quae assidue clamat, ut sanctificetur nomen Domini, quam quae in ecclesiis nostris instituta est pro impetrando auxilio divino contra Sata-

1) Der ganze Satz bezieht sich auf die Hindernisse und Schwierigkeiten, mit denen die Jenaer Ausgabe der Werke Luthers zu kämpfen hatte, an der Ratzeberger mitarbeitete. Zu vergleichen ist Neudecker a. a. O. S. 26 und 216, ferner die historia tomorum Lutheri von Cyprian (Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen 1726, S. 735 ff.) und die geharnischte Erklärung von Georg Rörer (Rorarius) im dritten deutschen Teil der Jenaer Ausgabe (1556) zu Ende der Schrift: Dafs diese Worte Christi (Das ist mein Leib) noch fest stehen. Rörer zeigt an, dafs etliche von Wittenberg mit Unwahrheit ihm zumessen, dafs er ein nötig Stück ausgelassen; zwei hohe Personen (Melancthon und Peucer) wüßten es wohl, wer anfänglich dazu geraten habe. Ratzeberger selbst hat eine eigene Warnung von den verfälschten Schriften Luthers herausgegeben, die M. Ammersbach zu Halberstadt wieder publiziert hat, wie Gottfr. Arnold angiebt (Kirchen- und Ketzerhistorie, IV. Teil, Sectio II, Nr. 12 — Ausgabe vom Jahre 1700, S. 117). Ist diese Warnung noch vorhanden? Und wie verhält sie sich zu der „Warnung vor den ungerechten Wegen, die Sach der Offenbarung des Antichrists zu führen. Samt gründlichen Beweis und Ausführung, dafs D. Martin Luther nie gebilligt, viel weniger geraten, sich in Glaubenssachen wider der hohen Obrigkeit Gewalt zu wehren. Auch wie Lutheri Lehr und Bücher in dem Punct durch Melancthonem, Bugenhagium oder Pomeranum, Majorem und andere verlassen, verleugnet, verworfen und verfälscht worden. A. 1552“.

nam, ut opus hoc salutare ecclesiae Dei absolvi possit, quia videmus et usu experientiaque quotidiana didicimus humanam potentiam et voluntatem longe esse inferiorem, quam ut hoc praestare possit. Quamobrem non solum optamus, sed et obsecramus, ut aliae quoque ecclesiae nostris votis et orationibus suas adiungant deprecationes spirituales sanctas. Est enim is, qui nobis (f. 305^v) resistit spiritus malignus et potens. Porro ut darem occasionem evigilandi omnibus piis, praecipue vero episcopis et pastoribus, contraxi non calumniose sed vere hanc symphoniam perbreve, ut cognoscant omnes zizaniam superseminatam et succrescentem nobis dormientibus (Matth. 13, 25). Et adhortor vos episcopos, quibus gubernatio ecclesiastica in his regionibus commissa est, ut non minus Germanico huic novo papae quam Romano resistatis. Hic enim seduxit maiores nostros, ille vero seducit nos et posteritatem et ad extremum exitium perducit magna specie pietatis. Ad hunc priorem revelandum excitatus est Lutherus spiritu Eliae incedens, ad resistendum vero non solum huic (f. 306) sed et illi Germanico vos constituti estis episcopi et pastores. Quare ut veri nunc et vigilantes sitis episcopi et pastores, obnixè rogo et admoneo, ut liceat vobis effugere omnia mala quae propediem superventura sunt, et stare ante filium hominis (Luk. 21, 36). Semper praefixa sit oculis et cordibus vestris haec admonitio Paulina actorum 20, qua adhortatur presbyteros Ephesinos, sic inquit: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Ego scio quoniam intrabunt post discessionem meam lupi rapaces in vos, non parcentes gregi. Et ex vobis ipsis exurgent viri loquentes perversa, ut adducant (ebenso cod. Laudianus, abducant Vulgata) discipulos post se. Propter quod (f. 306^v) vigilate memoria retinentes, quoniam per triennium nocte et die non cessavi cum lacrimis monens unumquemque vestrum. Et nunc commendo vos Deo et verbo gratiae ipsius, qui potens est aedificare et dare hereditatem in sanctificatis omnibus (= Act. 20, v. 28—32 nach der Vulgata). Simili ratione saepe Lutherus de suis praedixit, quod per hos et non per adversarios futura sit dissipatio et doctrinae corruptio et permutatio; adeo verum est, inquit, hoc dictum: Regnum si destruendum est, non externis, sed suis viribus destruitur. Quare ut attentis et vigilantes sitis, officium vestrum summe requirit, praesertim cum ex vobis ipsis praecipui perversa loquantur et in publicum cedant, machens gemein und gar zu (f. 307) grob. Sed ut finem faciam, oro ut symphoniam hanc una cum adhortationibus aequo et benigno animo suscipias et limam (zuerst limen, darüber geschrieben limam) adicias, ubi ea opus est. Locupletabo autem ipsam, si tibi placuerit, multis

articulis non magis obscuris aut minus certis quam is est de comburendis haereticis.

Optime ac feliciter vale in Domino et pugna pro grege et veritate contra papam M. (= Melancthonem) et papatum novum, sicut ducem decet, non militem christianum gregarium, ein gemeinen schlechten Knecht, qualem me esse existimes, si ita tibi videbitur. Datae Hierapoli Thuringiae, dominica Jubilate ¹, Anno Domini 1556.

Mattheus Racebergius D(oc)tor.

III. Ein Empfehlungsbrief Melancthons für Johannes Wolf aus Bergzabern.

Das Original dieses Briefes, der um des Empfohlenen willen ein gewisses Interesse beansprucht, befindet sich in der Schönbornschen Bibliothek auf Schloß Pommersfelden bei Bamberg und trägt dort die Nr. 2944. Melancthon empfiehlt dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken seinen Landsmann Johannes Wolf aus Bergzabern, der unter Sturm in Straßburg humanistische Studien getrieben und nun in Wittenberg sich der Philosophie und Theologie gewidmet hatte. Der Empfohlene hat sich in der Zweibrückener Geschichte den Namen „der treue Wolf“ erworben. Er begleitete den Herzog auf seinem Kriegszug zugunsten der Hugenotten, beschrieb in seinem Tagebuch (vom 20. Februar 1569 an) die Ereignisse dieses Zuges ² und bewies seine Treue in der mühevollen, an Abenteuern reichen Heimführung der Leiche des während des Zuges vom Tod ereilten Herzogs. In späteren Jahren veröffentlichte Johannes Wolf ein mit großem Fleiß gefertigtes Sammelwerk, lectionum memorabilium et reconditarum T. I und II. (Lauingen 1600.) Das Werk, eine Sammlung von Zeugnissen wider das Papsttum und das römische System aus allen Jahrhunderten, ist namentlich für das 16. Jahr-

1) Nach Brinckmeiers Chronologie war Ostern im Jahre 1556 am 5. April, also Jubilate am 26. April.

2) Vgl. L. Molitor, Vollständige Geschichte der Residenzstadt Zweibrücken (1885), S. 225. Das in konfusem Stil (deutsch, französisch und lateinisch) geschriebene Tagebuch befand sich im Archiv zu Zweibrücken, ging jedoch in der französischen Revolution verloren, so daß wir nunmehr auf die wertvollen Fragmente im litterarischen Nachlaß des Grafen von Drechsel angewiesen sind (Schlichtegroll, Herzog Wolfgang [München 1850], S. 31).

hundert eine beachtenswerte Fundgrube seltener Schriften ¹. Unverwertet sind die vielen Auszüge aus den Manuskripten des Caspar Bruschi (poëta laureatus, comes Palatinus). So lesen wir z. B. T. II, f. 576: Idem (Bruschius) in manuscripto Exempl.: Anno 1531 obiit pater Wolfgangus Ostermeyer, vulgo dictus Cappelmeyer, D. th., praeceptor M. Lutheri ².

Empfehlungsbrief Melanchthons (25. November 1558).

Nr. 6640^b (Zusatz zu Corp. Ref. vol. IX, p. 664).

f. 33. S. D. omnibus lecturis has literas. | Gratulor patriae
meae quam illustrissimi | principes Palatini ad Rhenum tenent, |
quod habet et ecclesias pie constitutas, | et principes recte in-
vocantes Deum, | et studia verae doctrinae et | disciplinam tuentes,
et toto pectore | oro filium Dei dominum nostrum | Jhesum Chri-
stum ut semper aeternam | ecclesiam sibi in ea regione colligat, |
et gubernet ac protegat principes | et populum. Natus est autem
in | oppido principum Palatinorum, quod | nominatur veteri Ro-
mana | adpellatione, Tabernae montanae | in familia honesta Jo-
hannes | Wolfius, cuius natura et capax et avida est doctrinae. |
Postquam igitur domi et κατήχησιν | fol. 33^v | de Deo et de
domino nostro Jhesu | Christo, et grammaticen didicit, | deinde
in inclyta urbe Argentorato auditor fuit viri clarissimi | erudi-
tione, eloquentia, et virtute | praestantis, Johannis Sturmii, | ubi
ad exercitia linguae latinae | et dialectices toto quinquennio |
adiunxit graecam linguam, ac recte | scribit orationem latinam,
et | puritatem laudatae vetustatis | imitatur. In Academia nostra |
ad haec studia philosophiae | initia addidit, et doctrinam | eccle-
siae Dei audivit, de qua | constanter amplectitur confessionem |
nostrae ecclesiae, quam et patria | ipsius fideliter profitetur.
Ac pietatem animi hic Johannes Wolfius | fol. 34 | vera invoca-
tione Dei et honesta morum | gubernatione declarat. Cum igi-
tur spes | sit ingenium huius Johannis Wolfii, Deo | iuvante, usui
fore patriae, commendo eum | primum illustrissimo principi Pala-
tino | et duci Bavariae Wolfgango excellenti | sapientia, iusticia,

1) So steht z. B. T. II, f. 61—72 F. A. F. Poëtae regii libellus de obitu Julii II, pontificis maximi (interlocutores: Julius, Genius et S. Petrus); f. 184—189 eine ins Lateinische übersetzte Flugschrift des Heinrich Kettenbach, geschrieben 1523 (Christus will in Egypten Land, als ein Verachter bei uns) u. s. w. Vgl. T. O. Weigels Flugschriften-Verzeichnis (1870), S. 110.

2) T. II, f. 585 wird nach Bruschi von 'haeretici in dioecesi Eysteten' (ums Jahr 1457) berichtet und eine Reihe von 15, gegen Mißbräuche der Kirche gerichteten Artikeln mitgeteilt; der Bischof von Eichstätt schritt gegen die „böhmischen“ Häretiker, die aus den Barfüßern hervorgegangen waren, aufs strengste ein.

et pietate, deinde | et ceteris honestis viris, quia gratum | est
Deo et utile communi vitae deligere | bona ingenia ad reipub.
usus. Oro | autem filium Dei dominum nostrum Jhesum | Chri-
stum sedentem ad dextram aeterni | patris et dantem dona homini-
bus, ut | hunc Johannem Wolfium gubernet et | faciat eum *σχεδος*
ἐλέους et organum | salutare suae animae et aliis. Datae | anno
1558 die Novembris 25 quo | die celebrabantur encaenia Jero-
solymae | propter repurgationem templi factam | mense *בְּסֵלֵר* id
est *ἄριωνείῳ* ante | nativitatem Christi ex virgine anno 162¹ |
Philippus Melanthon manu propria.

5.

Berichte über die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548—1550.

Von

Fr. Otto in Wiesbaden.

Die nachfolgenden Berichte, teils Abschriften, teils Auszüge aus den Berichten der Mainzer Visitatoren über ihre Thätigkeit in den Jahren 1548—1550, welche wir der Freundlichkeit des Herrn Archivrats Dr. W. Sauer zu Wiesbaden verdanken, enthalten Mitteilungen, welche eine empfindliche Lücke in der Reformationsgeschichte der früher oder später nassauisch gewesenen Landesteile des Mainzer Sprengels ausfüllen.

Die nassauischen Grafen von Dillenburg, Weilburg und zuletzt der von Wiesbaden-Idstein² hatten sich bald der Lehre Luthers angeschlossen und dieselbe in ihren Landen eingeführt.

1) Bemerkenswert ist diese Bezeichnung des 25. November; Melanthon schreibt sonst (z. B. vol. IX, p. 378) die Catharinae 1557.

2) Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden war erst 1543 dem Vorgang seiner Vetter zu Weilburg und Dillenburg gefolgt, indem er am 1. Januar dieses Jahres einen lutherischen Geistlichen berief und an demselben Tage eine Lateinschule in Wiesbaden einrichtete. Die betr. Urkunden s. in dem Evangelischen Gemeindeblatt 1890, Nr. 40. 41. 42.

Der Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Kriege und das darauf erlassene Interim von 1548 gefährdeten ernstlich den Bestand derselben; sie mußten sich bequemen dieses einzuführen, begnügten sich aber zunächst damit, es den Geistlichen mitzuteilen und öffentlich verlesen zu lassen. Dasselbe geschah vonseiten des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein; das Rheingau, in welchem Kaspar Hedio die Reformation einzuführen versucht hatte ¹, war infolge des unglücklichen Verlaufs seines Aufstandes im Jahre 1525 wieder völlig unter die geistliche und weltliche Herrschaft des Erzbischofs von Mainz zurückgeführt worden, doch mochten sich noch hier und da Spuren einer freieren Anschauung erhalten haben.

In welcher Weise der Erzbischof von Trier die Einführung des Interim betrieb und überwachte in den Landesteilen, welche zu seinem Stifte gehörten, Weilburg und Dillenburg, ist von den Geschichtschreibern Steubing, Eichhoff und zuletzt Nebe aktenmäßig dargestellt; dagegen fehlte inbetreff der Maßregeln des Erzbischofs von Mainz bis jetzt die genauere Kunde über die von ihm angeordneten Visitationen. Man wußte, daß solche stattgefunden hatten und daß der Bischof Michael Helding, genannt Sidonius, eine Hauptrolle dabei spielte, aber weder die Zeit derselben noch der Befund war bekannt. Nebe bemüht sich ² nachzuweisen, wann sie stattgefunden habe, und nimmt eine dreimalige Visitation der Kirchen und Pfarreien der Herrschaft Wiesbaden an in den Jahren 1548, 1549 und 1550. Dieser Ungewißheit machen die unten mitgeteilten Aktenstücke ein Ende.

Es ist nun nicht unsere Absicht, hier die ganze Geschichte der Reformation in den betr. Landesteilen zu wiederholen, sondern wir begnügen uns durch Mitteilung der Berichte den einen genannten Punkt festzustellen, welcher bei einer Revision der Reformationsgeschichte Nassaus an der passenden Stelle eingereiht und verwertet werden mag. Wir schicken über Herkunft und Charakter der Berichte folgendes voraus. Sie beruhen in dem Würzburger Archive („Mainzer Regierungsakten“) und sind zwei Heften entlehnt, von denen das eine 27 Blätter, das zweite 44 Blätter und zwar dieses mit der Zahl fol. 30 anhebend enthält; jenes hat auf fol. 1 die Bezeichnung des Inhalts mit folgenden Worten:

Verzeichnuss, welcher maß die geistliche Visitation aller Stift, Kirchen, Clöster, Pfarren, Spittaler und anderer geist-

1) Vgl. den Sendbrief Kaspar Hedios an die Rheingauer in den Annalen des Nassauischen historischen Vereins XVII, S. 16 ff.

2) Denkschrift des Theologischen Seminars zu Herborn 1866, S. 12 f.

lichen Heufser im Erzstift und Crisam Maintz durch die deputirten und Verordneten des hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Sebastian ¹ von Gottes gnade Ertzbischoven zue Maintz und Churfürst etc. Churfürstliche Commissarien und Visitatoren beschen und verricht im Jhar 48, 49 und 50.

Auf fol. 2 folgen die Namen der Visitatoren ²: Weibbischof Michael [Helding], Bischof von Sidonien, Arnold von Bucholtz, Domscholaster, Baltasar Geyer, Vicarius in spiritualibus, Jost Selbach, Dechant von S. Peter, Anton Wedemeyer, Sigellifer und Dechant von S. Maria [ad gradus], Dietrich von Reden, desselben Stiftes Propst und Propst von S. Severus in Erfurt, Gerhard Ising, Dechant von S. Johann; d. d. 1548 V^{to} Nonas Octobres.

Dieses erste Heft enthält auf fol. 8 die Visitation des Rheingaus, auf fol. 10 die des Antoniterklosters zu Höchst, auf fol. 21 die der Pfarreien in dem damals nassauischen Siegener Land.

Das zweite Heft, welches zum Teil von derselben Hand wie das erste geschrieben ist, betrifft Visitationen von 1549 und 1550, und zwar von nassauischen die von Königstein, Wiesbaden und Kloster Clarenthal, sowie von dem Stifte Bleidenstatt, sämtlich aus dem Jahre 1550.

Schon die nicht streng chronologische Folge der Berichte, ebenso aber auch die Kürze derselben beweist, dafs wir hier nicht die gleichzeitig aufgenommenen Protokolle vor Augen haben, sondern eine spätere Zusammenstellung derselben und zwar im Auszuge. Nach Schrift und Sprache gehört diese jedoch auch noch dem 16. Jahrhundert an. Der wichtigste Punkt für uns ist die Zeitangabe der einzelnen Visitationen; wir geben diese nicht in der Ordnung der Handschrift, sondern in chronologischer Folge, nach welcher sie also stattfanden.

1. Das Antoniterkloster zu Höchst wurde visitiert am 15. Dezember 1548;
2. Die Pfarrer im Siegenschen — auf Wunsch des Landesherren, Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg — am 12. und 13. August 1549;
3. Die Pfarrer der Grafschaft Königstein am 4. Februar 1550;

1) Sebastian von Heufsenstamm war Erzbischof zu Mainz 1545 bis 1555.

2) Ioannis, rer. Mogunt. II, p. 444 giebt dieselben Namen und in derselben Reihenfolge, einige in etwas anderer Schreibung, wie A. Wiedmeyer, und nennt den Theodoricus von Rheden Scholasticus, nicht Propst [von S. Maria] ad gradus. An andern Stellen giebt er Weiteres über ihre Wahl u. s. w. an, Dinge, auf welche es hier nicht ankommt.

4. Die Pfarrer des Rheingaus am 7., 11. und 14. Februar 1550;
 5. Die Pfarrer der Herrschaft Wiesbaden am 24. Februar 1550;
 6. Das Kloster Clarenthal am 25. Februar 1550;
 7. Das Stift Bleidenstatt am 23. Mai 1550.
- Wir lassen nunmehr die Berichte selbst folgen.

I. Visitation des Anthoniter Closters zu Hoest

[Höchst a. Main].

Sambstag den 15. Decembris [1548] haben die erwürdigen herrn Judocus Selbach protonotarius und Antonius Wedemeyger Siegler das Anthoniter Closter zu Hoest sampt der Kirchen, Sacramenten, ornat und Clenodia visitiert und darnach den praeceptoren desselbigen haus sampt alle seine brudern laut C. F. Commission und ihrer statuten und regulen examinirt, alle mangel und gebrechen durch Wendelinum Lupi notarium aufschreiben lassen und in besserung gestalt.

II. Nassau Dillenbergh

[Siegen].

Denselbigen Tag [Donnerstag den 8. August 1549] ist der wolgeborne herr Graff Wilhelm von Nassaw zu den Visitatoren zu Butzbach kommen und begehrt, sie wollen in seiner Graffschafft, was Maintzischen Crisams sey, auch visitiren, dan er sey wegfertig und werde nit lang heim pleiben; sein die visitatores (so doch ander weg fur hatten) ihren gn. zu underthenigem wolgefallen gezogen gen Siegen und dar die visitation angefangen wie volget. Sambstag den 10. Augusti sein die visitatores mit wolgemeltem herrn Graff Wilhelm gefahren gen Siegen, dohien auch bescheiden lassen alle geistlichen Maintzischem Crisam in irer gnaden graveschafft underworfen.

Sontag den 11. Augusti hatt der hochwirdige herr Maintzische suffraganeus zu Siegen in der pfarr eine schöne treffliche und tröstliche predig gethan zum volk, welches in grosfer menge do erschien und mer dan auff tausent und itliche mehr grose zahl personen geschetzet. Denselbigen tag und montag darnach haben die visitatores die geistlichen, so Maintzischem Crisam in der Grafschafft Nassau Dillenbergh underworffen, verhört und vleifsig examinirt und erfunden, dafs sie alle (ausgenommen her Johan Hornung altariste zu Siegen) beweibt sein, communiciren auf

beiderley gestalt, die mess mit dem canone verwerffen, consecriren nit catholisch und altkirchisch, lehren nit mehr dan drey sacrament, alss nemblich das sacrament des hochwirdigen Leichnams Christi, den tauff und bufs, furbitte fur die Toden und anruffung der heiligen leuchten sie gar und haben sich entlich beruffen auf ein confession und bekenntnus ihres glaubens und lehr ihrem gn. herrn Graff Wilhelm schriftlich übergeben, darbey sie gedenken zu pleiben, auch daneben an die herrn visitatores suppliciert, dafs sie weiter nit beschwert werden, wie auss nachfolgender irer bekenntnufs und supplication mit G. und H. verzeichnet zu vernehmen, und lauten also:

Anlage G.

An Graf Wilhelm. S. d. ¹ (Auszug).

Nach Publikation des Interim habe Graf Wilhelm gefragt, wie sie sich zum Interim stellen wollten. Sie hätten dasselbe undisputiert gelassen, da das schon hinlänglich geschehen; sie wollten sich an die vom Grafen erlassene Kirchenordnung halten und diese als Gesetz ansehen, da sie der apostolischen Tradition entspreche, auch in den zur Seligkeit nötigen Stücken der katholischen Anschauung und den h. Vätern nicht widerspreche. Dies sei ihre einmütige Ansicht; sie bitten, dafs man sie bei der Kirchenordnung lasse bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil.

Doch seien sie nicht gewillt auf dieser Kirchenordnung so zu stehen, dafs sie nicht auch inzwischen bis zum Konzil von den hohen geistlichen Ordinariis „eine leidliche und mit gutem Gewissen annehmbare Reformation oder Kirchenordnung zulassen wollten“, sich auch nicht weigern eine geistliche Ordnung anzunehmen, die in apostolischer Lehre begründet sei; sie würden sich deshalb, wenn von dem Kaiser eine Einigung auf geistliche Weise unter Abstellung der Beschwerden gefunden werde, dieser in Gehorsam fügen. Wenn aber ihre Wünsche kein Gehör fänden, wenn sie an ihrer Kirchenordnung gehindert, die abgeschafften Mißbräuche wieder aufgerichtet würden, dann erklären

1) Wann dies Schreiben abgefaßt ist, wird nicht bemerkt. Nach Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande (1804), S. 339 verfaßten die Dillenburger Geistlichen am 25. September 1548 eine Erklärung über das Interim. In derselben Zeit mögen auch die Siegener Pfarrer eine ähnliche Erklärung aufgestellt haben. Eine zweite reichten sie im folgenden Jahre [nach Jacobi Apost. Tag, 25. Juli] ein, welche dann an den Erzbischof von Mainz eingesandt wurde. Der Auszug, welchen Steubing S. 44 giebt, stimmt nicht in seinem Gedankengang mit dem hier mitgetheilten. Es muß also dieses wohl das erste Schreiben sein.

sie ihrem Gewissen nach, daß sie dadurch von ihrem Amt abgedrungen würden und ihren Kirchen ferner vorzustehen nicht befugt sein könnten, und stellen in diesem Falle Gott das Weitere anheim.

Anlage H.

An die Mainzer Kommissare. S. d.

Nachdem sie gestern ¹ vor den Kommissaren erschienen und diese wegen ihres Kirchendienstes Erforschung gethan, hätten sie, soweit wie möglich, geantwortet, erklären aber noch nachträglich, daß sie bereit seien, zum Trost und zur Wohlfahrt der verlassenen Kirchen alles das in Lehre und Ceremonien vorzunehmen, was zu Erbauung und Besserung der Pfarrkinder nützlich und heilsam sei, wie sie auch ohne Ruhm behaupten könnten, daß sie der allgemeinen Kirche so nahe und gleich stehen, daß ein Fremder und Ausländer zwischen der allgemeinen Kirche und ihnen keinen sonderlichen Unterschied würde bemerken können; sie wollten hierbei bleiben, dafür aber möge man sie bei ihrem Amte belassen.

III. Königstein.

Wegen Vornahme der Visitation schrieben die Visitatoren Freitag nach Kilian [12. Juli] 1549 an Graf Ludwig von Stolberg in gleicher Weise wie an die anderen Grafen.

Der Graf antwortet am 10. Dezember 1549; er entschuldigt sich, daß er erst jetzt schreibe, da er aus Rochefort in den Ardennen ² zurückkehre; daß er das verlangte Geleit nicht geschickt habe, sei erfolgt, weil inzwischen die Hochzeit seiner Tochter mit dem Grafen von Wertheim stattgefunden habe und hierdurch Verzögerung entstanden sei; es würde ihnen auch wohl nicht gelegen gewesen sein bei dieser Gelegenheit zu visitieren. Übrigens stehe es Geistlichen frei in seine Grafschaft auch ohne Geleit frei und ungehindert zu wandern. Wollen sie jedoch etwas schriftlich haben, so sollen sie anzeigen, wie stark sie sind und wann sie kommen.

Dienstag den 4. Februar [1550] beginnen die Visitatoren in Königstein zu visitieren und zu examinieren Niclas Post, Pfarrer

1) Dies Schreiben ist also verfaßt am 14. August 1549.

2) Die Grafschaft Rochefort in dem Herzogtum Luxemburg und Hochstift Limburg war erst kürzlich in den Besitz des Grafen Ludwig gekommen infolge eines Vertrags unter den Söhnen des Grafen Bodo von Stolberg vom Jahre 1548; dieser selbst hatte sie durch Erbschaft seiner Frau erhalten.

zu Königstein, Herrn Peter den Prädikanten daselbst, darauf die Pfarrer zu Schwanheim, Neuenheim, Münsterliederbach, Born, Marxsain, Hofheim, Weilbach, Obererlenbach, Vilbel, Eppstein, Oberhöchstatt, Ostenberg, Cronberg und Eschborn, und es wurde durch ihr Bekenntnis befunden,

dafs sie alle beweibt seien, dafs viele nicht ordiniert, sondern Laien seien und in ihren Kirchen kein Sacrament haben, überhaupt dafs sie in keinem Stücke kaiserlicher Majestät gemäfs leben.

Nach dem Examen verhandeln die Visitatoren mit dem Grafen, der ihnen erklärt, er habe allen seinen Untergebenen und Geistlichen die Deklaration kaiserlicher Majestät verkünden lassen und publiziert, sie hätten sich auch erboten, dieselbe auszuführen, soweit sie dem Worte Gottes nicht entgegen seien; mit dieser Erklärung habe er es genug sein lassen in der Hoffnung, es solle damit kaiserlicher Majestät Deklaration Genüge geschehen sein. Hierauf erwidern die Visitatoren: der Prädikanten Beruf auf der Welt sei zweifelhaft, nachdem ein jeder von ihnen die Schrift nach seinem Gutdünken deute und auslege, so dafs die christliche Lehre und Ceremonien auf jedes einzelnen Consciencz und nicht auf ein sicheres Mafs gesetzt werde; damit würden so viele Religionen geschaffen, als Prediger seien, denn man finde unter allen nicht zwei, die über Lehre, Ceremonien und Gottesdienst übereinstimmten. Damit der Graf nicht glaube kaiserlicher Deklaration genug gethan zu haben, wird ihm eröffnet, dafs das Examen ergeben habe, dafs in seiner Grafschaft nicht eine Kirche sei, die sich kaiserlicher Deklaration gemäfs halte, worauf er sich erbietet, die Deklaration nochmals publizieren zu lassen. Die Visitatoren fordern ihn auf zu gebieten, dafs kaiserlicher Deklaration Genüge geschehe und dem Erzbischofe die Jurisdiktion und der Gehorsam unter der Geistlichkeit in seiner Grafschaft nicht entzogen werde.

IV. Visitation aller Pfarrkirchen, Spitaln und andere Gottesheuser im Rinkaw.

Donnerstag den 7. Februarii [1550] haben furgemelte Anthonius Wedemeyger Siegeler und Gerhardus Isinging, churfürstliche Commissarii und Visitatores, die Visitation aller Pfarrkirchen im Ringgau furgenommen und erstlich zu Eltvil mit dem ampt der heyligen misse vom heiligen Geist im beisein des pfarhern und seiner altaristen, auch der Juraten oder Kirchengeschwornen angefangen und nach vollendung des heyligen ampts erstlich in der Kirchen die heiligen sacrament ornat und Klenodia

visitiret, darnach den pfarhern altaristen und Juraten oder Kirchengeschwornen in beysein Schwiberti Stade Notarii über der pfarrers und altaristen lere und wandel, exempel und gueten furgang einen nach dem andern examiniret.

Mittler zeit hat furgedachter Antonius Wedemeyger Siegler und Commissarius zu Obern- und Niederen Walluff, Frauenstein, Nauendorff, Raenthal, Kiederich, Erbach und Hattenheim alle Pfarren und Gottsheufser vleisig visitirt und derselbigen Kirchen diener alle genn Eltvel bescheiden, do sie dan gehorsamlich fur den visitatoribus erschienen und sich der visitation underworfen und examiniren lassen, wafs man auch fur mengel und gebrechen in kirchen und personen erfahren, fleisig angezeichnet und zu besserung angestalt.

Montag den 11. Februarii seind furgemelte visitatores von Eltvel furgeruckt gen Österich, doselbst erstlich die pfarkirchen sampt den kirchendienern des orts visitirt und examinirt und durch Antonium Wedemeyger Meintzischen Sieglern die negst umbliegenden Kirchen als Winkel, Mittelnheim, Halgarten und St. Johanisberg visitiren lassen und die pfarrer und andere kirchen diener gen Österich zum examen beruffen lassen, da sie dan alle gehorsamblich erschienen und examinirt seindt, wurden alle mengel uffgeschrieben und in besserung bracht.

Donnerstag den 14. Februarii haben sich dieselbigen visitatores zu Österrich nach vollendung des examinis erhoben und sein gen Rüdesheim gezogen, daselbst auch wie fur die kirche und kirchendiener visitirt und examinirt und durch gedachten Sieglern die andern umbliegenden kirchen als Geifsenheim, Hasmanshausen, Lorch, Lorcherhausen und Eibingen sampt andern Gottsheufsern visitiren und die personen der kirchen zu sich zum examen beruffen lassen, die dan auch gehorsamblich erschienen und examinirt sein worden. Wafs mangel und gebrechen gefunden, sein gebessert worden.

V. Wiesbaden.

Die Visitatoren schreiben an den Grafen Philipp von Nassau-Wiesbaden wegen der Visitation (dies Schreiben fehlt).

Graf Philipp antwortet d.d. Idstein den 8. Februar 1550: er habe ihr Schreiben erst heute erhalten; er sei geneigt, ihnen zu willfahren, aber nicht im Stande seine Pastoren in dem Mainzischen Teile seines Landes in so kurzer Zeit zusammenzubringen; auch müsse er seine Beamten, denen er diese Geschäfte anvertraut habe, versenden; sie möchten defshalb den Termin zur

Visitation auf künftigen Montag nach Invocavit [24. Februar] verlegen.

Montag den 24. Februar 1550 beginnen die Visitatoren ihre Thätigkeit; examiniert werden die Pfarrer, welche zur Mainzer Diözese gehören, nemlich die von Wiesbaden, Bierstatt, Mosbach, Breithart, Selbach, Dotzheim, Kloppenheim und Schierstein. Es wird befunden, daß alle mit Ausnahme der von Schierstein und Mosbach, die noch katholisch sind, lutherisch und schismatisch sind und sich der kaiserlichen Deklaration nicht gemäß halten.

Deshalb fordern die Visitatoren zum Abschied den Sohn des Grafen, Philipp den Jungherrn, welcher die Stelle des abwesenden Grafen Philipp vertrat, sowie die Räte von beiden auf, daß sie solches in Besserung stellen, die lutherischen Prädikanten entfernen, katholische einsetzen, damit kaiserlicher Deklaration Genüge geschieht und dem Erzbischofe schuldiger Gehorsam bleibe.

Diese antworten, daß sie es dem Grafen melden wollen, der sich ohne Zweifel halten werde, wie es einem christlichen Fürsten gebühre.

VI. Kloster Clarenthal bei Wiesbaden.

Dienstag den 25. Februar wird das sogen. Neue Kloster [Clarenthal] visitiert und examiniert Anna Brenlin von Homberg Äbtissin, Margarethe Kambergerin Priorin, Agnes von Hattstein, Gueth von Hattstein, Christina von Diez, Maria Echter und Maria von Nassau: halten sich an ihre Regel, sowie in geistlichen und weltlichen Sachen gut und wohl.

VII. Stift Bleidenstatt.

Die Visitatoren schreiben d. d. Wiesbaden den 24. Februar [1550] an Dechant und Capitel des Stiftes Bleiderstatt, daß sie sich morgen — Dienstag — einheimisch halten sollen, da sie dann zur Visitation kommen werden.

An demselben Montag nach Invocavit — 24. Februar — antwortet Erwin von Elkerhausen Dechant den Visitatoren, sie möchten die Visitation aufschieben, da niemand von dem Kapitel anwesend sei.

Die Visitation fand daher später, Freitag den 23. Mai statt. Das Ergebnis derselben war folgendes:

Das Stift wird in ziemlichem Bau befunden, Ornate und Bücher in guter Verwahrung, das Sacrament, welches in die Pfarrkirche

neben Bleidenstatt gehört, wird „umb allerley Fürsorge willen“ im Stifte ehrlich verwahrt und beleuchtet.

Examiniert werden Erwin Klüppel [von Elkerhausen] Dechant, Johann Hoenstein Scholaster, Laurentius Drumpter, Cyriacus Spitzfaden und Ludowicus dessen Vicarien; der Sänger Eckart Klüppel weigert sich den gewöhnlichen Eid zu leisten und wird desshalb nicht examiniert.

Das Examen ergiebt, dafs das Stift stiftungsgemäfs acht Canonici und zehn Vicarien haben soll, von letzteren aber nur drei zur Zeit residieren, welche Horen und sonstigen Gottesdienst halten; es befehlen die Visitatoren, dafs die anderen Vicarien zur Residenz angehalten werden. Da die Stelle eines Kindermeisters mit stattlicher Besoldung vorhanden und fundirt ist, befehlen die Visitatoren ferner, dafs sie sich umthun sollen, um einen frommen christlichen Kindermeister zu erhalten. Dann wird zugleich mit den Kirchengeschwornen die schadhafte Kirche besichtigt und befohlen, dafs die Schäden gebessert, das Sacramentshäuschen verschliefsbar und der Kirchhof eingefriedigt werde, „was die Juraten mit Hilfe der Herrn gutwillig angenommen“.

Bezüglich des Streites mit Graf Philipp von Nassau-Weilburg erklärt das Stift, dafs, wenn auf dem angesetzten Tage keine Einigung erzielt wird, sie zum Prozeß schreiten wollen; die Visitatoren erklären sich hier nicht einmischen zu wollen.

6.

Der Zweck heiligt die Mittel.

Von

Lic. **Paul Grünberg** in Strafsburg i. E.

Der Zweck heiligt die Mittel. — Dieser Satz spielt in der Polemik gegen die Jesuiten, besonders in der populären Polemik, bekanntermafsen eine grofse Rolle. Vor etwa 30 Jahren hat deshalb der Jesuitenpater Roh eine Belohnung von 1000 Thalern für jeden ausgesetzt, welcher der juristischen Fakultät einer deutschen Universität ein von einem Jesuiten verfafstes

Buch vorweisen könne, in welchem nach dem Urteil der Fakultät der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ gepredigt werde. Die Belohnung, heißt es in einem mir vorliegenden Zeitungsausschnitt, dem ich dieses entnehme, ist aber niemals ausgezahlt worden. Gleichwohl findet sich nach dem neuesten „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ von Möller (III, 1894, S. 241) der fragliche Satz, wenn nicht dem Wortlaut doch der Sache nach, beispielsweise an zwei Stellen der (1645 erstmals erschienenen) *Medulla theologiae moralis* von Busenbaum. Es schien mir nun von Bedeutung, dem Zusammenhang der von Möller angeführten Stellen nachzugehen, und dieser Zusammenhang ist ein so eigentümlicher, ich möchte sagen überraschender, daß er, eben bei der sprichwörtlich gewordenen Bedeutung unseres Satzes, auch weitere Kreise interessieren dürfte.

Die *Medulla theologiae moralis* handelt: Lib. IV de praecipis particularibus certo hominum statui propriis; cap. III de statu et officio personarum saecularium quorundam praesertim iudicialium; dubium 7 de reo; articulus II, quid liceat reo circa fugam poenae [dieses Recht hat er, etiam vere reus sit, quia quilibet tam magnum ius habet ad vitae suae conservationem, ut nulla potestas humana obligare possit ad eam non conservandam etc.]. Unde resolves: 3 licet etiam, saltem in foro conscientiae, custodes (praecisa vi et iniuria) decipere, tradendo v. gr. cibum et potum, ut sopiantur, vel procurando ut absint, item vincula et carceres effringere, quia cum finis est licitus, etiam media sunt licita. Die andere Stelle findet sich: Lib. VI de sacramentis; tractatus VI de matrimonio; cap. 2 de matrimonio secundum se; dubium 2 de usu matrimonii; articulus 1 an usus matrimonii sive actus coniugalitatis sit licitus. Num. 8. Quaeres: An et quando liceant tactus, aspectus et verba turpia inter coniuges. Resp.: Tales actus per se iis licent, quia cui licitus est finis etiam licent media, et cui licet consummatio, etiam licet inchoatio. Unde licite talibus naturam excitant ad copulam.

Hieraus scheint sich mir Folgendes zu ergeben: 1) Nicht daß der Zweck die Mittel heiligt, sondern nur eventuell erlaubt erscheinen läßt, wird ausgesprochen; ein zwar feiner und für die Praxis oft vielleicht gleichgültiger, jedoch wichtiger Unterschied. 2) Busenbaum denkt gar nicht daran, mit den betreffenden Worten ein neues oder überhaupt ein sittliches Prinzip aufzustellen, sondern behandelt den Satz als eine allgemein zugestandene logische Regel oder selbstverständliche Sache. 3) Der Sinn ist nicht eigentlich, daß der sittlich gute oder erlaubte Zweck an sich schlechte Handlungen gut macht (beachte namentlich in der ersten Stelle die Klausel *praecisa vi et iniuria!*),

sondern, wem die Vollendung einer Handlung gestattet ist (im ersten Fall wäre freilich eben dieses zu bestreiten gewesen), dem muß auch der Versuch dazu, gleichsam die Teilhandlung oder der Beginn gestattet sein. 4) Die Moral der Jesuiten zu bekämpfen, haben wir auf Grund ihrer Bücher (auch der Medulla von Busenbaum) und zumal ihrer Handlungen Grund und Anlaß genng. Den Satz „Der Zweck heiligt die Mittel“ als ein von den Jesuiten ausgesprochenes Moralprinzip dabei in den Vordergrund zu stellen, dürfte indessen nicht statthaft sein, so lange nicht bessere Belege als die oben besprochenen dafür vorliegen.

NACHRICHTEN.

Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschließl. Wiedertäufer)

von
Herman Haupt.

1. G. V. Smith, Heresy and schism from another point of view (The nineteenth Century 1894, Sept., p. 332—340).

* 2. Félix Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de réforme avant Luther. I. La théocratie, Apogée du pouvoir pontifical. Paris, Thorin & fils, 1893. 8°. VIII et 428 p. Preis: 10 francs. „Luther, dont le nom est plus particulièrement associé dans l'histoire à cette révolution (i. e. du XVI^e siècle), ne fit que s'emparer d'un mouvement d'opinion qui s'était produit longtemps avant lui. Rechercher en ses origines et suivre en ses progrès ce mouvement d'opinion, tel est le but que nous nous sommes proposé dans le présent ouvrage.“ Der vorliegende Band, welcher die Zeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Jahre 1216 behandelt, trägt allerdings nur wenig zur Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnis von der religiösen Reformbewegung in dieser Periode bei, bietet vielmehr in der Hauptsache nur eine, allerdings recht gut und übersichtlich geschriebene, auf die originalen Quellen zurückgehende Darstellung der Geschichte des Papsttums von Gregor VII. bis auf Innocenz III. und seiner Konflikte mit den weltlichen Mächten in jener Zeit. Die Benutzung der einschlägigen deutschen Litteratur läßt so gut wie alles zu wünschen übrig. Zwei weitere Bände sollen die Geschichte des „esprit de réforme“ bis zum Jahre 1483 fortführen.

3. N. Recolin, Où était le protestantisme avant Luther et Calvin? Paris, imprim. Buttner-Thierry, 1894. 26 S. 12^o.

4. Giovanni Grill, Fattori dei movimenti riformatori italiani nel XVI secolo. Pinerolo, Tipografia sociale, 1893 (Rostocker Inaugural-Dissertation). 8^o. 114 S.

5. Felice Tocco, Gli ordini religiosi e l'eresia. In: Gli albori della vita italiana. Milano, Trèves, 1891. T. II, p. 307—339. Der gemeinverständliche Vortrag giebt eine gut orientierende Überschau über die Entwicklung des mittelalterlichen Ketzertums und die häretischen Bewegungen innerhalb des Franziskanerordens, soweit sich diese auf romanischem Gebiete abspielten. Als Ursache des Misserfolgs sämtlicher ketzerischen Reformbewegungen des Mittelalters bezeichnet der Verfasser den alle jene Sekten beherrschenden Geist der Intoleranz und deren maßlos asketische Richtung, die eine Verständigung mit der Autonomie des Staates, wie mit der Freiheit des Gewissens ausschloß. Der Sieg irgendeiner der mittelalterlichen Sekten über den Katholicismus hätte nach der Ansicht des Verfassers geradezu einen kulturellen Rückschritt bedeutet.

* 6. Carl von Hase, Gesammelte Werke. Bd. V: Heilige und Propheten, Abtl. 2. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892 (a. u. d. T. Neue Propheten). 5 Mk. Die der neuen Ausgabe vorausgeschickte Einleitung des Herausgebers G. Krüger unterrichtet ausführlich über die Fortschritte, welche die Forschung über die Geschichte der von Hase geschilderten „Neuen Propheten“ (Jungfrau von Orléans, Savonarola, Wiedertäufer) seit dem Erscheinen der zweiten Auflage (1860) gemacht hat.

7. Von der Politik der Kirche gegenüber dem Ketzertum und den Anfängen der Inquisition giebt ein Vortrag von Charles Molinier eine treffliche Charakteristik (L'hérésie et la persécution au XI^e siècle. Leçon d'ouverture du cours de l'année 1893—94. Faculté des lettres de Toulouse. Extrait de la „Revue des Pyrénées“, T. V, fasc. 5 et 6, 1893, p. 26—38).

8. Die Fehde über das Thema „Veme und Inquisitionsgericht“ dauert noch fort. F. Thudichums Replik (in der Histor. Zeitschrift N. F., Bd. XXXII, 1892, S. 1—57; vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschr. XIII, 468 f.) hat sowohl Th. Lindner (Veme und Inquisition. Hallenser Univers.-Programm zur Preisverteilung, 1893, 13 S. 4^o), als H. Finke

(Zur neuesten Inquisitionsliteratur, im *Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft* XIV, 1893, Heft 2, S. 342—353) zu scharfen Entgegnungen veranlaßt, die bei dem Stand der Sache an sich zwar nicht nötig waren, indessen eine Reihe von irrigen und schiefen Annahmen Thudichums, die wider alles Erwarten doch vereinzelte Zustimmung gefunden, richtig stellen. In der Dnplik Finke's ist besonders die erneute kundige Prüfung der über das mittelalterliche Sektenwesen in Westfalen vorliegenden Nachrichten beachtenswert.

9. L. Tanon, *Histoire des tribunaux de l'inquisition en France*. Paris, Larose & Forcel, 1893. 8°. VI et 567 p. Preis: 12 Frs. Der erste Teil des durch Sachkenntnis, Unbefangenheit des Urteils und eine äußerst fleißige Benutzung der Quellen — auch Handschriften sind ausgiebig verwertet — sich auszeichnenden Werks behandelt die Geschichte der in Frankreich auftretenden großen mittelalterlichen Sekten und ihrer Verfolgungen durch die Kirche, der zweite Teil bringt, hier naturgemäß oft auf das engste mit Henners wichtigem Buche (vgl. *Zeitschr. f. K.-G.* XIII, 466) sich berührend und dessen Nachweisungen wiederholend, eine erschöpfende Darstellung der Organisation und des Prozeßverfahrens der Inquisitionsgerichte.

10. Balme, Jean Bréhal, grand inquisiteur de France, et la rehabilitation de Jeanne d'Arc. Paris, Lethielleux, 1893. 4°. Preis: 15 francs.

11. Douais, *L'inquisition en Roussillon (1315 bis 1564)*, in den *Annales du Midi*, 1892, Octobre. Mitteilung von fünf ungedruckten Aktenstücken. — Canet, *L'Inquisition*, in *Univ. Cathol.* 1891, II, p. 571—607. — A. Bertolotti, *Martiri del libero persiero e vittime della inquisizione*. (Aus der *Rivista di discipl. carcerarie* 21, No. 4sq.) Roma, Tip. delle Mantellate, 1892. 3 Frs. Wichtige, aus den Archiven von Rom und Mantua schöpfende, Sammlung von Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Inquisition in Italien im 16.—18. Jahrhundert.

* 12. Luigi Amabile, *Il santo officio della inquisizione in Napoli*. 2 volumi. Città di Castello, S. Lapi, 1892. 8°. Vol. I: XV et 367 p.; Vol. II: 103 p. Lire 9. Der kurz nach Abfassung seines Werkes verstorbene Verfasser, früher Professor der pathologischen Anatomie an der Universität Neapel und bereits durch seine *Biographie Campanellas* rühmlichst bekannt, hat sich mit dieser Geschichte der Inquisition im Königreich beider Sicilien ein ehrendes Denkmal gesetzt. Das Werk ist eine Leistung ersten Ranges, sowohl hinsichtlich der Aufdeckung als hinsichtlich der Verwertung einer geradezu erstaunlichen Menge neuer Quellen auf einem Gebiete, auf dem es an

Vorarbeiten vollständig fehlte. Die Darstellung beruht faßt ausschließlich auf handschriftlichen Quellen, welche der Verfasser mit unermüdlichem Eifer aus den Archiven und Bibliotheken von Neapel, Florenz, Dublin — dorthin sind bekanntlich während der revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 Teile des römischen Inquisitionsarchivs gewandert — Venedig, Rom u. s. w. zusammengetragen hat; der Zutritt zu dem Archive des „Santo Officio della inquisizione“ im Vatikan ist dagegen Amabile in sehr bestimmter Art verweigert worden. Den reichhaltigen Quellenstoff hat der Verfasser in sorgsamster Weise verarbeitet. Die Darstellung ist eine ausführliche, stellenweise recht breite, wofür aber der Forscher — und diesem wird ja das Werk in erster Linie zugute kommen — nur dankbar sein kann. An Umfang und Wichtigkeit treten die der mittelalterlichen Periode gewidmeten Kapitel hinter den mit der Geschichte der Inquisition im 16.—18. Jahrhundert sich beschäftigenden Abschnitten bedeutend zurück. In der Zeit vor der Reformation hatte es die Inquisition in Neapel hauptsächlich mit der Verfolgung von Katharern, Fraticellen und zum Islam oder Judentum Übergetretenen zu thun. Die erste Waldenserverfolgung, von der Amabiles Quellen berichten, ist die bekannte Untersuchung von 1560 bis 1561 gegen die kalabresischen Waldensergemeinden; aus Amabiles Mitteilungen scheint hervorzugehen, was Ref. früher bezweifelt hatte, daß diese kalabresischen Waldenser thatsächlich Piemont entstammten. Im 16.—18. Jahrhundert folgen dann die Prozesse gegen Juan Valdes und dessen Anhänger, Lutheraner, Hugenotten, „Hebraisten“, Anhänger der Lehren Galileis und Descartes', aber auch gegen Bigamisten, Gotteslästerer, Zauberer, Hexen u. s. w. Der 1510 gemachte Versuch, die spanische Inquisition in Neapel einzubürgern, mußte wegen des Widerstands der Bevölkerung aufgegeben werden, die auch dem Vorgehen der von Rom aus organisierten Inquisition im Jahre 1547 mit bewaffneter Hand entgegentrat. Trotzdem hat die Inquisition in den folgenden beiden Jahrhunderten mit eiserner Strenge ihres Amtes gewaltet; für die Beförderung der nach Rom abzuliefernden Untersuchungsgefangenen wurde ein regelmäßiger Schiffsverkehr zwischen Neapel und Rom eingeführt, und sowohl mit als auch ohne Mitwirkung der weltlichen Macht (die übrigens in Rom ja wieder in geistlichen Händen lag) sind an einer langen Reihe von Angeklagten Todesurteile vollstreckt worden. Die Wirren des spanischen Erbfolgekriegs legten endlich den geschäftigen Arm der Inquisition lahm, zu deren Bekämpfung sich aus der leidenschaftlich erregten Bevölkerung Neapels heraus eine besondere Überwachungsbehörde gebildet hatte; im Jahre 1746 wurde die Inquisition förmlich aufgehoben. — Ausführliche

Darstellungen der Hauptergebnisse von Amables Werk haben M. Landau (Geschichte der Inquisition in Neapel, in Beilage Nr. 86 zur Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1894) und F. H. Reusch (Theol. Litt.-Ztg. 1893, Sp. 165—169) gegeben.

13. L. Bruni, Cosimo I de' Medici e il processo d'eresia del Carnesecci. Turino, Rocca, 1892. 12^o. 61 S. — Ketzerverbrennungen in Rom, in: Deutscher Merkur, Jahrg. 24 (1893), Nr. 13, S. 97—99. Hauptsächlich sind die Nachweisungen von Amabile (vgl. oben Nr. 12) benutzt. — Berliner, Censur und Konfiskation hebräischer Bücher im Kirchenstaat auf Grund der Inquisitionsakten in der Vaticana und Vallicellana. Frankfurt a. M., Kaufmann, 1891. 65 S. 2 Mk.

14. Über einen von der spanischen Inquisition 1484 bis 1485 gegen eine große Anzahl von Angeklagten, die Rückfalls zum Judentum bezichtigt wurden, eingeleiteten Prozefs handelt Ramón Santa Maria im Boletín de la Real Academia de la Historia XXII, 189—204. 354—372; vgl. ebenda XXII, 355—372. Über weitere neuere Veröffentlichungen betreffend die spanische Inquisition vgl. Zeitschr. f. K.-G. XV, 314. — Henry Charles Lea, The Spanish Inquisition as an alienist, in: The popular Science Monthly for July 1893, 12 p. Beleuchtet die Art der Behandlung von Geistesgestörten seitens der spanischen Inquisition im 17. Jahrhundert (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XV, 121). — Das letzte Opfer der Inquisition, in: Deutscher Merkur, 1894, Nr. 4 (abgedruckt aus Köln. Zeitung 1893, Nr. 1009). Behandelt die Hinrichtung des Valencianers Ripoll wegen Ketzerei zu Valencia im Jahre 1826.

* **15.** J. Sassenbach, Die heilige Inquisition. Berlin, Selbstverlag, 1893. 190 S. 8^o. Preis: 60 Pf. — Populäre Darstellung ohne wissenschaftlichen Wert.

16. Zur Kenntnis der Organisation der Inquisitionsgerichte bringt H. Finke (Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XIV, 1893, Heft 2, S. 333—342) bei seiner Besprechung des Buches von Cam. Henner eine Reihe von beachtenswerten ergänzenden Nachweisen.

17. Ém. Gebhart, L'état d'âme d'un moine de l'an 1000 (Revue des 2 mondes T. CVII (1891 Oktober), p. 600—628. Bespricht die in der Chronik des Raoul Glaber zutage tretenden volkstümlichen Stimmungen, den Dämonenglauben und die ketzerischen Bewegungen um das Jahr 1000. Gegen eine Stelle dieses Aufsatzes wendet sich ein Artikel in

den „Stimmen aus Maria-Laach“ Bd. XLI (1891), S. 599f. unter dem Titel „Gregor VII. ein Hexenverfolger?“ Der Papst habe keine Bulle gegen die Hexen erlassen, vielmehr ausdrücklich deren Verfolgung untersagt.

* 18. Otto Henne am Rhyn, *Der Teufels- und Hexenglaube, seine Entwicklung, seine Herrschaft und sein Sturz*. Leipzig, Max Spohr, 1892. 8°. VII u. 159 S. Preis: Mk. 2.40. — Der Verfasser vermifst unter den zahlreichen der Geschichte der Hexenprozesse gewidmeten Schriften eine genetische Darstellung der Entwicklung des Teufels- und Hexenwahns und eine durchgreifende kritische Beleuchtung desselben in seinen verschiedenen Stadien; eine solche will er mit dem vorliegenden Werkchen geben. Dasselbe verfolgt die Vorstellungen vom bösen Geiste bis in die älteste Religionsentwicklung des Orients zurück; den mittelalterlichen Hexenprozefs bezeichnet er ganz mit Recht als eine Abart des mittelalterlichen Ketzerprozesses, wobei allerdings die im 15. Jahrhundert in den romanischen Ländern allerorts angestregten „Vauderie“-Prozesse, mit Ausnahme des bekannten Prozesses von Arras, aufser Betracht geblieben sind. Das Werkchen ist geschickt und mit verständiger Benutzung der sekundären Quellen abgefaßt, eröffnet zwar keine neuen Gesichtspunkte, kann aber doch für die dem Stoffe ferner Stehenden als nützliche Einführung dienen.

19. Fr. Delacroix, *Les procès de sorcellerie au XVII^e siècle* (avec une bibliographie abondante et quelques documents inédits). In: *Nouvelle Revue* 1893, Nummern vom 15. Mai, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober, 15. November; Fortsetzung in Jahrgang 1894. — Otto Snell, *Hexenprozesse und Geistesstörung*. München, Lehmann, 1891. 4 Mk. — E. K. Haller, *Die Hexenprozesse und der heilige Stuhl*, in den *Kathol. Schweizerblättern* VIII, 216—239. Nimmt das Papsttum gegen die wegen Beförderung der Hexenverfolgungen erhobenen Anklagen in Schutz. — J. Diefenbach, *Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln* (Frankf. zeitgem. Broschüren XIV, 4). Frankfurt, Fösser, 1893. 56 S. Preis: 50 Pf. — Th. Warmiński, *Die Hexenprozesse im ehemaligen Polen* (Jahrbuch der Histor. Gesellsch. für den Netzedistrikt 1892, S. 27—89). Von Interesse sind die urkundlichen Beilagen des 16. bis 18. Jahrhunderts, zum Teil aus den lateinischen und polnischen Texten der „*Monumenta historica dioeceseos Wladislaviensis*“ ins Deutsche übersetzt, zum Teil vom Verfasser erstmalig abgedruckt. — Kléfé, *Hexenwahn und Hexenprozesse in der ehemaligen Reichsstadt und Landvogtei Hagenau*. Hagenau, Ruckstuhl, 1893. 177 S. Preis: 3 Mk. 25 Pf. Behandelt vorwiegend die Zeit von 1570—1630.

20. Wie der Hexenglaube eine Lehre der römischen Kirche wurde, im Deutschen Merkur, Jahrg. 24 (1893), S. 4 f. 11 f. 19 f. Wesentlich auf Döllingers „Papsttum“ (2. Aufl.) beruhend. — Vgl. den kurzen biographischen Artikel über den Inquisitor Jacob Sprenger von J. v. Schulte in der Deutschen Biographie, Bd. XXXV (1893), S. 303.

21. In seinem interessanten Schriftchen über „Nachklänge prähistorischen Volksglaubens im Homer (Berlin, Seehagen, 1894. 8^o. 52 S. Preis: Mk. 1. 60) macht W. Schwartz darauf aufmerksam, daß der Hexenwahn und namentlich die Vorstellungen von der Hexensalbe und den Hexenfahrten ihre Wurzeln in einem alten, weitverzweigten, indogermanischen Volksglauben haben, dessen Spuren wir u. a. auch häufig in den homerischen Gedichten begegnen. Vgl. allerdings den scharfen Widerspruch von E. Maafs in der Deutsch. Litt.-Ztg. 1894, Nr. 43, Sp. 1350 ff.

22. Strebbers Artikel „Luciferianer“ in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. VIII (1893), bezeugt eine erstaunliche Unwissenheit und Unkritik des Verfassers auf diesem Gebiete.

* **23.** Karapet Ter-Mkrtschian, Die Paulikianer im Byzantinischen Kaiserreiche und verwandte ketzerische Erscheinungen in Armenien. Leipzig, Hinrichs, 1893. 8^o. XII und 163 S. Preis: 5 Mk. Der erste Abschnitt der aus Arbeiten in Loofs kirchenhistorischem Seminar zu Halle erwachsenen Schrift giebt eine eindringende Kritik der über die Paulikianer handelnden griechischen Quellen, als deren älteste und wichtigste die Schrift des Hegumens Petrus zu gelten hat. Der zweite Abschnitt ist den dem Paulikianismus verwandten ketzerischen Erscheinungen auf armenischem Boden gewidmet; auf Grund von bisher wenig oder noch nicht benutzten armenischen Quellen — auch Handschriften sind herangezogen — werden hier wertvolle Mitteilungen über eine Reihe von orientalischen Sekten, namentlich diejenigen der Messalianer und Thondrakier, gegeben. Der dritte Abschnitt bietet den Versuch einer geschichtlichen Darstellung des Paulikianismus, dessen Wurzeln der Verfasser im Markionismus findet; der echte Paulikianismus der Geschichte, um den später massenhafte Legenden gesponnen wurden, ist nach dem Verfasser nicht eine reformatorisch gestimmte Sekte, sondern ein von altersher von der griechischen Reichskirche getrennte kirchliche Gemeinschaft, der letzte Rest der markionitischen Sonderkirche, gewesen. Den Einfluß der Paulikianer auf die Bildung der europäischen Sekten bezeichnet der Verfasser als einen geringen, wogegen er als eigentlichen

Träger der Vertretung der manichäischen Lehren im Abendlande die Sekte der Messalianer betrachtet. Im Anhang wird eine Reihe von wichtigen armenischen Quellenberichten in deutscher Übersetzung mitgeteilt. Die Ergebnisse der verdienstvollen, den schwierigen Stoff aber doch nicht völlig beherrschenden Darstellung scheinen einer eingehenden Nachprüfung zu bedürfen. — B. Sargisian, Untersuchung über die manichäo-paulikianische Sekte der Thondrakier. Venedig 1893 (Armenisch).

24. In seinen Untersuchungen über „Die altkirchenslavischen Texte des Adambuches“ (Tl. I der „Slavischen Beiträge zu den biblischen Apokryphen“, in den Denkschriften der Wiener Akademie, Philos.-hist. Klasse, Bd. XLII, S. 1—104) giebt Jagić einzelne Bemerkungen über die Verbreitung der biblischen Apokryphen unter den slavischen Bogumilen.

25. Jos. Gelchich, Eine Seite mittelalterlicher Dalmatiner Geschichte; als Anhang und Aufklärung zu *Illyricum sacrum* von Farlati (Ungarische Revue, Jahrgang XIV, 1894, Heft 1 und 2, S. 57—68). Der Aufsatz bringt nicht gerade belangreiche Bemerkungen über die Verbreitung und den Charakter des Bogumilismus in Serbien. Zutreffend ist die Beobachtung, daß unter dem Namen „Patarener“ auch ein guter Teil der rechtgläubigen, aber der Aufnahme des lateinischen Ritus widerstrebenden serbischen Schismatiker inbegriffen wurden.

26. J. v. Döllingers „Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters“ unterzieht Charles Molinier in der *Revue historique* T. LIV (1894), p. 155—164 einer eingehenden Besprechung, welche auf Grund der Kollationierung einzelner von Döllinger benutzten Handschriften, die dem Benutzer des Urkundenbandes allerdings nur allzu oft begegnenden Mangel an Genauigkeit bei der Wiedergabe der handschriftlichen Texte sowie die Provenienz einzelner von Döllinger mitgeteilten Stücke nachweist (vgl. dazu meine Liste der in die Döllingersche Sammlung als angebliche *Inedita* aufgenommenen früher schon gedruckten Abschnitte in der „Deutschen Litteraturzeitung“ X [1889], Sp. 1849—1851). Auch an Döllingers „Geschichte der gnostisch-manichäischen Sekten“ übt Molinier scharfe Kritik; besonders beachtenswert sind Moliniers Bemerkungen über die religiöse Stellung Peters von Bruys, Heinrichs des Cluniacensers, Tanchelms und Eudos von Stella, deren Zugehörigkeit zum Kreise der dualistischen Sekten Molinier mit guten Gründen in Abrede stellt.

27. Mit der Frage nach der religiösen Stellung des niederländischen Häretikers Tanchelm (gest. 1115), der bisher all-

gemein als Anhänger der dualistischen Lehren der Katharer gegolten hatte — vgl. allerdings Nr. 26 — beschäftigt sich der Aufsatz des Generals Wauwermans (*L'hérésie de Tanchelm*, in den *Annales de l'académie d'archéologie de Belgique* XLVII, 4^e série, T. VII, Anvers, 1893, p. 5—40. Auch separat erschienen). Nach dem Verfasser ist Tanchelm überhaupt kein Gegner der kirchlichen Lehre gewesen, sondern als Anhänger des Papsttums gegen die Mißbräuche des gibellinischen und feudalgelintnten niederländischen Klerus aufgetreten und wegen dieser Gegnerschaft als Ketzer angefeindet und verurteilt worden. So wenig auch die Zugehörigkeit Tanchelms zu den Katharern erwiesen scheint, so hält doch die Hypothese des mit der einschlägigen Litteratur nicht genügend vertrauten Verfassers vor einer eingehenden Kritik nicht Stich. In sehr scharfer Weise ist Wauwermans von den Herausgebern der „*Analecta Bollandiana*“ (T. XII, 1893, p. 441—446: *Saint Norbert et Tanchelin*) abgefertigt worden. — Vgl. auch den Artikel „*Tanchelm*“ von J. C. van Slee in der „*Deutschen Biographie*“, Bd. XXXVII (1894), S. 364f.

28. Unter dem vielversprechenden Titel „*Les origines de l'hérésie Albigeoise*“ behandelt E. Vacandard in der *Revue des questions historiques*, Nouv. Serie T. XI (1894), p. 50—83, die Frage, ob die in der 65. und 66. Rede des Bernhard von Clairvaux enthaltene Bekämpfung gewisser ketzerischer Lehren sich ausschließlich gegen die damals in der Kölner Diocese verfolgten Ketzer oder zugleich gegen diese und gegen die südfranzösischen Katharer richtete. Nach Vacandard hat sich diese Polemik nur auf die westdeutschen Ketzer bezogen, so daß jene Reden Bernhards keinerlei Schlüsse auf die damalige Verbreitung und Lehre der südfranzösischen Ketzer ermöglichen. Der Verfasser giebt eine äußerst breite Darstellung der von Bernhard und Everwin von Steinfeld bekämpften Lehren der um 1140 in der Kölner Diocese auftretenden Ketzer, wobei er freilich auf jede Kritik der von Bernhard und Everwin erhobenen Anklagen verzichtet. Neues erfahren wir aus dieser Darstellung ebenso wenig, wie aus der sich anschließenden gleich weitschweifigen und wesentlich auf den leidenschaftlichen Anklagen Bernhards fußenden Behandlung der Lehren Peters von Bruys und seines Schülers Heinrich. Wenn Vacandard mit Recht die Zugehörigkeit beider Sektierer zum Katharertum bestreitet, so befindet er sich dabei in Übereinstimmung mit Molinier (vgl. Nr. 26) und Leas *History of the Inquisition* I, 66sq., welches Werk ihm zum großen Schaden seiner Arbeit unbekannt geblieben ist.

29. Für die Geschichte der Albigenser dürfte das

sorgfältig gearbeitete „Cartulaire ou histoire diplomatique de S. Dominique“, bearbeitet von Fr. Balme und Lelaidier (Fasc. 1|—3, Paris 1893, je 3 Frs.) von Wichtigkeit werden. — R. Twigge, Albi and the Albigensians, in: The Dublin Review 1894, April, S. 309—332.

* 30. Julius Gmelin, Schuld oder Unschuld des Templerordens. Kritischer Versuch zur Lösung der Frage. Mit einer Mappe, enthaltend 20 Tafeln. Stuttgart, Kohlhammer, 1893. 8°. XIV und 532 S. Mk. 15. Das Werk ist die Frucht jahrelanger Studien, während deren die Veröffentlichungen Schottmüllers und Leas (History of the inquisition Vol. III) erschienen sind und die Hauptergebnisse Gmelins, der von einer Kritik der Prutzschen Hypothese von dem Bestehen einer Geheimlehre innerhalb des Templerordens ausgegangen war, vorweggenommen haben. Von Schottmüller weicht der Verfasser durch seine mit Recht sehr ungünstige Beurteilung des Verhaltens Papst Clemens V. bei der Unterdrückung des Templerordens ab; mit den Auffassungen Leas decken sich diejenigen Gmelins fast durchweg. Die Notwendigkeit einer erneuten und so außerordentlich breit angelegten Behandlung des gesamten Templerprozesses ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich. Der erste Teil enthält eine Kritik der bekannten Prutzschen Auffassungen, deren Haltlosigkeit durch den Verfasser in erdrückender, dem Leser allerdings ein gutes Mafß von Geduld zumutender Beweisführung dargelegt wird. Der zweite darstellende Teil beruht auf einer sehr sorgsamem und umsichtigen Benutzung des durch Loiseleur, Boutaric und Schottmüller so bedeutend bereicherten Quellenmaterials. Den hauptsächlichlichen Inhalt der sämtlichen Templerverhöre hat der Verfasser in Rubriken gebracht und in Tabellenform auf 20 Tafeln mitgeteilt, eine höchst dankenswerte Leistung, die aber dem Leser mit der Aufgabe, das Facit aus diesem umfangreichen Quellenstoff durch statistische Zusammenfassung zu ziehen, ein gutes Stück Arbeit übrig läßt. Trotz der angedeuteten Schwächen des Werkes, das durch eine einigermaßen geschickte Redaktion leicht auf den halben Umfang hätte gebracht werden können, ist dasselbe doch als ein recht wertvoller Beitrag zur Geschichte des Ausgangs des Templerordens zu betrachten, dessen frivole Verurteilung von neuem als ein Brandmal der Politik Philipps des Schönen und Papst Clemens' V. nachgewiesen worden ist. Gelegentlich der Beurteilung der Schrift Gmelins über die Schuld des Templerordens durch B. Kugler (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1892, Beilagennummer 297) hat sich zwischen diesem und H. Prutz (ebenda 1894, Beilagennummer 4) eine gereizte Auseinandersetzung entsponnen. Vgl. auch die eingehende, im ganzen günstige Be-

sprechung des Buches durch H. Ch. Lea in der Engl. Hist. Review Nr. 34, Vol. IX (1894), S. 365—368.

* **31.** In den „Papers of American Church History“, Vol. V handelt H. Ch. Lea über „The absolution formula of the Templars“, wobei er die wegen angeblich unrechtmäßiger Absolutionserteilung gegen den Orden erhobenen Anklagen als unbegründet zurückweist.

32. Der Aufsatz Jul. Gmelins über „Die Regel des Templerordens“ (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV, Hft. 2, 1893, S. 193—236) stellt durch eine sorgsame Analyse des templerischen Statutenbuchs drei Hauptschichten desselben fest, welche ebenso vielen Zeiträumen angehören; die zeitlich letzten Abschnitte sind wahrscheinlich von 1255—1265 abgefaßt. Gerade diese Abschnitte zeigen aber aufs deutlichste, daß der Templerorden während der Blütezeit des Katharertums und während der Zeit seiner meisten Berührungen mit den Albigensern von den ketzerischen Strömungen durchaus unberührt geblieben ist.

33. Louis Rozier, Agobard de Lyon, sa vie et ses écrits. Montauban 1891. (Thèse de la fac. de théol. protest. de Montauban.) 8. 64 p. „Les grands principes de la réforme, l'autorité de la bible et la justification par la foi ont été professés par Agobard.“

34. Als terminus ad quem des Todes des Marsilius von Padua sucht H. J. Wurm (Zu Marsilius von Padua. Histor. Jahrb. der Görresges. XIV, 1, S. 68—69) das Ende des Jahres 1338 nachzuweisen. In Übereinstimmung mit Riezler bezeichnet der Verfasser den dem Marsilius zugeschriebenen Traktat über die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen als unecht. — Alfr. Huraut, Étude sur Marsile de Padoue. Paris, Impr. H. Jouve, 1892 (Thèse de la fac. de théol. protest. de Paris). 8. 57 S., und L. Jourdan, Étude sur Marsile de Padoue. Montauban 1892 (Thèse de la fac. de théol. prot. de Montauban). 8. 82 S. — Beide Thesen enthalten eine Darstellung des Lebensgangs des Marsilius und eine Würdigung seiner, nach der Ansicht beider Verfasser recht bedeutungsvollen, Stellung innerhalb der kirchlichen Opposition des Mittelalters.

35. Die Nachwirkungen der revolutionären Streitschriften des Marsilius von Padua in den Schriften Dietrichs von Niem wird von H. Finke dargelegt (Zu Dietrich von Niem und Marsilius von Padua, in: Römische Quartalschrift, Jahrgang VII, 1893, S. 224—227). Auch für die bekannte „Confutatio primatus papae“ des Minoriten Matthias Döring wird von P. Albert eine höchst ausgiebige Benutzung des „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua nachgewiesen (Matthias

Döring, ein deutscher Minorit des 15 Jahrhunderts Stuttgart 1892).

36. Cola di Rienzo, Epistolario, a cura di Annib. Gabrielli. Roma, Forzani e Comp., 1890 (Fonti per la storia d'Italia). — Adolf Hausrath, Peter Abaelard. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1893. 8. VI und 313 S. Mk. 6. — E. Gebhardt, *L'Italie mystique Histoire de la renaissance religieuse au moyen âge.* Paris, Hachette et Co., 1893. VII et 340 p. 3 frs. 50 c. — Ist Titelaufgabe (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, 476).

37. Döllinger hatte an mehreren Stellen seiner Schriften, zuletzt in dem Vortrage „Dante als Prophet“ (Akad. Vorträge I, 78 ff) auf die Thatsache hingewiesen, dafs „der Kardinal Bonaventura das apokalyptische Bild von der Hure und dem Tiere auf den römischen Stuhl gedeutet habe“. Dieser Hinweis ist für den Jesuiten Michael, der bekanntlich in der unerfreulichsten Weise als Biograph Döllingers aufgetreten ist, Veranlassung zur Abfassung eines Artikels geworden, der den Titel führt „Eine schamlose Fälschung Döllingers“ (Zeitschrift f. kathol. Theologie 1892, Heft 2, S. 380—384). Gegen Michaels Anklage hat ein Ungenannter in dem „Deutschen Merkur“ 1892 Nr. 20, S. 153 ff., Protest erhoben, worauf eine Replik Michaels (Zeitschrift für kathol. Theologie 1892, Heft 4, S. 743—749) und eine Duplik seines Gegners (Deutscher Merkur, 1892, Nr. 42, S. 329 ff.; 1894, Nr. 2, S. 11) folgte. Der Ausgang der Polemik ist ein für Michael wenig ehrenvoller, da Döllingers Interpretation der in Frage stehenden Stellen in der Hauptsache nicht anfechtbar ist und Döllingers Gleichsetzung der „civitas Romana“, der „praelati“ und „rectores ecclesiae“ mit dem päpstlichen Stuhle“ für den Unbefangenen auch nicht dem leisesten Verdacht einer Entstellung oder Fälschung unterliegt.

38. Von R. Schroeders Programm über die deutsche Kaisersage (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIII, S. 478) ist eine erweiterte Auflage erschienen, die u. a. auch den Ergebnissen der Grauert'schen Untersuchung über die thüringischen Beziehungen der deutschen Kaisersage Rechnung trägt. („Die deutsche Kaisersage und die Wiedergeburt des deutschen Reiches.“ Heidelberg, Winter, 1893. 8. 63 S. Mk. 1. 80.)

39. Gegenüber der herrschenden Annahme, dafs erst durch Rückerts bekannte Ballade Kaiser Friedrich I. Barbarossa an Stelle seines Enkels Friedrich II. der Held der Kyffhäuser-sage geworden sei, macht C. Hoerber (Hist. Jahrb. d. Görres-

gesellschaft XIV, 1, S. 67—68) auf eine 1802 von dem Magister F. C. Laukhard veröffentlichte Notiz aufmerksam, wonach schon damals, lange vor der Entstehung der Rückertschen Ballade, bei der Bevölkerung in der Gegend um den Kyffhäuser die Kaisersage in der heute allgemein geltenden Deutung fest eingewurzelt war. — Die schon von Früheren bemerkten Spuren einer Einwirkung der deutschen Götterlehre auf die Gestaltung der Kaisersage werden in einem wenig Neues bringenden Artikel von H. Pröhle (Beilage zur allgem. Zeitung 1893, Nr. 88) hervorgehoben.

40. Der Aufsatz von J. Häussner „Zur deutschen Kaisersage“ (Beilage zur Allgem. Zeitung 1892, Nr. 33) erörtert die von R. Schröder und Fulda („Die Kyffhäusersage“ 1889) festgestellten Ergebnisse und verbreitet sich namentlich über die eigentümliche Verbindung, in welche die Sage vom Kaiser Karl mit der aus joachimitischen Ideenkreisen hervorgegangenen Friedrichssage gebracht worden ist.

41. Clemens Baeumker, Ein Traktat gegen die Amalricianer aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Nach der Handschrift zu Troyes herausgegeben. Paderborn, Schöningh, 1893. 8°. IV und 69 S. Preis 2 Mk. (Erweiterter Sonderabdruck aus Band VII des Jahrbuchs für Philosophie und spekulative Theologie.) Der früher schon von Hauréau (Hist. de la philos. scolast. II, 1, p. 85sq.) benutzte Traktat enthält in zwölf Kapiteln ebenso viele Hauptsätze der amalricianischen Sekte nebst einer eingehenden Wiederlegung derselben. Als Verfasser des Traktats sucht Baeumker den Bischof von Langres, Garnerius von Rochefort, als Zeit der Entstehung die Periode von 1208—1210 nachzuweisen. Nach P. Mandonnet (Revue thomiste I, p. 261sq.) wäre dagegen der Magister Rudolf von Namur als Verfasser anzusehen, und der Traktat nicht vor dem Jahre 1210 entstanden. Vgl. Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XIV (1893), S. 675 und die beachtenswerten Bemerkungen über den Inhalt des Traktats von Karl Müller in der Theol. Litt.-Ztg. 1893, Sp. 361 f.

42. Léon Le Grand, Les béguines de Paris (histoire de l'institution; la vie intime du béguinage; sa disparition; ce qui en restait à la fin du XV^e siècle). In: „Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France“, T. XX, 1893 (Nach „Revue historique“, T. LIV, p. 186).

* **43.** Wilhelm Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter. Nach den Quellen untersucht und dargestellt. Teil III. Tauler, Der Gottesfreund vom Oberlande. Merswin. Leipzig, Dörffling & Franke, 1893.

8°. 418 S. Preis: 9 Mk. Der Verfasser hält in diesem Bande, der auf einer umfassenden Benutzung des gedruckten und ungedruckten Quellenstoffes beruht, an den früher von ihm vertretenen Auffassungen von der Bedeutung und Entstehung der Gottesfreund-Litteratur fest und sucht die gegen jene Auffassungen erhobenen Einwände H. S. Denifles in allen Hauptpunkten zu widerlegen. Das „Meisterbuch“ ist ein Werk des Gottesfreundes vom Oberlande; der von diesem bekehrte Meister ist Tauler, für dessen Biographie die bezüglichen Daten des Meisterbuches unbedenklich zu verwenden sind, und der, wie Taulers Predigten zeigen, die Grundgedanken der Lehre des Gottesfreundes als Ferment in seine Theologie aufgenommen hat. Auch die hinsichtlich der Echtheit der Schriften und der Korrespondenz des Gottesfreundes vom Oberlande erhobenen Zweifel sind nach Pregers Ansicht unbegründet; die Annahme einer Fälschung durch Rulman Merswin wird durch die Verschiedenartigkeit des Charakters der Merswischen und der Gottesfreund-Schriften ausgeschlossen. Der Gottesfreund hat deshalb als geschichtlich gesicherte Persönlichkeit zu gelten. Seine Schriften und Briefe liefern Preger den Stoff für eine eingehende Darstellung des Lebensgangs, der persönlichen Beziehungen und der Wirksamkeit des Gottesfreundes, die seine Bedeutung für die Geschichte der Mystik sowohl als der religiösen Oppositionsbewegung des Mittelalters als eine epochemachende erscheinen läßt. Der Gottesfreund ist neben Waldez einer der bedeutendsten Typen des Laienpriestertums im Mittelalter. Es stellt sich in ihm nach Preger ein Christentum dar, das unabhängig von priesterlicher Bevormundung in der unmittelbaren persönlichen Gemeinschaft mit Christus seinen Frieden findet und die Freiheit der Gotteskindschaft von der Knechtschaft der Menschenansatzungen mit Erfolg anstrebte. — So gerne wir zugeben, daß Preger die Widerlegung einer Reihe von Argumenten Denifles gelungen ist, so hat uns doch seine eigene Beweisführung gerade bezüglich der entscheidenden Punkte nicht zu überzeugen vermocht. Weder ist die Existenz des Gottesfreundes sichergestellt, noch Merswin von dem Verdachte der Erdichtung und Unterschiebung der Gottesfreund-Litteratur entlastet worden. So wird es denn trotz der gelehrten und nach mancher Richtung verdienstvollen Apologie Pregers bei der Forderung Denifles bleiben, daß in bezug auf die Gottesfreunde die Litteraturgeschichte gründlich umgearbeitet werden müsse. — Vgl. auch den Artikel „Tauler“ von W. Preger in der „Deutschen Biographie“, Bd. XXXVII (1894), S. 453—465.

41. Über den spekulativen Mystiker des 14. Jahrhunderts Johann von Sterngassen, einen Geistesverwandten

Meister Eckharts vgl. den Artikel von Ph. Strauch in der Deutschen Biographie, Bd. XXXVI, S. 120f.

* 45. W. Pregers wertvolle „Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegung in den Niederlanden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, Bd. XXI, Abtl. 1, 1894) beleuchten u. a. zum Teil an der Hand ungedruckter Quellen, Gerhard Grootes Verhältnis zur spekulativen Mystik, namentlich zu derjenigen Ruysbroecks, und Grootes Kampf gegen den angeblich der Sekte vom freien Geiste angehörenden Augustiner Bartholomaeus von Dordrecht. In einer Brüsseler Handschrift hat Preger den Traktat eines gewissen Magister Heimericus de Campo „contra quosdam articulos erroneos contentos in duobus libellis compertis apud quendam begardum reclusum circa Renum“ aus dem 15. Jahrhundert gefunden; die hier bekämpften pantheistischen Sätze, die nach Preger einer früheren Periode entstammen, werden von Preger analysiert und im Anhang abgedruckt.

* 46. Das theologische und philosophische Lehrsystem Johanns von Ruysbroeck, sein Verhältnis zu den deutschen Mystikern Eckhart, Suso, Tauler u. a. und seine Einwirkung auf die Späteren wird in der Löwener Inauguraldissertation von Alfred Auger (De doctrina et meritis Joannis van Ruysbroeck. Lovanii 1892. 8°. X et 183 p.) dargestellt. Eine von der belgischen Akademie gekrönte Arbeit des gleichen Verfassers (Étude sur les mystiques des Pays-Bas au moyen âge, in: Mémoires couronnés et autres mémoires publ. par l'académie royale de Belgique, T. XLVI. Bruxelles, Hayez, 1892. 8°. 355 p.) giebt eine zusammenfassende Schilderung der Entwicklung der mittelalterlichen Mystik in den Niederlanden, in deren Mittelpunkt natürlich Johannes von Ruysbroeck steht. Auf einen einleitenden Abschnitt über die Mystik im Altertum und in den ersten christlichen Jahrhunderten folgt die Behandlung der Vorgänger Ruysbroecks (Otto von Cambrai, Rupert von Deutz, Hugo von St Viktor, Heinrich von Gent, Alanus von Lille) und der ketzerischen Mystik im 12.—14. Jahrhundert. Das dritte Buch, inhaltlich wesentlich übereinstimmend mit der oben genannten Dissertation, ist der Biographie und der Lehre Ruysbroecks, das vierte Buch seinen Jüngern und Nachfolgern innerhalb und außerhalb des Kreises der Brüder vom gemeinsamen Leben gewidmet. Als Hauptergebnisse seiner Untersuchung bezeichnet der auf streng konfessionellem Standpunkt stehende Verfasser den von ihm unternommenen Nachweis, daß Ruysbroeck ohne allen Grund der Hinneigung zum Pan-

theismus beschuldigt wurde, daß ferner eine gähnende Kluft zwischen Ruysbroeck, Gerhard Groot und ihren Schülern einerseits und dem jüngeren Humanismus und den deutschen Reformatoren andererseits bestehe. Im Anhang der auf ausgebreiteten Studien beruhenden Schrift werden u. a. Auszüge aus ungedruckten Schriften Ruysbroecks mitgeteilt. — J. T. Stoddart, Maurice Maeterlinck on Ruysbroeck, in: *The Expositor* 1894, Jan., p. 61—70.

47. Einen kurzen bibliographischen Nachtrag zu seiner Abhandlung über Johann von Goch (vgl. *Zeitschr. f. K.-G.* XIV, 311f.) giebt A. Knaake in den *Theolog. Studien und Kritiken* 1894, S. 402f.

48. J. C. van den Berg, Voorlooper der Hervorming. Savonarola. Utrecht, J. Bijleveld, 1893 8°. IV u. 140 S. Preis: 1 fl. 10^c. — Felice Tocco, Il Savonarola e la profezia (Estratto da *La Vita Italiana nel Rinascimento* I, p. 351—396). Milano, Frat. Treves, 1893. Der geistvolle, populär gehaltene Vortrag behandelt besonders eingehend den Einfluß, welchen die mittelalterliche Apokalyptik auf Savonarola ausgeübt hat. — J. J. Teagne, Girolamo Savonarola in history and fiction, in: *Westminster Review* 1892, p. 123—135. — Blaise Pascal, Girolamo Savonarola, Jeanne d'Arc. *Histor. Schetsen door Is. van Dijk*. Arnhem, Swaan, 1891. 173 S. 8°. Vgl. *Zeitschr. f. K.-G.* XIV, S. 613. — V. Sommerfelt, Girolamo Savonarola. D. I. 1452—1495. Christiania, Lutherstiftelsens Boghandel, 1894. 8°. 7 Bl. und 129 S. Preis: 1 Kr.

49. Reusch widmet dem reformfreundlichen Minoriten Paulus Scriptoris aus Weil (gest. 1504) einen Artikel in der *Deutschen Biographie* (Bd. XXXIII, 1891, S. 488f.) und zählt ihn zu den „Reformatoren vor der Reformation“. Dagegen sucht N. Paulus (Paul Scriptoris, in der *Theolog. Quartalschr.*, Jahrgang 75, 1893, S. 289—311) den Nachweis zu erbringen, daß weder dem Paul Scriptoris, noch seinem gleichfalls zu den Vorläufern Luthers gezählten Lehrer und Ordensgenossen Stephan Brulefer eine Abweichung von den kirchlichen Dogmen nachzuweisen sei.

50. R. Breyer, Die Arnoldisten, in *Zeitschr. f. K.-G.* XII, S. 387—413.

51. E. Comba, Cenno sulle fonti della storia dei Valdesi (*Archivio storico italiano*, Serie V, T. XII, 1893, p. 95—138) giebt einen Überblick über die wichtigsten, namentlich die in neuerer Zeit erschlossenen Quellen für die Geschichte des Wal-

densertums und bespricht die bedeutsamsten Ergebnisse der neueren mit der Geschichte der Waldenser sich beschäftigenden Forschungen.

52. Emilio Comba hatte 1887 den ersten Teil einer groß angelegten Geschichte der italienischen Waldenser (*Histoire des Vaudois d'Italie*, Paris und Turin) veröffentlicht, welche die Entwicklung des Waldensertums bis auf die Zeit der Reformation herab verfolgte; der Abschluß dieser Darstellung, von welcher eine das Original zum Teil erweiternde englische Übersetzung erschien (*History of the Waldenses of Italy*. London, Truslove & Shirley, 1889) steht noch aus. Inzwischen hat der Verfasser die Gesamtgeschichte des Waldensertums für weitere Kreise bearbeitet („*Storia de' Valdesi*“. Firenze, Tipografia Claudiana, 1893. 8°. VII und 427 S. Lire 1. 50). Die Arbeiten der letzten Jahre über die ältere Geschichte der Waldenser sind gewissenhaft berücksichtigt, die Darstellung der späteren Entwicklung des Waldensertums, die bis auf die Gegenwart herab verfolgt wird, beruht auf einer sorgsam Benützung eines reichhaltigen, zum Teil ungedruckten Quellenmaterials.

* **53.** Alexandre Bérard, *Les Vaudois, leur histoire sur les deux versants des Alpes du IV^e siècle au XVIII^e*. Lyon, Storck, 1892. 8°. V et 328 p. 12 frs. Ein über alle Maßen klägliches Machwerk, vor dem nicht genug gewarnt werden kann. Der Verfasser ist seines Stoffes in keiner Weise Herr, die gesamte deutsche Litteratur von Herzog bis auf K. Müller, aber auch die Arbeiten von Comba und Montet sind für ihn nicht vorhanden; auch die grundlegenden älteren Quellschriften kennt er nur aus Muston, Perrin, Léger, Basnage und Arbeiten ähnlichen Charakters, aus denen er sein Buch mosaikartig zusammensetzt. Ein fanatischer Feind des Katholicismus, ergeht er sich zugleich unausgesetzt in den langweiligsten chauvinistischen Tiraden über den zivilisatorischen Beruf Frankreichs, „des Landes der Menschenrechte“ u. dgl. m. Preußen verdankt seine Existenz dem Edikt von Nantes: „c'est l'immigration de nos protestants, qui seule a fait ce pays“. Über die massenhaften Irrtümer ein Wort zu verlieren, verlohnt sich nicht der Mühe. Die Einfügung einer langen Reihe von Holzschnitten, die, dem Werke des berühmten Léger entnommen, die denkbar scheußlichsten Scenen aus der Verfolgungsgeschichte der piemontesischen Waldenser darstellen — ein guter Teil dieser Schauerbilder ist sicher frei erfunden! —, stellt auch dem ästhetischen Geschmacke des Verfassers ein sehr ungünstiges Zeugnis aus.

54. Für die Geschichte der waldensischen Bibelübersetzungen ist die treffliche Untersuchung von Samuel Berger: „*La bible italienne au moyen âge*“ (Romania, T. XXIII,

1894, p. 358—431) von Wichtigkeit. Dieselbe unterrichtet uns erstlich von der eigentümlichen, für den Kenner der waldensischen Litteratur aber doch unschwer zu erklärenden Thatsache, dafs die von dem Dominikaner Dominicus von Pisa (Domenico Cavalca) in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hergestellte italienische Übersetzung der Apostelgeschichte den piemontesischen Waldensern dazu gedient hat, um die in einer der Handschriften ihrer Bibelübersetzung sich findende Lücke (Apg. 16 ff.) auszufüllen. Sehr bedeutungsvoll ist der von Berger erbrachte Nachweis, dafs die italienische Übersetzung des Neuen Testaments aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, auf welche die weitaus meisten aus dem Mittelalter erhaltenen italienischen Texte der neutestamentlichen Bücher zurückzugehen scheinen, die engsten Beziehungen zu den provençalischen und waldensischen Übersetzungen aufzeigt. Dieser italienischen Übersetzung des Neuen Testaments liegt ein Text jener Familie von Vulgata-Handschriften zugrunde, deren Verbreitung nach Bergers Untersuchungen sich damals ausschliesslich auf das südliche Frankreich, speziell Languedoc, beschränkte; ein ganz ähnlicher Text bildet aber auch die Grundlage für die provençalische Bibelübersetzung von Lyon, die bei südfranzösischen Katharern in liturgischem Gebrauche war, und für die höchstwahrscheinlich aus ihr geflossene, im Besitze und religiös-liturgischem Gebrauche von Anhängern des Waldensertums gewesene Bibelübersetzung in der Sprache der waldensischen Thäler. Noch mehr, jene italienische Bibelübersetzung läfst auch Spuren einer Beeinflussung durch die provençalische Bibelübersetzung erkennen. Zeigt sich unter diesen Umständen Berger zur Annahme geneigt, dafs Italien jene mittelalterliche Übersetzung des Neuen Testaments den Waldensern verdanke, so wird sich hiergegen wenig einwenden lassen. Auch für die Entscheidung der Frage nach dem Anteil des Waldensertums an der deutschen Bibelübersetzung des Mittelalters ist Bergers Arbeit insofern von Bedeutung, als das enge Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem provençalisch-waldensischen Bibeltexte und dem vielbesprochenen Codex Teplensis¹ sich jetzt vollständig befriedigend damit erklärt, dafs jener südfranzösische Text den deutschen Waldensern durch ihre lombardischen Glaubensgenossen — in der Lombardei hat nach Berger jene italienische Übersetzung des Neuen Testaments ihre Heimat — vermittelt worden ist.

55. Beiträge zur Kenntnis der waldensischen Dialekte

1) Vgl. darüber Berger, *Les bibles provençales et vaudoises*, Romania XVIII (1889) und meine Bemerkungen in der *Histor. Zeitschr.* LXVII (1891), S. 295 ff.

bringt der Aufsatz von A. Dumas: „Le Provençal et le Haut-Alpin“ im Bulletin de la Société d'Etudes des Hautes-Alpes. 2. série. Nr. 4. 1892. — Aus dem Aufsatz von J. Jalla: „Sur le français et l'italien comme langues parlées chez les Vaudois du Piémont“ (Bulletin de la Société d'histoire vaudoise, Nr 11, 1894, S. 86—91) ergibt sich, daß das Italienische, das in den piemontesisch-waldensischen Thälern bis zum Ende des 17. Jahrhunderts neben dem waldensischen Dialekte vorherrschend gewesen war, seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts mehr und mehr und namentlich als Kirchensprache durch das Französische zurückgedrängt worden ist, so daß die französische Sprache dem Verfasser „presqu' inhérent au caractère vaudois“ erscheint.

56. Die „Laut- und Formenlehre des Waldensischen“ behandelt die aus den Romanischen Forschungen Bd. VII, Heft 3 (1893) separat abgedruckte Bonner Inauguraldissertation von Andreas Barth, eines Schülers W. Försters, unter Zugrundelegung der altwaldensischen Schriften Nobla Leyczon, la Barca etc und unter Berücksichtigung der heutigen Dialekte. Folgerungen aus dem reichlich zusammengebrachten sprachlichen Material zieht der Verfasser nur insofern, als nach seiner These die erhaltenen waldensischen Prosaschriften nicht vor dem 15. Jahrhundert verfaßt worden sind.

57. In den Mémoires et documents publiés par la société savoisiennne d'histoire et d'archéologie, T. XXX (1891), p LXIV—LXXX veröffentlicht Mugnier den französischen Text der „instructions envoyées de Suisse en 1688, par le capitaine Javanel, aux exilés vaudois pour retourner dans le Piémont“. — Aus dem Inhalt des 10. „Bulletin de la société d'histoire vaudoise“ (La Tour 1893, 119 p.) heben wir hervor einen Artikel von P. Rivoire, welcher drei Aktenstücke zur Geschichte der piemontesischen Waldenserverfolgung der Jahre 1560—1561 veröffentlicht, ferner eine Mitteilung desselben Verfassers über die Ausrottung des Waldensertums im Val Pragela zu Anfang des 18. Jahrhunderts, endlich eine von A. Vinay auf Grund von urkundlichen Quellen aufgestellte höchst interessante Liste der 1698 und 1699 exilierten piemontesischen Waldenser. Außerdem enthält das Heft eine Übersetzung des Artikels von W. Kopp über die württembergische Waldenser-Kolonie Pérouse bei Leonberg („Französische Kolonie“ 1892, Nr. 10, S. 150—154) und eine solche der Mitteilung des Berichterstatters über deutsch-böhmische Waldenser um 1340 (Zeitschr. f. K.-G. XIV, 1). — W. Meille, La Suisse et les Vallées du Piémont (Extr. du Chrétien évangélique). Lausanne 1894.

8^o. — A. Albert, *Les Vaudois de la Vallouise*. Grenoble und Paris, Fischbacher, 1891. 12^o. 97 S. (Extrait du livre: *le Pays Briançonnais*.) Vgl. *Bibl. de l'école des chartes*, T. LII, p. 465.

58. Pietro Rivoire, *La nobla leyczon*. Studio intorno ad un antico poema valdese. Ancona, Morelli, 1892. 8^o. 58 p. Das von Sachkenntnis und gesundem Urteil zeugende Schriftchen giebt eine Übersicht über den Stand der Forschung rücksichtlich der Textkritik und der Entstehungszeit des bekannten waldensischen Gedichtes und entscheidet sich durchweg, unter Abweisung der Arbeiten Montets, für die Auffassungen W. Försters. Die Abfassung des Gedichtes fällt nach Rivoire in eine ziemlich frühe Periode der Entwicklungsgeschichte des Waldensertums, jedenfalls in die Zeit vor dem 14. Jahrhundert.

59. Fed. Cocito, *Le guerre Valdesi*. Estratto dalla rivista militare italiana, 1891. Enthält nach der eingehenden Besprechung von Jahier (*Bullet. de la soc. d'hist. vaud.* X, 105—112) eine mit Sachkenntnis und Unparteilichkeit verfaßte, in erster Linie die militärischen Gesichtspunkte berücksichtigende Darstellung der Verfolgungen und Verteidigungskämpfe der piemontesischen Waldenser im 15.—17. Jahrhundert. — Die oben unter Nr. 11 erwähnte Schrift von A. Bertolotti enthält urkundliche Beiträge zur Leidensgeschichte der kalabresischen und piemontesischen Waldenser des 16. Jahrhunderts. — P. Rivoire, *Storia dei Signori di Luserna*, parte I, medio evo (*Bulletin de la Société d'histoire vaudoise*, No. 11 [1894], p. 1—86). Enthält auch Mitteilungen über die Stellungnahme der Herrn von Luserna zu den Waldenser-Verfolgungen innerhalb ihres Gebietes. — E. Comba, *L'introduction de la reformation dans les vallées vaudoises de Piémont* (*Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français* XLIII, No. 1, 29 p.).

60. In den „*Proceedings of the Huguenot Society of London*“, Vol. III (1892), p. 683sq. wird eine Bittschrift der piemontesischen Waldenser an König Georg II. von England vom Jahre 1727 um Fortbezug der ihnen gewährten Unterstützungsgelder mitgeteilt; in Vol. IV (1893), No. 2, p. 334sq. folgen unter dem Titel „*The Vaudois settlements in Germany*“ Auszüge aus ungedruckten Quellen, welche die Kolonien der um 1716 in Deutschland angesiedelten Waldenser und deren Unterstützung durch England betreffen. — L. Bresson, *Notice sur le comité wallon pour les affaires vaudoises*, in: *Bulletin de la commission de l'histoire des églises wallones*, T. V, Livr. 3. — Eug. Réveillaud, *L'Etablissement d'une colonie de Vaudois français en*

Algérie. Paris, Fischbacher, 1893. 16°. XXXII und 127 S.

61. H. Richter, Der Heldenkampf und die glorreiche Rückkehr der Waldenser in ihre Thäler 1689. Barmen, Klein, 1893. 12°. 48 S. m. Abb. 0.10 Mk. (Für die Feste und Freunde des Gustav-Adolf-Vereins Nr. 163.) — H. Richter, Das Waldenser-Jubiläum im Herbst 1889, nach persönlichen Eindrücken dargestellt. Barmen, Klein, 1893. 12°. 64 S. m. Abb. 0.10 Mk.

62. Über die Herkunft der in Württemberg angesiedelten „Waldenser“ — den Emigranten aus den waldensischen Thälern Piemonts und der Dauphiné haben sich allerdings auch Vertreter der verschiedensten gallo-romanischen Stämme angeschlossen — und über deren Verteilung auf die einzelnen Landschaften des Herzogtums in den Jahren 1698—1732 berichtet A. Rößlger in erschöpfender Weise nach ungedruckten Quellen (Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1893, S. 261—300). Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an des Verfassers wertvolle Mitteilungen „Zur Volkskunde und wirtschaftlichen Entwicklung der württembergischen Waldenser“ (Württ. Jahrbücher 1890/91, Bd. II, S. 137 ff.). — Roque-Ferrier, Les provençaux d'Allemagne et le langage de Pinache-Serres (Württemberg). In: Occitania, T. I (1887—1889). Résumé der deutschen Arbeiten über Sprache und Eigenart der württembergischen Waldenser. — W. Kopp, Die Waldensergemeinde Pérouse in Württemberg (Geschichtsblätter des deutschen Hugenotten-Vereins. 3. Zehnt, 5. und 6. Heft). 8°. Magdeburg, Heinrichshofens Sort., 1894. 64 S. Preis: Mk. 1. 20. — L. Achard, Die Waldenser-Kolonie Dornholzhausen (Geschichtsbl. d. deutsch. Hugenotten-Ver. 3. Zehnt, Heft 9). 8°. Ebenda 1894. 30 S. Preis: 60 Pf.

63. Jean Jalla, Les pasteurs des Vallées depuis l'institution du culte public jusqu'à nos jours. Torre Pellice 1892. 16°. — W. Meille, Le reveil de 1825 dans les vallées vaudoises du Piémont raconté à la génération actuelle. Turin 1893 (Nicht im Handel). 8°. 105 S. Belehuchtet an der Hand ungedruckter Quellen, namentlich von Briefen und Aufzeichnungen Felix Neffs und Louis Blancs, mit wohlthuender Unbefangenheit den gewaltigen Aufschwung, welchen das kirchliche Leben der waldensischen Gemeinden unter dem Einfluß der Missionsthätigkeit Felix Neffs und seiner waldensischen Freunde in den Jahren 1825 bis 1830 genommen hat, und die harten Kämpfe, deren es bedurfte, um der neuen Richtung gegenüber dem in der Walden-

sischen Kirche damals herrschenden Geiste des Rationalismus und Formalismus Eingang zu verschaffen.

64. Eine eingehende kritische Übersicht über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Wyclif-Litteratur wird von F. Liebermann (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. VIII, Heft 2, 1892, E 143—146) gegeben. Über die Geschichte und Arbeiten der Wyclif-Society berichtet J. Loserths Aufsatz „Neue Studien über Wyclif“ (Ebenda. Bd. X [1893], S. 111—113). — R. Buddensieg, Wyclif literature: communication on the history and the work of the Wyclif Society (The critical review of theol. and philos. literature 1893, July, p. 280—294; 1894 p. 71—80).

65. Von neu erschienenen Bänden der auf Veranlassung der „Wyclif Society“ herausgegebenen Latin Works von John Wyclif sind zu verzeichnen: De blasphemia, Ed. M. H. Dziewicki (1893); Opus evangelicum, Ed. J. Loserth, 2 T. (1893); Tractatus de logica, Ed. M. H. Dziewicki, Vol. 1 (1893).

66. F. Cerone, Le dottrine di Wyclif. In: Cerone, Ricerche ed appunti. — E. Förster, Wyclif als Bibelübersetzer, in: Zeitschr. f. K.-G. XII, S. 494—518. — M. A. N. Rovers, Wyclif, in: Rovers, Levensbeelden (Utrecht, Breijer, 1893), S. 1—26. — L. Sergeant, John Wyclif, last of the schoolmen and first of the English reformers. London, Putnam, 1893. 8°. 5 sh.

67. J. Loserth, Die kirchliche Reformbewegung in England im 14. Jahrhundert und ihre Aufnahme und Durchführung in Böhmen. Akademische Antrittsrede. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 1893, Heft 6 und 7, S. 151—166 und auch Vorträge der Comenius-Gesellschaft I, 3). Legt wiederholt in populär zusammenfassender Darstellung die völlige Abhängigkeit der husitisch-taboritischen Reformbewegung von den Lehren Wyclifs dar. — A. Zimmermann, Artikel „Lollarden“ in Wetters u. Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII (1893).

67^a. Luksch, Artikel „Milič von Kremsier, Reformprediger in Böhmen“, ebenda. Bd. VIII (1893).

68. Zur Zeit des Konstanzer Konzils erregte der Augustiner Nicolaus Seruarius (Serrurier) aus Tournai wegen einer heftigen Polemik gegen den sittenlosen Klerus und gegen die Auswüchse der Reliquien- und Heiligenverehrung großes Aufsehen. Ihm widmete A. Cauchie unter Benutzung ungedruckter Quellen einen Aufsatz in den „Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique“, T. XXIV, Livr. 2 et 3. —

Im „Casopis musea království českého“ (Zeitschrift des kgl. böhmischen Museums), Jahrg. 64 (1890), S. 574—578 veröffentlicht Menčík aus einer Wiener Handschrift ein Lied gegen die Simonie aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

69. B. Mareš, Listy Husovy [Hus' Briefe] 1408—1415. Prag, Verein „Comenium“, 1891. XX und 251 S. Preis: 1 fl. 30. Übersetzung der Briefe, worunter u. a. vier solche, die in Palackys Sammlung fehlen, in tschechischer Sprache. Vgl. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswiss., Bd. IX, Bibliogr. nr. 471.

70. H. Krüger, Hus und seine Richter. Eine konfessionell unbefangene geschichtliche Studie. Vortrag. Reichenbach i. Schl., Hofer. 23 S. 8°. 40 Pf. — * P. Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung herausgegeben von Th. Lindner. Heft 5). Halle a. S., Kaemmerer & Co., 1894. 88 S. 8°. Nach der Darlegung des Verfassers hat König Sigmund sein Geleitsversprechen gebrochen, und ist Hus wider die ausdrücklichen Zusagen des Geleitsbriefs verhaftet und verbrannt worden.

71. A. Wiedemann, Zur Kriegskunst der Husiten, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 31 (1893), Nr. 3, S. 297. Verweist auf die zum Teil von Berthelot (in den Annales de chimie et de physique, 6. Serie, XXIV, p. 433 sqq.) veröffentlichten Abbildungen von Kriegswerkzeugen des 15. Jahrhunderts im cod. lat. Monac. 197, unter denen sich u. a. auch die einer husitischen Wagenburg findet. — Über das Schlachtfeld Žižkas bei Panský Bor im Jahr 1420 handelt H. Toman in einem tschechisch geschriebenen Artikel der Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellsch. der Wissensch. (Philol.-hist.-philos. Kl. 1892, S. 258—262). — Das „Husitische Kriegswesen“ behandelt ein Aufsatz von Max von Wulf (Preussische Jahrbücher, Bd. LXIX, 1892, S. 673—689); die Untersuchung will zeigen, daß der Erfolg der husitischen Waffen seine Grundlage in einer ausgebildeten Heeresorganisation, in der Leitung kriegserfahrener Führer und in der Zucht der husitischen Krieger hatte. Der Verfasser, dessen Dissertation (1889) bereits die „husitische Wagenburg“ zum Gegenstand hatte, weist von neuem auf den rein defensiven Charakter der husitischen Wagenburg hin.

72. Der 8. Band der in tschechischer Sprache erscheinenden „Geschichte der Stadt Prag“ (Dějepis města Prahy) von Tomek (Prag 1891) behandelt die historische Topographie von Prag in der Husitenzeit, deren Ereignisse er vielfach beleuchtet.

73. Im „Sbornik historického krouzku“, Heft 1 (Prag 1893), S. 36—89, handelt Hamršmid über die Frage: „Was hielt König Georg Podiebrad von der Kommunion unter beiden Gestalten?“ In einem privaten Glaubensbekenntnis von 1471 (im Breslauer Archive) habe der König versichert, er habe sein Leben lang sich zur katholischen Lehre gehalten. (Nach dem Auszug im Hist. Jahrb. XIV, 4, 890.)

74. Paul Joachimsohn, Gregor Heimbürg. Bamberg, Buchner, 1891 (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, Heft 1). Preis: 8 Mk.

75. Über die böhmische Sekte der Nikolaiten und ihre Verbreitung im Kaufmännischen Kreise um 1650 werden von Rezek (Kleine Beiträge zur Geschichte Böhmens im 17. Jahrh., Časopis musea království česk. Jahrg. 65, 1891, S. 402—426) nach Archivalien des erzbischöflichen Archivs zu Prag Mitteilungen gegeben.

76. Ludwig Keller, Die böhmischen Brüder und ihre Vorläufer (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft, Jahrg. II, Stück 3). Leipzig, R. Voigtländer in Kommiss. 39 S. 8°. Preis: 75 Pf. — R. Kruske, Georg Israel, erster Senior und Pastor der Unität Grofs-polen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Polen. Breslauer Inaug.-Dissertation 1894. 67 S. 8°.

* **77.** G. Burkhardt, Die Brüdergemeinde. I. Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Brüdergemeinde. Im Auftrage der Unitäts-Ältesten-Konferenz. Gnadau, Unitäts-Buchhandlung, 1893. VII und 216 S. 8°. Mk. 1.50. Bezeichnet sich als die 8. Auflage der zuerst 1774 erschienenen „Kurzgefaßten Nachricht von der evangelischen Brüder-Unität“; ein zweiter Teil soll Verfassung und Einrichtungen, Ausdehnung und Bestand der Brüdergemeinde behandeln. Einen wissenschaftlichen Charakter nimmt die Darstellung für sich nicht in Anspruch, sondern will nur die Freunde der Brüdergemeinde über deren geschichtliche Entwicklung im allgemeinen unterrichten; Quellangaben sind nicht beigefügt. Die Schrift ist vor der Drucklegung einer Prüfung seitens der Ältestenkonferenz der Brüdergemeinde unterlegen; danach ist denn auch die Betrachtungsweise des Verfassers zu beurteilen, die den der Brüdergemeinde fernstehenden Leser vielfach zum Widerspruch herausfordert.

78. W. Vogt, Die Bodenseebauern und ihr Hauptmann Junker Dietrich Hurlewagen im großen Bauernkrieg. Programm des Realgymnasiums zu Augsburg 1892. 8°. 36 S. Die auf Benutzung ungedruckter Quellen beruhende Darstellung

fördert unsere Kenntnis von den Beziehungen, welche zwischen der kirchlichen Reformbewegung und der sozialistischen Revolution bestanden haben. Nach dieser Richtung bietet auch der Aufsatz von Herm. Sander über „Den Bauernaufstand in Vorarlberg des Jahres 1525“ (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV, 1893, S. 297—372) Interesse.

79. Ludw. Enders, Flugschriften aus der Reformationszeit. X. Aus dem Kampf der Schwärmer gegen Luther (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Nr. 103). Halle a. S., Niemeyer, 1893. 8°. XVIII und 55 S. Mk. 0.60. Enthält Luthers Schrift gegen Thomas Münzer von 1524 und des letzteren Antwort sowie Valentin Ickelsamers Verteidigungsschrift für Carlstadt gegen Luther von 1525 nebst einer Einleitung und Anmerkungen. Über die Mängel der Einleitung vgl. G. Kawerau, Theol. Litteraturzeitung 1894, Nr. 10, Sp. 276 f.

80. Einen ausführlichen Artikel über den Schwärmer Nikolaus Storch von Zwickau und einen solchen über dessen Jünger Marcus Stübner aus der Feder P. Tschackerts enthält die „Deutsche Biographie“, Bd. XXXVI (1893), S. 442 bis 445. 713 f.

81. M. A. N. Rovers, Sebastian Frank, in Rovers, Levensbeelden (Utrecht, Breijer, 1893), S. 27—54.

82. H. Sweetser Burrage, The Anabaptists of the 16th century, in: Papers of the American Society of Church History, Vol. III (1891). Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Täufern und den vorlutherischen Reformbewegungen hat nach dem Verfasser nicht bestanden; das Täufern war ein „Kind der Reformation des 16. Jahrhunderts“.

83. Johann Loserth, Doktor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren. Aus gleichzeitigen Quellen und mit Benutzung des wissenschaftlichen Nachlasses des Hofrates Dr. Joseph v. Beck. Hsg. v. d. hist.-statist. Sektion der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung der Landwirtschaft, der Natur- und Landeskunde. Brünn, Verlag der hist.-statist. Sektion, 1893. VIII und 217 S. 8°. Mk. 3.

84. J. Loserth, Der Anabaptismus in Tirol von seinen Anfängen bis zum Tode Jakob Hutters (1526 bis 1536), im Archiv für österreich. Geschichte, Bd. LXXVIII (1892), S. 427—604. (Auch separat erschienen.) — Derselbe, Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen, ebenda, Bd. LXXIX (1892), S. 127—276. (Auch separat erschienen.) — Derselbe, Der Kommunis-

mus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert. (Separatabdruck aus dem „Archiv für österreichische Geschichte“, Bd. LXXXI, 1. Hälfte.) Wien, Tempsky, 1894. 8°. 188 S. — Die drei wertvollen Abhandlungen beruhen auf der umfassenden Quellensammlung, welche Joseph v. Beck in langen Jahren aus den verschiedensten Bibliotheken und Archiven mit unermüdlicher Geduld für die Geschichte der Wiedertäufer zusammengetragen hatte, und die in Loserth nun einen trefflichen Bearbeiter gefunden hat. Auf Grund einer erstaunlichen Menge von Urkunden, Aktenauszügen und Korrespondenzen aller Art erhalten wir in den beiden erstgenannten Abhandlungen ein lebendiges Bild von dem Entstehen, der Ausbreitung und der Unterdrückung der täuferischen Bewegung in Tirol in der Zeit von 1526—1627, zugleich aber auch eine Reihe von wichtigen Beiträgen zur Kenntnis der religiösen Lehren, der Propaganda und der Organisation des Täuferturns während einer jahrhundertlangen Entwicklung. Von hoher Bedeutung sind die mit Jakob Huters Wirksamkeit sich beschäftigenden Abschnitte; von den 30 urkundlichen Beiträgen ist eine Reihe von ausführlichen Verhörprotokollen und gerichtlichen Bekenntnissen tirolischer Wiedertäufer sehr beachtenswert. — Von besonderer Wichtigkeit ist Loserths dritte Schrift, in welcher zunächst die Schicksale der mährischen Wiedertäufer vom Tode Hubmaiers (1528) bis zu ihrer völligen Vertreibung aus Mähren im Jahre 1622 eine ausführliche Darstellung finden, zugleich aber an der Hand einer Reihe von ungedruckten Sendbriefen, Lehrgebäuden, Handwerks- und Kleiderordnungen u. dgl. ein bis ins einzelne ausgeführtes Bild des inneren Lebens, des Lehrsystems, der Gemeinde- und Familienordnung der mährischen Wiedertäufer gegeben wird. Auch für die Sozialgeschichte bieten Loserths Mitteilungen über den Kommunismus der mährischen Wiedertäufer, der ein volles Jahrhundert hindurch in ihrem weitverzweigten Gemeinwesen mit Entschiedenheit durchgeführt wurde, großes Interesse; wir lernen aus ihnen den höchst erfolgreichen kommunistischen Betrieb der Landwirtschaft und einer Reihe von Handwerken seitens der Wiedertäufer kennen, ihre hochentwickelte kommunale Fürsorge für die Gesundheitspflege, ihr für jene Zeit wahrhaft musterhaft eingerichtetes Schulwesen, ihre an Bebelsche Vorschläge erinnernde Ordnung der Kindererziehung und des Familienlebens, das sich in den großen gemeinschaftlichen Häusern, die viele Hunderte von Insassen beherbergten, abspielte. Von den urkundlichen Beilagen gestattet der 1560 aus dem Gefängnis zu Landshut an seine mährischen Glaubensgenossen erlassene Sendbrief des „Apostels“ Claus Felbinger einen höchst lehrreichen Einblick in die religiöse Gedankenwelt des Täuferturns.

85. Ph. Kieferndorf, Eine Streitschrift evangel. Theologen gegen die „Wiedertäufer“ aus dem 16. Jahrhundert (Prozess, wie es soll gehalten werden mit den Wiedertäufern durch etliche Gelehrten, so zu Worms versammelt gewesen. Worms anno 1557, Phil. Melanchthon, Joh. Brenz, Joh. Marbach etc.). In: Mennonitische Blätter 1893, Nr. 14—16, S. 108—109. 114—115. 121—122. — F. W. E. Roth, Zur Geschichte der Wiedertäufer zu Worms im 16. Jahrhundert. In: Mennonitische Blätter 1893, nr. 14, S. 105—106. — Th. Unger, Über eine Wiedertäufer-Liederhandschrift des 17. Jahrhunderts. — Die Täufer-Lieder, nach Ländern geordnet. In: Jahrbuch der Gesellsch. f. Gesch. des Protestantismus in Österreich XIII, 2—4, S. 81—91. 136—154.

86. Die „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde“, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, bringt in ihrem 51. Bande (1893) zwei wertvolle Beiträge zur Geschichte der Wiedertäufer von Münster. H. Detmer (Ungedruckte Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer in Münster, Abtl. I, S. 90—118) veröffentlicht aus einer Handschrift des Staatsarchivs zu Münster tagebuchartige Aufzeichnungen eines Ungenannten über die Vorgänge in Münster in der Zeit vom 29. Januar bis 27. Februar 1534, die die bisher bekannt gewesenen Berichte in der erwünschtesten Weise ergänzen; wir erhalten ferner Mitteilungen aus den in der gleichen Handschrift erhaltenen Aufzeichnungen des Münsterer Bürgers Hermann Ramert über die Verhältnisse in Münster bis Juni 1534, die in der Münsterschen Bischofschronik und anderen Berichten ausgiebig verwertet worden sind; endlich druckt Detmer aus jener Handschrift ein Verzeichnis von 20 Glaubenssätzen der münsterischen Wiedertäufer ab, das bereits bei den 1534 gegen die Wiedertäufer geführten Untersuchungen den Verhören zugrunde gelegt wurde. Auch sonst setzt Detmer eine Reihe von Einzelheiten der wiedertäuferischen Bewegung des Jahres 1534 unter Benutzung von Quellen des Staatsarchivs zu Münster in neues Licht. — P. Bahlmann (a. a. O. Abtl. I, S. 119—174; auch in Sonderausgabe, Münster, Regensburg, 1894. erschienen) giebt eine bibliographische Zusammenstellung aller selbständig erschienenen Schriften, welche sich mit der Geschichte der münsterischen Wiedertäufer beschäftigen.

87. Die im Düsseldorfer Archive aufgefundene Aufforderung des Kommandierenden des Belagerungsheeres vor Münster an die dortige Stadtgemeinde, den König Johann von Leiden mit seinem Anhang zu ergreifen und auszuliefern, vom 1. Mai 1533 veröffentlichte Wachter in der Zeitschrift des

Bergischen Geschichtsvereins, Bd. XXVIII (1892), S. 220 bis 222.

88. Beachtenswerte Bemerkungen über die Entstehung der verschiedenen Gruppen des Täuferturns enthält ein kritischer Artikel Th. Koldes in den Theol. Studien und Kritiken 1894, Heft 1, S. 197 ff. (Besprechung von Schaffs History of the Reformation) und dessen Lutherbiographie, Bd. II, S. 176. 267 ff. 417 ff.

89. R. Heath, Hans Denck the anabaptist, in: The contemporary Review, 1892, December, p. 880—894 (im Anschluß an die Kellersche Biographie). — R. Heath, The Anabaptists and their English Descendants. Ebenda 1891, März, S. 389—406.

* 90. Alexander Nicoladoni, Johannes Bänderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525—1531. Berlin, Gaertner, 1893. VIII und 314 S. 8^o. Preis: Mk. 8. (Ludwig Keller gewidmet.) Die von dem Verfasser in dem „Berichte des Museum-Francisco-Carolinum zu Linz“, Jahrgang 1888 veröffentlichte Darstellung des Lebensgangs des anfänglich lutherischen, dann zum Täuferturn übergetretenen Prädikanten Bänderlin hat in vorliegender Schrift unter Zuhilfenahme urkundlichen Materials eine bedeutend erweiterte Fassung erhalten. Dennoch tritt diese Biographie an Umfang wesentlich zurück hinter des Verfassers Ausführungen über die Entstehung und erste Entwicklung des oberösterreichischen Täuferturns, das nach Nicoladoni mit der täuferischen Bewegung in Zürich in keinem näheren Zusammenhang steht, sich vielmehr als direkte Descendenz der „mittelalterlichen Brüdergemeinden“ erweist. Unter diesem Namen scheint Nicoladoni ein Sammelsurium von allerlei kirchenfeindlichen Bewegungen des Mittelalters, in die auch die angebliche Opposition der Bauhütten einbezogen wird, zu verstehen; anderwärts nennt er die Brüdergemeinden „hervorgegangen aus den Waldesiern und beeinflusst durch die deutsche Mystik“. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß bei dieser engen Anlehnung an die bekannten Kellerschen Phantasieen ein wissenschaftlich verwertbares Ergebnis rücksichtlich der Aufhellung der Ursprünge der Täuferbewegung und ihrer — unfraglich thatsächlich vorhandenen — Zusammenhänge mit dem mittelalterlichen Waldensertum nicht zu gewinnen war. Für die Geschichte der oberösterreichischen Täufer hat der Verfasser eine Reihe von neuen Quellen erschlossen; die von ihm in den Archiven zu Wien, München, Nürnberg, Freistadt, Linz gesammelten und im Anhang (S. 160 bis 301) abgedruckten zahlreichen Urkunden zur Geschichte des Täuferturns verleihen, neben der recht erwünschten Übersicht

über den Inhalt der Bündlerlinschen Schriften, dem Buche einen bleibenden Wert, während man die eigene Darstellung des Verfassers, auch wegen der oft begegnenden Flüchtigkeitenfehler — vgl. z. B. S. 66 die Notiz über ein angebliches Auto-da-fé von 1411, S. 121 die mit S. 129 in Widerspruch stehende Angabe über den Zeitpunkt von Bündlerlins Weggang von Strafsburg — nur mit großer Vorsicht gebrauchen dürfen.

***91.** K. Rembert, Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. Münster, Dissertation, 1893. 68 S. Von des Verfassers zusammenfassender Darstellung der Geschichte des Täuferthums im Herzogtum Jülich sind in der vorliegenden Dissertation nur Kapitel 2 und 3 mitgeteilt, welche die Entwicklung des Täuferthums im Jülichischen in den Jahren 1533—1550 behandeln. Ein einleitendes und ein, die Darstellung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts fortführendes Schlusskapitel sind für spätere Veröffentlichung in Aussicht genommen. Der Wegfall des ersten Kapitels wirkt um so störender, als sich der Verfasser in seiner Dissertation mehrfach ausdrücklich auf dessen Darlegungen bezieht; auch über des Verfassers Stellung zu seinen Vorgängern und über seine Quellen spricht sich die Dissertation nicht aus. Das Schriftchen bringt übrigens auf Grund einer umsichtigen Benutzung der früheren Arbeiten und unter Heranziehung von Archivalien des Düsseldorfer Staatsarchivs recht beachtenswerte Beiträge zur Kenntnis des niederrheinischen Täuferthums und seiner Beziehungen zu den münsterischen und holländischen Wiedertäufern. Aus Remberts Darstellung ergibt sich auch die bisher unbekannt Thatsache, dass die Regierung von Jülich gegen das Täuferthum in der behandelten Periode recht schonungslos verfahren ist. — Die Täuferbewegung in der Grafschaft Hohenberg, in: Blätter für Württemberg. Kirchengeschichte VI, 67—69; 73—75 etc.; VII, 1—4 etc.

92. Menno Simons, Tractaten over den doop, het avondmaal, enz. Voorafgegaan door en kort levensbericht. 2. Aufl. (Festgabe). Amsterdam, Joh. Müller, 1892. 8°. IV und 71 S. Preis: fl. 0.75. — J. G. de Hoop Scheffer, Eenige opmerkingen en mededeelingen betreffende Menno Simons, in Doopsgezinde Bijdragen 1892, S. 1—29. — F. C. Fleischer, Menno Simons (1492—1559). Eene levensschets. Amsterd., Delsman, 1892. 34. S. 8°. 50 c. — Ch. Sepp, Menno Simons, aus: Uit predikantenleven S. 1—19. — Scharpff, Menno Simonis, in Wetzler und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII (1893).

***93.** H. G. Mannhardt, Festschrift zu Menno Simons' 400jähriger Geburtstagsfeier den 6. November 1892. Danzig, Selbstverlag der westpreussischen Mennoniten-Ge-

meinden. 8^o. 60 S. Die kleine Schrift ist im Auftrag der Konferenz der westpreussischen Mennoniten-Gemeinden für die Glieder dieser Gemeinden verfasst. Sie enthält im ersten Kapitel eine Skizze der Entwicklungsgeschichte der ältesten Täufergemeinden, die in ziemlich objektiver Weise die hauptsächlichen Gegensätze zwischen den Täufern und der Lehre Luthers feststellt, wobei freilich die kaum berührte mystische Heilslehre des Täuferiums im Vordergrunde stehen sollte. Im zweiten Kapitel wird eine kurze Biographie von Menno Simons, im dritten Kapitel eine Erörterung der Bedeutung, welche der Menno-Feier für die mennonitischen Gemeinden zukommt, angeschlossen. Es wird betont, dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der ganzen evangelischen Christenheit innerhalb der mennonitischen Gemeinden stärker sei, als das Bewusstsein ihrer Sonderstellung, dass ferner das Gebot der strengen Absonderung von der Welt nicht mehr als ein charakteristisches Kennzeichen der Mennonitengemeinden gelten könne, seitdem die Erkenntnis auch bei ihnen Eingang gefunden, dass der einzelne zur Durchdringung der Welt mit den Kräften des Gottesreiches berufen sei. Ohne die Hoffnung auf die Erstehung einer die ganze evangelische Christenheit umfassenden Kirche aufzugeben, gelte es für die Mennoniten, zunächst treu zu ihrem engeren Bunde zu stehen und dessen Grundsätze in immer weitere Kreise zu tragen.

* 94. A. Brons, Ursprung, Entwicklung und Schicksale der altevangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten in kurzen Zügen übersichtlich dargestellt. 2. Auflage. Norden, Soltan, 1891. 8^o. XX und 447 S. Preis: Mk. 4. (Nur Titelaufgabe; die erste Auflage erschien 1884.) Im Vorwort bezeichnet die Verfasserin, die Gattin des Alt-Diacons der Mennonitengemeinde in Emden, ihre Arbeit als die Frucht der Mußestunden einer Großmutter, die zunächst für ihre vielen Kinder und zahlreichen Enkel bestimmt, und an die der Maßstab strenger Fachkritik nicht anzulegen sei. Für weitere Kreise mag das frisch und anziehend geschriebene Werkchen immerhin als erste und bequeme Einführung in die äußere Geschichte des Täuferiums und der Mennoniten dienen; nur werden sie vergeblich nach einer Darstellung des Wesens und der Grundgedanken des Täuferiums der Reformationszeit suchen, von denen offenbar die Verfasserin selbst keine deutliche Vorstellung hat. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Täuferium und vorreformatorischen Oppositionsbewegungen wird nicht aufgeworfen. Die zum Teil sehr ausführliche Darstellung der Schicksale der Mennoniten bis auf die jüngste Gegenwart ist meist aus sekundären Quellen geschöpft; für einzelne Abschnitte sind indessen auch Handschriften zurate gezogen, u. a. zwei im Besitze der Menno-

niten - Gemeinde in Amsterdam befindliche Handschriften von Täuferchroniken des 16.—17. Jahrhunderts, die offenbar zu den von Jos. Beck veröffentlichten Geschichtsbüchern der mährischen Wiedertäufer (*Fontes rerum Austriacarum*, T. XLIII, 1883) in nächster Beziehung stehen.

* 95. Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. Herausgegeben mit Unterstützung des kgl. Kommerz-Kollegiums zu Altona. Heft VI: Die Reformierten und die Mennoniten Altonas. Von Paul Piper. Altona, J. Harder, 1893. 8°. 97 S. Preis: 2 Mk. Enthält wertvolle, aus ungedruckten Quellen geschöpfte Mitteilungen über die Einwanderung französischer und niederländischer Flüchtlinge reformierten und mennonitischen Bekenntnisses in Altona und über das kirchliche Leben ihrer Gemeinden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

96. C. Spielmann, Die Mennoniten und ihre Bedeutung für die Kultur in Nassau (*Annalen des Vereins für nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung* XXVI, 1894, S. 137—144). Mitteilungen über die Einwanderungen von Mennoniten in das Gebiet des späteren Herzogtums Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts, über ihre Verdienste um Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebs und über ihre Verbreitung in Nassau um 1830; mit Benutzung der Schriften des Mennoniten-Predigers Val. Dahlem († 1840).

97. H. S. Burrage, *A History of the Baptists in New England*. Philadelphia, American Baptist Soc., 1894. 12°. 317 S. 1 Doll. 25 Cents.

Aus den Veröffentlichungen historischer Vereine (seit 1893)

von

Otto R. Redlich in Düsseldorf.

I. Päpste. Bistümer. Kirchen und Klöster. Geistliche Jurisdiktion. Ordensgeschichte.

1. Ein Brief des Papstes Nikolaus I. vom Jahre 865 an den Bischof Hatto von Verdun zugunsten der Abtei Tholey in der Erzdiözese Trier, bisher nur unvollständig bekannt,

wird von H. V. Sauerland im fünften Jahrgang des Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde (Metz 1893), S. 253—255 vollständig mitgeteilt.

2. Aus dem Verzeichnis der von Papst Urban V. per provisionem besetzten Bischofsstühle (Manusk. der Bibliothek Barberini in Rom) giebt D. Rattinger im Hist. Jahrb. (XV, 1, München 1894, S. 51 ff.) besonders für die orientalischen Bistümer wichtige Berichtigungen und Ergänzungen zu den bekannten Werken von Le Quien und Gams.

3. In den Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein (Heft 56, Köln 1893, S. 144—179) teilt Kasimir Hayn für das Pontifikat Martins V. (1417—1431) Auszüge aus den Annatenregistern mit in der Beschränkung auf die alte Erzdiocese Köln. Die im Staatsarchiv zu Rom aufbewahrten libri annatarum sind in ihrem Anfange unvollständig und beginnen erst mit dem vierten Bande im vierten Jahre des Pontifikats. Der Herausgeber hat in dankenswerter Weise diesen Auszügen ein Verzeichnis der verliehenen Beneficien beigegeben.

4. Zur Lebensgeschichte des Papstes Adrian VI., die in neuer Zeit leider nur von C. v. Höfler behandelt worden ist, merken wir hier einen Aufsatz aus der Zeitschrift „Dietsche Warande“ an von Edward van Even: Adriaan Florisz. van Utrecht aan de Hoogeschool von Leuven (1476—1515).

5. Vierzig Urkunden zur Geschichte des Augsburger Bischofs Markwart I. von Randeck (1348—1365) veröffentlicht Dr. Franz X. Glasschröder im 20. Jahrg. der Zeitschr. des Hist. Ver. für Schwaben und Neuburg (Augsburg 1893), S. 1 ff. teils im Wortlaut, teils auszugsweise. Dieselben waren bisher nur aus dürftigen Auszügen, zum Teil noch gar nicht bekannt und werfen auf Markwarts Wirken als geistlicher Reichsfürst, Reichsstatthalter in Italien und Bischof neues Licht.

6. In Ergänzung seines Aufsatzes über die Gründung des Bistums Cammin in Zeitschr. f. K.-Gesch. X, 1 erörtert Pastor W. Wiesener im 43. Jahrg. der Baltischen Studien (Stettin 1893), S. 117 ff. die Grenzen des Bistums Cammin. Verfasser kommt dabei zu dem Schlufs, dafs die Landesbischöfe ihre kirchlichen Herrscherrechte viel besser zu wahren verstanden als die pommerschen Landesfürsten die ihrigen.

7. Einen interessanten Aufsatz über „Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg 1520 bis 1529“ veröffentlicht G. Bossert in den Württemberger Vierteljahrsheften f. Landesgesch. (N. F., 2. Jahrg., Stuttgart 1893, S. 260—279). Infolge des rücksichtslosen Auftretens der

österreichischen Regierung konnte der Bischof die Priester nicht mehr vor ungerechter Besteuerung schützen; zu gleicher Zeit wurden aber auch seine eigenen Rechte und Befugnisse von dem Markgrafen von Baden und der Ritterschaft mit Füßen getreten. Die bischöfliche Gewalt sinkt immer mehr und das Luthertum macht allseitig Fortschritte. Charakteristisch für die Stimmung im Lande sind besonders die vom Bischof im Jahre 1527 eingeforderten Berichte der Dekane. Das Bestreben Erzherzog Ferdinands, die Kirche zum Werkzeug österreichischer Hauspolitik zu machen, veranlaßten schliesslich den Bischof Hugo im Jahre 1529 zur Resignation. — Die Darstellung gründet sich auf die Akten des Konstanzer Archivs im Staatsarchiv Zürich.

8. Im Anschluß an seine Arbeit über den Streit um den Halberstädter Bischofsstuhl im 14. Jahrhundert giebt K. Mehrmann in der Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde (26. Jahrg., Wernigerode 1893), S. 142—190 eine Abhandlung über den Bischof Albrecht II. von Halberstadt.

9. In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (XV, 1, Innsbruck 1894, S. 121—128) untersucht K. Uhlirz die bisher geltenden Anschauungen über den Erzbischof Tagino von Magdeburg (1004—1012) und kommt dabei zu Ergebnissen, die wesentlich der von Hirsch (Jahrb. Heinrichs II., 1, 172) gegebenen Darstellung entgegenstehen.

10. Über Bischof Bertram von Metz 1180—1212 hat Dr. Günther Voigt im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 4 und 5 eine umfassende, gründliche Monographie veröffentlicht. In Jahrg. 5 (Metz 1893) kommt für uns besonders Bertrams Stellung zu den Waldensern (S. 51—55) in Betracht. In Beilage 1 erörtert Voigt die Aufhebung des Seneschallats des Domkapitels durch Bischof Bertram, in Beilage 2 werden die Regesten des Bischofs veröffentlicht (214 Stück) und in Beilage 3 zwei auf den Metzger Aufstand vom Jahre 1209 bezügliche Urkunden abgedruckt.

11. Eine Reihe von Urkundenregesten (1262—1512) betr. das ehemalige Augustinereremitenkloster in Tübingen (heutzutage das bekannte „Stift“) veröffentlicht Dekan Schmoller in Derendingen im Jahrg. 4 (1893) der Reutlinger Geschichtsblätter S. 54—56. 69. 70. 81—83. 102—103. Die folgenden Hefte sollen die Fortsetzung dieser Publikation bringen.

12. Das Bruchstück eines alten Nekrologiums des Bene-

diktinerklosters Pegau in Sachsen publiziert Paul Mitzschke im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde (Bd. XIV, Dresden 1893, S. 324—330). Die ältesten Eintragungen gehören noch dem 12. Jahrhundert an.

13. Als 2. und 3. Heft der „Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden“ hat der histor. Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden (S. Benedicti) eine Geschichte der Pfarreien dieses Gebietes erscheinen lassen, verfasst von Dr. P. Jacobs (1892—1894). Das erste Heft enthält die Geschichte der Pfarrei Werden und ihrer alten Filialen und Kapellen bis zum Jahre 1803, das zweite behandelt die nach der Säkularisation eingerichteten Pfarreien jenes Gebietes. Das fleißige Werk bietet in seinem ersten Teil zugleich bemerkenswerte Beiträge zur äußeren und inneren Geschichte des Stifts, Kirchenreformation, Schule u. s. w.

14. Über das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit Wolfgang Mayers, Abts des bayerischen Cistercienserklosters Alderspach (geb. 1469, gest. 1544) verbreitet sich N. Paulus im 3. Heft des 15. Bandes d. Histor. Jahrbuchs (München 1894, S. 575—588). Aufser einer Geschichte seines Klosters schrieb Mayer eine kurze Geschichte der Passauer Bischöfe sowie zwei Streitschriften gegen Luther.

15. Fünf wieder aufgefundene Originalurkunden des Cistercienserstifts Grünhain in Sachsen publiziert Berth. Schmidt im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde (Bd. XV, Dresden 1894, S. 27 ff.). Sie betreffen in der Hauptsache Jurisdiktionskonflikte zwischen dem Kloster und der Stadt Zwickau und gehen nicht über das lokale Interesse hinaus. Für letzteres ist es von Bedeutung, dass mit diesen fünf Urkunden eben doch ein Teil des bisher völlig vernichtet geglaubten Klosterarchivs wieder ans Licht gezogen worden ist.

16. Einen Aufsatz über die Geschichtschreiber des ehemaligen Cistercienserstiftes Goldenkron bringen die Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen (Jahrg. 32, Prag 1893/94, S. 158 ff. u. 256 ff.) aus der Feder von Dr. Joh. Matth. Klimesch. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhs. haben die Mönche zu Goldenkron angefangen, der Geschichte ihres Klosters Aufmerksamkeit zu widmen; auch da war es nicht Wissenstrieb, sondern die Sorge um den Hausbesitz, der sie dazu veranlasste, ihr Archiv genauer zu studieren. Ein weiteres als lokales und territoriales Interesse dürften diese Geschichtschreiber jedoch kaum in Anspruch nehmen können.

17. Zur Geschichte der Cistercienserabtei Altenberg kommen zwei kleinere Aufsätze im 29. Band der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins (Elberfeld 1893, S. 161 ff.) in

Betracht. W. Harlefs publiziert den lateinischen Text der Gründungssage unter Mitteilung der älteren Überlieferung. F. Küch veröffentlicht eine im Jahre 1517 abgefaßte kurze Chronik der Abtei, die allerdings ohne Bedeutung für die allgemeine Geschichte ist, aber für die Baugeschichte der Kirche und die Gütererwerbung der Abtei bemerkenswerte Nachrichten enthält.

18. Die ältere Geschichte des Klosters Arnsburg in der Wetterau behandelt Karl Ebel in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (Gießen 1893, N. F., 4. Band, S. 66—99; gleichzeitig als Marburger Dissert.). Altenburg war im Jahre 1151 von Konrad von Hagen und Arnsburg zunächst dem Benediktinerorden übergeben worden; doch bald machte sich der Rückgang der klösterlichen Zucht im Orden des h. Benedikt auch hier geltend, sodaß noch der Stifter sich veranlaßt fand, Cistercienser aus Eberbach zu berufen, denen nun Arnsburg als Wohnsitz angewiesen wurde (1174), wo sie jedoch erst 1197 dauernd Fuß faßten. Unter Abt Meffrid erweiterte sich der Güterbesitz und wurde die Klosterkirche gebaut; aber erst unter seinen Nachfolgern hob sich der klösterliche Wohlstand und erreichte um 1274 seinen Höhepunkt, wodurch dann freilich auch der Rückgang im Innern bedingt wurde.

19. Zur Geschichte des Klosters Berge bei Magdeburg beruht in der dortigen Stadtbibliothek handschriftliches Material, das G. Hertel in den Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Herzogtums u. Erzstifts Magdeburg (28. Jahrg. 1893, 2. Heft, S. 348—366) veröffentlicht.

20. Eine kurze populär gehaltene Schilderung der Geschichte des Cistercienserklosters Sittichenbach lieferte H. Rosenburg im 7. Jahrg. der Mansfelder Blätter (Eisleben 1893, S. 53—70). Das Kloster, bis etwa 1330 in steigender Blüte ist an den Folgen der Kirchenreformation und des Bauernaufstandes zugrunde gegangen.

21. Im 3. Heft des 2. Jahrg. der Württembergischen Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte, N. F. (Stuttgart 1893), beginnt F. v. Thudichum eine Untersuchung der gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau und Ellwangen, um über die Stellung dieser sogenannten „freien Klöster“ (nach Cluniacenserregel) unumstößliche Resultate zutage zu fördern. Vorläufig bleibt das Ergebnis dieser Untersuchungen abzuwarten.

22. Aus einem kleinen Aufsatz von Dr. Giefel in den Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch., N. F., Bd. II (1893), lernen wir die Bemühungen der österreichischen Regierung kennen, das Dominikanerinnenkloster zu Kirchberg im Oberamt Sulz zu reformieren, nachdem dort um die Mitte des 16. Jahr-

hunderts in jeder Beziehung trostlose Zustände eingerissen waren. Die bisherigen Bewohnerinnen zogen es vor, das Kloster zu räumen und an ihre Stelle traten Dominikanerinnen aus Pforzheim und aus Kirchheim u. T. (1565—1567).

23. Aus dem Gengenbacher Klosterleben betitelt sich eine Publikation F. Baumgartens in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. VIII und IX, Karlsruhe 1893—94); sie gründet sich im wesentlichen auf die kürzlich wieder aufgefundenene Gengenbacher Chronik und ist für die Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts von Interesse.

24. Zur Geschichte des Dom- oder Kreuzstiftes zu Nordhausen von der Zeit seiner Umwandlung im Jahre 1220 bis zum Jahre 1322 hat Dechant Hellwich in Nordhausen einen inhaltreichen Aufsatz veröffentlicht in der Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde (27. Jahrg., Wernigerode 1894, S. 122—209). An der Hand des Eides- und Ordinationsbuches sowie des Statutenbuchs erörtert er die inneren Verhältnisse des Stiftes im wesentlichen unter wortgetreuer Wiedergabe der Quellen und teilt zum Schluss die von geistlicher und weltlicher Seite dem Stift verliehenen Privilegien mit.

25. Eine gedrängte Übersicht über die Berichterstattung deutscher und niederländischer Jesuitenkollegien bzw. Provinzen bis zum Jahr 1582 hat Jos. Hansen aus dem Bestand des Archivs des Kölner Jesuitenkollegs zusammengestellt und in dem 8. Bande der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (Köln 1893, S. 283—290) veröffentlicht.

26. Zur Geschichte des Kapuzinerklosters in Kaiserswerth von der Mitte des 17. bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sind die Auszüge zu berücksichtigen, die P. Eschbach aus der Chronik jenes Klosters im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins (7. Band, Düsseldorf 1893, S. 137—200) mitteilt.

27. Die Frage, in welchem Jahre das Kloster Lorsch gegründet wurde, untersucht M. Huffs Schmid in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (N. F. VIII, Karlsruhe 1893) und entscheidet sich für 764. — In demselben Band veröffentlicht G. Bossert eine Übersicht über den Besitz des Klosters Lorsch im Elsaß.

28. Das Hochstift Paderborn dem Erzstift Köln einzuverleiben war in den Jahren 1429—1444 das hartnäckige Bestreben des thatenlustigen kölnischen Erzbischofs Dietrich von Moers. Wesentlich das Domkapitel zu Paderborn hat im Bunde mit den politischen Ereignissen (Soester Fehde) die Inkorporation des Hochstiftes verhindert. Ein Mitglied dieses Kapitels der Domscholaster Dietrich von Engelsheim hat während jener be-

wegen Zeit die Veranlassung und den Verlauf der Streitigkeiten bis zum Jahre 1435 geschildert unter Beigabe zahlreicher Urkunden, deren Sammlung nach Engelheym's Tod fortgesetzt worden ist. Dieses wertvolle Manuskript „Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis“ wird jetzt von Bernh. Stolte herausgegeben und erscheint als Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Vorläufig ist erst eine Lieferung erschienen.

29. Das am Südharz gelegene Kloster Ilfeld, durch die Reformation bekanntlich zum Gymnasium umgewandelt, war im Jahre 1562 in Gefahr, wieder in die Hände der Prämonstratenser zu kommen. Wie das von Köln ausgehende Unternehmen zum Scheitern gebracht wurde, schildert ein interessanter Aufsatz von E. Jacobs in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Altertumskunde (26. Jahrg., Wernigerode 1893, S. 191—206).

30. Für die Geschichte der Prämonstratenser dürfte ein kleiner Aufsatz nicht ohne Interesse sein, den F. J. Schmitt in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. IX, Karlsruhe 1894) über die Bauthätigkeit der ehemaligen Prämonstratenserabtei Allerheiligen auf dem Schwarzwalde veröffentlicht.

31. Bedeutungsvoll für eine Darstellung der Geschichte der Frauenabtei St. Stephan in Straßburg sind die mühevollen und scharfsinnigen Untersuchungen W. Wiegands über die ältesten Urkunden für jene Abtei, deren Ergebnisse in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. IX, Karlsruhe 1894) zur Veröffentlichung gelangt sind.

32. Urkundliches Material zur Geschichte der Kirche in Bergen auf Rügen veröffentlicht Dr. A. Haas im 43. Jahrg. der Baltischen Studien (Stettin 1893), S. 61—116. An erster Stelle werden die Protokolle der im Jahre 1539 und 1543 abgehaltenen Kirchenvisitationen mitgeteilt. Hierauf folgt ein 1543 aufgenommenes Inventar der im Archive des Kalandes und der Priesterbruderschaft vorhandenen Urkunden und zuletzt die Mitteilung von 80 im Berger Pfarrarchiv aufbewahrten Originalurkunden (1407—1598) in Regestenform.

33. H. Bechem, Geschichte der lauretanischen Kapelle in Düsseldorf-Bilk (Jahrb. d. Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. VIII, Düsseldorf 1894). Die Kapelle wurde in der Nähe eines 1641 errichteten heilkräftigen Bildstocks im Jahre 1685 von Kurfürst Johann Wilhelm gestiftet und nach Art und Form des nach Laureto überbrachten nazarethanischen h. Hauses aufgebaut. Dies lauretanische Haus wurde 1688 dem

dem Düsseldorfer Jesuitenkollegium überwiesen. 1893 ist die Kapelle abgebrochen worden.

34. In den Mansfelder Blättern (8. Jahrg., Eisleben 1894, S. 155—161) veröffentlicht H. Gröfslar einen kleinen Aufsatz über die Altäre der S. Andreaskirche zu Eisleben. Sämtliche sechs Altäre sind im 15. Jahrhundert gestiftet worden.

35. Eine Geschichte der bereits im Jahre 1040 zum erstenmal erbauten St. Matthäikirche zu Leisnig i. S. giebt Diak. Ostermuth im 9. Heft der Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, S. 67—76.

36. Vatikanische Regesten zur Geschichte der Metzger Kirche veröffentlicht Dr. W. Wiegand im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, 4. Jahrg. (Metz 1892), und 5. Jahrg. (1893), S. 139 ff. für die Jahre 1257—1264.

37. Verzeichnisse der ehemaligen Pfarrer von Wolfenrode, Polleben und Volkstedt bieten die Denkwürdigkeiten des Pfarrers Heinrich Schmalwasser (geb. 1550), mitgeteilt in den Mansfelder Blättern (8. Jahrg., Eisleben 1894, S. 162 ff.).

38. Im 12. Kapitel seiner Geschichte des Aachener Reichs behandelt H. J. Grofs auch die Sendgerichte in diesem Gebiet (Aus Aachens Vorzeit. Mitteilungen des Ver. f. Kunde der Aachener Vorzeit. 6. Jahrg., Aachen 1893, S. 108—128). Es gab hier drei Sendgerichte zu Würselen, Haaren und Laurensberg; ihre Zusammensetzung und Kompetenz erörtert Grofs an der Hand des Weistums und der Protokolle. Letztere sind für 1499—1507, 1611—1692 und 1706—1782 erhalten. Der Schlufs dieses in mehrfacher Hinsicht interessanten Abschnittes wird im folgenden Hefte erfolgen.

39. Über das Zeremoniell bei der Inthronisation des Propstes zu Soest teilt der Verein für die Geschichte von Soest und der Börde in seiner Zeitschrift für das Vereinsjahr 1892/93 (Soest 1894), S. 148—165 aus den Akten vieles formell Interessante mit. Die älteste Nachricht gehört ins Jahr 1471, die jüngste ins Jahr 1694.

40. Wie pietätlos an vielen Orten im Zeitalter der Reformation nach Umgestaltung des Kirchenwesens die alten Kirchenornate und Kirchenggeräte verwandt wurden, ist aus einem Vortrag des Kantors Hingst (Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 9. Heft, S. 64—66) in Leisnig zu ersehen. Dort wurde im Jahre 1530 das Kirchenggerät veräußert, um die steinerne Muldenbrücke zu erbauen.

II. Reformation und Gegenreformation.

41. S. Ifsleib teilt uns in dem Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde (15. Band, Dresden 1894, S. 193 bis 236) einen wertvollen auf gründliche Studien basierten Aufsatz über das Interim in Sachsen 1548—1552 mit. Die Verhandlungen der Theologen, kurfürstlichen Räte und der landständischen Vertreter über die Frage, ob man in Sachsen dem Interim Folge geben, oder wie man die Ablehnung des Interims vor dem Kaiser rechtfertigen sollte, verdienen es unzweifelhaft, in dieser ausführlichen Weise behandelt zu werden. Bisher war nur Unzusammenhängendes über dieses folgenschwere Stadium sächsischer Kirchenpolitik vorhanden.

42. G. Wolf, Der Passauer Vertrag und seine Bedeutung für die nächstfolgende Zeit (in dem eben genannten Heft, S. 237—282). Dieser nach Form und Inhalt gleichbedeutende Aufsatz sucht im wesentlichen die Politik des Kurfürsten Moritz von Sachsen in den deutschen Angelegenheiten darzulegen und die Behauptung zu erweisen, daß der Passauer Vertrag für Moritz wie für den Kaiser nur ein Durchgangsstadium bedeutete, bestimmt ihnen für die folgenden Ereignisse eine möglichst günstige Position zu verschaffen. Erst durch die Stellung, die Kurfürst August zu dem Vertrag einnahm, wurde dieser die Grundlage der Neugestaltung Deutschlands. — Wegen der engen Verquickung der kirchlichen und staatlichen Politik jener Periode dürfte die Arbeit immerhin auch für den Kirchenhistoriker von Wert sein.

43. Im Zusammenhang mit der reformatorischen Bewegung in der Reichsstadt Aachen und mit der Begründung der Herrschaft der Protestanten daselbst (um 1580) steht der Kölner Prozeß gegen Gerhard Ellerborn, über den wie über seine Aachener Vorgeschichte H. Keufsen im 15. Band der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (Aachen 1893), S. 26 ff. eine interessante Abhandlung veröffentlicht.

44. In dem 32. Jahrg. der Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, S. 25—47 bringt P. Laur. Wintera, Priester des Benediktinerstifts Braunau, seine „Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau“ zum Abschluß. Die stark katholische Färbung der Darstellung kann mit Rücksicht auf den Stand des Verfassers nicht Wunder nehmen. Ich erwähne hier nur, daß Wintera (auf S. 26) die Braunauer Kirchensperrung in Abrede stellt.

45. Zwischen dem sächsischen Hofprediger Friedrich Mykonius (Mecum) und einem Kölner Franziskaner Johann

Heller aus Corbach fand im Jahre 1527 gelegentlich der Anwesenheit des sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich zu Düsseldorf ein Religionsgespräch statt. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsver. (Bd. XXIX, Elberfeld 1893, S. 193 bis 213) hat nun Otto R. Redlich einen gleichzeitigen seltenen Druck veröffentlicht, der den Verlauf der Disputation vom sächsischen Standpunkt aus aber in völlig sachlicher und geradezu aktenmäßiger Weise darstellt. Hiernach hätte Myconius die zehn von seinem Gegner aufgestellten Artikel vollständig widerlegt und den Franziskaner zur Anerkennung der evangelischen Lehre gebracht. Allerdings soll Corbach (so wird er meist genannt) eine Gegenschrift herausgegeben und die Unrichtigkeit der Darstellung des Mykonius nachzuweisen gesucht haben; doch ist es bisher nicht gelungen, diesen Druck aufzufinden.

46. Welche Bedeutung Hamburg für die Zwecke der Gegenreformation beigelegt wurde, zeigt eine Relation an den Papst vom 22. April 1603, die F. Wagner unter dem Titel „Zur Geschichte der Jesuitenmission in Altona“ herausgegeben hat (Zeitschr. des Vereins für Hamburgische Gesch. IX, 3, Hamburg 1894, S. 633—638).

47. Reiches Material zur Geschichte der Hennebergischen Kirchenreformation veröffentlicht Kirchenrat W. Germann in den vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen herausgegebenen Neuen Beiträgen zur Gesch. deutschen Altertums (12. Lief.). Mehr eine Sammlung urkundlicher Nachrichten als eine abgerundete Verarbeitung derselben ist die umfangreiche Schrift doch instande uns von dem Wirken Johann Forsters, des Hennebergischen Reformators, einen anschaulichen Begriff zu geben.

48. R. Wolkan handelt in den Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Jahrg. XXXII (Prag 1894), S. 273—298 über die Anfänge der Reformation in Joachimsthal im Erzgebirge. Er kann sich dabei ausschließlich auf die Wirksamkeit zweier Männer beschränken, die allerdings ganz verschiedene Wege gegangen sind: Joh. Sylvius Egranus und Andreas Bodenstein von Karlstadt. Keiner von ihnen hat es aber vermocht, dort festen Fuß zu fassen, und somit ist ihre Bedeutung für Joachimsthal doch wohl nur eine vorübergehende zu nennen. Neues Material ist in dem Aufsatz nicht verwandt worden.

49. Die „Historia“ des Möllenvogts Sebastian Langhans, betreffend die Einführung der Reformation in Magdeburg (1524) publiziert G. Hertel in den Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg (28. Jahrg., 1893, 2. Heft, S. 283—347).

50. Aus amtlichen Berichten des 17. Jahrhunderts schildert F. Darpe in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Bd. LI, Münster 1893, S. 1—89) die Anfänge der Reformation und den Streit über das Kirchenvermögen in den Gemeinden der Grafschaft Mark; er folgt dabei der Einteilung in Ämter.

51. Drei das erste Auftreten des Protestantismus in der Stadt Paderborn betreffende Urkunden (1532—1569) teilt H. V. Sauerland in der ebengenannten Zeitschrift 2. Abtl., S. 121—136 mit.

52. Pommersche Kirchenordnung vom Jahre 1535. — Im 43. Jahrgang der von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde herausgegebenen Baltischen Studien (Stettin 1893), S. 128 ff. veröffentlicht Dr. Wehrmann einen Neudruck dieser Kirchenordnung nebst einleitenden Ausführungen über ihre Vorgeschichte, Ausgabe, Geltung und ihren Inhalt. Soweit ich nach einigen Stichproben urteilen kann, stimmt dieser Neudruck völlig mit der Ausgabe von Richter (Weimar 1846) überein; Abweichungen von der Richterschen Ausgabe sind auch nicht angemerkt. Unbekannt dürfte bisher nur die angehängte Liturgie sein.

53. In der vierten Fortsetzung seiner Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald (Vereinschrift der Rügisch-Pommerschen Abteilung der Gesellsch. f. Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Greifswald 1893) behandelt Th. Pyl die Geschichte der Bukowschen Stiftung und giebt damit einen Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Reformation und der durch letztere in Pommern hervorgerufenen Kriege.

54. Einen Einblick in die Verhältnisse der von den Jesuiten hart bedrohten lutherischen Gemeinde in Posen am Ausgang des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts gewähren uns die Mitteilungen, welche H. Kleinwächter aus dem im Jahre 1596 angelegten ältesten protestantischen Kirchenbuch gemacht hat (Zeitschr. d. Histor. Gesellsch. f. d. Prov. Posen, 9. Jahrg., 2. Heft, Posen 1894, S. 105—128).

55. Die Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (Heft II, Rostock 1892) bringen zwei für die Reformationsgeschichte nicht unwichtige Abhandlungen aus der Feder Koppmanns über die Prädikanten Magister Barthold und Heinrich Techen in Rostock. Sie illustrieren die Stellung der Geistlichkeit zur akademischen Lehrfreiheit.

56. Die Geschichte der Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd in den Jahren 1565—1576, die Pfarrer Wagner in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (2. Jahrg., Stuttgart 1893, Heft III, S. 282 ff.) veröffentlicht,

ist im wesentlichen eine Schilderung des Kampfes der Evangelischen und Katholischen in jenem Gebiet. Bis 1574 ging es im ganzen noch friedlich zu; dann aber erhob die katholische Reaktion „immer zuversichtlicher ihr Haupt“, sodafs wir am Schlufs dieses Abschnittes die endliche Niederlage des Protestantismus bereits vor Augen sehen.

57. In denselben Heften veröffentlicht Prof. Dr. Kolb in Schwäbisch-Hall einen interessanten aus umfänglichem Aktenmaterial geschöpften Aufsatz über die Schneekischen Unruhen in Schwäbisch-Hall 1601—1604. Wie der einer freieren und innigeren (Sebastian Franck) religiösen Auffassung ergebene Diakonus Johann Schneck mit dem starr-orthodoxen Hauptprediger Weidner in Streit geriet, wodurch schliesslich die ganze Bürgerschaft in hellen Aufruhr versetzt wurde: das ist ein Vorgang, wie er sich in ähnlicher Weise durch die peinliche Äufserlichkeit und zähe Rechthaberei der Orthodoxie jener Zeit noch an vielen anderen Orten in ähnlicher Weise wiederholt haben wird. Und somit möchte die Schilderung dieses Falles als eines typischen wohl der Beachtung wert sein.

58. Zur Geschichte der reformierten Gemeinde in Soest im 17. und 18. Jahrhundert werden in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde (Vereinsjahr 1892/93, Soest 1894), S. 37—107, eine ganze Reihe Aktenstücke sowie chronikalische und statistische Aufzeichnungen etc. veröffentlicht.

III. Biographisches und Bibliographisches.

59. Der von Joh. Bapt. Kamann (Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg, Bd. XLV) veröffentlichte Briefwechsel der Nürnberger Patrizierfamilie Fürer von Haimendorf mit dem Kloster Gnadenberg in der Oberpfalz aus den Jahren 1460—1540 ist besonders wegen der religiösen Anschauungen Christoph Fürers bemerkenswert. Fürer steht wie Pirkheimer u. a. der Kirche gegenüber auf einem freieren Standpunkt, billigt Luthers Vorgehen gegen kirchliche Mißbräuche, betrachtet Matth. 22, 37—39 als Mittelpunkt aller Religion, rät aber den Klosterleuten, in ihrem Stande zu bleiben.

60. Über den Humanisten Veit Bild, seit 1503 Mönch im Kloster St. Ulrich zu Augsburg, giebt der bischöfliche Archivar Dr. Alfred Schröder im 20. Jahrg. der Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg (Augsburg 1893), S. 173 ff.

eine ansprechende biographische Skizze. Bilds Lieblingsstudium war Mathematik und Astronomie; daneben erwarb er sich jedoch eine vielseitige Bildung und zumal umfassende theologische Kenntnisse. Durch das Auftreten Luthers wurde er mächtig angeregt, er spricht fortan nur von „unserm Luther“. Aber wie bei Pirkheimer erlahmte auch bei Bild das Interesse an dem Reformator unter dem Eindrucke des Bauernkriegs. — Recht wertvoll ist die Regestenausgabe der Briefe Bilds, soweit sie Berücksichtigung verdienen (S. 191 ff.). Sie werden aufbewahrt im Archiv des bischöflichen Ordinariates Augsburg und bilden den Inhalt dreier starker Quartbände (400 Stück von und 170 an Bild). Ein Teil dieser Briefe ist abgedruckt bei Heumann, Veith und Braun; 18 weitere sind als Anhang zu der besprochenen Arbeit herausgegeben worden von Dr. Beda Grundl (S. 218 ff.). Sie umfassen die Jahre 1515—1526; unter ihnen befinden sich Briefe Ökolampads und Spalatins und die beiden Briefe Bilds an Luther (1518 und 1520).

61. Ein Mahnschreiben des päpstlichen Legaten in Polen Zacharias Ferreri an M. Luther vom 20. Mai 1520 veröffentlicht Joh. Fijałek im Historischen Jahrbuch (XV, 2, München 1894, S. 374 ff.). Enders hat dies Schreiben, wie es scheint, nicht gekannt.

62. In der der Reformation unmittelbar vorangehenden Zeit finden wir in Konstanz einen Kreis hochgebildeter Männer, die in Des Erasmus ihren Führer verehrten: Johann von Botzheim, Joh. Jakob Menlishofer, Michael Hummelberg, Johannes Faber, Urbanus Rhegius. Über diesen Freundeskreis des Erasmus ist aus dem Nachlaß des zu früh verstorbenen K. Hartfelder jüngst ein Aufsatz in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F., Bd. VIII, Karlsruhe 1893) veröffentlicht worden mit zwei Briefen an Erasmus (aus den Jahren 1522 und 1523) als Beilagen.

63. Wie sehr der Humanismus in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts von seinem eigentlichen Gebiet abgekommen war und fast nur noch an den kirchlichen Fragen Interesse fand, zeigt recht deutlich das Auftreten des Humanisten Otto Brunfels als Verteidiger Huttens gegen die Spongia des Erasmus. K. Hartfelder hat jenem jungen keineswegs hervorragenden Verteidiger und dem Verhältnis des Erasmus zu ihm eine interessante kleine Studie gewidmet, die jetzt nach Hartfelders Tod gleichfalls in der Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins zum Abdruck gelangt ist. — Mit dem Leben und litterarischen Wirken des Otto Brunfels befaßt sich noch eingehender eine Abhandlung F. W. E. Roths im 9. Bande derselben Zeitschrift.

64. Weniger hinsichtlich des Inhalts als wegen der damit

in Verbindung stehenden Persönlichkeit beachtenswert sind die Briefe des als Kirchenpfleger Nürnbergs bekannten älteren Hieronymus Baumgärtner und seiner Familie, veröffentlicht von Prof. Nikolaus Müller im 10. Heft der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg (Nürnberg 1893, S. 241—266). Die Briefe sind mit großer Sorgfalt ediert, so daß die beigegebenen biographischen Notizen bedeutend höher zu werten sind als die Briefe selbst. Eine Veröffentlichung von neun Briefen Baumgärtners an Melancthon (1533—1559) stellt Müller in Aussicht.

65. Für die Reformationsgeschichte des Niederrheins hat die Persönlichkeit des Kardinals Johannes Gropper (gest. 1543) eine hervorragende Bedeutung. Es mag deshalb nicht unerwähnt bleiben, daß in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde (Vereinsjahr 1892/93, Soest 1894), S. 185—189 die Abstammung des aus Soest gebürtigen Kardinals erörtert wird.

66. Reiches biographisches Material liefert A. Seographim in einem Beitrag zur baltischen Bildungsgeschichte „Liv-, Est- und Kurländer auf der Universität zu Königsberg i. Pr.“, Tl. I, 1544—1710 (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. XVI, Heft 1, Riga 1893, S. 1—261).

67. S. Ifsleibs Aufsatz über die Gefangenschaft Philipps von Hessen (1547—1552) bietet zur Charakteristik des Landgrafen zwar wenig aber doch immerhin einiges Beachtenswerte (vgl. besonders S. 228).

68. Bemerkenswert wegen der dabei in Anspruch genommenen Vermittelung Melancthons und Bugenhagens ist die Verhandlung mit dem Rektor der Schule in Eisleben, Moritz Helling, wegen Übernahme des Rektorates am Pädagogium zu Stettin (1553), über welche Dr. Martin Wehrmann im 7. Jahrgang der Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld (Eisleben 1893, S. 39—52) das einschlägige Aktenmaterial mitteilt.

69. Drei Briefe des M. Cyriacus Spangenberg an M. Andreas Fabricius, Pastor an St. Nikolai in Eisleben, aus dem Jahre 1569 veröffentlicht H. Heineck im 7. Jahrgang der Mansfelder Blätter (Eisleben 1893). Sie entstammen einem im städtischen Museum zu Nordhausen aufbewahrten Briefcodex, der nach Mitteilung des Herrn Prof. Gröfßler 380 Originalbriefe aus den Jahren 1547—1577 enthält.

70. Die Echtheit der Schriften des Apostels der Iren, des heil. Patrick untersucht J. v. Pflugk-Harttung im 1. Heft des 3. Jahrgangs der Neuen Heidelberger Jahrbücher (Heidelberg 1893, S. 71—87) und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß so-

wohl die „Confessio“ als die „Epistola ad christianos Corotici tyranni subditos“ unecht sein müssen, dafs aber beide echte Bestandteile verwendet haben dürften.

71. J. G. R. Acquoy erörtert auf S. 95—97 der Handelingen en Mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het jaar 1891—1892 die Frage, ob der Prior Johannes Vos zu Windesheim der Verfasser der Epistola de vita et passione Domini nostri Jesu Christi sei und stellt im Gegensatz zu K. Grube (Chron. Windesemense) die Autorschaft des Priors in Abrede.

72. Über das Verhältnis der acht Handschriften von Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils zu einander, veröffentlicht Kautzsch in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberheins (N. F., Bd. IX) scharfsinnige Untersuchungen.

73. Über polnische Bibeln giebt die Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen im 3. und 4. Hefte des 8. Jahrg. (Posen 1893), S. 381ff. mit dem Referat über einen Vortrag des Buchhändlers J. Jolowicz wissenswerte Mitteilungen. Für die polnische Bibelübersetzung grundlegend sind vier Texte: die Leopoliter (1561), Radziwillsche (1563), Wujeksche (1599) und die Danziger (1632).

74. Über den in römischen Kreisen erwarteten Übertritt des grossen Kurfürsten zum Katholicismus handelt ein Brief des päpstlichen Sekretärs Favorito an den Bischof von Paderborn vom 6. März 1677, den Walter Ribbeck in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte VII, 1 (Leipzig 1894), S. 207—208 mitteilt.

75. Beiträge zur Geschichte der altenburgischen Gesangbücher seit Anfang des 18. Jahrhunderts liefert W. Tümpel in den Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda (4. Band, 4. Heft, Kahla 1894, S. 509 bis 529).

~~~~~  
Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.  
~~~~~


Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Goetz</i> , Studien zur Geschichte des Bußsakraments . .	321
2. <i>Jacobi</i> , Das liebevolle Religionsgespräch zu Thorn 1645	345
Analekten:	
1. <i>Weichelt</i> , Die <i>πρεσβύτεροι</i> im ersten Clemensbrief . .	364
2. <i>Seebaß</i> , Regula monachorum sancti Columbani abbatis	366
3. <i>Sauerland</i> , Kardinal Johann Dominici und Papst Gregor XII	387
4. <i>Haußleiter</i> , Drei Briefe aus der Reformationszeit . .	418
5. <i>Otto</i> , Berichte über die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548 bis 1550	427
6. <i>Grünberg</i> , Der Zweck heiligt die Mittel	436
Nachrichten (Inquisition, Aberglauben, Ketzler und Sekten des Mittelalters, einschließl. Wiedertäufer; Aus den Publi- cationen der historischen Vereine) .	439
